



W. H. Worrell Jr.



Sammlung der Gesetze

welche unter der glorreichsten Regierung
Kaisers Franz des II. in den sämtlichen k.k.
Erbländern erschienen sind, in einer

Chronologischen Ordnung

von

Joseph Kropatschek

k.k. wirkl. Hof-Sekretär öffentl. Lehrer
der gesetzkunde u. Kreisamtspfarrer bei der
k.k. Archivu Leibgarde galizischer Abteilung

Neunter Band
enthält die 1^{te}. Hälfte des Jahres 1797.

Clien
zu finden bei Joh. Georg Edlen von
Moestle k.k. privij. Buchhändler.



Arhiv in knjižnica

* na *

Ljubljanskem magistratu.

V o r r e d e.

Dieser Neunte Band der mit allerhöchster Erlaubniß unternommenen Gesetzsammlung liefert die unter der glorreichsten Regierung Sr. E. E. apostolischen Majestät Franz des II. in der ersten Hälfte des Jahres 1797. nämlich vom 1. Jänner bis letzten Junius b. F. ergangenen Normalvorschriften, und Verordnungen im politischen, und Justizsache für sämmtliche deutsche Erbländer, mit Einbegriff Ost- und Westgaliziens, in chronologischer Ordnung, und Fortsetzung der Zahlen, Marginalen, und Beziehungen auf die d. immenhangenden Vorschriften, wie dann auch diesem Bande das chronologische Hauptverzeichniß der in demselben vor kommenden Gesetze im Anfange, und das systematische Repertorium am Schluß beygesetzt worden ist.

Vorrede.

Die in der zweyten Hälften dieses Jahres
erlossenen Gesetze werden in dem zehnten Ban-
de des ehestens folgen, und die Lieferung der
Gesetze vom Jahre 1798 wird gleichermaßen
nach allen Kräften beschleunigt werden, um
sich dem laufenden Jahrgange, so viel nur im-
mer möglich, zu nähern.

Wien, am 31. Jänner 1799.

Joseph Kropatschek.

Ber.

Verzeichniß

der

in diesem neunten Bände enthaltenen Verordnungen, vom 1. Jänner bis Ende Juniuss 1797.

Nachtrag zur dem Jahre 1796.

Neu.	Seite.
2689. Was ein Arzt, welcher die innere Heilkunde in Wien ausüben will, zu beobachten hat. Vom 3. Dezember.	1

Das Jahr 1797.

J a n u e r.

2690 Wirksamkeit der allgemeinen Gerichtsordnung in Westgallien. Vom 2. Jänner. 2

2691 Wagenreparatur- und Schmiergelds- Liquidationen der Kreiskommissäre bey Bezirksbereisungen sind zugleich mit den Postspanns- und Bezugskosten-Berechnungen einzubegleiten, Vom 2. Jänner.

2692 Belehrung, wie sich bey einer ausbrechenden Hornviehseuche in Ansehung des gefallenen, und

Nro.	Seite.
noch kranken Viehes zu benehmen ist. Vom 3. Jänner.	3
2693. Die Hopfenhändler müssen über ihre Wagen- Bespannung ein obrigkeitsliches Zeugniß haben. Vom 4. Jänner.	10
2694. Warnung und Mittel gegen den Genuss des Wasserschierlings für Menschen und Vieh. Vom 5. Jänner.	—
2695. Dem Navigationsbau-Personale soll bey Dienst- reisen die Vorspann verabsolget werden. Vom 5. Jänner.	16
2696. Den landesfürstlichen Beamten wird die Pro- pinationspachtung einer Staatsherrschaft ver- boten. Vom 5. Jänner.	—
2697. Die Unterthanen sind bey ihrem dermaligen Be- sitzstande zu erhalten. Vom 5. Jänner.	17
2698. Vorschrift zur Erhaltung guter Ordnung in der Manipulation bey den Kreiskassen. Vom 5. Jänner.	18
2699. Die Militärbequartirungs-Liquidationen sind alle Quartal einzusenden. Vom 5. Jänner.	19
2700. Maßregeln bey den Reparaturen der Pfarr- gebäude. Vom 7. Jänner.	20
2701. Vorschrift zur Verlassenschaftsabhandlung in Galizien. Vom 7. Jänner.	26
2702. Von den Abhandlungsinstanzen sollen die De- chante bey Spezr- und Inventuren nach ver- storbenen Geistlichen, auch bey Untersuchungen und Schätzungen der Baufälligkeit der Pfarr- häuser zugezogen werden. Vom 7. Jänner.	52
2703.	

Nro.	Seite.
2703. Den Religionsfonds- Expositen, wie auch jenen alten Seelsorgern, deren Einkünfte 400 fl: nicht übersteigen, können dort, wo keine entbehrliche Wiesen, wohl aber Ackergründe vorhanden sind, auch diese überlassen werden. Vom 9. Jänner.	52
2704. Wie künftig die Kommerzialtabellen verfasset werden sollen. Vom 10. Jänner.	54
2705. Dass die Verordnung, wegen Vergütung der Unkosten von den Bankalgefälls- Bezahlungen an die Magistraten und Ortsgerichte für die nöthigen Sicherstellungsmittel in Aerarial- An-gelegenheiten, publicirt werden soll. Vom 12. Jänner.	76
2706. Wie bey den Kreisämtern den Landesdrago-nern die Besoldung zu verabfolgen ist. Vom 13. Jänner.	—
2707. Das Zollamt zu Piewonice in Westgalizien wird nach Ostrowek überseget. Vom 14. Jän-ner.	77
2708. Wenn die Landchirurgen zur Prüfung in Prag erscheinen sollen. Vom 17. Jänner.	—
2709. Maassregeln zur Ausrottung der Raubthiere in Westgalizien, und Belohnung für Erlegung derselben. Vom 17. Jänner.	78
2710. Der 25. S. des Stempelpatents vom 30. Jän-ner 1788. wird erläutert. Vom 19. Jänner.	80
2711. Stallzins für die Beschallzeit. Vom 19. Jän-	81
2712. Abschaffung des Gebrauches der bisherigen Wegmauth- Valorpallen, und Einführung der jugten-	

Veo.	Seite.
2712. juxtenmässigen Amtirung in Innerösterreich. Vom 19. Jänner.	82
2713. Verabsölgung des sogenannten Kondultsquartals für Witwen der Beamten. Vom 19. Jän.	83
2714. Wie den Gotscheer, und Reisniger Unterthanen, der Haushandel erlaubt ist. Vom 19. Jänner.	84
2715. Die Handelslente in Westgalizien können bis Ende Dezembers d. J. ihre Waaren bey den Zollämtern ohne Bestimmung des Maases und Gewichts erklären. Vom 20. Jänner,	86
2716. Wegen Umschreibung der auf ein Staatsgut lautenden Obligationen. Vom 21. Jänner.	87
2717. In den alljährlichen Berichten über die den Unterthanen in das Eigenthum käuflich überlassenen Rustikalgründe ist auch immer der Stand und Flächeninhalt der noch nicht eingekauften Rustikalgründe anzugeben. Vom 21. Jänner.	88
2718. Die Besitzer der Staatsgüter sollen halbjährlich ein Attestatum Vitae beybringen. Vom 21. Jänner.	89
2719. In der Zensur sind keine Persönlichkeiten in öffentlichen Schriften zuzulassen. Vom 21. Jän.	92
2720. Die Ausfertigung der Pässe für Handwerkspursche auf mehrere konserbierte Erbländer zugleich, jedoch mit Bestimmung eines Termins von drey Jahren, wird gestattet. Vom 23. Jän.	—
2721. Wie die landtässliche Vormerkung einer Klage statt hat. Vom 23. Jänner.	93

Nrs.	Seite.
2722. Bestimmung der Strafe für die Verhebeler der Deserteure in Westgalizien. Vom 24. Jänner.	94
2723. Von Müllern ist das Mehl genau nach der bestehenden Satzung zu verkaufen. Vom 24. Jän.	95
2724. Die Ausfuhr des Waizens und Korns wird in Westgalizien allgemein erlaubt. Vom 24. Jän.	96
2725. Bedingnisse, unter welchen, und an was für Bestimmungsorte Schmalz, und Waizen aus Steyermark geführt werden dürfen. Vom 26. Jänner.	—
2726. Von jeder ertheilten Ehedispens haben die Konfistorien vom Fall zu Fall eine beglaubte Abschrift durch das Kreisamt an die Landesstelle einzusenden. Vom 27. Jänner.	97
2727. Aufklärung des Druckfehlers in der Verordnung wegen Einführung des Garnhaspelmaßes. Vom 28. Jänner.	99
2728. Dass den Unterthanen in Ostgalizien, welche 200 Obstbäume gepflanzt, und bis zur wirklichen Fruchttragung gebracht haben, eine Belohnung von 6 Dukaten ein für allemal abgereicht werden soll. Vom 28. Jänner.	100
2729. Der zur Auswechselung der alten Bankozettel auf den letzten Hornung anberaumte Termin wird bis auf den letzten May 1797. erstrecket. Vom 28. Jänner.	101
2730. Nachtrag zur Taxordnung für die Reinigung der Infektions-Wäsche. Vom 28. Jänner.	102
2731. Errichtung der Dach-Minnen in Wien.	104

2732. Wie sich die Landadvokaten in Ostgalizien in Vertretung der Parteien bey den Landrechten zu achten haben, und wie sie genannt werden sollen. Vom 30. Jänner. 106
2733. Wie die Ausfahre des Pfund- und Kohlenleders gestattet wird. Vom 30. Jänner. 107
2734. Wegen der noch nicht gerichtlich vollführten Civilangelegenheiten in Westgalizien. Vom 30. Jänner. 108

F e b r u a r .

2735. Besitznahmeung des neuen Anteils im ehemaligen Krakauer Palatinate. Vom 1. Februar. 109
2736. Zoll auf die Bologneser Kreide. Vom 1. Februar. 112
2737. Der Stipendien werden diejenigen verlustigt, die sich der Prüfung nicht gehörig unterziehen. Vom 1. Februar. —
2738. Die Zollvorschriften werden nach berichtigter westgalizischen Gränze kund gemacht, und über die Vorräthe der ausländischen Maaren die nöthigen Kenntnisse eingeholt. Vom 2. Febr. 113
2739. Dass der Termin zum Verkaufe des schon im Lande Ostgalizien befindlichen englischen Biers und des Franzbrandweins bis Ende Dezember I. J. festgesetzt werde, nach Verlauf dieser Zeitfrist aber das davon Betroffene als eine Kontrabandwaare behaupdet werden soll. Vom 3. Febr. 117
2740. Vorschrift bey Wahlen der Bürgermeister, Syndikus, Rathsmänner, und Ausschufsmänner. Vom 3. Februar. 118
- 2741.

2741. Alle Quittungen, welche die Kreiskassen in Westgalizien ausstellen, so wie diejenigen, welche den Kreiskassen ausgestellt werden, müssen von den Kreisämtern vidirt seyn, und die letzte Kassequittung ist von nun an bey der Steuerabfuhr nicht mehr bezubringen, die Steuerrückstände aber sind ohne weiters zu tilgen. Vom 6. Februar. 126
2742. Der Postporto von den nach der Turkey bestimmten Briefen wird bey der Aufgabe auf den doppelten Betrag erhöhet. Vom 8. Februar. 128
2743. Der Gebrauch des Hiterichs, oder Arseniks zum Futter für das Röf- und Mindvieh so, wie der Verkauf desselben wird verboten. Vom 9. Februar. 130
2744. Wegen Bezugs der unerlaubten Diäten, Schreibgebühren und Siegelgelder in Streitfachen im Borderösterreich. Vom 9. Februar. —
2745. Dass ohne schriftliche Bewilligung der Landesstelle bey den Staatskassen keine auf den Namen einer Privatperson ausgestellte Obligation auf den Namen einer Staatsherrschaft, oder eines öffentlichen Fonds umgeschrieben werden darf. Vom 10. Februar. 131
2746. Verpachtungen der Frohndienste an auswärtige Gutsbesitzer werden untersagt. Vom 10. Febr. 132
2747. Wegen Einsendung an die Landesstelle der ständischen Obligationen, welche statt baaren Geld in Abfuhr gebracht werden wollen. Vom 10. Februar. 133
2748. Kauf und Verkauf der Militär-Monturstücke wird in Westgalizien verboten. Vom 11. Febr. 133

Mro.	Seite.
2749. Quartiergelder haben die quiescirent und jubilirten Beamten de ordinario nicht zu genießen. Vom 13. Februar.	134
2750. Weisung zu Vorsichtsanstalten gegen Schäden durch gähe anwachsende Wässer. Vom 15. Febr. —	
2751. Wegen Sicherstellung der Depositenkassen. Vom 15. Februar.	136
2752. Den Kreditsklasse - und Buchhalterey - Beamten verboten, mit Staatspapieren zu negoziren. Vom 15. Februar.	137
2753. Stipendien für Studirende sind über die Studienjahre nicht zu erstrecken. Vom 15. Febr.	138
2754. Dass die Staats- und königlichen Güter ohne Ausnahme vom 1ten May 1. J. in Einrichtung der Steuern den Privatgütern gleich gehalten werden sollen. Vom 15. Februar.	138
2755. Die Staatsbeamten sollen Bittschriften an Se. Majestät nicht durch Agenten überbringen lassen. Vom 16. Februar.	140
2756. Richtschur in Absicht auf die Kandidaten, welche von den Stiftern und Klöstern aufgenommen werden wollen. Vom 17. Februar.	141
2757. Die Kreisämter haben die Partheyen über einen früttigen Besitzstand an den Gerichtsstand anzuweisen. Vom 17. Februar.	142
2758. Maasregeln zur Aufrechthaltung der Realitäten geistlicher Benefizien, bey Verpachtung derselben. Vom 17. Februar.	—
2759. Dass der inn- und ausländische Dünger von der Wegmauth befreyet sey. Vom 17. Febr.	144
	2760.

Nro.	Seite.
2760. Kein Güterpachikontrakt darf ohne Inventarium vidirt werden. Vom 17. Februar.	145
2761. Wegen des Umlaufes der voroberösterreichischen Sechs - und Drey - Kreuzer - Stücke. Vom 17. Februar.	—
2762. Die Lehensbesitzer in Westgalizien sollen sich über ihr dießfälliges Recht ausweisen. Vom 17. Februar.	146
2763. Wie die Verführung der Waaren aus Westgalizien in die anderen k. k. Erbländer gestattet ist. Vom 17. Februar.	147
2764. Wegen Uebertritt eines geistlichen Böglings in einen andern Kirchensprengel.	148
2765. Der Verzehrungs - Aufschlag vom jüdischen Koscherfleische in Westgalizien wird in Aerarial - Administration genommen. Vom 18. Febr.	149
2766. Wie die Krupka - Entschädigungs - Angelegenheiten in Westgalizien zu behandeln sind. Vom 18. Februar.	151
2767. Die Pfarrer und Anverwandten der Verstorbenen Adelichen sollen die Todesfälle dem Landrechte anzeigen. Vom 20. Februar.	155
2768. Das Pfund Lichter und Saife soll auf dem Lande immer um 1/2 Kreuzer wohlfeiler, als die Prager Viktualtaxe ausweiset, verkauft werden. Vom 23. Februar.	—
2769. Wegen Einsendung der jährlichen Ausweise, wie viele Menschen an den Pocken gestorben sind. Vom 23. Februar.	166

Nro.	Seite.
2770. Erklärung der Verordnung wegen Errichtung des Mortuarium von Schönungen unter den Lebenden. Vom 23. Februar.	166
2771. Das Navigationspatent vom 25. Jul. 1780. wird mit erläuternden Zusätzen republiziret. Vom 23. Februar.	168
2772. Wegen Annahme der Bittschriften in polnischer Sprache. Vom 24. Februar.	169
2773. Kreisamtliche Bescheide sind bloss in deutscher Sprache hinauszugeben. Vom 24. Februar.	—
2774. Die Kirchen- Voatey - Instruktionen sind genau zu beobachten. Vom 24. Februar.	—
2775. Der Zucker, welcher von Handelsleuten unter was immer für einer Gestalt oder Benennung eingeführt wird, soll stets nur mit dem auf vollkommen raffinierten Zucker tarifmäßig bestehenden Zoll belegt werden. Vom 24. Februar.	172
2776. Ueber die Errichtung und Einrichtung der Todenkammern. Vom 25. Februar.	173
2777. Errichtung und Umstaltung einiger neuen Gränz- zollämter in Westgalizien. Vom 26. Februar.	176
2778. Errichtung einer Hofkommission in Gesässachsen. Vom 26. Februar.	177
2779. Die mit Getränken Verkehr treibenden Handelsleute in Westgalizien können bis Ende Dez. d. J. die Getränke bey den Zollämtern blos mit Namen und Eigenschaft, somit ohne Bestimmung des Inhalts der Fässer anzeigen. Vom 27. Februar.	177
2780.	

2780. Die Gymnasiallehrer - Versammlungen haben bey ihren monatlichen Sittengerichten die ungesitteten Schuler namentlich im Protokoll anzuführen. Vom 28. Februar. 179

März.

2781. Vorschrift für Westgalizien im Betreff der Vorspann. Vom 1. März. —
2782. Einführung einer täglichen Post zwischen Laisbach, Görz und Klagenfurt. Vom 1. März. 199
2783. Die zur Verhinderung der Ausschwärzung des Horaviehes festgesetzte neue Kordons - Gränzlinie, und Demarkationsbezirk in Oestr. o. d. E. wird bekannt gemacht. Vom 1. März. —
2784. Die Missbräuche im Leinwand - und Wollenzeug - Manufakturwesen sind abzustellen, und die Instruktionspunkte für die Zeug - und Leinweber - Handwerks - Viertelmeister in Oestr. o. d. E. werden den Kreisämtern mitgetheilt. Vom 2. März. 211
2785. Wie unterthänige Lieferungs - und Kriegsdarlehens - Obligationen eingelöst werden können. Vom 3. März. 226
2786. Dass die Erbpächter, und die zu dieser Klasse gehörigen emphyteutischen Grundbesitzer von der politischen Stelle zur Bezahlung ihrer jährlichen Siebigkeiten zu verhalten sind. Vom 3. März. 227
2787. Der Eichorienwurzel - und andere derley Raffe wird außer Handel gesetzt. Vom 3. März. 228

Nro.	Geice.
2788. Die Kreisämter sollen sich in kein Eckennüß über den Besitzstand einlassen. Vom 3. März.	229
2789. Erläuterungen über das Stempelpatent vom 2. Junius 1796. für Westgalizien. Vom 3. März.	—
2790. Walachia wird als ein Hazardspiel erklärt. Vom 6. März.	235
2791. Dass die Bräuhaus-Visitationen nicht verweigert werden sollen. Vom 6. März.	236
2792. Errichtung der Zöllbereitersstation zu Luchi in Hungarn. Vom 9. März.	237
2793. Wie sich bey Beerdigungen der Leichen der Protestantent mit dem Singen und Glockengeläute zu achten ist. Vom 10. März.	—
2794. Die Buchdrucker und Buchhändler haben sich bey Erhaltung eines Manuscriptes um den Namen, Charakter und die Wohnung des Ueberbringers zu erkundigen. Vom 10. März.	238
2795. Wer die Kosten für die Lokaluntersuchungen zu tragen hat. Vom 10. März.	239
2796. Bauherstellungen anzubauen, wird den Landstellen erlaubet. Vom 10. März.	—
2797. Dass über den Besitz, und Genuss des Holzungsrechtes in Tassel- oder Starasteigütern binnen 6 Wochen die Ausweise beyzubringen sind. Vom 10. März.	240
2798. Die Schullehrer dürfen ihre Gehalte und Zusagen nicht beybringen. Vom 10. März.	241
	2799.

Nr.	Seite.
2799. Das Wieliczkaer - Berggericht leitet das Bergwesen in Westgalizien. Vom 10. März.	241
2800. Wie die Bankozettel in Tyrol anzunehmen sind. Vom 10. März.	242
2801. Mündliche Gesuche werden in Triest bey der Polizey - Direktion zur Hindanhaltung der Winkelschreiberey angenommen. Vom 11. März.	243
2802. Dass auch die Pupillar - Stiftungs - Kirchen- und andere Fonds kapitalien bey deren Anlage der zwey perzentigen Gratifikation sich zu erfreuen haben. Vom 12. März.	244
2803. Wie sich gegen das Salzbefördereramt Enghagen wegen der zu den Transporten nöthigen Individuen zu beschmen ist. Vom 15. März.	245
2804. Wie sich wegen der ausländischen Pferbehänder zu verhalten ist. Vom 15. März.	245
2805. Die den Religionsfonds - Expositen über die jährlich abzulegenden Religionsfonds - Messen ausgesertigten Verhöllungsbögen sollen in Abschrift in der Sakristey aufgehängen werden. Vom 16. März.	247
2806. Dass die Landlente zu Entrichtung der Prager Brückenzauth zu erinnern sind. Vom 16. März.	248
2807. Fremde Handelsleute und Haußier, vorzüglich die Schleifer sollen sich über die Marktzeit in Prag nicht anhalten. Vom 16. März.	249
2808. Wegen der Trommelseuche, und des Unterrichts vom Gebrauche des Tropfars. Vom 17. März.	249
	2809.

Mro.	Sette.
2809. Vorsichten gegen die Ausschwärzung der Pferde. Vom 17. März.	250
2810. Wie den Juden der Aufenthalt in Bergstädten zu gestatten ist. Vom 17. März.	251
2811. Daß auch bey den Todesfällen der Kapläne und Hilfspriester in der Seelsorge Ordinariatskommissäre beyzuziehen sind. Vom 17. März.	252
2812. Wie sich der Fuhrwesensknechte in Absicht, daß sie nicht außer Land treten, zu versichern ist. Vom 18. März.	—
2813. Epidemische Krankheiten sind unverzüglich anzugeben. Vom 20. März.	254
2814. Die Zoll-Legstatt zu Sieldce wird nach Miedzyrzycze versezt. Vom 23. März.	254
2815. Wie sich in Ansehung der bey den Gerichten vorkommenden alten, und ungestempelten Urkunden in Westgalizien zu benehmen ist. Vom 23. März.	255
2816. Den Militärquartiersträgern in Westgalizien wird der Schlafkreuzer vom 1. November v. J. bewilligt. Vom 23. März.	256
2817. Die Ausfuhr des Schmalzes aus Böhmen, Mähren und Schlesien. Vom 23. März.	258
2818. Wie sich die westgalizische Jugend, welche in die Neustädter - Militärakademie aufgenommen zu werden ansucht, über ihren Adelstand ausszuweisen hat. Vom 23. März.	259
2819. Zoll auf die Kron-Rasche. Vom 23. März.	260
	2820.

Nro.	Seite.
2820. Nachtrag wegen des Konduktquartals für die Beamtenwitwen. Vom 23. März.	262
2821. Wo die Gesuche um Aufnahme zu den barmherzigen Schwestern in Ostgalizien einzubringen sind. Vom 24. März.	—
2822. Die Wollzengfabrik in Oesterreich ob der Enns folle bey ihren mit den Spinnern geschlossenen Kontrakten geschützt werden. Vom 24. März.	263
2823. Erläuterung wegen Beziehung der neu gebauten Wohnungen. Vom 25. März.	264
2824. Wann die Stiftungsvogteyen den Auslauf der Pachtkontrakte anzeigen haben.. Vom 26. März.	265
2825. Vor Verlauf von 48 Stunden soll Niemand beerdiget werden. Vom 26. März.	266
2826. Was wegen Sicherstellung des Darlehens bey einem Waisenkopital zu beobachten ist. Vom 28. März.	267
2827. Sitzung auf Säffe und Kerzen in Wien. Vom 29. März.	268
2828. Wie mit Einziehung des Vermögens der Derserteure vom Feuergewehr, und Fußrüesen in Westgalizien fürzugehen ist. Vom 30. März.	269
2829. Dass bey Anweisung von einer politischen Behörde zum Rechteswege, die Klage, wann immer, einzubringen frey stehe. Vom 30. März.	272
2830. Die Waisenrechnungen der dem Lemberger Landrechte unterstehenden Vormünder sind bey	dem

dem dortigen Landrechte einzureichen. Vom 31.
März.

273

2831. Einführung des Militärquartier-Beytrags in
Krakau. Vom 31. März.

—

A p r i l.

2832. Was wegen Taxirung der Arzenehen, die Aerzte und Wundärzte auf dem Lande, zu beobachten haben. Vom 1. April.

276

2833. Einsendung der Ausweise über Aus- und Einführung der Münzen. Vom 1. April.

277

2834. Verbot der Verwüstungen der Starosteywäl-
dungen in Westgalizien. Vom 1. April.

277

2835. Des Schul- und Studienwesen halber sind die
zum Exjesuiten- oder Erziehungsfond gehörigen
Güter, Realitäten, und Kapitalien in Westga-
lizien auszuweisen. Vom 1. April.

278

2836. Nachtrag zu dem vorstehenden Patente, daß
auch diejenigen Güter und Kapitalien darunter
verstanden sind, welche ursprünglich der Uni-
versität gehören. Vom 23. Jänner 1798.

280

2837. Zu den Ausweisen über die für Staatsgüter
eingegangenen Kaufschillingsgelder wird ein For-
mulare vorgeschrieben. Vom 1. April.

281

2838. Dass die Pferdlieferung in das Ausland hindan-
zu halten sey. Vom 3. April.

282

2839. Nachtrag zu der Verordnung in Ansehung des
Privatunterrichts über die Gymnasialgegenstän-
de. Vom 3. April.

283

2840.

Nr.	Seite.
2840. Wie die Törf- und Steinkohlenerzeugniß-Tabelle zu verfassen, und wann einzufinden sind. Vom 4. April.	284
2841. Dass in Zukunft keine unterthänige Kontrakte über emphitentische Veräußerungen der Domänengründe, wie auch keine Einkaufskontrakte über Rustikalgründe eber zu bestätigen seyen, bevor nicht die landrechtliche Bewilligung beygebracht wird. Vom 5. April.	284
2842. Die Rechnungsführer sollen über die ihnen zukommenden Mängel die Erläuterungen in der ihnen von der Buchhalterey bestimmten Zeit einsenden. Vom 6. April.	285
2843. Die Militärpensionisten bedürfen bey Beziehung ihrer Pensionen keine Zahlungsbögen. Vom 6. April.	286
2844. Wie die Vormundschafts-Tabellen in Westgalizien verfasset werden sollen. Vom 6. April.	287
2845. Die veränderten Steuern sind im Ostgalizien nicht mehr während des Jahreslaufes, sondern mit Ende des Jahres nach Verhältniß des veränderten Besitzstandes zu zergliedern, und den Kreisämtern und Kreisklassen hinauszugeben. Vom 6. April.	295
2846. Das in Ungarn zu Starina bestehende Zoll- und Dreysigstamt wird nach Also Jablonka und das Minutienamt von Also Jablonka nach Starina übersetzt. Vom 6. April.	296
2847. Erläuterung der Verordnung wegen der bucherlichen Schuldenvermerkungen in Westgalizien. Vom 7. April.	296

Nro.	Seite.
2848. Dass in Zukunft zu jeder Stiftung eine besondere Beschreibung der Stiftungssumme auszustellen ist. Vom 8. April.	297
2849. Die Justiz ist den Unterthanen in Westgalien unentbehrlich zu leisten. Vom 10. April.	298
2850. Die Fassionen der Kuratgeistlichkeit sind in drey Parten mit der Untersertigung des Bezirksvikars unmittelbar bey den Kreisämtern einzuteilen. Vom 10. April.	—
2851. Wann die Aerzte und Wundärzte Kranke behandeln dürfen, und den Apothekern wird das Kuriren schärfestens verboten. Vom 11. Apr.	299
2852. Wann die Provisionserzeichnisse einzubringen sind. Vom 13. April.	—
2853. Direktivregeln wegen Ertheilung der Pässe aus und nach Ungarn. Vom 13. April.	300
2854. Diejenigen, denen die Unterhaltung der Kirche obliegt, haben auch die Todenkämmer zu unterhalten. Vom 13. April.	301
2855. Die Todesfälle der zur Gerichtsbarkeit der Landesstände gehörigen Personen sind jedesmahl sogleich anzugezeigen. Vom 13. April.	301
2856. Wie die preussischen Münzen einzulösen sind. Vom 15. April.	302
2857. In schweren Verbrechen befangene Straflinge sollen nicht zum Militair abgegeben werden. Vom 16. April.	302
2858. Die Reversen der Parishes wegen Bezahlung der Interessen zu 5 pro Centum von Kirchen- und	

- und Stiftungskapitalien sind stempelfrey. Vom 16. April. 303
2859. Die zum Pulverhandel berechtigten Kaufleute haben über den Empfang des Pulvers aus dem Magazin Vormerkungen zu führen. Vom 16. Apr. —
2860. Dass nun nirgends eine Vergütung des Streustrohes, blos die Kasernen ausgenommen, statt finde. Vom 20. April. 304
2861. Die Bekturanten sollen mit Ladtscheinen versehen seyn. Vom 20. April. 305
2862. Die zu Magistratz- und Gerichtsstellen in Ostgalizien geprüft werden wollenden sollen ihren Gesuchen den Wohnungsort beysegen. Vom 21. April. 306
2863. Die Kreisärzte und Wundärzte in Westgalizien haben in den Rezepten das Gewicht und die Zahl mit Buchstaben auszuschreiben. Vom 21. April. 307
2864. Schüler, welche sich binnen den ersten 4 Wochen bey ihrem Lehrer nicht melden sind nicht mehr in den Katalog einzutragen. Vom 22. Apr. 308
2865. Wann Verbrecher auf Kosten der Obriakeit an das Kriminalgericht abzuliefern sind. Vom 22. April. —
2866. Das verborgene Eigenthum der ehemaligen Revolutionsregierung in Pohlen soll angezeigt werden. Vom 24. April. —
2867. Wie sich bey nicht vollführten Revisionen von zweien gleichförmigen Sentenzen wegen der Kosten zu benehmen ist. Vom 28. April. 310

Neu.

Seite.

2868. Wann in Westgalizien bey den Kreiskassen keine Zahlungen und Steuerabfuhrten anzunehmen sind. Vom 28. April.

311

2869. Wann den Mundärzten in Westgalizien der Verkauf der Arzeneien gestattet ist. Vom 28. April.

—

2870. Bergbeamte dürfen von Privatgewerken keine Besoldungsbeyträge beziehen. Vom 28. April.

312

M a y.

2871. Patent für Westgalizien wegen Ablegung der Ordensgelübde. Vom 1. May.

—

2872. Dass das Vieh zur nassen Herbstzeit nicht ausgetrieben werden soll. Vom 2. May.

317

2873. Errichtung der Kriminalgerichte zu Krakau, Sandomir, und Lublin. Vom 2. May.

318

2874. Einberufung der wegen der für gewalteten Feindesgefahr ausgewanderten Untertanen. Vom 4. May.

319

2875. In den angeordneten Verzeichnissen über den erzeugten Torf, und Steinkohlen ist auch der Erzeugungs- und Verkaufspreis beyzusezen. Vom 5. May.

320

2876. Die Mayländer Lire werden außer Kurs gesetzt. Vom 5. May.

—

2877. Das Zollamt Czerwona Karczma wird als Haupteinbruchsstation erhöhet. Vom 6. May.

321

Nro.	Seite.
2878. Auf welche Erfordernisse bey den sich der Prüfung unterziehenden Bittwerbern um Magistrats- und Gerichtsstellen in Ostgalizien zu sehen sey. Vom 6. May.	321
2879. Die Stipendisten und Stifelinge haben sich nicht nur über ihre Fortgangsklassen, sondern auch über das Ort, wo sie studiren, auszuweisen. Vom 11. May.	322
2880. Häusernumerirung in Westgalizien. Vom 12. May.	324
2881. Von den Magistraten, und Stadtgerichten in Westgalizien sind die städtischen Rechnungen alljährlich zu legen. Vom 12. May.	325
2882. Die Karentz-Karakterstagen, wie auch die Arrhen haben in das Kammer ale einzustossen. Vom 18. May.	—
2883. Die Aufstellung eines Münzprobier- und Paganeteinlösungsamts zu Krakau wird bekannt gemacht, und wegen Einkauf des Goldes und Silbers, so, wie wegen dessen Einschmelzung die ordnungsmässige Einleitung getroffen. Vom 18. May.	326
2884. Bergbefreute Plätze sind nicht zu verschenken, oder zu veräußern. Vom 19. May.	329
2885. Die Rekurse in Westgalizien wegen der Stempelestrafe sind binnen 4 Wochen bey der Tabak- und Siegelgefallenadministration einzureichen, oder im Wege Rechtern der Kammerprokurator aufzufordern. Vom 19. May	330

- | Nro. | Seite. |
|---|--------|
| 2886. Die Verordnung wegen nicht Bestrafung der Untertanen mit Stockschlägen, wird in Westgalizien wiederholet. Vom 19. May. | 331 |
| 2887. Stubenberde ohne Rauchfang &c. werden in Westgalizien verboten. | — |
| 2888. Die Sterbtage der aus dem Religionsfond beoldeten Seelsorger sollen sogleich angezeigt werden. Vom 20. May. | — |
| 2889. Dass bis Ende Oktobre d. J. gegen unentgeltliche Pässe in die innerösterreichischen Provinzen Geiraid und Horuviech einzuführen bewilligt werde. Vom 22. May. | 332 |
| 2890. Alle Willkürlichkeiten bey der Einhebung der Daimin - Brücken - und Uebersahrt - Mäuthe werden in Westgalizien unter scharfer Strafe verboten. Vom 22. May. | 333 |
| 2891. Die alten Banknoten können noch bis letzten August d. J. eingelöst und ausgewechselt, und bey den öffentlichen Kassen angenommen werden. Vom 22. May. | — |
| 2892. Die Versetzung des Hollamtes Ostrow nach Szezekoczin in Westgalizien wird bekannt gemacht. Vom 23. May. | 334 |
| 2893. Kein zum Fuhwerke außer Land gebrauchtes Vieh ist dort zu verkaufen. Vom 23. May. | 335 |
| 2894. Nichtschnur bes Vorschlägen zu Stipendien, Stiftungen und Unterrichtsgeld - Befreyungen. Vom 24. May. | — |

2895. Die dem Eschoffenschen, nun Lechleitnerschen Großhandlungshause bis Ende Sept. 1798 noch weiter erstreckte Zeitfrist in Absicht auf den Verkauf oder Versendung der vor 10 Jahren mit Hofsäß einzuführen erlaubten englischen, so genannten Nurenberger Schneidwaaren betreffend. Vom 25. May. 333
2896. Einführung der Apotheckertaxordnung in Westgalizien. Vom 25. May. 340
2897. Beschreibung eines Heizofens, worin mit Holz, Torf, oder Steinkohlen gefeuert, auch ohne Unbequemlichkeit im Winter gekocht werden kann. Vom 26. May. —
2898. Verbot der Scheibenröhre mit Radschlössern bey allem Freyschießen. Vom 30. May. 344

J u n i u s.

2899. Das Häupleinbruchamt zu Krzemien in Westgalizien ist nach Kusky versetzt worden. Vom 1. Junius. 346
2900. Wie die Sterbetaxe oder das Mortuarium von Legaten im Innerösterreich abzunehmen sey. Vom 1. Junius. 346
2901. Vorschrift wegen richtiger und ordnungsmässiger Anweisungen der Konsumo-Waaren an den Grenzen. Vom 2. Junius. 347

Pro.	Seits.
2902. Die Soldatenentlassungsgesuche in Westgalizien sind bey den Kreisämtern einzureichen. Vom 2. Junius.	352
2903. Die Einsendung der Ausweise über die Rückstände der Dominiengefälle auf den Staatsgütern hat zu unterbleiben. Vom 3. Junius.	352
2904. Mit welchen Zeugnissen die in das Krankenhaus Kommenden versehen seyn müssen. Vom 3. Junius,	352
2905. Dass das Holz zu Prag nach dem vorgeschriebenen Maasse verkauft werden solle. Vom 4. Junius.	354
2906. In Absicht auf die Verwaltung des Waisenvermögens wird den Kreisämtern ein Entwurf zur Waisenrechnung mitgetheilet. Vom 4. Junius.	355
2907. Das Leinwebergewerb zu Steyer ist gegen alle Unfuge zu schützen. Vom 7. Junius.	357
2908. Das Advokatengericht in Galizien hat aufzuhören. Vom 9. Junius.	358
2909. Wann die Militärquittungen über die Naturalien zur Vergütung abzugeben sind. Vom 12. Junius.	358
2910. Vorschrift wegen Einsendung der Armeninsti- tuts-Ausweise. Vom 14. Junius.	358
	2911.

2911. Dass künftig die freywilliige Abtretung oder Verpfändung jeder Staatsbeamten-Besoldung nur zur Hälfe statt haben könne. Vom 16. Iunius, 365
2912. Der Gebrauch des Meersalzes, und dessen Einführung wird eingestellt. Vom 16. Jun. 366
2913. Dass es bey Einsendung der Präliminarsysteme über den Straßenbau sein Bewenden haben solle. Vom 16. Iunius, 367
2914. Wann die epidemischen Krankheiten anzugehen sind. Vom 18. Iunius. 368
2915. Bey Verzeichnissen der vom Militär zu entlassenden Mannschaft soll mit der erforderlichen Genauigkeit vorgegangen werden. Vom 20. Iunius, 369
2916. Die von den Bischöfen gewählten Generalvikare und Konsistorialvorsteher müssen vorläufig Sr. Majestät zur Genehmigung angezeigt werden. Vom 22. Iunius. 370
2917. Die Erledigungen der Pfründen in Westgalizien sind dem Kreisamte anzugeben. Vom 23. Iunius. 371
2918. Soll der Tyroler Niemerarbeiten. Vom 23. Iunius. 371
2919. Bestimmung der Frist zur Abgabe des während des Aufenthalts der Franzosen in Steyermark eing.

Nro.	Seite.
eingebrauchten, noch vorräthigen Tabaks an die Gefälsbehörden. Vom 23. Junius.	373
2920. Den Straßen-Verkauf betreffende Vorschrift. Vom 23. Junius.	374
2921. Die Apotheker sollen die Arzneyen ächt ver- siegeln. Vom 26. Junius.	375

N a c h t r a g.

2922. Verordnung wegen Prüfung der Forstjuni- gen. Vom 5. Februar.	376
2923. Dass die Militärstollsordnung genau zu beobach- ten sey. Vom 18. Junius.	377



N a c h t r a g

zu dem Jahre

1 7 9 6.

N. 2689.

Hofdekret vom 3., kundgemacht von der
Niederösterreichischen Regierung den 28.
Dezember 1796.

Seder Arzt, welcher kein ordentliches Mitglied der
hiesigen medizinischen Fakultät ist, wenn er die innere
Heilkunde hier in Wien ausüben will, muß vorher
dem Dekan der medizinischen Fakultät sein Diplom
aufweisen, seinen Namen und Wohnungsart angeben,
und sich verbinden, jedesmal zu erscheinen, wenn er
von dem Dekane vorgeladen wird; und wird künftig
jeder, welcher bey der medizinischen Fakultät, es sey
als ordentliches oder außerordentliches Mitglied, nicht
eingetragen ist, als ein Pfuscher angesehen und als

Was ein
Arzt, welc
her die ins
nere Heil
kunde in
Wien aus
üben will, zu
beobachten
hat.

ein solcher nach den bestehenden Gesetzen behandellet werden.

Wornach sich also diesenigen, welche künftig hier in Wien die innere Heilkunde ausüben wollen, und dazu berechtigt zu seyn glauben, wenn sie anders nicht durch die Gesetze, oder durch besondere Privilegien von dieser Stellung zu der Fakultät enthoben sind, zu achten wissen werden.

Das Jahr 1797.

Jäner.

N. 2690.

Hofdefret vom 2. Jäner, kundgemacht durch die Westgallizische Hofkommission den 31. Jäner 1797.

*Mitksam-
keit der
Gerichts-
ordnung in
Westgalliz-
ien.* Es wird die allgemeine Gerichtsordnung für Westgallizien vom 1ten May dieses Jahrs in Wirklichkeit gesetzt *).

N. 2691.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 2. Jäner 1797.

Den Kreisämtern wird zur künftigen Nachachtung bedeutet, daß die Wagenreparaturs- und Schmiergeld-

*) Diese allgemeine Gerichtsordnung ist nur dermalen für Westgallizien bestimmt, und befindet sich ohnehin in Tersmanns Handen.

geld - Liquidationen der Kreiskommissäre gelegenheitlich der Bezirksbereisungen zugleich mit den Vorspanns- und Zehrungskosten - Berechnungen zur Vergütung einzubegleiten sind.

N. 2692.

Verordnung des böhmischen Landesgouvernium vom 3. Jänner 1797.

Es ist schon unterm 15ten Hornung v. J. eine von der k. k. böhmischen ökonomisch - patriotischen Gesellschaft zum Druck beförderte Nachricht — sich solche in gegenwärtiger Gesetzsammlung 7ten Band, Seite 142. Zahl 2244. nach. — von der Gefahr, in welcher sich bey damaliger, ungewöhnlich anhaltend lauen, feuchten, der Fahrzeit unangemessenen Witterung die Hausthiere befanden, mit Unhandlung der Mittel, ihren Krankheiten, und Seuche am glücklichsten vorzubeugen, im ganzen Lande vertheilet worden.

Da nun seitdem in dem angränzenden Pfalzbayern eine verheerende Hornviehseuche ausgebrochen, und die Verbreitung derselben nach Böhmen zu befürchten ist, nachdem sich in einigen Gränzortschaften bereits Spuren davon geäußert hatten: so hat man den hier angestellten öffentlichen Lehrer der Thierärzney eigends in die mit der Gefahr der Seuche bedrohten böhmischen Gränzgegenden zur Untersuchung der Art dieser Seuche mit dem Auftrage abgeschicket, die ver-

daglonen
her Kreis-
kommissaire
ben Bez-
irkssberei-
sungen sind
zugleich mit
den Vor-
spanns- und
Zehrungs-
kostenbes-
rechnungen
eingube-
gleiten.

Belehrung,
wie sich bey
einer aus-
brechenden
Hornvieh-
seuche in
Ansehung'
des gefallen
nen und
noch franken
Viehes zu
benehmen
sey.

läßlichsten Viehkrankheitsgeschichten aus Bayern zu sammeln, sodann eine weitere Belehrung vorzulegen, wie die Eigenthümer des Viehes, wenn sich die Seuche wider Verhoffen in die diesseitigen Ortschaften verbreiten sollte, sich sowohl in Ansehung des wirklich umgestandenen, als noch franken Viehes zu benehmen hätten.

Die hienach vorgelegte Belehrung zur Vorbeugung der Verbreitung und Abwendung dieses Uebels wird daher in Verbindung mit der Eingangs erwähnten Nachricht der ökonomisch = patriotischen Gesellschaft mit Folgendem zu Jedermann's Kenntniß und Befolgung gebracht:

1tens. Die Ställe, in denen mit der Seuche behaftet gewesenes Vieh gestanden hat, müssen auf das beste gereinigt, der Dung tief unter den andern Dung vergraben, das Holzwerk mit siedender Lauge einmal abgebrüht, und die Stricke, an denen selbes angebunden war, verbrannt werden.

2tens. Kein Stück Vieh, das wieder genesen ist, darf eher aus dem Stalle, in welchem sich selbes frank befand, kommen, bis es gänzlich gesund ist, bis nämlich seine Augen nicht mehr triesen, die Nase nicht mehr rohet, und das Maul nicht mehr geifert, bis die Schnauze von Geschwüren, und der Körper vom Ausschlage völlig geheilt ist. Eben so wenig soll derjenige, welcher das franke Vieh gefüttert, gewarret und gepfleget hat, eher unter das gesunde

Vieh

Nieh gehen, bis er gar keine Spuren der Krankheit mehr gewahr wird.

Zu noch mehrerer Sicherheit wird es gut seyn, wenn er seine dabej getragenen Kleidungsstücke einige Tage auf dem Boden gut auslüften lässt.

Ztens. Ehe das gesund gewordene Stück in seinen vorigen Stall eingestellet wird, muß es mit lauem Wasser über den ganzen Körper rein abgewaschen, mit Strohwischen gut abgerieben, und getrocknet werden. Damit es sich von seiner Krankheit bald wieder erhole, und keinen Rückfall bekomme, wird ihm täglich zweymal das Maul mit gesalzenem Essigwasser auf folgende Art gut ausgewaschen :

Man nimmt 1 Maafß Wasser, 1 Seidel Essig, und 3 Löffel voll Salz, mischet alles untereinander, bindet dann einen leinernen Lappen fest an einen hölzernen Stab, taucht selben hin das Essigwasser eik, und fährt damit zu wiederholtenmalen dem Viehe ins Maul. Wenn diese Reinigung nicht mehr nothig ist, wird der Stab sammt dem Lappen verbrannt. Die Augen, und die Naselscher werden mit einem anderen weichen Lappen, und reinem frischen Wasser alle Stunden, oder wenigstens alle zwo Stunden abgewaschen, und von dem anklebenden Schleim gereinigt.

4tens. Wird dem Viehe öfter des Tags Mehl- oder Klebenwasser zum Trinken vor gehalten, oder dann und wann eine Schnitte Brod, im Bier geweicht, und mit Salz bestreut, in den Schlund ge-

steckt, zum Futter aber nichts, als abgebrühtes Ge-
sode (Häckerling) mit abgekochten Erdäpfeln, Kraut-
strüngen, gelben, oder weißen Rüben, Mehl oder
Kleben gemischt, gegeben. Aber auch von diesem
muß ihm nicht zu viel auf einmal vorgelegt werden,
damit es seinen Magen nicht überlade, und neuerdings
frank werde.

Stens. In den Stall des franken Viehes darf
auch nach geschehener Reinigung nicht sogleich gesun-
des Vieh gelassen, sondern es müssen wenigstens 14
Tage vorher Schafe oder Pferde eingestellt werden.

Nur unter dieser Vorsicht wird der Eigenthümer
sein übriges Vieh erhalten, und die Seuche aus dem
Hause bringen.

Sollte, dieser Vorsorge ungeachtet, dennoch
neuerdings ein Stück Vieh erkranken, und die näm-
lichen Zufälle zeigen, welche die ersten kranken Stücke
hatten: so ist zu vermuthen, daß schon das ganze
Vieh im Stalle angesteckt, und keines mehr ganz
gesund sey, wenn es auch vollkommen gesund zu
sehen schiene.

Bey solchem Ereignisse müßte dann die Sorg-
falt des Eigenthümers verdoppelt, und alles schein-
bar gesunde Vieh als kränklich angesehen, und nach
der folgenden Vorschrift behandelt werden:

- a) Das neu erkrankte Vieh müßte unverzüglich von
dem übrigen abgesondert, in einer Scheune, Schupfe,
einem Pferd- oder Schafstalle untergebracht, mit

guter Streue, eigenem Futter- und Trinkgeschirr versehen, und von einem eigenen Wärter gepflegt werden.

So wie es in dem bestimmten Orte anlanget, wird ihm also gleich ein Stück rauhen Bandes, oder Tuchendes durch den Halslappen gezogen, mit gestossenem Pfeffer, oder Ingber bestreut, oder mit frischem Knoblauch, oder Zwiebel gut bestrichen, und bis zur völligen Wiedergenesung in der Haut gelassen. Täglich muß es ein- oder ein Paarmale hin und wieder gezogen, und die daraus fliessende Materie mit lauem Wasser abgewaschen werden. Gleich darnach wird

b) Der ganze Körper mit Strohwischen kräftig abgerieben, und diese Operation zweymal des Tags wiederholet. Während dieser Zeit wird folgender Drank bereitet, und dem franken Vieh eingeslossen:

Nimm Asche von hartem Holze 2 Hände voll,
Grob geschnittene Erlenkinde 1 Hand voll
koch diese beysammen in 3 Maß Wasser eine Stunde lang, rühre selbe öfters um, seige alsdann 3 Seidel davon durch einen leinernen Lappen ab, und löse unter beständigem Umrühren ein Stück schwarze Seife, etwa von der Größe einer wälschen Nuß, darinn auf. Wenn das Ganze größtentheils abgekühl ist, so schütte es dem Vieh milchlau nach und nach durch das Maul ein.

Dieser Trank wird dem franken Viehe dreymal des Tages gegeben, und so lange fortgesetzet, bis gelindes Laxiren erfolget.

Sobald dieses entstehet, wird sogleich damit ausgesetzet, und dem Viehe nichts als dicke Mehlkränke, oder Suppen von abgekochten und zerrührten Erdäpfeln zum Trinken gegeben. Das harte Futter wird ihm gänzlich entzogen.

Zeigt es Neigung zum Essen: so wird ihm dann und wann eine Handvoll weiches Futter vorgelegt, nie aber das Geringste in dem Barren gelassen, denn es erzeuget Ekel.

Zum Trinken muß nach Genüge, aber nie kalt, gegeben werden. Je mehr das franke Vieh trinket, desto glücklicher kommt es davon.

c) Nach jedesmaligen Eingeben wird das Maul mit gesalzenem Essigwasser auf die oben beschriebene Weise ausgewaschen. Das Nämliche muß mit den Augen und der Nase geschehen, wenn diese zu rothen, und jene zu thränen anfangen. Das Reiben mit Strohwischen wird durch die ganze Zeit täglich fortgesetzet.

d) Wenn sich die Krankheit bricht, und das Vieh besser zu werben anfängt, so wird es wieder wie oben behandelt.

e) Sollte bey diesem Benehmen hennoch ein Stück eingehen: so muß es sobald wie möglich fortgeschaffet, 6 Schuhe tief vergraben, die Haut auf der

Stelle mit Asche oder Kalk bestreuet, und erst dann, wann sie ganz trocken ist, zum Gerben gegeben werden.

f) Dem scheinbar noch gesunden Viehe wird entweder Steinsalz nach Gemüge zum Lecken, und nach jedesmaligem Lecken fätsam zu trinken gegeben, oder eine Hand voll Kochsalz mit einem Löffel voll geschossener Wachholderbeere und einer Hand voll Kleyen oder Mehl gemischt, unter das Futter gemengt, oder früh mächtern zum Lecken in den Barren gestreut, oder anstatt dessen dreymal in der Woche eine Maß Lauge in den Trank geschüttet.

Frisches Erlenlaub mit Salzwasser besprengt, und täglich eine Hand voll allein, oder unter dem Futter gegeben, ist gleichfalls ein gutes Vorbeugungsmittel wider die Seuche.

g) Das bisher beobachtete Gebot, Niemanden, der aus der Gegend kommt, wo sich frankes Vieh befindet, unter was immer für einem Vorwande in einen Viehstall gehen zu lassen, mit Kindvieh in Orte der erwähnten Gegend zu fahren, dann keine frischen Häute oder ungeschmolzenes Unschlitt aus solchen Orten zu kaufen, muß nicht nur fernershin, sondern auch, und zwar vorzüglich gegen das Frühjahr, mit doppelter Strenge beobachtet werden.

N. 2693.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 4. Jänner 1797.

Hopfen-
händler müs-
sen über ihre
Wagenbes-
spannung
ein Zeugniß
haben.

Da hervorgekommen ist, daß hierländige Hopfen-
händler von den Gränzen mit einem Pferde ins Land
um Hopfen fahren, auf dem Wege noch 3 Pferde
dazu kaufen, damit nach Bayern fahren, und die
Pferde alldort zum Nachtheil des inländischen Bedarfs
verkaufen; so wird ein solches zur Steuerung dieses
Unfugs mit dem Beysatz bekannt gemacht, daß alle
Hopfenhändler, die ins Land Hopfen einzukaufen
von Hause abfahren, von ihren Obrigkeitkeiten ein
schriftliches Zeugniß bey sich haben müssen, mit wie
viel Pferden sie ihren Wagen bespannter haben, im
Falle, daß einer mit einem solchen obrigkeitlichen
Zeugniß nicht versehen seyn sollte, werde sich derje-
nige selbst zuschreiben müssen, wenn er bey den Zoll-
ämtern angehalten, und ihm die im Lande erst mit-
erkaufsten Pferde konfisziert werden würden.

N. 2694.

Hofdekret an sämmtliche Länderestellen vom
5. Jänner, kundgemacht durch das Throler
Landesgubernium den 14., durch die west-
gallizische Hofkommission unter den 16.,
das mährisch-schlesische Landesgubernium
unter den 17., die krainerische Landes-
haupt-

hauptmannschaft und Regierung ob der
Ens den 18., das Triester Gubernium
unter den 19., die Landesstelle in Kärnten
unter den 21., das böhmische Gubernium
unter den 23., das Steyrische unter den
24., das Ostgallizische unter den 27. Jä-
ner 1797.

Gelegenheitlich als vor Kurzem in dem Pester
Komitate von dem Genüse der Cicutæ Virosæ,
oder Wasserschierling drey Knaben plötzlich gestorben,
ein Mädel aber durch Anwendung fetter Mittel wie-
der hergestellt worden, sind auf höchsten Befehl die
medicinischen Facultäten zu Pest und in Wien zu Vor-
schlagung eines specifiken Antidotii, oder bestimmten
Gegenmittels aufgefordert worden.

Warnung
und Mittel
gegen den
Genuss des
Wasser-
schierlings
für Men-
schen und
Vieh.

Da nun beyde Facultäten dahin übereinkommen,
daß densjenigen, welche von dieser giftigen Wurzel
etwas genossen haben, Milch, Butter, Oel, oder
ein anderes verley Fett gegeben, dem Vieh aber ein
Getränk vom Leinsamen oder Leindhl eingegossen, und
zugleich in verley Fällen Anfangs die Anwendung eines
Brechmittels nicht vernachlässigt, von den Kreis-
physikern bey Bereisung ihrer Distrikte das Landvolk
auf die Schädlichkeit dieser Wurzel aufmerksam ge-
macht, und selbes in jenen Gegenden, in denen diese
Schierlingswurzel wächst, zur Aufsteckung eines Pfah-
les, und Anheftung einer Warnungstafel, und über-
haupt zur Ausrottung dieses giftigen Krauts aufges-

muntert werden soll: so wird sämmtlichen Kreis- und Stadtphysikern, Wundärzten und Unterthanen hie von die Nachricht gegeben, und den Bewohnern die Gefahr vorgestellt, welcher sie ausgesetzt sind, wenn sie bey durrer und hitziger Fahrzeit ihre Schafe und anderes Vieh auf die sonst morästigen und feuchten Weiden, wo gewöhnlich der Wasserschierling wächst, treiben.

In der Verordnung des böhmischen Landesgouvernium ist folgender Beyfatz:

Um nun dem Landvolke die Belehrung über Dassentige zu ertheilen, gegen welches diese Warnung gerichtet ist, und dasselbe in den Stand zu setzen, diese so tötlliche Wurzel zu kennen, wird folgende Beschreibung der ganzen Pflanze mitgetheilt:

Der Wasserschierling, oder Butterich, der auch Froschkraut, Wasserapfel genannt wird, wächst in nassen Gräben, bey Teichen und an Sümpfen, hat eine in das zweyte Jahr ausdauernde Wurzel, weswegen er auch das ganze Jahr hindurch gefährlich ist, und schädlich werden kann; doch ist seine Wurzel, wie die Beobachtung gelehret hat, im Frühjahre weit giftiger als in andern Jahreszeiten. Wie sie aber in der Wirksamkeit nach der Jahreszeit verschieden ist, so ist sie auch selbst in ihrer Gestalt nach der Jahreszeit sich so ungleich, daß sie im Frühjahre und Sommer fast rund, im Herbst und Winter länglich ist. Ueberhaupt aber ist sie außen mit vielen Reisen,

kleinen Erhöhungen und Vertiefungen versehen, aus denen sehr viele kleine Würzchen entspringen, die wie einen Bart bilden, gegen das Frühjahr aber in größere Knoten auswachsen, die sich endlich von der Hauptwurzel ablösen, und dann gegen den Sommer mit vielfältigen kleinen Wurzeln sich befestigen, weshalb wegen sie auch zu dieser Zeit nicht so leicht, als gegen das Frühjahr, an Tag gebracht werden. Uebrigens ist diese Wurzel außen gelblich, innen weiß und fleischig, zerschnitten giebt sie einen weissgelben Saft; ihr Geschmack ist, wie die Pastinakwurzel, süß und angenehm, welches auch die Ursache ist, warum sie den genässigen Kindern so beliebt ist, daß sie selbe nicht nur verkosten, sondern auch gern in Mengen genießen.

Aus dieser Wurzel steigen gegen das Frühjahr mehrere mit jungen Blättern besetzte Stängel empor; welche, wenn sie einige Höhe erreichen, an ihrem Ursprunge weißlich, und mit rothen Streifen bezeichnet, übrigens aber ganz grün sind. Nach ihrer Länge, die an der ausgewachsenen Pflanze gewöhnlich einige Ellen beträgt, werden sie durch mehrere Knoten abgetheilt, an welchen die Neste entspringen, die den Ort ihres Ursprungs gleich einer Scheide umfassen. Jeder solche Ast theilet sich in mehrere kleine, die alle reich, mit tief eingeschnittenen, gespitzten und am Rande sägelförmigen Blättern, dem Petersil nicht viel unähnlich, besetzt sind.

Im Innern sind die Stängel und Nesten hohl; jene Orte ausgenommen, wo aussen die Knoten sichtbar sind.

Endlich kommt im Monate Juny und July am obersten Ende der Stängel die Blüthe hervor, die aus vielen kleinen weißen Blümchen zusammengesetzt, mehrere weiße Schirme oder Dolden bildet, und so bis in das Spätjahr ausdauert, wo sie in Saamen übergehet.

Gegen den Winter faulen die Stängel an der Wurzel, die, wie oben gesagt worden, im Frühjahre neu austreibt.

Diese Pflanze wird vorzüglich etwas weitläufiger beschrieben, damit sie, als die am meisten gefährliche, zu aller Jahrszeit erkenntlich werde.

Diese also ganz erkenntlich gemachte Pflanze ist nach der Beobachtung in allen ihren Theilen giftig; am meisten aber ist es die Wurzel. Auf den Genuss derselben folgen unleidliche Magenschmerzen, heftiges Erbrechen, Schluchzen, gewaltsames Harnen, Sinnlosigkeit, Fraisen, Zuschließen des Mundes, Verdrehungen des Gesichts und des ganzen Leibes, worauf in wenig Stunden nach Maass des eingenommenen Giftes der Tod erfolget, wenn nicht schleunige Hilfe verschaffet wird.

Es hat aber auch die Erfahrung gelehret, daß die jungen, gegen den Frühling hervorkommenden Blätter dieser Pflanze dem Hornvieh, wenn dieses nach

dem langen Winter, zwar zuwider ihres natürlichen Triebes, dennoch aus Begierde zum grünen Futter, selbe genießt, so schädlich sind, daß sie, wie es Beyspiele gezeigt haben, selbes zu tödten vermögen; welche Wirkung man auch von der Wurzel und von dem Genusse des Wassers, worin viele Stängel dieser Pflanze verfault sind, und wodurch das Wasser gleichsam wie mit Del überzogen ist, wahrgenommen hat; worin wohl auch eine der Ursachen bestehen mag, daß in niedern und sumpfigen Gegenden der Viehfall öfters, als andernwärts, entsteht.

Aus diesem erhellet, mit was für Nachtheil öfters die Eigenthümer des Vieches, besonders in den Gegenden an der Elbe, den Kühen nach dem Abkalben im Frühlinge ein Stück dieser Wurzel in der Absicht, um bessere Milch von ihnen zu erhalten, einzugeben pflegen.

Sollte endlich jemand aller dieser Vorsichten ungeachtet, oder auch Thiere etwas von dieser giftigen Wurzel genossen haben, dann ist die Anwendung eines Brechmittels nicht zu vernachlässigen, nach dessen Wirkung aber Milch, Butter, Del, oder ein derley Fett zu geben, dem Viehe aber ein Getränk von Leinsämen oder Leindl einzugießen.

N. 2695.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. Jänner 1797.

Dem Navigationsbau-
personale
soll bei
Dienstreisen
die Vor-
spann ver-
abfolget
werben.

Da bey den Dienstreisen des Navigationsbau-
personals an dem Fuhrlohn auf eine Ersparniß
für das Aerarium fürzudenken die Nothwendigkeit
eintritt, wurde beschlossen, daß das Navigationsbau-
personale seine nothigen Dienstreisen mittels Landes-
vorspann, gegen baare Bezahlung pr. Meile und
Pferd à 15 kr. zu errichten habe; daher bey Annahme
des Navigationsbaupersonals die benötigte Vor-
spann für dasselbe gegen besagte Bezahlung zu ver-
abfolgen, und zugleich auf dessen Ansuchen die Meilen-
zertifikate auszustellen, und seine Tagregister zu ver-
ficiiren sind.

N. 2696.

Hofdekret vom 5. Jänner, kundgemacht durch die westgallizische Hofkommission den 17. Jänner 1797.

Landesfürst-
lichen Be-
amten wird
die Propri-
tations-
pachtung
einer Staats-
herrschaft
verboten.

Den landesfürstlichen Beamten, besonders in
Gallizien, wird die Propinatzionspachtung einer Staats-
herrschaft für die Zukunft verboten.

N. 2697.

N. 2697.

Hofdekret vom 5. Janer, kundgemacht von
der westgallizischen Hofkommission den 19.
Jäner 1798.

Um dem Besitzstande der hierländigen Unterthanen eine ordnungsmässige Konstanz zu verschaffen, und den Landmann in seinem Nahrungserwerbe ungestört zu erhalten, wird nachträglich zu dem unterm 30. November v. J. ergangenen Hofdekrete — so in der gegenwärtigen Sammlung 8. B. S. 389. Zahl 2635. zu finden ist — anbefohlen, daß von nun an die Unterthanen in dem ungestörten Besitz ihrer Grundstücke, und des zu diesen Grundstücken gehörigen inventarmässigen Viehes und Wirtschaftsgeräthes erhalten, somit kein Dominium mehr besugt seyn soll, nicht nur die im dermaligen Besitz der Unterthanen befindlichen Grundstücke, sondern auch die zu denselben gehörigen inventarmässigen Wirtschaftsgeräthe, und das Vieh, eignemächtig und willkührlich abzutheilen, zu verändern oder zu verwechseln. Sollten jedoch besondere Umstände hie und da einige Veränderung, Abtheilung, oder Vertauschung dieser Grundstücke nothwendig machen, so haben die Grundobrigkeiten nach Maafgabe des oben angeführten Hofdekrets vom 30. November v. J. vorzugehen, die Kreisämter aber einen jeden solchen Fall zur hierortigen Genehmigung gutäglich vorzulegen.

Die Unterthanen sind bei ihrem dermaligen Besitzstande zu erhalten.

Zugleich wird den Grundobrigkeiten untersaget, die im Besitz der Unterthanen vermaß befindlichen Grundstücke an sich zu ziehen, und aufgetragen, die etwann verlassenen oder verödeten Unterthansgründe baldmöglichst mit neuen Wirthen zu besetzen, oder da, wo solches nicht wohl thunlich ist, an andere mit weniger Grundstücken versehene Unterthanen zu vertheilen, diese Vertheilungen aber jedesmal dem vorgesetzten Kreisamte zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

So wie nun diese Anordnung zur genauesten Befolgung hiedurch bekannt gemacht wird, eben so werden die k. k. Kreisämter angewiesen, die Handhabung derselben sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen.

N. 2698.

Gubernialverordnung in Böhmen, vom 5. Jänner 1797.

Zur Förderung der guten Ordnung in der Kassamanipulation, und Beseitigung aller Anstände findet man nöthig zu verordnen, womit von den Kreiskassen keine anderen als solche Beträge bei der ständischen Oberkassa in Abrechnung gebracht werden, welche in den monatlichen, von den Kammeralzahlsamts-Oberbeamten unterferrigten Konsignationen begriffen sind.

Diese Konsignationen müssen jedoch allemal in Originali beigebracht werden, weil der guten Ordnung

Vorschrift
in Absicht
auf die
Erhaltung
guter Ord-
nung in
der Mani-
pulation
bei den
Kreiskassen.

nung wegen sonst diese Abrechnung weder gegen vidis-
mire Kopien vorgenommen werden wird.

Alle übrige in diesen Konsignationen nicht be-
griffenen, mittlerweile nach bereits verfaßter monat-
licher Konsignation, oder zu Handen des Kamerale-
oder Religionsfondes, und übrigen Fonds geleisteten
Zahlungen hingegen dürfen keineswegs bei der ständi-
schen Oberkassa in Abrechnung gebracht werden, son-
dern für alle derlei geleisteten Zahlungen müssen statt
derselben Anrechnung bei der ständischen Oberkassa der-
lei Auslagen vielmehr bei der betreffenden Kassa baar
erhoben, und wieder baar in die ständische Oberkassa
abgeführt werden, weil andurch allen Interimsquit-
tungen, und Uordnungen ausgewichen wird.

Die Kreisämter haben daher nicht allein die
Kreiskassiere hievon zu verständigen, sondern auch bei
den monatlichen Kontrirungen auf die Befolgung die-
ser Vorschrift zu sehen.

N. 2699.

Gubernialverordnung in Böhmen, vom 5. Jänner 1797.

Damit durch den Saumsal einiger Ortsobrig-
keiten in Einsendung der Militärbequatisirungs liquida-
tionen die Vergütungsanweisung zum Nachtheil der
Quartiersträger für die Zukunft nicht unnöthig ver-
zögert werde, haben die k. Kreisämter sämtlichen
mit Militär belegten Ortschaften ernstlich aufzutragen,

Die Milis-
tarbequa-
tisirungsli-
quidationen
sind alle
Quartal
eingusenden.

daß dieselben nach der ohnehin bestehenden Vorschrift die Militärbequartirungsliquidationen alle Quartalsicher, und unter Verlust ihrer Forderungen bei dem k. Kreisamte zur Einsendung an den Landesausschuß einzubringen haben.

N. 2700.

Hofdekret vom 7. Jänner, kundgemacht von dem mährisch- und schlesischen Landesgouvernium, den 21. Jänner 1797.

Über die Maßregeln bei den Reparaturen der Pfarr-Gebäude.

In dem allerhöchsten Patente vom 27ten April 1750 sind zwar die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sich bei vorkommenden Reparationen der Pfarrreien zu benehmen sey, und wer zu den dazu erforderlichen Kosten nach Umständen beizutragen habe?

Da aber einestheils die billige Gränzlinie zwischen den Reparationen und Anschaffungen, welche jeder Pfarrer und Lokalkaplan aus Eigenem zu bewirken, und jenen, wozu der Patron beizutragen hat? darin nicht gezogen ist, und anderntheils den Seelsorgern, welche über die Congrua dotirt sind, empfindlich fallen muß, ihren ganzen Congrua-Uberschüß auf die Reparation des Pfarrgebäues zu verwenden; so haben Seine Majestät sowohl für Mähren, als den diesseitigen Anteil Schlesiens allerhöchst vorzuschreiben befunden:

Erstens: Daz jene Reparaturen, wozu der Pfarrer und Lokalen eigene, oder ihrer Dienstleute Schuld,

Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihnen allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons bestritten werden sollen; Eben so sind

Zweitens: Kleinere Reparaturen, die jedem Innwohner eines gemieteten Hauses aus Eigenem zu tragen, obliegen, als Einsetzung einiger Fensterscheiben, Kacheln in den Ofen, Ausbesserung der Thüren, Schlosser und theilweise Fensterstücke, Ausweilung einiger Bretter in den Fußböden, künftig von den Pfarrern und Lokalen, ohne Rücksicht ob sie einen, oder keinen Congrua-Uberschuss haben, ganz allein, und ohne einen anderweiten Beitrag zu bestreiten.

Drittens: Alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, stetten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unvorgesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, in so weit es reicht, dazu bestimmt ist, zu bestreiten; wenn dasselbe aber nicht hinreichend wäre, sollen die Pfarrer und Lokalen, welche von ihrem Beneficio, mehr als die Portio Canonica beträgt, genießen, nach dem im folgenden Absage zu bestimmenden Maß, und endlich, wenn weder das Kirchenvermögen noch das Ufermaß der Congrua zulangte, auch die Kirchenpatronen mit den nöthigen Beiträgen und die Pfarrgemeinden, welche die Kräfte hiezu haben, mit den unentgeltlichen Hand und Zugarbeiten zugezogen werden.

Viertens: Jene Pfarrer, welche über die Portionem Canonicam und über die Unterhaltung der theils wegen Weifläufigkeit ihrer Pfarrreien, theils wegen aufhabender mehrerer geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Kapläne keinen Überschuss haben, sind von allem Beitrage zur grösseren Reparirung und Herstellung der Pfarrgebäue frei zu lassen.

Fünftens: Es sind demnach diese Beiträge nur von dem wirklichen Überschusse zu nehmen, und nach dem Verhältnisse der Einkünfte dergestalt zu leisten, daß um dem Pfarrer auf unvorgeschene Fälle seine Portionem Canonicam sicher zu stellen, ein gewisses Quantum des Überschusses zum Grunde genommen, und nach Maß, als dieser steiget, auch der Beitrag bestimmt werde; In dieser Gemäßheit sind

Sechstens: Jene Pfarrer, die über ihre Congruam, und das bestimmte Unterhaltungsquantum der nothigen Kapläne keinen die Summe von 100fl. erreichenden Überschuss ihrer Einkünfte haben, von allem Beitrage zu entheben, jene Pfarrer aber, welche an ihren Einkünften einen die Summe von 100fl. übersteigenden Congrua-Überschuss haben, sollen nach Abschlag eines Drittels von diesem Congrua-Überschusse, welches ihnen ganz frei zu lassen ist, mithin nur von zwei Dritteln dergestalt ins Mitleiden gezogen werden, daß sie von dem Überschusse von 100 bis 200fl. den zehnten, von 300 bis 400fl. den fünften, von 500 bis 600fl. den vierten, von

700 bis 800fl. den dritten, und endlich von 900 bis 1000fl. und darüber die Hälfte der sowohl auf die Baumaterialien als übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten, niemal aber ein Mehreres beizutragen schuldig sind.

Siebentens: Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Partikulerkonventionen und besonders von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestünden, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien mit Genehmigung der Behörden eingegangen würden, so soll es auch dabei sein Bewenden haben; außerdem aber sich blos nach ob bemeldeter Richtschnur geachtet werden.

Achtens: Soll kein Pfarrer oder Lokalkaplan sich unterfangen eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige größere, und ihnen nicht selbst durch den zweiten Absatz zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber gleichwohl eine solche Reparatur vornehmung oder Geldverwendung ohne erhaltene vorläufige Genehmigung geschehen, so soll sie demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat.

Neuntens: Damit jedoch die Pfarrgebäude allerzeit in gutem Baustande erhalten, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen

nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer und Lokal oder
der Beamten in der Zeit verabsäumt werden mögen; wird hiemit verordnet: daß alle Jahre bei den Bifi-
tationen und Untersuchungen der Kirchenrechnungen,
bei welchen nicht allein der Landdechant, den es be-
trifft, sondern auch der Patron oder dessen repräsen-
tirender Beamte gegenwärtig seyn muß, sich pünkt-
lich nach den bestehenden Generalien benommen, somit
die Pfarrgebäue ordentlich beaugenscheinigt, und deren
nothigfindende nach dieser gegenwärtigen Ausmaß,
oder den bestehenden besondern Konventionen zu veran-
staltende Reparationen, sowohl von dem Landdechant
als dem den Patron repräsentirenden Wirtschaftsbe-
amten ihrer Behörde und von dieser der Landesstelle um so
gewisser binuen & Wochen nach erhobenem Besfund angezeigt
werden sollen, als im widrigen, und wenn durch die längere
Verzögerung den Gebäuen ein größerer Schaden zugehet,
die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben
werden.

Zehntens: Eben so sollen bei Absterben der
Pfarrer und Lokale die Gebäude jedesmal insbesondere
genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des
Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld
oder Verwahrlosung erwiesenermassen Unlaß gegeben
hat, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen
hergestellt werden.

Elf tens: Damit jedoch diese hier angeordnete
Beaugenscheinigung der Gebäude desto sicherer und ver-
läßlicher vorgenommen, auch der Besfund, in was für

Inventarium.

Wie das Wohnhaus der Pfarrer oder Lokalkaplaney N. N. dann die hiezu gehörigen Wirtschaftsgebäue im Baustande sich eigentlich befinden.

Beschreibung aller Bestandtheile der Wohn- Wirtschafts-		Diese Theile sind bey den Wohn- Wirtschafts- Gebäuen Gebäu en im folgenden Stande.		U r s a c h e , warum die kleineren Bau-Gebrechen nicht schon behoben, und durch was jene der größern er- wachsen sind.
Gebäue.				
Zweiflügige Eingangs- Thür in die Pfarrer.	Gut bis auf ein Band, so zu schwei- ßen.		
Einfügliche Thür in das Gesindzimmer	Gut.		
Zimmer.				
Vierflügliche Fenster.	dextra bis auf 3 zer- schlagene Schei- ben.		
Heizofen.	bis auf 4 Kachel, die gesprungen, gut.		
Und so weiter.				

einem Stande sie sich befinden, dann ob und was für Reparationen zu veranstalten seyn, ordentlich erhoben, und zur Abhilfe vorgeleget werden könne, wird in der Anlage das Formular des Inventarii, nach welchem die ursprüngliche Untersuchung und Beschreibung der Pfarrgebäude angeordnet worden ist, zu dem Ende beigeflossen: damit bei den vorgeschriebenen Kirchenvisitationen und den nach Absterben eines Pfarrers oder Lokals vorzunehmenden Untersuchungen nach einem gleichen allgemeinen Richtmaß vorgegangen, und ob alles in dem Bestand, wie solchen das gemachte Inventarium darstellt, wirklich vorhanden, oder ob und was für eine Reparation nothwendig, dann was deren Anlaß, somit von wem sie zu bestreiten sey, gemeinschaftlich beurtheilet, und durch die Behörden der Landesstelle zur Abmittlung oder sonstigen Verfügung vorgelegt werden möge.

Zwölftens: Wenn es auf einen größern Bau ankommt, ist vorher der Uberschlag durch den Kirchenpatron verfassen zu lassen, und dort, wo die Vergebung der Pfarreien und Lokalien von dem Landesfürsten abhängt, der Landesstelle zur Prüfung und Bestättigung einzusenden, worauf sodann der nach der oben §. VI. angeordneten Ausmessung von den Pfarrern und Lokalen zu leistende Beitrag im billigen Maße auf mehr oder weniger Jahre eingetheilet werden soll, in welchem dem Pfarrer oder seinem Nachfolger die Tilgung obliegen wird.

Verordnung in Gallizien vom 7. Jänner.
1797.

Vorschrift

der

Verlassenschaftsab- handlung.

N O R M A.

§. 1.

So oft jemand mit To-
de abgehet, welcher ein
eigenes Vermögen hinter-
lassen hat, so ist die Ge-
richtsbehörde, welcher der
Verstorbene vermög sei-
nes ordentlichen und letz-
ten Wohnsitzes unterworfen
war, von Amtswegen ver-
pflichtet, die Besiegung
auf den Nachlaß in Ge-
genwart zweyer Zeugen
vorzunehmen; das ist:
die sogenannte gerichtliche
Sperre anzulegen. Zu die-
sem Ende sind aber die po-
litischen Anstalten, welche
auf die schleunige Erfah-
rung der Todesfälle abzie-
len, zu benutzen.

Addicendi Hæredita-
tem.

§. 1.

Res, & bona dere-
licta, seu Patrimonium
defuncti Judex, cui
decedens ultimi, & con-
sueti domicilii sui causa
parebat, coram Testi-
bus duobus *ex Officio*
obsignato, quod signum
Judicii adponere ajunt.
Mortuum notitia cura,
& diligentia potestatum
politicarum celerrima,
& quam maxime secu-
ra est.

§. 2.

§. 2.

Hat der Erblässer zu Vollstreckung seines letzten Willens jemand benannt, oder befindet sich der Nachlaß in der Gewehrsame solcher Personen, welchen das Erbrecht vermutlich zusteht, und die ihre Sachen zu verwalten selbst vermögend sind, von denen überdies nicht zu befürchten ist, daß jemand etwas von der Verlassenschaft verschleppen, oder sonst in die Gerechtsame des sich darstellenden Erben einen Eingriff thun möge; so wird die Sieglung eigentlich nur zum Zeichen der gebührenden Gerichtsharkeit dienen, und blos einige wenig bedeutende Fahrnisse betreffen.

§. 3.

Außer dem liegt es dem Gerichtsstande ob, den Nachlaß in eine eigene Sperre zu nehmen, und bis entweder der Erbe auftritt, oder ein Kurator bestellt wird, von einer vertrauten Person verwahren zu lassen, die entbehr-

§. 2.

Si res derelicta in manu Personarum sit, quibus testator exequendam ultimam voluntatem suam demandavit, aut penes Hæredes præsumptos, habiles rei gerendæ suæ, non suspectos, paucula tantum supellex, exercendæ Jurisdictionis gratia, sub signo publico adservator.

§. 3.

Destitutus his Principiis Judex rem arctiori vinculo custodito, & dum aut hæres existat, aut Curator Rei detur, fidei, & custodiæ boni alicujus Viri committito. Pecuniam omnem præsentem, superfluam,
liche

liche Baarschaft, die öffentlichen Staatspapiere, oder Privatshuldbriefe, und was an Gold oder Silber, Juwelen und Edelsteinen vorhanden ist, wird in gerichtliche Verwahrung genommen.

§. 4.

Sachen, die sich nicht verschleppen, oder bey Fortsetzung der Wirthschaft nicht entbehren, oder nicht lang aufbehalten lassen, sind kein Gegenstand der Sieglung, derley Sachen müssen demjenigen, welcher die Wirthschaft indessen besorgt, zum Gebrauch und allenfalls auch zum Verkehr gegen Verrechnung übergeben, und in ein besonders Verzeichniß gebracht werden.

§. 5.

Werden Erbstücke entdeckt, die in einem andern Gerichtszwang der nämlichen, oder auch einer andern Provinz sich befinden, so sind auch diese von dem Ortsgerichte auf erhaltenes Ersuchschreiben in Verwahrung zu neh-

et usui non futuram, chirographa æris alieni publica, et privata, aurum, argentum, lapides, præciosos Judex in manum suam avocato.

§. 4.

Res non amovibiles in regerenda domestica, et Familiari necessaria, aut quæ servari diu nequeunt, non obsignator, sed peculiari inventario descriptæ, rei domesticæ Procuratori utendæ, vel utiliter alienandæ permittuntur, salva accepti, expensione.

§. 5.

Res hæreditarias in aliena Jurisdictione existentes Judex loci literis publicis quæsitus custodito, dum Judex, cui Persona testatoris tempore mortis suberat, amplius iis providerit.

men, was aber weiter damit zu verfügen ist, dieses hänget von dem persönlichen Gerichtsstande allein ab.

§. 6.

Auch dann, wenn der Erblasser liegende Güter in einem andern Lande verläßt, als in welchem er verstorben ist, steht die Abhandlung der sämmtlichen Verlassenschaft der Gerichtsbehörde zu, der er zur Zeit des Todes seiner Person nach untergeben war.

§. 7.

Ueberhaupt soll Niemand sich einer ihm angefallenen Erbschaft eigenmächtig anmassen, wer immer ein Erbrecht auf den Nachlaß zu haben vermeint, der muß solches beim gehörigen Gerichtsstande anbringen, und mit den erforderlichen Behelfen darthun, so fort die Einantwortung seines Erbtheils ansuchen und auswirken, das heißt: die Verlassenschaftsabhandlung ordentlich pflegen.

§. 6.

Judex testatoris personalis de universæ hæreditatis, et si qua testatoris aliena in Provincia existant, bonorum Successione Jus dicito.

§. 7.

Hæreditatem sibi quæsitam proprio marte, et Jure capessere ne fas cuiquam esto. Jus hæreditarium, si quod in re derelicta sibi esse credit, Judici suo competenti ostendito, justis rationibus comprobato, atque ita hæreditatem adquirito,

§. 8.

§. 8.

Da das Erbrecht nur nach dem Tode des Erblassers statt finden kann, und entweder auf den letzten Willen, oder auf einen Vertrag, oder auf der gesetzlichen Erbsfolgsordnung beruhet, so muß das Gericht von dem Tode oder der Todeserklärung des Erblassers sodann, ob nicht ein schriftliches oder mündliches Testament vorhanden, oder wem sonst das Erbrecht angefallen sey, versichert seyn.

§. 9.

Wer ein fremdes Testament in seine Verwahrung bekommt, oder als Zeuge mündlich aufnimmt, der ist auch verbunden, innerhalb 8 Tagen nach dem in Erfahrung gebrachten Hinscheiden des Erblassers, es entweder der Abhandlungsinstanz, oder aber seinem eigenen Gerichtsstande zur weitern Förderung bekannt zu machen; die Vernachlässigung dieser Pflicht soll die Haftung für allen entstan-

§. 8.

Quum Jus hæreditarium non nisi morte testatoris enascatur; Judex ante omnia de morte testatoris, aut mortis ejus declaratione edocitus, indagato, scriptum, an nuncupatum Testamentum existat, aut in quem Jus hæreditarium sit devolutum,

§. 9.

Testamentum scriptum si quis custodendum acceperit, aut nuncupativum testis exceperit, spatio dierum octo à comperta testatoris morte, aut Judici testatoris, aut suo ipsius competenti Judici, quo debite promoveatur, id ostendito; ni faciat, damnum incuria sua datum omne præstato.

nen Schaden zur Folge haben.

§. 10.

Würde aber jemand einen letzten Willen vorsezlich und zum Nachtheil eines Dritten zerreißen, unterschlagen, vertilgen, oder ihn auch nur verheimlichen, der verfällt in das Verbrechen des Betruges.

§. 11.

Wird ein schriftliches Testament bey Gericht eingebbracht, so muß solches gleich in Beyseyn zweyer Zeugen äußerlich besichtigt, sodaun ohne das Siegel zu entstellen oder die Schrift zu verlezen, erbrochen, und abgelesen werden, diese gerichtliche Handlung ist unter einem in das Protokoll aufzunehmen, und dabej der etwa befundene sichtbare Mangel anzumerken; beziehet sich der Testator auf andere Zuthat oder Beylagen, so müssen auch solche nachgesucht, und den Akten eingeschaltet werden.

§. 10.

*Qui Testamentum
dolo malo in alterius
fraudem delet, inter-
vertit, celat, falsi reus
est.*

§. 11.

*Testamentum scrip-
tum Judici oblatum,
coram duobus testibus
facie extima exanimatum,
et exploratum,
illæso Sigillo, illæsa-
que scriptura effractum,
perlegitor. Qui publi-
cus actus adversariis
publicis, seu Protocollo
inscribitor, vitiis, si
qua occurrerint, nota-
tis, documentis, quæ
testator adstruit, quæ-
sitis, et ad Acta rela-
tis.*

§. 12.

§. 12.

Eine noch strengere Genauigkeit wird bey Besichtigung eines eigenhändig geschriebenen und mit keiner Zeugenunterschrift beurkundeten Testaments erfordert, wenn über die Nachahmung des Siegels oder die Nachahmung der Schrift Argwohn geschöpfst werden dürfste; in solchem Falle sind auch die Umstände des Orts, der Zeit und der Person, das ist: wo, wann und von wem das Testament gefunden, und eingebracht worden sey, pünktlich aufzuzeichnen.

§. 13.

Wenn ein mündliches Testament angegeben, und die Willenserklärung des Verstorbenen durch eine einhellige schriftliche Urkunde der Zeugen dem Gerichte bekannt gemacht wird, so ist eben nicht gleich nothig, die Zeugen selbst vorzurufen und einzuhören; wird aber keine so beschaffene Urkunde vorgelegt, oder entsteht darüber ein Widerspruch, alsdann sind

§. 12.

Testamentum autographum, nullo Teste subscriptum, si suspitionem moveat ficti signi, aut scripturæ, fallaci imitatione adumbratæ, summa cum cura examiner, habita, et notata diligenter ratione temporis, loci personæ, ubi, quando, et à quo Testamentum illud repertum, et oblatum sit.

§. 13.

Si nuncupatum, et scripto unanimi testium documento confirmatum Testamentum offeratur; testibus statim audiendis supersederi potest. Quod si testimonia non sint unanimia, aut in controversiam cadant; testes ad Protocollum sunt audiendi; et petente Parte ea, cuius interest, et cuius Jus est interrogandorum te-

die Aussagen der Zeugen in das Protokoll aufzunehmen, auch auf Verlangen der interessirten Partien, welcher hierzu Fragstücke einzulegen bevorsteht, ohne Schöpfung eines ordentlichen Urtheils zu becidigen; sofort den übrigen Akten bezulegen.

§. 14.

Der beym Gerichte eingebrachte schriftliche oder mündliche letzte Willen soll öffentlich verlesen und fund gemacht, besonders aber die Punkte, derer Erfüllung keinen Aufschub leidet, z. B. wegen des Begräbnisses dem Erben oder dessen Stellvertreter unverzüglich mitgetheilet werden. Hiernach kann Federmann, dem es daran liegt, von dem weitern Inhalte des Testaments oder Kodizills eine beglaubte Abschrift verlangen.

§. 15.

Sollten mehrere Testamente dem Gerichtsstande vorgelegt werden, so müssen alle derselben zur Kundmachung gelangen.

stium, jurejurando constringendi Protocollo ad Acta reponitor, suspensa interim judicis sententia.

§. 14.

Declaratio ultimæ voluntatis, seu scripta, seu nuncupata judici oblata, publice legitor, Quæ jussa ea voluntate ultima moram non patiuntur, ea hæredi Procuratorive ejus confessim notificanda sunt. Authenticum declaracionis ejus ultimæ exemplar, cujuscunque interest, petere liberum esto.

§. 15.

Si plura fint Judici oblata Testamenta ejusdem testatoris; aperienda omnia, et publicanda sunt.

§. 16.

Wenn bey Durchlesung des Testaments oder sonst sich offenbaret, daß der Erblasser für seine Person zur Zeit seines Hinscheidens einem andern Gerichtsstande unterworfen war, so ist die letztwillige Verordnung dahin abzugeben, und nur für die erforderliche Verwahrung der bey dem Verstorbene vorgefundenen Erbsücke immittelst zu sorgen.

§. 17.

Hat der Verstorbene in einem andern Lande liegende Gründe hinterlassen, so muß die Urschrift des letzten Willens gegen einsweiliger Zurückhaltung einer beglaubten Abschrift und künftiger Zurückstellung des Originals an die betreffende Gerichtsbehörde, wenn sie oder eine Parthey es verlangt, mitgetheilet werden.

§. 18.

Auch diejenigen, welche ihr Erbrecht auf einen Vertrag gründen wollen;

§. 16.

Si vel Testamento, vel alia ratione palam sit, personam testatoris tempore mortis alieno sub Judice fuisse; Testamentum Judici illi transmittitor, servata interim, et culiodita diligenter re penes defunctum reperta.

§. 17.

Si decedens, fundos in aliena Provincia dereliquerit; Judici illius Provinciæ ad ipsius, vel partis petitionem archetypon, sive originale instrumentum ejus Testamenti inspiciendum, describendumque transmittitor: injuncta restituendi Testamenti conditione, et retento exemplari uno archetypi authenticō.

§. 18.

Petens hæreditatem ex pacto instrumentum pacii Successorii Judici müssen

müssen die Urkunde, worauf sie sich beziehen, bey der Abhandlungsinstanz einreichen, deren Kundmachung ansuchen, dann allen übrigen zu der Verlassenschaftsabhandlung gehörigen Vorkehrungen sich unterziehen.

§. 19.

In so weit weder ein letzter Wille, noch ein Erbvertrag der gesetzlichen Erbsfolge entgegen steht, muß diese letztere von dem Gerichtsstande aufrecht erhalten werden, es kommt demnach dabey darauf an, daß die Erbschaftswerber sich als die gesetzlichen Erben wirklich ausweisen.

§. 20.

Jedem, dem ein Erbrechte gebühret, und der selbst darüber verfügen kann, steht es frey, die Erbschäfte mit allen derselben anklebenden Rechten und Verbindlichkeiten zu übernehmen oder auszuschlagen; Personen hingegen, die ihr Vermögen zu verwalten nicht fähig sind, müssen auch in die-

Testamentario exhibito; instrumenti publicationem postulato; quæ in petenda, addicendave haereditate in foro necessaria sunt, rite obito.

§. 19.

Si nec Testamentum, nec pactum Successorium existat; petentes haereditatem, comprobato legitimo suo, et ab intestato succedendi jure, Judex tuetor.

§. 20.

Cui liber est usus iuris haereditarii sui, ei et liberum esto, haereditatem cum omni suo commodo, et onere vel adire, vel repudiare. Incapaces rei gerendæ suæ ex praescripto Capitis quinti Partis primæ Codicis Legum Civilium hac, uti omni

sen, wie in allen andern Verley Fällen, von ihren Vormündern oder Kuratoren nach Vorschrift des 5ten Haupstücks des Iten Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs vertreten werden.

§. 21.

Wird jemand zum Erben eingesetzt, welchem auch ohne Testament das Erbrecht angefallen wäre, so ist er nicht mehr berechtigt, sich an die gesetzliche Erbsfolge zu halten, und den letzten Willen dadurch zu vereiteln, nur denselben Personen, denen ein Pflichttheil gebührt, und die sich damit begnügen wollen, soll dieses gestattet seyn.

§. 22.

Ist der Erb bekannt, so muß die Erbserklärung bey jenem Gerichtsstande, dem die Abhandlung zusteht, und zwar längstens innerhalb 6 Monaten eingebbracht werden, diese Ueberlegungsfrist fängt aber erst von dem Tage des Todes des Erblassers zu laufen an.

alia in re tutor, vel Cura-
tor repräsentato.

§. 21.

Si Hæres scriptus sit,
cui et Jus Hæreditarium
ab intestato pertinuisse;
fas ei non esto jure suo
Successionis legitimæ
abuti, atque ita Te-
stamentum convellere.
Quod conversa ratione
iis conceditur, quibus
legitima debetur, qui-
que ea contenti sunt.

§. 22.

Hæres notus spatio
sex mensium a morte
testatoris coram Judice,
cui Jus est addicendæ
Hæreditatis, voluntati-
tem, et animum adeun-
dæ, vel repudiandæ
Hæreditatis declarato,

§. 23.

Stirbt der Erb während der Ueberlegungszeit, so gehtet sein Erbrecht an seine Erben über, und gebühret diesen das Ueberlegungsrecht auf die noch übrige Zeit, ausgenommen der Erblasser hätte diese letztere ausdrücklich ausgeschlossen, oder einen andern Nacherben eingesetzt.

§. 24.

Es kann zwar auch eine weitere Ueberlegungszeit frist angesucht, und aus triftigen Gründen auf 3 Monate ertheilet werden; wenn aber keine Zeitfrist mehr angesucht worden, oder solche verstrichen ist, so soll der Verlassenschaftsmasse ein Vertreter bestellt, und der Erb durch diesen, oder auch jeden andern, dem daran gelegen ist, betrieben werden, die Erbs erkläzung binnen einem Monate so gewiss einzureichen, als im widrigen Falle der selbe seines Erbrechts verlustigt seyn solle.

§. 23.

Si Hæres declaratio-ne edita nulla intra sex hos Menses decedat; Jus defuncti Hæreditarium in hæredes transit, nisi si testator excluderit eos, aliosque ipsis hæredes sufficerit. Hæredibus his Jus deliberandi non esto, nisi in residuum ex præ-finito sex Mensium spa-tio tempus.

§. 24.

Spatium deliberandi gravioribus ex causis in tres ulteriores menses prorogari potest. Si nec prorogatio postuletur, aut tempus præfixum exspiraverit, Curator assi Hæreditario dandus est, Hæredique aut per Curatorem, aut per aliud, cuius ea interest, nunciandum, ut spatio mensis unius peremptorio Juris Hæreditarii sui, voluntatem adeundæ, vel repudiandæ Hæredi-tatis declaret.

§. 25.

In der Willkür des Erbens stehtet, ob er die Erbschaft unbedingt, oder mit der Rechtswohlthat des Inventariums antreten wolle.

§. 26.

Vermög dieser rechtlichen Wohlthat kann nāmlich ein Erb, welcher das Inventarium gerichtlich hat vornehmen lassen, über die Kräfte des Nachlasses weder den Gläubigern, noch den Legatarien mehr verantwortlich seyn, noch seiner gegen die Masse vorhin gehabten Forderung verlustiget gehen; die zur Errichtung dieses Inventariums nōthigen Kosten sind auch aus der Masse zu bestreiten.

§. 27.

Es soll auch nicht von der Willkür des Testators abhangen, die Rechtswohlthat des Inventariums seinen Erben zu entziehen, und dessen Errichtung zu untersagen, selbst die Verzicht, welche in dem Erbangebote ausdrücklich dar-

§. 25.

Potestas hæredi libera esto, hæreditatis absolute, et sine conditione, aut cum beneficio legis, et Inventarii audeundæ.

§. 26.

Sicum Legis hoc beneficio hæreditatem adit, Judex sumtu assis Hæreditarii Inventarium insituito; Hæres onera assis hactenus præstato, qua Vires Hæreditatis sufficiunt, salvo sibi, si quod alioquin est, priore in ipsum assēm Jure.

§. 27.

Testator neque Hæredem beneficio eo Legis privare potest, neque Inventarii confectionem prohibere. Remissio, seu renuntiatio consciendi Inventarii, pacto Successorio quam- auf

auf gemacht worden wäre,
soll ohne Wirkung seyn.

§. 28.

Das Inventaratum ist von zwey Gerichtspersonen in Gegenwart zwey Hausgenossen oder Nachbarn als Zeugen, und mit Zustiehung der nöthigen geschworenen Schätzmeister vorzunehmen, den Gerichtspersonen liegt es ob, den ganzen Nachlaß nebst den darauf haftenden Lasten fleißig und redlich aufzuzeichnen, den Schätzmannern aber den behläufigen Werth der Erbstücke auszuwerfen.

§. 29.

Jeder, dem wirklich daran liegt, ist ebenfalls befugt, bey Errichtung des Inventariums sich einzufinden, auch eine beglaubte Abschrift davon auf seine Unkosten zu nehmen, verlangen die Interessenten noch überdies, daß die Personen, die den Nachlaß verwaltet, oder sonst in ihrer Gewehrsmie gehabt haben, die aufrichtige Angabe aller Erbssachen

vis diserte expressa, nulla esto.

§. 28.

Inventarium a duobus Viris ab Judice delegatis, coram Testibus duobus testatoris familiaribus, vel vicinis adhibitis, quibus opus est, publicis juratis rerum peritis, quos aestimatores vocant, confiditor. Personæ a Judice delegatae assem derelictum cum omnionere adcurate describunto. Aestimatores rerum Hæreditariarum pretia circiter finivnto.

§. 29.

Liberum esto unicuique, cujus ea refert, confiendo Inventario interesse, et exemplar ejus legitimum sumto suo expetere, immo et Personas, quibus res Hæreditaria aut conservanda, aut administranda tradita fuit, ad veritatem rerum Hæreditiarum Jurejurando confirmandam adigere.

eidlich betheuern sollten; so kann dieser Eid nicht verweigert werden.

§. 30.

Wer ohne Errichtung des Inventariums die Erbschaft antritt, der muß alsdann, wenn auch die Kräfte der Verlassenschaft nicht zureichen, sowohl den Gläubigern für ihre Forderungen als den Legatarien für ihre Vermächtnisse haften, doch kann die geringe redliche Verwaltung der Verlassenschaft für keine Erbsberklärung angesehen werden. Wer aber der Erbschaft widerrechtlich sich annimmt, der ist für allen Schaden verantwortlich.

§. 31.

Nebst den Erben, welche die Verlassenschaft nicht unbedingt antreten wollen, sind auch die Nothherben, ferners die nicht hinlänglich sicher gestellten Gläubiger, und endlich die wegen des Erbrechts in Streit gerathenen Parteyen gleichfalls befugt, auf die Errichtung des Inventariums zu dringen.

§. 30.

Qui sine beneficio Inventarii Hæreditatem adit, is Creditoribus omnibus in creditum, legatariis in legata obligatur. Gestā innocenter assis Hæreditarii administratio, Hæreditatis adeundæ declaratio non esse censetur. Qui injuste hæreditatis gestionem sibi usurpat, is damnum omne caveto.

§. 31.

Fas quoquo esto Hæreditibus necessariis, Creditoribus de Credito non securis, Partibus de Jure Hæreditario certantibus confectionem Inventarii postulare, et urgere. Si Hæredes, Creditoresve petant: sumtus conficiendo Inventario necessarius exesse Hæreditario carpi-

In den ersten zwey Fällen sollen die Kosten von der Masse, in dem letzten Falle von demjenigen, welcher sachfällig wird, bestritten werden.

§. 32.

Wenn die Erbschaftsgläubiger besorgen, daß nach Vermengung des Erbenges die vereinigten Hab schaften zur Bezahlung der beyderseitigen Schulden nicht mehr hinreichen dürfen, so sollen sie auch berechtigt seyn, die Absonderung der Erbschaft von dem eigenen Gute des Erbenges zu fordern, und sich darauf besonders vormerken zu lassen. Wohingegen der Gläubiger, der sich dieses Rechts bedient, nicht mehr auf das Vermögen des Erbenges Anspruch machen kann.

§. 33.

In allen vorerwähnten Fällen wird das Inventarium auf Verlangen einer Parthen errichtet; es giebt aber auch Fälle, in welchen die Gerichtsbehörde solches von Amts wegen

tor: si Partes litigantes urgeant: sumtum Pars victa de suo pendito.

§. 32.

Si Creditor assis Hæreditarii periculum timeat, ne confusa Hæreditate cum alia propria Hæredis re, bona ita conjuncta, solvendo æri alieno, et assi Hæreditario, & Hæredis patrimonio incumbenti amplius non sufficient; separationem Hæreditatis a proprio Hæredis patrimonio postulato, creditum Hæreditati separatim adscribi, et prænotari petito. Si faciat, Jus omne in reliquum Hæredis patrimonium amittito.

§. 33.

Si futurus Hæres habilis hactenus non sit obligandi sese, aut rei administrandæ suæ; si Hæres incertus sit, aut domicilium ejus ignotum; Judex inventarium

vorzunehmen verpflichtet ist, so oft nämlich der künftige Erb sich nicht verbinden, und der Verwaltung seines Eigenthums nicht selbst vorstehen kann. Die Person des Erbens oder dessen Aufenthaltsort dem Gerichte noch ganz und gar unbewußt ist.

§. 34.

Was in Rücksicht auf Minderjährige, und andere der Verwaltung ihres Vermögens nicht gewachsene Personen vorzukehren sey, darüber giebt schon das 5. Hauptstück des ersten Theils des bürgerlichen Gesetzbuches Ziel und Maß; auf gleiche Art soll auch von Seite des Gerichts dem künftigen Erben, dessen Person, oder Aufenthaltsort noch unbekannt ist, nicht allein durch Anlegung der engen Sperrre, und Errichtung des Inventariums, sondern auch durch Aufstellung eines Kurators beystanden werden.

ex Officio, secus pertinente aliqua parte, conficto.

§. 34.

Qua ratione minorum, et eorum, qui rebus ipsis suis superesse nequeunt, commodis prospiciatur, Capite quinto Partis Primæ Cod. Leg. Civ. definitum est. Hæredibus, quorum vel Persona, vel domicilium incognita sunt, Curator datur, obsignata arctius Hæreditate, et Inventario confessio.

§. 35.

§. 35.

Wenn der durch die letztwillige Anordnung, oder durch das Gesetz berufene Erb zwar bekannt, der Aufenthaltsort desselben aber unbekannt ist, so soll der Kurator ohne Verzug den Erbenfall durch ein Edikt kund machen lassen; meldet sich nun darüber der Erb nicht, so ist das Vermögen in so lange unter ordentlicher Verwaltung und gerichtlicher Verwahrung zu belassen, bis nach dem Gesetze wider den Erben mit der Todeserklärung fürgegangen werden kann, nach derer Erfolg die Verlassenschaftsabhandlung, als ob der Erb zur Zeit des Erbanfalls tott gewesen wäre, zu pflegen ist.

§. 36.

Wenn der Gerichtsbehörde zwar bekannt ist, daß der ohne letztwilliger Anordnung verstorbene Erblasser gesetzliche Erben zurückgelassen habe, unbekannt aber, wem die gesetzliche Erbschaft eigentlich beträfe; so muß auf

§. 35.

Si Hæres notus, domicilium ignotum sit; Curator institutus vacuam, et devolutam ipsi Hæreditatem edicto publico sine mora divulgate. Si Hæres lateat, neque se prodat; Hæreditas hactenus curæ et administrationi Judicis demandator, dum Hæres legem mortuus esse declaretur. Declarata Hæris morte, tum denique causa Hæreditatis addicendæ inchoanda, atque ita pertractanda est, ac si Hæres tempore hæreditatis factæ jam dececessisset.

§. 36.

Si Judici constet, Hæredes existare legitimos, sed non constet, cui præcaeteris Jus Hæreditarium competat; idem esto modus de vacua Hæreditate publice edicendi, isque Hæres esse censeatur, cui inter Hæ-

gleiche

gleiche Art der Erbenfall durch Edikt öffentlich kund gemacht werden, und dann ist unbeschadet der Erbrechte, die den gesetzlichen Erben bis zum Verlauf der gesetzmässigen Zeit offen bleiben, aus denselben, die sich anmelden, der nach dem Gesetze zu nächst Berufene als der Erb anzusehen und zu behandeln, oder wenn sich Niemand meldete, ist die Verlassenschaft bis zum Verlauf der bestimmten Zeit unter ordentlicher Verwaltung und gerichtlicher Verwahrung zu halten, sodann aber als ein erbloses Gut zu behandeln.

§. 37.

Ist der Gerichtsbehörde gar nicht bekannt, ob der ohne lezwilliger Anordnung verstorбene Erblässer einen gesetzlichen Erben zurückgelassen habe, so ist die Kundmachung des Erbfalls durch Edikt ebenfalls vorzunehmen; meldet sich nun in der gesetzmässigen Zeit kein Erb, so ist die Verlassenschaft als ein erb-

reditatem petentes Lex potissimum favet; salvo, et integro Jure Hæreditario, quod Hæreditatio legitimo spatio Lege præfinito patet. Si Hæreditatem nemo petat, res hæreditaria a Judice in tempus finitum adservata, et administrata tandem pro derelicta habetur.

§. 37.

Edicto quoque locus est, si Judici ignotum penitus sit, an Testatori Hæres sit legitimus. Si nemo existat, qui præscripto tempore petat; Hæreditas Fisco cedit, non sublato interim Successionis Jure; quo dein comprobato, Hæres quivis legitimus

loses

loses Gut zwar dem Fiskus einzuantworten; allein es steht den gesetzlichen Erben noch bevor, ihre Erbsrechte der Ordnung nach geltend zu machen, und die Zurückstellung des Erbguts zu fordern.

§. 38.

So oft ein Edikt zur Bekanntmachung eines Erbansfalls erlassen wird, so ist zwar dasselbe, wie es an einem jeden Orte üblich ist, kund zu machen, und den öffentlichen Zeitungsbüchern einzuschalten; allein es muß diese Bekanntmachung durch drey aufeinander folgende Jahre mit Anfang Januarii und Julii jeden Jahrs wiederholt, und die Folge, mit welcher das Gesetz die verabsäumte Anmeldung der Erbsansprüche belege, eingangs dem Edikte eingeschaltet werden.

§. 39.

Ist aber der Aufenthaltsort des aus der leßtwilligen Anordnung, oder aus dem Geseze berufenen Erben bekannt, so muß ver-

repetere Hæreditatem,
et vindicare potest.

§. 38.

Neque sufficit, ut ex dicta publicandæ Successionis, prout assolet, epheimeris, et diariis publicis inserantur. Per tres in ordine annos, omni anno repetita vice, principio Januarii, et Julii iteranda, et quæ detrimenta negligentiam in ostendendo Jure Hæreditario suo legge consequantur, ad curate exprimenda sunt.

§. 39.

Si domicilium Hæreditis vel Testamento, vel legi vocati notum sit; litteris de Hæreditate certior continuo redditor. Ni

selbe

selbe' ohne Verzug an die Wahrnehmung seines Rechts erinnert werden. Sollte nun innerhalb 6 Wochen auf diese schriftliche Erinnerung keine Antwort erfolgen, oder auch wegen der Entfernung nicht erfolgen können, dann muß mittelst eines Ersuchschreibens an die Gerichtsbehörde des Orts, in welchem der Erb sich befindet, dessen Erklärung und zwar mit dem ausdrücklichen Beysage abgefordert werden, daß, wenn sie nach Verlauf eines Jahres und 6 Wochen von dem Tage der gerichtlichen Zustellung anzurechnen, nicht eingegangen seyn würde, dieses Stillschweigen als eine Entzagung des Erbrechts angesehen werden würde.

§. 40.

Fallen während der Verlassenschaftsabhandlung Geschäfte vor, die keinen Aufschub leiden, so sind solche entweder durch den gerichtlichen Kurator zu erledigen, oder auch nach Umständen die Erledigung

intra hebdomadas sex respondeat; literis re quisi toriis Judici loci, ubi habitat, transmissis, voluntas ejus, et animus cernendæ Hæreditatis explorator, expressa clausula, ni anno uno, et hebdomadis sex voluntatem suam diserte pronunciet, silentium ita habitum iri, ac si Juri suo Hæreditario renunciaisset.

§. 40.

Negotia pendente Successionis causa exorta, quæ diffiri nequeunt, aut pro re nata Curator, aut Institutus a Testatore Executor Testamenti procurato; Executor is eodem loco, at
dene

dem etwa in der leßtvilli-
gen Verordnung ernannten
Vollzieher des letzten Wil-
lens zu überlassen; dieser
ist übrigens wie ein ande-
rer von dem Eigenthümer
aufgestellter Sachwalter an-
zusehen.

§. 41.

Hieraus erhellet, daß,
wenn der Verstorbene eine
Wittwe, die mit einiger
Wahrscheinlichkeit gesegne-
ten Leibes zu seyn an-
giebt, hinterlassen hat,
derselben der angemessene
Unterhalt bis zum Verlauf
von 6 Wochen nach ihrer
Entbindung abzureichen sey,
und daß auf den Fall,
daß die Massegläubiger auf
ihre Befriedigung dringen,
die nöthigen Mittel dazu
ergriffen werden müssen.

§. 42.

Es kann auch nach
Umständen der Kurator
von selbst die Gläubiger
durch Edikt einberufen, und
ihnen die Zeitfrist längstens
von einem Jahr und 6
Wochen zu dem Ende be-
stimmen lassen, damit,
wer in dieser Zeitfrist es-

conditione eadem esto,
ac datus a Domino rei
suæ procurator.

§. 41.

Si vidua testatoris cum
aliqua verisimilitudine
prægnantem se dicat;
alimenta matri usque in
sextam a partu hebdo-
madem pro defuncti fa-
cilitatibus, et dignitate
mulieris subministran-
tor. Si Creditores obæ-
ratum a ssem Hæredita-
rium urgeant; rationem
Judex inito solvendi æ-
ria alieni.

§. 42.

Si res poscat, Cura-
tor Creditores edicto ci-
tato, termino ad sum-
mum unius anni, et sex
Septimanarum præfixo,
quo iis, qui compareant,
pro rata satisficiat, qui
non compareant, ad id,

sc. einet;

scheinet, verhältnismäßig befriediget werde, wer aber nicht erscheinet, mit dem, was von der Verlassenschaft übrig bleibt, sich begnügen solle.

§. 43.

Ist es einmal erkannt worden, wem das Erbrecht eigentlich gehöhre, und wem die eingebrachte bedingte oder unbedingte Erbsberklärung zu statthen kommen solle, so muß die gerichtliche Sperre abgenommen, die Verlassenschaft dem Erben eingeworitet, die Einantwortung gerichtlich vorgemerkt, sofort die Abhandlung beschlossen werden.

§. 44.

Nur dann, wenn der Erblässer gegen das Staatsärarium in Verrechnung stehet, kann die Einantwortung der Verlassenschaft nicht eher für sich gehen, als nicht von dem Erben die gepflogene Rechnungsrichtigkeit erwiesen ist.

§. 45.

Der Gerichtsbehörde liegt es keineswegs ob, für die

quod ex asse residuum est, relegentur.

§. 43.

Ubi Hæres legitime agnitus voluntate m suam simpliciter, vel cum conditione adeundæ Hæreditatis pronunciaverit; Judex ablato Judicij signo resignatam Hæreditatem Hæredi addicito, addictam Protocollo notato, actum Successionis finito.

§. 44.

Si Testator rationes cum ærario publico haberit; Judex Hæreditatem non prius addicito, quam rationes Testatoris omnes subduc-tæ, et absolutæ sint.

§. 45.

Judiciis Officium præterea non est providere,

Ber-

Befriedigung, oder für die Sicherstellung der Gläubiger weiter zu sorgen, so soll auch die Einantwortung bis auf die Aufführung der Legaten nicht aufgeschoben werden, genug! wenn der Erb darthut, daß er die Legatarien von den ihnen hinterlassenen Vermächtnissen ordentlich verständiget, im übrigen aber den Willen des Erblassers nach Thunlichkeit vollzogen, oder hinlängliche Sicherstellung dafür geleistet habe.

§. 46.

Was die Abhandlungsinstanz noch vor gerichtlicher Übergabe der Verfassenschaft wegen der verschiedenen gesetzmäßigen milden Beyträge für die Kranken, Armen, und Schulhäuser, ferner in Rücksicht auf die Sterbtare, auf die Erbsteuer, auf das Abfahrtsgeld, vorzukehren habe, dieses ist kein Gegenstand des Privatrechts; das Gericht muß diesfalls nach Vor-

ut Creditoribus satisfiat aut securitati illorum consulere. Neque vero Hæreditatis addictione differenda est, dum legata persolvantur. Satisfecit Officio suo Hæres, si comprobaverit, se legatariis de legata ipsis re nunciavisse, et voluntatem Testatoris pro virili parte implevisse, aut ejus rei causa aptam, et congruam securitatem præstuisse.

§. 46.

Præscriptis politicis edocetur Judex, quid in causis Successionum per agendis, priusquam Hæreditatem addicat, vel nomine stipis ad pias infirmorum, pauperum, et Scholarum causas cogendæ, vel mortuarii, vel tributi ex aße Hæreditario legatisve pendendi, aut portorii Hæreditatis exportandæ decernendum porre sibi sit.

Schrift der politischen Verordnungen sich verhalten.

§. 47.

Nach schon erfolgter gerichtlichen Uebergabe der Verlassenschaft kann zwar der Uebernehmmer in seinem Besitz nicht mehr angefochten werden, so lang aber die Verschrungszeit nicht verflossen ist, so siehet demjenigen, welcher ein besseres, oder ein gleiches Erbrecht zu haben vermeinet, noch frey das Testament, oder den Erbvertrag, oder das gesetzmässige Erbrecht des eingesührten Erben zu widersprechen, und darüber die gehörige Klage zu erheben.

§. 48.

Diese Klage findet gegen densenigen statt, welcher sich des Erbrechts annässt, will aber jemand nicht das Erbrecht überhaupt, sondern nur das Eigenthumsrecht eines besondern Erbstückes gegen den Erben verfolgen, alsdann muß nicht die Erbschafts- sondern die Ei-

§. 47.

Addicta Hæreditate Hæres in possessionem immissus tentari, et turbari a nemine potest nisi, qui adulta nondum præscriptione melius aut æquum cum suo Jus Hæreditarium sibi esse contendat, et vel Testamento, vel pacto Successorio, vel Jure Successionis legitimæ impugnato, et contradicto, consequentem actionem moveat.

§. 48.

Actio hæc datur in eum, qui Jus sibi Hæreditarium usurpando in Hæreditatem immissus est. Qui non ipsum Jus Hæreditarium, sed Dominium certæ Hæreditarie rei contradicendo persequitur, is omissa petitione Hæreditatis, Jure Dominii agito.

Genthumsklage angebracht werden.

§. 49.

Wenn der Kläger mit dem Beweise seines Erbrechts auslangt, folglich der Beklagte zur Abtretung der Verlassenschaft ganz, oder zum Theil verurtheilet wird, so lassen sich die Streitigkeiten, welche über die Zurückstellung der von dem Besitzer bezogenen Früchte, oder wegen der von demselben auf den Nachlaß verwendeten Kosten entstehen möchten, nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechts entscheiden.

§. 50.

Auf den Fall, daß derjenige, welcher der rechtlichen Ordnung nach für todt erklärt worden ist, wieder hervorkäme, kann zwar der eingeführte Erb zur Abtretung des Nachlasses, oder zur Entrichtung dessen noch bey ihm vorhandenen Werthes an gehalten werden, es muß ihm aber der unentbehrliche Unterhalt dennoch ver-

§. 49.

Action, si Jus suum Hæreditarium plena probatione evincat, et reus ad reddendam Hæreditatem omnem, vel partem Hæreditatis condemnetur; controversiae de restituendis perceptis a Possessore fructibus, aut impensis in rem Hæreditariam factis forte orituræ, definiendæ, et dijudicandæ sunt principiis Juris communis.

§. 50.

Si Hæres lege pro mortuo declaratus attamen existat; Hæres in Possessionem immissus Hæreditatem ei cedito, aut pretium Hæreditatis, quod hactenus est in manu sua, rependito. Immissio Hæredi alimenta necessaria debentur. Possessor tertius cum bona fide in res hæreditarias, intervallo tempo-

bleiben ; wohingegen ein dritter redlicher Besitzer wegen der inzwischen an ihn gekommenen Erbsücke keine Red und Antwort mehr dafür zu geben schuldig ist, | ris hujus quæsitas obli-
gatur nemini.

N. 2702.

Verordnung der Regierung ob der Ens vom 7ten Jänner 1797.

Von den
Abhandlungsinstanzen sollen die Dechante bei Sperren und Inventuren bei verstorbener Kuratgeistlichen, so wie bei Untersuchung und Schätzung der Baufälligkeit der Pfarrhäuser, die nach verstorbenen Kuratgeistlichen beigezogen werden.

Es hat sich veroffenbaret, daß bei verschiedenen Gelegenheiten die normalmässig verordnete Beiziehung der betreffenden Dechante bei Sperren und Inventuren verstorbener Kuratgeistlichen, so wie bei Untersuchung und Schätzung der Baufälligkeit der Pfarrhäuser, von den Abhandlungsinstanzen unterlassen werde.

Die f. f. Kreisämter haben also durch Zirkularverordnung diesfalls das Erforderliche mit dem Beifatz zu verfügen, daß die Abhandlungsinstanzen alle die Gewissens Angelegenheiten, die Pfarre oder das Dekanat betreffende Schriften, dem geistlichen Kommissär sogleich gegen Rekognition übergeben, und überhaupt sich mit Anstand benehmen sollen.

N. 2703.

Hofdecreet vom 9ten, kundgemacht in Böhmen, den 19 Jänner 1797.

Den Stellschungsfonds-expositen,

Seine Majestät haben auf eine höchsten Orts eingereichte, und von der Landessstelle unterstützte Vor-

stelle

stellung zu entschliessen geruhet, daß es zwar bei den wie auch, jenen ältesten wegen unentgeltlicher Zutheilung der entbehrlichen höchsten Seelsorgern, deren Einkünfte 400 fl. nicht übersteigen können, dort, wo keine entbehrliche Wiesen, wohl aber Ackergründe vorhanden sind, auch diese überlassen werden.
 stens 10 Mezen betragenden Grundstücke sowohl an die Religionsfondsexpositen, als auch an jene alte Seelsorger, deren Einkommen 400 fl. nicht übersteigt, vorgeschriebenen Modalitäten allerdings sein Verbleiben habe, jedoch könnten auch füglich dortorts, wo keine entbehrliche Wiesen, wohl aber Ackergründe vorhanden wären, dieselbe der Geistlichkeit zur leichter Erhaltung ihrer nöthigen Lebensbedürfnisse unter den bekannten Modalitäten überlassen werden, welche sie in Wies- und Gartengründe umschaffen, und nach ihrem Besund benützen könnten; diese höchste Entschließung wird daher in Verfolg der in dieser Sache schon ehedem erlassenen höchsten Hofbefrete vom 22. May und 7. November 1795., welche Gesetze in gegenwärtiger Sammlung 5 B. S. 335 Zahl 1833. dann 7. B. S. 114 Zahl 2219 zu finden sind, die man schon Amts vorstehern auch bereits von hieraus sammt den höchsten Orts genehmigten Modalitäten, unter welchen 10 Mezen Grundstücke an Gärten und Wieswachs sowohl den neuen Religionsfondsexpositen als auch älteren Seelsorgern, deren Einkünfte sich nicht über 400 fl. belaufen, überlassen werden können, pro instructione bekannt gemacht hat, zur Wissenschaft und schuldigsten Nachachtung hierdurch mitgetheilt, und darbei nur noch angemerkt, daß, weil es vermöge dieser mitgetheilten Seiner Majestät allerhöchsten Entschließung

sung bei den vorgeschriebenen Modalitäten zu verbleiben hat, auch in jedem besondern Falle die Bestätigung bei dieser Landesstelle, die zu beurtheilen hat, ob die Ueberlassung der 10 Meilen Grundstücke der Kirche nicht zum Nachtheil gereiche, angesuchet, und bewirkt werden müsse, welches Amtsvoirstehern bekannt gemacht wird.

N. 2704.

Verordnung in Böhmen, vom 10 Jänner
1797.

Wie künftig
die Kom-
merzialta-
bellen ver-
fasset wer-
den sollen.

Da von den für das Jahr 1795. eingelangten Kreiskommerzial- Tabellen viele, theils sehr ungleich, theils unordentlich, und so mangelhaft verfasset waren, daß es nicht möglich war, eine der allerhöchsten Absicht entsprechende Hauptkommerzialtabelle daraus verfassen zu können.

So wird zur künftigen Vermeidung ähnlicher Unrichtigkeiten sämtlichen Aemtern und Magistraten beiliegendes Formulare zu einer solchen Kommerzialtabelle, nebst einem Verzeichniſe der Manufaktursartikel, wie solche in alphabethischer Ordnung in der Kommerzialtabelle zu erscheinen haben, dann nebst einigen bei Verfassung dieser Tabelle zur künftigen Richtschnur dienenden Direktivregeln mit dem Auftrag anmit zugestellet, die Kommerzialtabelle für das Jahr 1796. hiernach zu verfassen, und längstens bis am zoten April d. J. anher einzubringen.

Ber

Berzeichniß

Der Manufakturns-Artikel, wie solche in folgender alphabethischen Ordnung in der Kommerzialtabelle zu erscheinen haben.

A.

Alaunsieder

i) Kittay.

Almalier.

k) Multon.

B.

Bänder Seidene?

Berggrün.

- Wollene \ddagger macher

Berlinblau.

- Leinene \ddagger

Blatbinder.

Baumwollene Zeug Fabrik-

Blaue Farbwerker.

Lanten als:

Bleiche Kommerzial für
Leinwanden und Kotton-a) Ganz, und halb
baumwollene, und halb
leinene Kottontücher, und
Kattimate.

betto. für leinene Garn

b) Muselin glatte, ge-
streifte, gegatterte, pi-
quirte, und figurirte.

Bleybergwerke.

c) Piquen, oder Mar-
aille von allen Gattungen.

Bleystift.

d) Wallis desgleichen.

Blumen wälsche.

e) Barchende.

Buchdrucker.

f) Mannquiene.

Buchbinder.

g) Sommermanscheter
und Krädl.

Bürstenbinder.

Büchsenmacher.

C.D.

Dratzieher, Gold - Siß
ber - und Lion.

Dratzieher eiserne.

Drächsler.

Druker Biß Kotton und
Leinwanden.

E.

Eisenhütten.

Eisenfabrique.

Erdenes Geschirr, oder
Töpfer, Schmelz = Tie-
geln.Steingut oder Fayenze
Geschirr.

F.

Färber schön.

= schwarz.

= Seiden.

= Leder.

Federschmälzer.

Feilhauer.

Feuergewehr.

Fischbein.

Folien - Zinn - und Blei-
schlager.

G.

Glashütten.

= Schneider.

= Schleiffer.

= Kugler.

Glasmäher und Bergol-
der.

Glaß Spinner.

Glasperlmacher,

Glaßbohrer.

Glaß Glaschenkeller Ma-
cher.

Glaßerer.

Glaſſerne Lusterbauer.

Granaten Böhm. Fabri-
que.

Gelbgläſſer.

Glokengläſſer.

Gold = Silber = und Gal-
lantierearbeiter.

Goldschläger.

Goldplättner.

Goldwaagmacher.

Goldscheider.

Graveurs.

Gipspusirer.

Grünspannmacher.

Gürtler.

H.

Handschuhmacher.

Haarpuder und Störk-
Huthmacher.

I.

Instrument musikalische,
mathematische.

Zuchten.

K.

K.

Kampelmacher.

Kartenmahler.

Kartabonmacher.

Kienrußfabrique.

Kirschner.

Knöpfmacher, metallene.

Krampel oder Schrobma-
cher.

Krapp und Färberrothe.

Kupferbergwerk.

Kupferhammer.

Kupferschmied.

Kupferstecher.

L.

Lakierer.

Leinweber, Leinwanden.

= Battist.

= Schleyer.

= Kradel.

= Merlin.

= gezogene Tischzeuge.

= Zwilch.

= Wachsleinwanden.

Lohgerber.

M.

Mahler.

Messerschmiede;

Messingfabrique.

Modelstecher.

Mönnichfabrique.

N.

Nadler.

Nagelschmiede.

O.

Orgelbauer.

P.

Papiermacher.

Papiermaschermacher.

Papierne Spaliere.

Pergamentmacher.

Petschierstecher.

Posamentierer.

Potasche.

Q.

Quecksilber.

R.

Ringelschmiede.

Nohrschmiede.

S.

Salniterfieder.

Sailer.

Scheibenzieher.

Scheidwasserfabrique.

Siebmacher.

Schnallenmacher.

Schwerdfäger.	Trompeten und Waldhorn-
Seidenzeugmacher.	macher.
Sensenschmiede.	U.
Seidenmacher.	Uhrmacher, Große,
Spengler.	— — Kleine.
Spiegelmacher.	Uhrgehäusemacher.
Siegellack.	Uhrfevermacher.
Schwefel.	V.
Sporner.	Vitriolfabrique.
Schriftgiesser.	Vitrioldölfabrique.
Schleifmühler.	W.
Stahlschleiffer.	Wachszieher.
Strumpfwirker.	Wachspufirer.
Steinschneider.	Waffenschmiede.
Diamantenschneider.	Weißgärber.
Stein - oder Glascompo-	Wollenzeugmacher.
sition - Laboranten.	Wattmacher.
Spizentlopplerinnen.	Z.
T.	Zeug - und Zirkelschmiede.
Taschner.	Zinnbergwerk.
Tuchmacher.	Zinngiesser.
Tuchwalker.	Zwirnmacher.
Tuchscherer.	Zuckerraffinerie.
Tuchbereiter.	

Leinwandhändler.

Anher gehören die Leinwandhändler und sogenannte Sammetweber, welche zu Handen der schlesischen Kaufleute rohe

rohe Leinwanden einsammeln, und ausser Land verführen.

Spizenhändler.

Anher gehören die Spizenverleger und Handelsleute, welche sich mit diesfälligen Handel abgeben, und sothane Waaren ausser Land verführen.

Zwirnhändler.

Anher gehören die Zwirnhändler, welche leinerne Zwirn ins Ausland verschicken.

Baumwollene Schnittwaarenhändler.

Anher gehören Handelsleute, Fabriken und Meisterschaften, welche baumwollene Zeuge und beto gedruckte Tiz - Cottone in fremde Lände versenden.

Glashändler.

Anher gehören Glashändler und Glasmeister, welche diesfällige Waarenversendungen in fremde Länder machen.

Eisenhändler.

Anher gehören Eisenwerker und Eisenfabriken, dann Eisenhändler, welche inländisches rohes Eisen, oder derley Fabrikate ins Ausland verschicken.

Wollenzeughändler.

Anher gehören Wollenzeugfabriken, Handelsleute und Meisterschaften, welche mit ganz und halb-

halbwollenen Zeugen Versendungen in fremde Länder machen.

Tuchhändler.

Anher gehören Kaufleute, Fabriken und Tuchmachermeister, welche Tücher in auswärtige Länder versenden.

Wollen und Zwirn gewirkte Strumpfhändler.

Anher gehören Fabriken, Kaufleute und Strumpfwerkermeister, welche mit sothanen gewirkten Waaren ins Ausland Versendungen machen.

Böhmisches Composition Steinhändler.

Anher gehören die Tirsauer Steinschneider und Handelsleute, welche derley Waaren in fremde Länder versenden.

Böhmisches Granatenhändler.

Anher gehören die böhmischen Granatenfabriken und Handelsleute, welche sowohl rohe, als auch geschliffene Granaten in fremde Länder verschicken.

Spiegelfabriken.

Gehören anher, welche derley Waaren ins Ausland absetzen.

Vitriolfabriken.

Welche den innländisch erzeugten Vitriol und sozianes Vitriolöhl ausser Land verschleissen.

Schwe

Schwefelfabriken.

Ist das Nämliche, wie bey dem Vitriol zu verstehen.

N.B. Bey jeder vorstehenden Gattung des mit inn-ländischen Erzeugnissen in fremde Länder betreibenden Aktivhandels ist von den betreffenden anscheinlichern Großhändlern, Fabriken und Meisterschaften eine umständliche und gründliche Auskunft über die dermalen bestehende Auf- oder Absnahme des nämlichen Handels einzuholen, und diese der Kommerzialtabelle oder gegenwärtigem Verzeichnisse beyzulegen.

Direktiv = Regeln.

Nach welchen die königl. Kreisämter bey Verfassung der Kommerzialtabelle sich künftig zu achten haben. Bey den für das 1795ste Jahr von königl. Kreisämtern eingebrachte Kommerzialtabellen hat man befunden, daß solche nicht nach der unterm 26. März herausgegebenen Vorschrift bearbeitet worden, da die mehresten Kreisämter ihre Tabelle so ungleich abgefaßt, und ohne Beibringung der Partikulartabellen, welches doch ausdrücklich anbefohlen worden, eingesendet haben, daß man nicht im Stande war, daraus eine der allerhöchsten Hofdirektorialverordnung unterm 21. Februar 1795 entsprechende Hauptkommerztabelle zu Stande zu bringen. Um dann den Kreisämtern den zweckmäßigen Begriff

dieses

Dieses Werkes zu erleichtern, hat man für nöthig befunden, folgende Maßregeln, nach welchen selbe bey der fürs 1795. Jahr, und weiter alljährig zu versetzen habende Kommerzialtabelle sich zu benehmen haben werden, festzusezrn, und zwar

1mo. Das voranstehende Verzeichniß enthalte die unmittelbare ins Kommerzialfach einschlagenden Manufaktursartikel, welche in der nämlichen alphabetischen Ordnung in die Kommerzialtabelle einzubegiehen kommen.

2do. Das anliegende Formular zeigt, wie so thane Kommerzialtabelle einzurichten kommt, worin in die Columnne Lit. A. die Manufaktursartikel, in Lit. B. die betreffenden Ortschaften mit Beybehaltung der alphabetischen Ordnung, dann in die erste Abtheilung der Manufakturstand, wie sich dieser in selbigem Jahre, für welches die Kommerzialtabelle verfaßt ist, befindet, in der Columnne Lit. C. die Werkführer oder Meister, in Lit. D. die Gesellen, in Lit. E. die Lehrjungen, in Lit. F. die Mitarbeiter oder Gehilfen, in Lit. G. die Summe der Arbeiter oder Manufakturisten, in Lit. H. die Stühle oder Werker, in Lit. I. die Menge an Stücken, oder am Gewichte, oder Geldwerth der jährlichen Erzeugnisse, in der zweyten Abtheilung der summarische Betrag des vorjährigen Manufakturstandes, um diesen dem andern entgegen halten, und hiernach die nebensehende Bilance ziehen zu können, in die Columnne Lit. K.

Spinner Im Jahre 1796.

NB. Wo eine beträchtliche Vermehr- oder Verminderung vorkommt, so ist dessen Ursache beizusezen.

Berdeichniss.

Der im N. Kreise befindlichen Großhändler, Fabriken, und Meisterschaften, welche sich mit Allgroßhandl abgeben, und wie viel selbige an innländischen Fabrikaten, und in was für Werthe in fremde Staaten im versloßnen 1796ten Jahre versendet haben.

Ort des Domin.	N a m e n der Handelsleute, Fabriken und M e i s t e r.	Haben außer Land versendet.			
		Quantität in so viel Stücken oder im Gewichte.	Durchschnitts Preise.	Dessen ganzer Werth.	
fl.	fr.	fl.	fr.		

Leinenes rohes Garn.

Unher gehörten Handelsleute, welche mit leinene Garn nebst Einbegriff des Lothgarns den Handel ins Ausland treiben.

Leinenes weißgebleichtes Garn.

Ist das nämliche, was bei obstehenden rohen Garn zu verstehen.

Die Summe der Fabrikanten, in Lit. L. der Stühle oder Werker, in Lit. M. die Menge der Erzeugnisse in die dritte Abtheilung das Resultat oder die Balance, um was sich in dem nämlichen Jahre der Manufakturstand vermehret oder vermindert hat, einzutragen kommt.

3to. Wo sich aber ansehnliche Fabriken oder Werker, welche durch zahlreiche Menschen auf Fabrikenart betrieben werden, befinden, so ist sothane Fabrike besonders unter dem nämlichen Artikel der betreffenden Manufaktur mit ihren Personalt, Stühlen, oder Werkern, dann erzeugtem Quantum in die Tabelle einzutragen, dann mit in das Summarium einzubeziehen.

4to. Nachdem bey jeder Gattung oder Rubrik der Manufakturen die Summe des bey den betreffenden Ortschaften eingetragenen Manufakturstandes abgeschlossen worden, so ist gleich unterhalb die Ursache, wo eine bedeutende Vermehr- oder Verminderung sich ergeben hat, beyzusehen, dann:

5to. Weil manche Ortsvorsteher bey Aufnehmung des Manufakturstandes nicht einen rechten Unterschied zwischen den Werkmeistern, Gesellen, Jungen, und Gehilfen, dann ihren Werkern und Stühlen zu machen wissen, daß selbe diese Gegenstände mit ungleichen Maassstäbe aufgenommen, und oft in einer Verwirrung in die Tabelle eingetragen haben, welche Unordnung nothwendiger Weise Grund zu Tadel und

missfälliger Beurtheilung der daraus verfaßten Hauptkommerzialtabelle durfte verursacht haben: Um also der hierwegen oft gemachten allerhöchsten Erinnerung zu entsprechen, und der höchsten Hoffstelle eine verlässliche Kommerzialtabelle dieses Königreichs Böhmen vorlegen zu können, werden folgende Anmerkungen, wie sich die k. Kreisämter bey sothanen Eingaben bey jeder Gattung der Manufakturen zu verhalten haben mitgetheilet, und zwar

Alaun.	Potasche.
Berggrün.	Quecksilber.
Blaue Farbwerker oder Schmülle.	Salniter.
Bleybergwerk.	Siegellack.
Drath eisenen.	Bleystiften.
Eisenhütten.	Störk und Saarbüder.
Fischbein.	Schwefel.
Golienzinnen und Bleyernen.	Scheidwasser.
Grünspann.	Stein- oder Glascompositionslaboranten.
Krapp und Rötte.	Vitriol.
Kupferbergwerk.	Vitriolöhl.
Kupferhammer.	Zinnbergwerk.
Leinfabrik.	Zuckerraffinerie.
Messingfabrik.	Bleichen zu Leinwänden und Cottonen.
Mönich.	

Die Hauptperson, welche das Werk dirigirt, ist als Werkmeister anzusehen, folglich kommt in der

Tabelle unter die Columnne der Meister, das übrige aber mitarbeitendr Personale in die Columnne der Gehilfen, dann die Menge der Erzeugnissen am Gewichte, nach Fingerzeige des vorhergehenden §. 2. in die Kommerzialtabelle einzutragen.

Bleichen zu Leinwanden und Cottonen.

Anher gehörten lediglich die Kommerzialbleichen, welche durch mehrere Personen betrieben werden, wobei der Werkmeister als Bleichmeister, die Vorbleicher als Gesellen, die übrigen Bleichknechte aber als Gehilfen zu betrachten, hiemit dahin unter die gehörige Columnne einzutragen kommen.

In die Columnne der Erzeugnisse ist die Zahl der in selbigem Jahre abgebleichten Stücke beyzusezen.

Garn- und Zwirnbleichen.

Hier ist das nämliche, wie bey den Leinwandsbleichen zu beobachten.

Diese Manufaktur ist für ein freyes Gewerb erklärt worden, hiemit jeder Bandmächer, der es auf eigene Hand betreibet, kommt in die Columnne der Meister, seine Lohnarbeiter unter die Gesellen, die aber die Bandmacherey erst lernen, unter die Lehrjungen, endlich die Spuller und Seidenwinderinnen unter die Gehilfen einzutragen; anher gehörten auch die Posamentirer, in soferne selbe sich alleinig mit der Bandmacherey abgeben, die Menge der erzeugten Stücke ist in die gehörige Columnne beyzusezen.

Wollene und Leinene Bandmacher.

Hier ist das Nämliche wie bey den Seidenbands machern zu beobachten.

Unter diese Hauptbenennung gehören folgende Gattungen der baumwollenen Zeuge, a) ganz und halb Cottone, dann Cattinate. b) Musselin glatter, gesreifter, gegatterter piquirter, und geblumpter oder figurirter. c) Pique oder Marsails von allen Sortimenten. d) Wallis. e) Barchente. f) Ranquine. g) Sommermanschetter. h) Wintermannschetter. i) Kittay. k) Futterbarchent und Multon, deren jede Gattung in die Tabelle besonders einzutragen kommt, wobei die Meister, Gesellen und Lehrjungen, dann die Spuler als Gehülfen, laut vorhergehenden §. 2. in die bestimmten Rubriken der Columnen, nebst der Menge ihrer jährlichen Erzeugniß mit so viel Stücken einzutragen sind.

Leinweber.

Ob zwar diese Manufakturisten vermög allerhöchster Verordnung ausgezunft worden, so sind dennoch die Leinweber, welche dies Gewerb für eigene Hand betreiben, als Meister, ihre Lohnarbeiter beiderley Geschlechts als Gesellen, und Buben, welche das Gewerb erst lernen, als Jungen, endlich die Spuler als Gehilfen zu betrachten, folglich kommen sie in ihren bestimmten Rubriken einzutragen, dann

die

die Menge ihrer jährlichen versfertigten Leinwanden mit so viel Stücken ohne Unterschied in die gehörige Coslumne anzumerken.

Batist, Schleyer, Kradl, Märlin, gezogene Tischzeuge und Zwilling.

Hier ist das nämliche, wie bey den Leinwebern zu beobachten, nur bey dem gezogenen Tischzeuge in Rücksicht der Menge verley erzeugten Waaren sind die Tischzeuge in so viel Garnituren, diese zu einem Tafeltuch, und 1 Duzend Servieter, dann die Ballen zu 60 böhmischen Ellen gerechnet, in die Tabelle einzutragen.

Wachsleinwandfabrikanten.

Hier ist der Werkmeister in die Rubrik der Meister, die andern Mitarbeiter aber unter die Gehilfen zu rechnen, endlich die Menge der versfertigten gewichsten Leinwanden mit so viel Stücken in die Tabelle einzutragen.

Seidenzeugmacher.

Hier ist das nämliche, was bey Seidenbandmachern gesagt worden, zu beobachten.

Strumpfwirker.

In Ansehung des Personalstandes und der gangzbaren Stühle ist sich, wie bey den Bandmachern zu

benehmen, die Menge aber der jährlich erzeugten Strümpfe mit so viel Dutzend in die Tabelle einzutragen.

Strumpfstricker.

Ist das nämliche, wie bey den Strumpfwirkern zu beobachten.

Tuchmacher.

In Ansehung der Meister, Gesellen und Lehrjungen ist sich vermög vorgehenden §. 2. zu richten, die Krampler, Reinstreicher und Spuller aber unter die Gehilfen einzutragen, dann die Menge der jährlich erzeugten Tücher, Poy und Flanel in so vielen Stücken beyzusetzen.

Wollenzeugmacher.

Anher gehörten alle ganz und halbwollene Zeuge, sowohl von ein- als zwoschuriger Wolle, wobei das übrige, wie bey den Tuchmachern, zu beobachten ist.

Bortenmacher oder Posamentirer.

Anher gehörten jene Posamentirer, welche ächte und leonische Borten verfertigen, wo dann die Meister, Gesellen und Lehrjungen, wie auch die Spuller und Seidengoldspinner in die bestimmten Rubriken einzutragen kommen, dann die Menge ihrer Erzeugnissen, bey den ächten Borten ist im Gewichte, bey den leonis
schen

schen aber in so vielen Stücken in die Tabelle einzutragen. Die Principalperson ist als Meister, die übrigen Mitarbeiter aber als Gehilfen anzusehen.

Druckcotton und Leinwand.

Unter gehörten solche Drucker, welche sich mit dächter Druckerey abgeben, und deren Manipulation im chymischen Handgriffe besteht; jene Druckereyen, welche auf 6 und mehr Drucktischen betrieben werden, sind als Fabriken anzusehen, und jede besonders, die mindern aber als Druckereyen, so wie andere Manufakturen, in die Kommerzialtabellen einzutragen, wobei der Werkmeister, Färber oder Cottonist unter die Rubrik der Meister, die Drucker unter die Gesellen, und die Streichbuben unter die Lehrjungen, dann die bey den Kesseln und Rippen gebrauchenden Arbeiter, Schilder-Wägeln und Glätter unter die Gehilfen zu rechnen, und in die Tabelle einzutragen kommen. Endlich die Menge der in Druck verarbeiteten Cottonen und Leinwanden ist in so viel Stücken Leinwanden bezusezen. Die Cottonweberey aber, und die Baumwollspinnerey ist hier nicht mit den Drucksfabriken, wie es sonst vieler Orten geschehen, zu vermengen.

Seidenfärber, Schwarzfärber, Schönfärber, Tuchscherer, Tuchappreteurs, Walker.

Bey diesen Fabriken kommen nur die Meister-Gesellen und Lehrjungen in ihre bestimmte Rubriken

einzutragen, ohne die Menge der gefärbten Waaren zu erwähnen, weil selbige schon anderer Orten ihre Existenz haben.

Glashütten.

Jede Glashütte ist als eine Fabrike zu betrachten, hiemit kommt jede besonder's in die Tabelle einzutragen, wo dann der Glasmeister unter die Rubriken der Meister, und die ordentlich ausgelernten Glasarbeiter als Gesellen, die in der Lehre stehenden Guben als Lehrjungen, die übrigen aber bey den Glashütten beschäftigten Arbeiter als Gehilfen einzusetzen, die Menge des erzeugten Glases kommt nach der bey den Glashütten üblichen Art in Hütten - Hunderten einzutragen.

Glasschleiffer, Glasschneider, Glasmahler und Vergolder, Glaskugler, Glasbohrner.

Diese unterschiedene Glasarbeiter sind jede Gattung besonders in der Tabelle zu führen, dann die Meister, Gesellen und Lehrjungen in ihren bestimmten Rubriken einzusetzen, die Menge ihrer diesfälligen Erzeugnissen ist wegen Mannigfältigkeit ihrer diesfälligen Arbeiten im Geldbetrag in die gehörige Columnne einzutragen.

Gläserne Lustermacher.

Gläser und Glaschenkeller.

Glasspinner.

Die Principalpersonen sind hierben als Meister, dann die übrigen Arbeiter als Gehilfen anzusehen, der Werth aber ihrer jährlichen verfertigten Arbeit im Geldbetrag in die gehörigen Rubriken einzutragen.

Granaten Böhmischa.

Hier sind die rohen Granatensammler für keine Fabrikanten, als nur lediglich die Granatenschleifer und Granatenbohrer, so wie bey den Glasschleifern in die Tabelle einzutragen, wobei der Entrepreneur oder Verleger derley Granatenfabriken als Werkmeister anzusehen ist, die Menge aber der erzeugten Granaten kommt nach dem Geldwerth anzumerken.

Spiegelfabriken.

Welche auf Fabrikenart betrieben werden, sind besonders in die Tabelle einzutragen, der Werkführer als Spiegelmeister, und die übrigen Arbeiter als Gehilfen anzusehen, das Quantum aber diessfälligen jährl. Erzeugnisses in Geldwerth bezuzusezen.

Kupferstecher und Kupferstichbilder, Instrumentmacher mathematische, Papiermacher, papierne Spalier-Pergamentmacher, Saitenmacher, Stahlperlschleifer, Kienruss, Siebmacher, Emas-

lien, Platbinder, wälsche Blumen, Bürstenbinde-
rer, Schobel- oder Kramplmacher, Goldwangs-
macher, Goldscheider, Graveurs, Gipspositorer,
Wachspositorer, Laquierer, Mähler, Modelste-
cher, Petschierstecher, Schriftgießer, Schleif-
mühlen, Trompeten- und Waldhornmacher, Uhr-
feder, Wattenmacher, Federschmucker.

Bey diesen obspecificirten Fabrikanten und Man-
ufakturisten sind die "Hauptpersonen", welche das
Wert führen, als Meister, die übrigen Mitarbeiten-
den aber als Gehilfen anzusehen, hiemit in dieser Eis-
genschaft in die bestimmten Columnen oder Rubriken
einzutragen, die Menge aber ihrer jährlich hergestellten
Arbeiten in Geldbetrag anzumerken.

Buchdrucker, Buchhändler, Goldschläger,
Goldplätner, Kämpelmacher, Kartennahler,
Cordebonmacher, Kupferschmiede, Messerschmiede,
Nadler, Nagelschmiede, Orgelbauer, Rin-
gelschmiede, Sensenschmiede, Rohrschmiede,
Scheibenzieher, Schnallenmacher, Spengler,
Gürtler, Knöpfmetallongürtler, Schwerdfeger,
Sporner, Seilhauer, Waffenschmiede, Zinn-
gießer, Uhrmacher, groß und klein, Gelb-
gießer, Glockengießer, Gold-Silber- und Ga-
lanteriearbeiter, Drechsler, Erdenesgeschirr, Stein-
Compositionsschneider, Diamantenschneider, Za-
ller, Glasirer, Taschner, Wachszieher.

Bey obstehenden Fabrikanten und Manufakturi-
sten,

sten, welche entweder zünftiger Art ihr Gewerb treiben, sind hier die Hauptpersonen als ordentliche Meister, ihre Lohnarbeiter als Gesellen, dann die in der Lehre begriffenen Buben als Lehrjungen zu betrachten, hie- mit kommen sie in dieser Eigenschaft in die bestimmten Rubriken einzutragen, die Menge ihrer verfertigten Arbeiten aber ist im Geldwerthe beyzusehen,

Eisenblech und derley Blechwaarenfabriken.

Wobey die Werkmeister, Schmiedgesellen und Lehrjungen, dann mehr andere in sothauen Fabriken beschäftigte Menschen unter die Gehilfen einzutragen kommen, die aber bey sothauen Werkern jährlich erzeugte Menge Waare ist im Geldwerthe beyzusehen.

Spizenklepplerinnen.

Bey diesem Manufaktursartikel sind die Verleger als Meister oder Werkführer anzusehen, selbst aber die Spizenklepplerinnen unter die Rubrike der Gehilfen einzutragen, die jährlich erzeugte Menge der Spizen aber in so viel Stücken beyzusehen.

Kartenspizen.

Ist das nämliche, wie bey den leinenen Bandmacherey zu beobachten.

Zwirnmacher.

Ist sich wie bey den Spizen zu benehmen.

Gutmacher, Lohgärber, Weißgärber und Kürschner.

In Ansehung des Personalstandes ist das nämliche, wie bey andern zunftmässigen Manufakturen zu beobachten, die Menge ihrer Erzeugnissen aber mit so viel jährlich bearbeiteten Stücken beyzusehen.

Papiermühlen.

Hier kommen die Meister, Gesellen und Jungen in ihre bestimmte Rubriken, dahingegen die Straßensammler, Glaubirer und Schneider unter die Gehilfen einzutragen, die Menge des erzeugten Papiers aber ist in so viel jährlich erzeugten Ballen beyzusehen.

Bey den Spinnern.

Flachsspinner.

Diese sind in zweyerley Gesichtspunkten zu betrachten, welche für beständig spinnen, und sich größtentheils von der Spinnerey ernähren, dann welche nur zu Nebenstunden, besonders im Winter Abends sich mit der Spinnerey abgeben; da nun sowohl an einer als an der andern Seite erzeugtes Gespinst den Stoff der daraus verfertigten leinenen Wäzzen ausmachen, so sind sowohl die beständig, als auch zu Nebenstunden und zur Winterszeit spinnenden Flachsspinner hierin zu bezeichnen, und in der Kom-

merzialtabelle, wie es beykommendes Schema zeigt, einzutragen.

Schafwoll- und Baumwollspinner.

Selbige pflegen gemeinlich für beständig mit sothauer Spinnerey sich abzugeben, kommen dann eben in die Tabelle, nur mit dem Unterschied, wo Spinnfaktoreyen angelegt sind, diese mit Anmerkung, zu was Handen Fabrike sie mit der Spinnerey verleget worden, einzutragen, das erzeugte Gespinnst ist weder eines noch andern Orts anzumerken.

Am Ende der Kommerzialtabelle ist ein Verzeichniß nach beyliegendem Formular, deren in jedem Kreise und in der Stadt Prag befindlichen Handelsleute, Fabriken und Meisterschaften, welche mit innbenannten beträchtlichern innländischen Erzeugnissen einen Aktivhandel in fremde Länder betreiben, bezubringen, nämlich was für Menge und in was für Werth jeder dieser Handelsleute, Fabriken und Meister an sothanen innländischen erzeugten Waaren ins Auslandabgesetzt haben, die Menge ist entweder an Stücken am Gewichte, oder am Werthe, wie es die Ueblichkeit bey jeder Gattung der Waarenartikeln erheischt, endlich der Geldbetrag nach einem angenommenen Durchschnittspreis in die hierzu bestimmte Columna noch hieher Zeuge des beyliegenden Formulars in das Verzeichniß einzutragen.

N. 2705.

Hofdekret vom 12. Jänner, kundgemacht durch das Throler Landesgubernium den 27. Jänner 1797.

Dass die Verordnung wegen Vergütung der Unkosten an die Magistraten und Ortsgerichte für die nöthigen Sicherstellungsmittel in Aerarialangelegenheiten publizirt werden soll.

Aus Gelegenheit der entstandenen Frage, ob die Bankal gefällenverwaltungen, wenn die Bankalinspektorate bey den Magistraten und Ortsgerichten in Folge Verordnung vom 10. April 1796 in Aerarialangelegenheiten die nöthigen Sicherstellungsmittel durch Verboths- oder Vormerkungsgesuche anbegehrten und bewirken, von Entrichtung der hieben aufgelaufenen Gerichts- und Jurisdictionstaxen enthoben sind, ist einverständlich mit der politischen Hofstelle vermöge höchsten Hofdecrets der obersten Justizstellen vom 24. Junius 1796 festzusetzen befunden worden, daß den Magistraten und Ortsgerichten von den Bankal gefällenverwaltungen nebst den ausgelegten Postporto und Bothenlohn auch die Gerichts- und Jurisdiktions-taxen in jedem Falle eines anbegehrten und erwirkten Sicherstellungsmittel aus dem Aerarialfonde vergütet werden sollen.

N. 2706.

Hofdekret vom 13. Jänner, kundgemacht durch das ostgallizische Landesgubernium den 3. Februar 1797.

Wie den Kreisämtern

Den Kreisämtern wird hiemit verordnet, daß für

für die Landsdragoner die Besoldung für den ganzen Monat, in welchen sie sterben, zu verabfolgen sey, der Beitrag zur Unterhaltung des Dienstpferdes aber gebührt ihnen nur bis zu dem Sterbetag.

Landdragonern die Besoldung zu verabfolgen sey.

N. 2707.

Verordnung der westgallizischen Hofkommision vom 14. Jänner 1797.

Das Zollamt zu Pivonice wird nach Ostrowek übersezt.

Zollamt zu Pivonice in Westgallizien wird nach Ostrowek übersezt.

N. 2708.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. Jänner 1797.

Nachdem die Landesstelle beschlossen hat, daß ^{Wann die} jene Landchirurgen, welche, ohne den zweijährigen ^{Landchirurgen zur Prüfung in Prag erscheinen können.} Kurs gehört zu haben, sich der strengen Prüfung unterziehen wollen, zur diesfälligen Prüfung alljährlich den 20. Oktober oder den 1. März in Prag zu erscheinen haben; so haben die Kreisämter sämtliche dörfkreisige Landchirurgen von dieser Vorschrift zu verständigen.

N. 2709.

N. 2709.

Hofdecreet vom 17. Janer, fundgemacht von
der westgallizischen Hofkommission den 26.
Jäner 1797.

Maasre-
geln zur
Ausrottung
der Raub-
thiere.

Um die Ausrottung der den Menschen sowohl als dem Vieh gefährlichen und schädlichen Raubthiere, als Bären und Wölfe in Westgallizien desto schleuniger zu bewirken, ist bewilligt worden, daß für einen jeden Bären oder Wolf, welcher inner den Gränzen Westgalliziens getödtet wird, demjenigen, der sich über die von ihm bewirkte Erlegung des Raubthieres auf die weiters vorgeschriebene Art ausweist, ein Spezies Dukaten zur Belohnung abgereicht werde.

Die zur Erhaltung dieser Belohnung vorgeschriebenen Bedingnisse sind folgende:

I tens. Ein jeder, der diese Belohnung fordert, hat sich mit dem Zeugniß der Grund- oder städtischen Obrigkeit, oder des Ortpfarrers darüber, daß er das Thier inner den obrigkeitlichen Gränzen wirklich erlegt habe, mit Bezeichnung des Orts, wo, und des Tages, an welchem das Raubthier erlegt worden ist, auszuweisen.

Atens. Muß die noch frische Haut des erlegten Raubthieres zum Kreisamte gebracht, und daselbst nebst dem im vorhergehenden §. vorgeschriebenen Zeugniß vorgewiesen werden.

Atens.

3tens. Für ein eingebrachtes lebendiges Raubthier wird die oben bemessene Belohnung nur dann, wenn solches beym Amte getödtet wird, verabsolget werden.

4tens. Das Fleisch sammt der Haut des Thieres bleibt demjenigen, der selbes getödtet hat, nur wird jedesmal die Schnauze beym Kreisamte abgesäufen, zurück behalten, und mit dem kreisamtlichen Insiegel bezeichnet werden, so wie auch der Kreisamtsvorsteher und die Kreiskasse ein richtiges Verzeichniß über die erfolgten Belohnungen zu führen, dieses bey jeder Kassestontrirung gegeneinander zu halten, und mittels Abzählung der Schnauzen zu bewähren haben; fände sich hierbey, daß die Kreiskasse mehr Belohnungen verausgabt habe, als sie Schnauzen vorzeigen kann, so haben die Kreiskassebeamten den mehr ausgegebenen Betrag aus Eigenem zu ersehen, und sind die bey jeder Kassestontrirung vorgefundnen Schnauzen in ein eigenes Verzeichniß zu bringen, dieses Verzeichniß vom Kreisamte und von der Kreiskasse zu bestätigen und an die Landesstelle einzubefördern, die Schnauzen selbst aber jedesmal sogleich nach dieser Verhandlung zu vertilgen.

5tens. Auf diese Belohnung kann jeder Einwohner des Landes, mithin auch jede Jägerparthen Anspruch machen, und selbe nach hergestelltem Beweise über die bewirkte Erlegung des Raubthieres bey dem vorgesetzten Kreisamte erheben.

Gtens. Um die Ausrottung der Raubthiere zu beförtern, wird jedem Kammeräl- oder Privatdomi- nium gestattet, in seinen Walbungen auf abseitigen Wegen Fangeisen aufzustellen, mit der Vorsicht je- doch, daß solche zur Abwendung aller für die vor- übergehenden Menschen möglichen Gefahr mit kenn- baren Warningszeichen versehen werden.

Gtens. Damit endlich auch dem Unterschleiß, daß etwa die Häute von Thieren, die außer Landes erlegt worden, zu den Kreisämtern gebracht, und die aus- gesetzte Belohnung erschlichen werden wollte, vorge- bogen werde, so haben die Mautämter von jeder über die Gränze kommenden Wolfs- oder Bärenhaut bei der mautamtlichen Behandlung sogleich die Schnauze, jedoch auf eine für den Handel unschädliche Art ab- guschneiden, und diese Schnauzen von Zeit zu Zeit zu vertilgen.

N. 2710.

Hofdekret an sämmtliche Länderestellen vom 19. Jänner, kundgemacht durch die nieder- österreichische Landesregierung den 29., durch die Landesregierung ob der Enns den 30., durch das mährisch schlesische Guber- nium den 31. Jänner, durch die Landeshauptmannschaft in Krain den 1., durch das Triester, Böhmishe und Steyermär- kische Gubernium den 4., durch die Lan- des-

besstelle in Kärnten den 8., durch das
ostgallizische Gubernium den 10., und die
westgallizische Hofkommission den 13. Fe-
bruar 1797.

Da der 25. S. des Stempelpatents vom 30.
Jänner 1788 zu Missdeutungen und Verkürzung des
Stempelgefäls die Gelegenheit därbietet, so haben
Seine Majestät zu beschliessen geruhet, daß derselbe
auf folgende Weise zu erläutern sey: nämlich, daß
sobald über die in demselben verzeichneten Sechs Gat-
tungen der Urkunden eine Klage bey Gerichte eingerei-
tet wird, und solche der Gegenstand eines Rechts-
streites werden, dieselben von diesem Zeitpunkte an
dem klassenmässigen Stempel unterliegen, und solche,
wenn sodann auch nur deren Einsicht bey Gerichte ver-
langet wird, schon gestempelt vorgewiesen werden
müssen, im widrigen Falle die in dem Stempelpatente
bestimmten Strafen eintreten sollen.

Wedoch hat es bey demjentgen, was in dem
25. S. wegen der zur Einsicht vorzulegenden Rech-
nungen, die keinen Gegenstand des Streites ausma-
chen, bemerket wird, ferner zu verbleiben.

N. 2711.

Gouvernialverordnung in Böhmen vom 19.
Jänner 1797.

Nachdem Se. Maj. auf die hierortigen, in Un-
fahrung der, den Privatstallträgern während der

Stallzins
für die Be-
schaffungszeit.

schellzeit bisher zugegangenen Last der unentgeltlichen Stallüberlassung gemachten Vorstellungen, den Stallzins, so wie das Streustroh aus dem Militärbequar- tierungsfond, nebst Zurücklassung des Dungers zu ver- gütten gnädigst geruhet haben; so wird ein solches zur Wissenschaft mit dem Beifache eröffnet; daß an derley Stallzins 1 kr. für Tag, und Ross zu liquidiren; diese Liquidation aber jedesmal gemeinschaftlich von der Ortsobrigkeit, und dem Beschaffekommando nicht nur unterfertigt, sondern auch die Zeit, wie lang die Ein- quartirung gedauert hat, bestimmt ausgedrückt wer- den mässe.

N. 2712.

Hofdekret vom 19. Jänner, fundgemacht durch die Landeshauptmannschaft in Krain den 28 Junius; und das Gubernium in Steyermark, den 1. Julius 1797.

In Betref
der Abschaf-
fung des
Gebrauchs
der bisherige-
gen Weg-
mauth- Val-
lor- Polle-
ten, und
der Einfüh-
rung der
juxtenmäßi-
gen Amtie-
rung.

Seine Majestät haben verordnet, daß die bey den Innerösterreichischen Wegmauth - Amtern bisher üb- lich gewesenen Wegmauth - Valor - Polleten abgestel- let, und dagegen die juxtenmäßige Amtirung einge- führet werden soll: Da nun mit ersten künftigen Mo- nats November diesem höchsten Befehl gemäß die Valo- lor - Polleten allgemein aufzuhören, und dagegen die juxtenmäßige Amtirung einzutreten hat; so wird sol- ches mit dem Anhang allgemein bekannt gemacht, daß die Reisende, Fuhrleute, und alle fahrende Partheys

an — um nicht in die patentmässige Wegmauths =
Strafen zu verfallen — bey den Wegmauth = Aem =
tern die Wegmauth = Polleten nach geleisteter Zahlung
abzufordern, und bey der zu nächst betretenden Schran =
ken = Mauth wiederum abzugeben haben.

N. 2713.

Hofdekret an sämmtliche Ländlerstellen, vom
19. Jänner, fundgemacht durch das Thyo =
ler Gubernium, den 7, durch das ostgalli =
sische Gubernium den 17 Februar 1797.

Seine Majestät haben in Ansehen des auszufol =
genden Konduktquartals für die hiezu vermöge der
bestehenden Normalien geeigneten, im äussersten Ur =
muthsumständen hinterlassenen Wittwen allermildest zu
entschließen, und zu gestatten geruhet; daß die Län =
derstellen folchen Beamtenwittwen, deren Armuth ge =
horig erwiesen wird, daß nämlich Sie, nach dem To =
de ihrer Männer, weder den Arzt, noch die Medika =
mente, noch die Leichkosten zu bestreiten im Stande
sind, das Konduktquartal, wenn solches 100 fl.
nicht übersteigt, ohne weiters anzusehen befugt seyn,
und nur über die geschehene Ausfolglässung desselben,
bei Gelegenheit, als über die Pensionirung einer sol =
chen Wittwe — da die nicht Pensionsfähige ohnedies
des Konduktquartals sich nicht erfreuen können — der
Bericht erstattet wird, die Anzeige machen mögen.
In Ansehen jener Wittwen aber, wo das angesuchte

Wegen
Verabfol =
gung des so =
genannten
Kondukt =
quartals
für Wit =
wen und
Beamten.

Konduktquartal mehr als 100 fl. betragen dürfte, ge-
ruheten höchstgedacht Seine Majestät gnädigst zu ver-
ordnen, daß von gebachten Länderstellen für einen je-
den solchen Fall ein spezifischer Bericht mit Anfüh-
rung der, zu Erprobung der Armut dienenden hin-
länglichen Beweise anher erstattet werden solle.

Wornach sich zu achten seyn wird.

N. 2714.

Hofdekret vom 19. fundgemacht von der Landesregierung ob der Enns, den 27. Janer 1797.

Wie den
Gottsheer
und Reisnitzer Unterthanen
der Hausthandel er-
laubt ist.

Deu Gottscheer und Reisnitzer Unterthanen wird der Hausthandel mit allen denjenigen erbländischen Waaren, mit denen solcher den andern f. f. Unterthanen erlaubet ist, ebenfalls gegen Erhebung der vorgeschriebenen Pässe gestattet; worunter aber die aus freyen Seehäfen kommenden Erzeugnisse nicht begriffen sind. In Ansehung der in dem Patent vom Jahre 1785. verzeichneten ausländischen Früchten und Fischen hingegen, mit welchen die Gottscheer, und Reisnitzer Unterthanen aus besonderer Begünstigung handeln dürfen, hat es bei der festgesetzten Beschränkung zu verbleiben, daß sie diesen Handel außer Marktzeiten in Städten und Märkten nicht treiben sollen.

Diese allerhöchste Entschließung wird daher den f. f. Kreisämttern zur Wissenschaft, und mit dem Auftrage

frage hierdurch bekannt gemacht, womit die jeden Orts befindlichen Gottscheer und Neifnitzer Unterthanen von den Stadt- oder Marktsmagistraten, auf daß weder sie sich in ferneren mit der Unwissenheit entschuldigen, noch ihnen von dieser neuerlichen Verfügung unwoissend durch voreilige Abnahme Schaden zugefügt werden möge, vorgerufen, ihnen diese allerhöchste Verordnung ordentlich vorgetragen, hierüber ein eigenes Protokoll geführet, und solches der geschehenen Bekanntmachung wegen von diesen Unterthanen unterzeichnet aufzuhalten, so aber, wie diesen unter einem das Häusiren mit ausländischen Früchten und Fischen außer Marktzeit in Städten und Märkten verboten wird, auch den bürgerlichen Handelsleuten ernstlich anbefhlen werden solle, das Publikum nach der jedem als Bürger aufgenommenen Handelsmann vertragsmässig vorgehaltenen Bedingniß mit diesen Spezereywaaren, sonderbar mit den gemeinsten Artikeln von Oel, Reis, und Limonien sowohl hämläglich, als in guter Eigenschaft, und in billigen Preisen zu verschen, daß die Inwohner in Städten und Märkten dadurch nicht vorzüglich gekränket, und zur Beschwerde veranlasset, hienächst aber auch die Landessstelle nicht in die Nothwendigkeit versetzt werde, zur Erleichterung der selben allerhöchsten Orts Vorstellung zu machen.

Hofdekret vom 20. kundgemacht von der westgallizischen Hofkommission den 31. Janer 1797.

Die Handelsleute können bis Ende Dezember d. J. in Westgalizien ihre Waaren bei den Zollämtern, ohne Bestimmung des Maßes oder Gewichts, erklären.

Nach Vorschrift der allgemeinen Zoll-Ordnung vom Jahre 1788, welche durch das unter dem 8. Junius v. J. ergangene Patent die in Westgalizien gesetzliche Kraft erhalten hat, sind die Handelsleute schuldig und gehalten, ihre bei den Zollämtern ankommenden Waaren, nach dem Österreichischen Maße und Gewichte zu erklären, und die bei der amtlichen Abwägung vorgefundene mehrere oder mindere Quantität, soll, besonders bei dem Transito, und zwar in Hinsicht auf die bei den Ausländer-Waaren festgesetzten Nebenstrafen, nach der Strenge der Zoll Gesetze behandelt werden.

Da nun aber noch verzeit weder die Städte, noch der Handelstand in Westgalizien mit Maßen und Wagen, welche nach dem österreichischen Gewichte und Maße zimentiret wären, versehen sind, so wird gestattet, daß Handelsleute und andere Parteien, ihre bei den Zollämtern ankommenden Waaren bis Ende Dezembers d. J., nur nach Nahmen und Eigenschaft anzeigen und erklären. Nach dieser Erklärung haben dann die Zollbeamten die Abwägung der Waaren, gegen Entrichtung der einfachen Waaggebühr, vorzunehmen, und das Gewicht, unter ihrer Fertigung und

Haftung, der Erklärung oder Fatur beizusetzen, worauf die amtliche Beschau, und die zollamtliche Expedition zu veranlassen ist.

Indem aber diese Begünstigung des Handelsstandes mit letztem Dezember d. J. aufzuhören, und vom 1ten Januar 1798. angefangen, jeder Handelsmann seine Erklärung in allen Fällen, nach Vorschrift der allgemeinen Zoll-Ordnung, bei dem Zollamte einzureichen hat; so haben sich die Handelsleute bis dahin die Beischaffung eigener oder städtischer zimenterter Waagen und Gewichte sorgfältigst angelegen seyn zu lassen.

N. 2716.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 21. Jänner, kundgemacht durch die Landesregierung ob der Enns unterm 30. Jänner, in Westgallizien den 31. Jänner, von der niederösterreichischen Landesregierung den 1., der krainerischen Landeshauptmannschaft unter dem 4., dem Throlergouvernium den 7., durch das ostgallizische Gouvernium den 10., das mährisch schlesische Gouvernium unter dem 14. Februar 1797.

Die Länderstellen haben nicht nur den unterstehenden Staatskassen, sondern auch durch die Kreisämter öffentlich bekannt zu machen, daß keine auf ein Staatsgut lautende, mithin dem Kammeral- oder einem

nem andern Fonde zugehörige Obligation zur Umschreibung anzunehmen sey, wenn nicht zugleich eine von der betreffenden Landesstelle ausgefertigte Cession und Bewilligung zu derselben Umschreibung beigebracht wird, widrigensfalls die diesem entgegen handelnden Hauptkassabeamten dafür verantwortlich gemacht werden würden.

N. 2717.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21.
Jänner 1797.

In den alljährlichen Berichten über die den Unterthanen ins Eigenthum überlassenen oder eingekauften obrigkeitlichen Rustikalgründe zur ordentlichen Übersicht dieses politischen Gegenstandes im Ganzen erforderlich ist, den Flächeninhalt, oder den Betrag des Ausmaßes der bisher noch uneingekauften Rustikalgründe, wovon selten die E. Kreisämter in ihren diesjährigen Anzeigen etwas erwähnen, von Jahr zu Jahr bestimmt zu wissen; so wird den Kreisämtern hiemit aufgetragen, von nun in den Berichten über die an die Unterthanen ins Eigenthum käuflich überlassenen Gründe immer auch den Stand, der sonach in den Händen der Unterthanen uneingekauft noch verbleibenden Rustikalgründe in einer Hauptsumme anzugezeigen.

Da es bei den alljährigen Ein gaben über die den Unterthanen ins Eigenthum überlassenen oder eingekauften obrigkeitlichen Rustikalgründe zur ordentlichen Übersicht dieses politischen Gegenstandes im Ganzen erforderlich ist, den Flächeninhalt, oder den Betrag des Ausmaßes der bisher noch uneingekauften Rustikalgründe, wovon selten die E. Kreisämter in ihren diesjährigen Anzeigen etwas erwähnen, von Jahr zu Jahr bestimmt zu wissen; so wird den Kreisämtern hiemit aufgetragen, von nun in den Berichten über die an die Unterthanen ins Eigenthum käuflich überlassenen Gründe immer auch den Stand, der sonach in den Händen der Unterthanen uneingekauft noch verbleibenden Rustikalgründe in einer Hauptsumme anzugezeigen.

N. 2718.

N. 2718.

Hofdekret vom 21 Janer, kundgemacht von
der westgallizischen Hofkommision, den 3
Februar 1797.

So oft jemand, der eine Pension, Provision, Aequivalent, oder was immer für Gnadengelder vom Staate beziehet, den diesfälligen Betrag durch einen andern erheben läßt, ist selber vermög der bestehenden Normalvorschriften verbunden, hinreichend darzuthun, daß er noch am Leben sey. Da es nun im Grunde auf eines hinausläuft: ob jemand baares Geld aus der Staatskasse, oder die Einkünfte von einem Staatsgute beziehet; so wird folgendes zur genauen Nachahzung angeordnet:

1tens. Jeder zeltliche, oder sogenannte privilegierte Besitzer eines Staatsguts, oder einer dem Staate gehörigen Realität, er möge in den f. f. Erbländern oder im Auslande domiziliren, soll vom 1. Janer 1797. anzufangen verbunden seyn, sich von halb zu halb Jahr bei jenem Kreisamte durch ein glaubwürdiges Zeugniß über seine Lebensfortdauer auszuweisen, in dessen Kreise das Staatsgut, oder die Staatsrealität liegt.

2tens. Zur Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse wird erforderlich, daß selbe den Vor- und Zunamen des Besitzers deutlich enthalten, und entweder von einem in

Die Besitzer
der Staats-
güter sollen
halbjährig
ein Attesta-
tum vita
heybringen.

Eidespflicht stehenden Ortsgerichte, oder unter priesterlichem Glauben vom Ortspfarrer, oder wenigstens von zween in öffentlichen Aemtern angestellten beeideten Personen unterschiftet seyn.

3tens. In den f. k. Erbländern sind derley Zeugnisse immer auf Stempelpapier auszufertigen, die im Auslande ausgestellten hingegen werden vom Stempel enthoben.

4tens. Da nach dem Tode derjenigen Käufer der Staatsgüter, welche einen Theil des Kaufschillings bis zu ihrem Absterben zu verzinsen haben, die Kaufschillingsrückstände berichtiget werden müssen, und daher erforderlich ist, daß der Staat von der Lebensdauer solcher Käufer ununterbrochene Wissenschaft habe; so sind auch diese Käufer auf ganz gleiche Art gehalten, derley Zeugnisse von halb zu halb Jahr an ihr vorgesetztes Kreisamt unausbleiblich einzufinden.

5tens. Sollten binnen 6 Wochen von den inner Landes, und binnen drey Monaten von den außer Landes sich befindlichen derley Güterbesitzern oder zeitlichon Nutzniessern nach Verlauf des halben Jahrs diese Zeugnisse nicht einlangen, so wird das Staatsgut, oder die Staatsrealität in der Voraussetzung, daß der zeitliche oder sogenannte privilegirte Besitzer nicht mehr am Leben sey, als anheimgefallen erklärt, folglich dasselbe ohne Rückfrage eingezogen werden;

auch

auch soll der zeitliche oder privilegierte Nutzniesser kein Recht haben, gegen diese Einziehung weder bey der politischen, noch bey der Justizbehörde Klage zu führen, und er muß sich den hieraus entstehenden Nachtheil selbst beymessen, da es nur an ihm liegt, selben durch richtige Einsendung der abverlangten glaubwürdigen Lebenszeugnisse zu vermeiden.

6^{ens.} Endlich haben Seine Majestät ferner allergnädigst anzuordnen geruhet, daß sich die Gerichte in keinem Falle, wo es sich wegen Einziehung einer im zeitlichen privilegierten Besitz eines Privaten befindlichen Starosten, Tenute, Advokazie, Soltisen, oder eines anderen königlichen, oder geistlichen Guts, oder Realität unter was immer für einem Namen, zu Handen der Kammer, oder des einschlagenden Fonds handelt, welche den Besitzern nur aus bloßer Gnade belassen worden, und denselben also nach Umständen, und Befund des höchsten Landesfürsten wieder abgenommen werden können, in die Entscheidung einer Klage einlassen sollen, sondern daß die hierüber entstehenden Beschwerden blos von den politischen Behörden zu entscheiden sind.

N. 2719.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom
21. Jänner 1797.

In der Zensur sind
keine Persönlichkeiten in öffentlichen
Schriften zu zulassen.

Seine Majestät befiehlen, daß nach den bestehenden Zensursregeln, Schriften, die auf Persönlichkeiten hinauslaufen, und eine Person mit solchen Beziehungen angreifen, daß sie gleich kennbar werden müssen, unter schwerer Verantwortung auf keine Weise zum Drucke zugelassen werden sollen.

N. 2720.

Hofdekret vom 23. Jänner, kundgemacht mittels Verordnung des böhmischen Landesgouverniums den 1. Februar 1797.

Die Aussertigung der Pässe für Handwerkspursche auf mehrere konstribirte Erbländer zugleich, jedoch mit Bestimmung eines Termins von drei Jahren, wird gestattet.

Da durch die Vorschrift vom 3ten Julius 1795, — so in gegenwärtiger Sammlung 6ten Band Seite 6 Zahl 1938. zu finden ist — vermöglichkeit die Aussertigung der gewöhnlichen Wanderpässe der Unterthanen ohne Unterschied nur auf 3 Jahre in ein konstribirtes Erbland gestattet wird; die frühere, bloß in Ansehung der reisenden Handwerkspursche am 1ten Junius 1771. erlassene Verordnung, nach welcher ihre Wanderpässe so, wie die Rundschaften, mit denen sie versehen seyn müssen, auf mehrere konstribirte Erbländer zugleich lauten können, vermöglich Hofdekrets vom 23ten Jänner d. J. nicht aufgehoben.

vor-

worden ist: so ist durch das erstgedachte Hofdekret zur Beseitigung aller Anstände, welche aus der Verwechslung dieser zweien Vorschriften für reisende Handwerkspursche noch ferner entstehen könnten, die höchste Enschließung dahin ertheilet worden, daß künftig die Aussertigung der Pässe für Handwerkspursche auf mehrere konstribirte Erbländer zugleich, nach der angeführten Verordnung vom 1ten Junius 1771., und nach dem Auswanderungspatente vom 10ten August 1784., jedoch immer mit ausdrücklicher Bestimmung eines Termins von drey Jahren, gestattet werde.

Diese höchste Enschließung wird also zu jedermanns Wissenschaft kundgemacht.

N. 2721.

Ostgallizische Appellationsverordnung vom
23. Jänner 1797.

Sacratissima Cæsareo Regia Majestas in
negotiis Tabularibus pro regula assumendum
ordinavit, quod Intabulatio tantum super for-
malii tabulari Documento locum obtinere possit,
nihilominus tamen Prænotatio etiam Actionis
locum habere queat, verum in tali casu non
ipsum Rubrum, sed Actio prænotanda sit, ut in
Tabula clare & expresse appareat, intuitu qua-
lis Juris Hypotheca obtenta est,

Wie die
landästliche
Borner-
fung einer
Klage statt
habe.

N. 2722.

N. 2722.

Hofdekret vom 24. Janer, kundgemacht von
der westgallizischen Hofkommision den
1. Februar 1797.

Bestim-
mung der
Strafen für
die Verheh-
ler der Des-
serteurs.

Die in dem Strafgesetzbuch für Westgalizien in
dem 211ten und 212ten § auf die Verhelung der
Deserteurs festgesetzten Strafen werden hiendurch zu
jedermann's Warnung bekannt gemacht.

1ens. Einer Verhelung der Deserteurs, oder
der gleich sträflichen Beförderung ihrer Entweichung
macht sich schuldig, wer einen zur Fahne geschworenen
Soldaten, oder einen zum Militärkörper gehörigen
Dienst knecht zur Entweichung aus dem Dienste bere-
det, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand
geht, oder einem Ausreisser durch Abkaufung seiner
Montur, oder seines Gewehrs, durch Anweisung
des Wegs, durch Verkleidung, Verbergung, durch
einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder sonst auf
eine Art hilfliche Hand bietet, wodurch die Ausreis-
fung erleichtert, oder die Ausforschung und Wieder-
einbringung des Ausreissers erschwert wird.

2tens. Ein solcher Verhehler oder Beförderer soll
in den Kriegsdienst, wenn er dazu taugt, gestellt
werden; ist er nicht dazu tauglich, so soll er nebst
dem, daß er für einen Ausreisser vom Fussvolk 50
rheinische Gulden, und wenn er von der Reiterey war,
Einhundert rheinische Gulden zu bezahlen hat, noch
über-

überdies als ein Civilverbrecher in gelinderem Kerker zwischen einem Monat und einem Jahre angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegskasse nicht leisten, so ist die Strafzeit strenger auszumessen, oder zu verschärfen, auch kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebrocht worden, an der Anwendung der gegenwärtigen Anordnung nichts ändern.

N. 2723.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. Janer 1797.

Ungeachtet bey der monatlichen Bestimmung der Sazung für alle Mehlgattungen von der politischen Obrigkeit immer genau nach den jedesmaligen Getreidemarkt-Preisen, als der natürlichen Grundlage dieser Sazung, sich gerichtet, und dabey den Müllern stets der hinlängliche bürgerliche Gewinn versichert wird; so haben doch seit einiger Zeit mehrere Müller, durch einen ungerechten Eigennutz geleitet, sich unterfangen, verschiedene Gattungen des Backmehls, hauptsächlich aber Rockenmehl, für einen die vorgeschriebene Sazung übersteigenden Preis an die hiesigen Bäcker zu verkaufen, und diese übertriebene Gewinnsucht hat sich ihrer so sehr bemächtigt, daß auch die zur Abstellung dergleichen Vergehungen angewandten gelindern Strafmittel die gehoffte Wirkung nicht hervorgebracht haben:

Von Müllern ist das Mehl genau nach der bestes henden Sazung zu verkaufen.

Um nun diese an- und für sich sehr sträflichen; und durch ihre Folgen äusserst schädlichen Handlungen für die Zukunft hintan zu halten, wird hienit bekannt gemacht, daß vom 1ten März 1798. an, alles Mehl, welches bewiesener Maßen von einem Müller über die bestehende Satzung hier verkauft werden sollte; oder dessen Werth ohne alle Rücksicht in Beschlag genommen werden wird.

N. 2724.

Hofdekret vom 24. Jänner, kundgemacht von der Westgallizischen Hofkommision den 1. Februar 1797.

Um den Landeseinwohnern von Westgalizien alle den Umständen angemessene Erleichterung zu verschaffen, haben Seine Majestät allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß von nun an die Ausfuhr des Weizens, und Korns allgemein ohne Pässe gestattet seyn soll.

Welches hiedurch mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 10. September 1796. — so in gegenwärtiger Sammlung 8ten Band Seite 180 Zahl 2525. zu finden ist — zu jedermanns Wissenschaft öffentlich kundgemacht wird:

N. 2725.

Hofdekret vom 26. Jänner, kundgemacht von dem Gubernium in Steyermark den 11. Februar 1797.

Da die Produzenten mit dem Schmalze in den f. f. Staaten selbst einen reichlichen und guten Absatz finē

finden; so haben seine Majestät zu entschliessen geruhet, daß die Ausfuhr des Schmalzes von Steyermark in das Ausland unter gegenwärtigen Umständen gegen dem zu verbiehen sey, daß, wenn jedoch von diesem Artikel eine Parthey etwas an die k. k. Armee, oder in das Tyrol, oder in die Vorlande, nach zuvor erwirkten Gubernialpässen, ausführen wolle, es sich gleichwohl von selbst verstehe, daß die Zollfreyheit nur für die Armee statt haben könne; in Ansehung des Waizens aber verbleibe es bey dem für Innerösterreich allgemein bestehenden Getraidausfuhrs- Verboth.

Beslimmungsorte
Schmalz und Walz
gen aus
Steyer-
mark ges-
führt wer-
den dürfen.

N. 2726.

Hofdekret vom 27. Jänner, kundgemacht durch das böhmische Gubernium allen Ordinarien und Kreisämtern unterm 8. Februar 1797.

Das Hofdekret vom 3. August 1796. — so in gegenwärtiger Sammlung 8ten Bande, Seite 46 Zahl 2493. zu finden ist, — durch welches den Länderstellen das Befugniß eingeräumet worden, damals, wenn Bischöfe aus eigener Ordinariatsmacht in verbothenen Graden der Verwandtschaft, oder der Schwägerschaft den Parteien die kirchliche Dispens zur priesterlichen Einsegnung ertheilen, die Erlaubniß zur gültigen Schließung des bürgerlichen Ehevertrags ohne Rückfrage ebenfalls von selbst ertheilen zu können, spricht nicht von den Erklärungen der Bischöfe,

Von jeder ertheilten Ebedispens haben die Konfistorien vom Fall zu Fall eine beglaubigte Abschrift durch das Kreisamt an die Landesstelle etc. zu senden,

daß sie dispensiren wollen, sondern von den von Bischoßen wirklich schon ertheilten Dispensen selbst, welches aus dem weiteren Innhalt dieses Hofdekrets, und aus der darin zu erkennen gegebenen höchsten Absicht deutlich zu entnehmen ist, wo es heißt, „jedoch „hat die Landesskelle diesem Direktorium von halb zu „halb Jahr diese Fälle in einem Verzeichnisse anzugeben, und solchen auch die Ordinariatsdispensen „beyzulegen, und dieses zwar aus der beygerückten „Ursache, um auch hierorts die Ueberzeugung zu erhalten, daß in solchen (nämlich in den Dispensationen selbst) nicht etwa, wie es schon öfters geschehen ist, Ausdrücke, und Klauseln gebraucht werden, „die in die Majestätsrechte eingreisen.

Da nun das von dem Gubernium unterm 5ten Janer heutigen Jahrs berichtlich einbegleitete erste halbjährige Verzeichniß keine solche Dispensen, sondern nur blosse Abschriften von bischöflichen Erklärungen, daß sie dispensiren wollen, wenn politischer Seits die Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehekontrakts bewirkt seyn wird, enthält, dieses aber der höchsten Absicht keineswegs angemessen ist, weil das Gubernium den Innhalt der sodann erst ertheilenden bischöflichen Dispensen nicht mehr zu Gesicht bekommt, folglich weder das Gubernium noch das Direktorium wissen und beurtheilen kann, ob in den bischöflichen Dispensen Ausdrücke und Klauseln enthalten sind, die in die Majestätsrechte eingreifen oder nicht? so hat

hat es zwar in Ansehung der von den Partheyen bey dem Gubernium einzubringenden bischöflichen Erklärung, daß sie dispensiren wollen, aus der Ursache noch ferners zu verbleiben, damit das Gubernium erst dann, wenn sie eingebracht werden, in Folge des ihm ertheilten Befugnisses die Erlaubniß zur gültigen Schließung des bürgerlichen Ehevertrags ertheilen könne. Es sind aber zugleich sämmtliche Bischöfe und die betreffenden Kreishämter zu belehren, daß ein jeder Bischof von den aus eigener Ordinariatsmacht in verbothenen Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft ertheilten kirchlichen Originaldispensen von Fall zu Fall authentische von dem Konistorium beglaubigte Abschriften an das Kreisamt, und in Prag unmittelbar an das Gubernium einsenden solle, welche sodann zu sammeln, und durch die vorgeschriebene halbjährige Verzeichnisse anher einzusenden sind, um die Abfassung ihres Innhalts daraus ersehen zu können.

N. 2727.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns vom 28. Jänner 1797.

In der wagen Einführung eines richtigen Garnhappelmaßes unterm zten May 1796. erlassenen Zirkularverordnung — welche in gegenwärtiger Sammlung 7ten Band, Seite 288 Zahl 2323. zu finden — ist am Schlüße ein Druckfehler untergelau-

Aufklärung
des Druck-
fehlers in
der Ver-
ordnung
wegen Einfü-
hrung des
Garnha-
ppelmaßes.

sen: gegen der im Jahre 1775. festgesetzten Zimmentirungstax, wo es aber im Jahre 1757. heissen muß, welche Zimmentirungsvorschrift auch in der fechtingerischen Sammlung von 1764. Fol. 301. Nro. 16. enthalten ist.

Damit nun durch diesen Druckfehler nicht etwa der Zweck der Ausführung verfehlet, und die Obrigkeiten außer Stand des Vollzugs gesetzen werden; so wird dieser Verstoß den k. k. Kreisämtern zur Verständigung der Obrigkeiten hierdurch aufgeklärt, daß mit sich aller Orten nach dem diesfälligen eigentlichen Patent vom 1ten Dezember 1757. desto sicherer benommen werden möge.

N. 2728.

Hofdekret vom 28. Jänner, kundgemacht von dem Ostgallizischen Landesgubernium den 17. Februar 1797.

Das jenen Unterthanen, welche 200 Obstbäume gepflanzt, und bis zur wirklichen Fruchttragung gebracht haben, eine Belohnung von 6 Dukaten ein für allemal abgereicht werden soll.

Seine Majestät haben zu verordnen geruhet, daß jenen Unterthanen, welche 200 Obstbäume gepflanzt, und bis zur wirklichen Fruchttragung gebracht zu haben sich ausweisen, eine Belohnung von 6 Dukaten ein für allemal abgereicht werden soll. Dieses wird demnach zu jedermann's Wissenschaft mit dem Beyfaße allgemein kund gemacht, daß die höchste Absicht dahin gehe, durch Stiftung einer Prämie für die ersten Jahren nach der Pflanzung der bezeichneten

Anz.

Unzahl von Fruchtbäumen einen Beweis von der lant-
besväterlichen Vorsorge für die Verbreitung eines
nützlichen Zweiges der Landwirthschaft zugeben, zu-
zugleich aber diejenigen Landwirthe, die sich auf diese
Pflanzung verlegen, für ihre Mühe und Sorgfalt in
den ersten Jahren der Untragbarkeit, und bis der
Fruchtbaum durch seine eigene Früchte seinen Pflanzer
belohnet, einigermassen zu belohnen.

N. 2729.

Hofdecreet an sämmtliche Länderestellen
vom 28. Jänner, kundgemacht durch die
Niederösterreichische Regierung den 29.,
durch die Landesregierung ob der Enns
den 30., durch das Böhmishe Guber-
nium den 31. Jänner, durch das Steiris-
sche Gubernium den 1., durch die West-
gallizische Hofkommission, dann Kärnt-
ner Landeshauptmannschaft den 2., durch
das Triester Gubernium, und die Landes-
hauptmannschaft im Krain den 3., und
durch das Ostgallizische Gubernium den
10. Februar 1797.

Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet,
daß der in dem Bankozettel-Patente vom 19. August
v. J. §. 9. — so in gegenwärtiger Sammlung,
1ten Band. Seite 155. Zahl 2507. zu finden ist —

raumten
Der ins
auf den lez-
ten May
1797.

zur gänzlichen Auswechslung aller Gattungen alter Bankozettel bis auf den letzten Februar I. J. festge-
setzte Termin, auf weitere drey Monate, folglich bis
auf den letzten May I. J. erstrecket werden solle.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung wer-
den sonach die alten Bankozettel bis auf den gedach-
ten letzten May I. J. nicht nur allein bey allen in dem
erwähnten Patente S. 5. zur Auswechslung bestimm-
ten Kassen ferner ausgewechselt, sondern auch, bey
allen öffentlichen, wie immer Damen führenden Kassen
bey Abführung aller Abgaben, und Gefälle in dem
Vollen darauf getestzten Werthe noch weiters als ba-
res Geld angenommen werden.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und Nach-
achtung hiermit bekannt gemacht wird,

N. 2730.

Niederösterreichische Regierungsverordnung
vom 28. Jänner, kundgemacht von dem
Magistrat der k. k. Haupt- und Residenz-
stadt Wien den 4. April 1797.

Machtrag
zur Verord-
nung für die
Reinigung
der Infek-
tionswä-
sche.

Mit Beziehung auf das unterm 12. July 1796.
ergangene Zirkulare in Betreff der Taxvorschrift für
die zu reinigende Infektionswäsche, — so in gegen-
wärtiger Sammlung 8ten Band Seite 106 Zahl 2458.
zu finden ist — wird allen Hauseigenthümern, Se-
questern und Administratoren, in der Stadt sowohl,

als

Als auf sämmtlichen Vorstadtgründen zur Verständigung der Einwohner bekannt gemacht: daß, um allem Unsuge vorzubeugen, eine läbliche Niederöstreichische Regierung für jene Kleidungs- und Bettgewandsstücke, welche öfters zur Reinigung abgegeben zu werden pflegen, in der erstbemeldten Taxordnung aber nicht enthalten sind, folgenden Nachtrag zur bereits bestehenden Taxordnung erlassen habe:

Ein doppelter Kragen.	15 fr.
Ein einfacher Kragen.	10 —
Eine Couvertdecke.	15 —
Ein Teppich	15 —
Ein Schafrock	15 —
Ein Mannspelz, welcher nur ausgelüftet wird.	12 —
Ein ledernes Polsterziechel	10 —
Eine Tuchetzieche, welche ohne Tuchet abgegeben wird	5 —
Ein Polsterziechel auch ohne Polster. . .	4 —
Ein Frauenrock.	8 —
Ein Tischtuch.	4 —
Ein Handtuch.	3 —
Einbreittücher, für eines.	2 —
Eine Halsbinde.	3 —
Ein Unterziehbeinkleid.	4 —
Eine Kindertuchet.	10 —
Eine Kindermatthe von 5 bis 8 Pf. . .	24 —
Ein netto Polster von 2 Pf.	6 —
	G 4
	Ges.

Ein kleiner Magenpolster	3	fr.
Ein Kinderleibel mit Uermeln	4	—
Ein detta ohne Uermel	3	—
Ein schlechter Fezen	—	—

Uebrigens werden nach der Eingangsbemeldten Taxordnung sowohl, als nach dem gegenwärtigen Nachtrage, alle Partheyen auch dann behandelt, wenn sie Krankenwäsche, wegen derer keine Reinigung vorgeschrieben ist, dem Infektionswäscher zur Reinigung übergeben sollten.

N. 2731.

Niederösterreichische Regierungsverordnung
vom 28. Jänner, kundgemacht von Seite
des Magistrats der k. k. Haupt- und Re-
sidenzstadt Wien den 21. Februar
1797.

Errichtung
der Dächer-
zinnen.

Da die ungeheure Zahl der kleinen Dächer nicht nur bey schlimmer Witterung den Vorübergehenden durch die anhaltenden Traufen viele Unbequemlichkeit verursacht, sondern auch, besonders die Kupferdächer durch den abgespülten Grünspan die Kleider verderben, ja sogar bey einfallender Gefrier die Fußgänger durch das Ausglitschen unter den häufig sich kreuzenden Wägen sehr oft der Gefahr ausgesetzt sind, ihre Gesundheit, wohl gar das Leben zu verlieren; so wird verordnet.

Erstens: Haben alle Hauseigenthümer, Sequester, und Inspektoren in der Stadt und den Vorstädten an allen kleinen Dächern, die gemeinlich unter dem ersten Stockwerke angebracht sind, ringsherum nicht nur waagrechte Rinnen zu ziehen, welche das Wasser in einer an der Mauer senkrecht bis an die Erde herabreichenden geschlossenen Rinne in die Kanäle leiten, sondern diese Rinnen auch stets rein und gut zu erhalten, damit von diesen kleinen Dächern die Traufen nicht auf die Vorübergehenden, oder auf die Erbe fallen können.

Zweyten: Wird den Eigenthümern, Sequestern, und Inspektoren aller jener Häuser sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, welche mit Kupfer eingedeckt sind, aufgetragen, daß sie um diese ihre Haussächer Rinnen ziehen, und das Wasser in die Kanäle leiten; an jenen aber, wo zwar derley Rinnen schon wirklich, jedoch nicht ganz am Ende des Daches angebracht sind, den Vorsprung oder Raum von der Rinne bis ans Ende des Daches nicht mit Kupfer belegt lassen, sondern auch am Ende des Vorsprungs eine Rinne ziehen, oder diesen Theil des Haussdaches mit Ziegeln, Blech oder Stein um so gewisser überdecken sollen, als sie im Widrigen nicht nur wegen ihrer Unfolgsamkeit gestrafet, sondern noch überdies zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens unnachgiebig würden verhalten werden.

Drittens: Müssen künftig die Dächer aller neu gebauten Häuser mit derley Ninnen und Wasserableistern versehen werden, sie mögen mit was immer eingedecket seyn.

Zu Befolgung dieser Verordnung wird ein Termín von sechs Monaten festgesetzt, und wird nach dessen Verlauf jeder Hauseigenthümer, Sequester, oder Inspektor, der solche nicht befolget hat, unnachrichtlich mit zwey Reichsthalern Strafe von jeder Klafter der fehlenden Ninne belegt, welche er so lange jeden Monat bezahlen muß, bis die Ninne vollkommen hergestellet seyn wird.

N. 2732.

Hofdekret vom 30. Janer, kundgemacht durch die Ostgallizische Appellation vom 22. Februar 1797.

Wie sich die Landadvocaten in Vertretung der Partheyen bei den Landrechten zu achten haben, und wie sie genannt werden sollen.

Altissimo Decreto Aulico mediante Cæsareo Regio huic Appellationum Tribunalí intimatum, quod cum saepius illud erroneous suppositum observatum fuerit, ac si Advocati forenses competentiam haberent, apud Forum Nobilium Tarnoviense, & Stanislaopoliense partes litigantes defendendi, ubi tamen Advocatis Forensibus non nisi licet apud Magistratus extra Civitatem Leopolim constitutos, Judicia localia, & Justitiarios nullum Advocandi exercere, præterea dominatio Fori Nobilium Leopolensis Advocatorum

torum (Advocatus Universalis) ab illa in aliis ditionibus Cæsareo Regiis usitata denominatione differat, hinc in ordine stabiliendæ in Galicia orientali (uti id etiam in Galicia occidentali introductum est) relate ad denominationem Advocatorum uniformitatis Sacratissima Cæsareo Regia Majestas ordinavit, quod omnes illi Advocati, qui apud Fora Leopoliense, Tarnoviense, & Stanislaopoliense stallo advocandi gaudent, Advocati provinciales, illi autem qui solum apud Magistratus extra Civitatem Leopolim, Judicia localia, aut Justitiarios stallum advocandi habent, Advocati Forenses, demum illi, qui solum apud Magistratum Leopoliensem stallum advocandi habent, Advocati Judiciales nominentur. Cæterum se ipso intelligi, quod ita dicti Advocati Forenses apud Fora Tarnoviense aut Stanislaopoliense patrocinari nequeant.

N. 2733.

Hofdekret vom 30 Jänner, kundgemacht von der Landesregierung ob der Enns den 4. Februar 1797.

Seine Majestät haben anzubefehlen geruhet,
dass nach der bereits am 22. Dezember 1796. ergan-
genen Verordnung auch das Pfund- und Sohlenleder
ausdrücklich unter den auszuführen verbotenen Leder-

Wegen
Ausfuhr
des Pfunde
und Soh-
lenleders.

gattun-

gattungen begriffen sey, jenes Pfund- und Sohlen-
leider aber, was bis nun, bevor diese Verordnung
publizirt seyn wird, zu den Zollämtern wirklich gelan-
get, oder dahin schon wirklich unterwegs war, allere-
dings passiret werden solle.

Welche allerhöchste Anordnung anmit zur för-
dersamst allgemeinen Verlaufbahrung, und genauesten
Befolgung bekannt gemacht wird.

N. 2734.

Hofdekret vom 30. Jänner, fundgemacht
durch das Westgallizische Appellationsge-
richt vom 17. May 1797.

Sua Sacratissima Cæsareo - Regia & Aposto-
lica Majestas mediante altissimo Decreto suo
Aulico emanato, non solum ordinavit, quod
Causæ civiles, quæ in regestris inscriptionum pe-
nes judicia terrestria hujus provinciæ comprehen-
duntur, & ibi in judiciale pertractationem non-
dum pervenerunt, pro Causis pendentibus con-
siderandæ non sint, verum, absque, earum
pertractatione in judiciis terrestribus assummen-
da, Actores ad competens Forum Nobilium eo
fine inviandi veniant, ut ibi ad pertractandos
processus actiones scriptas exhibeant; sed etiam
Eadem Sacratissima Cæsareo - Regia & Aposto-
lica Majestas, vigore altissimi Decreti sui aulici
de dato 24. Aprilis an. cur. subsecuti declaravit,
quod

Wegen der
noch nicht
gerichtlich
vollführten
Zivilange-
legenheiten.

quod omnes Causæ civiles, in regestris judicio-
rum terrestrium inscriptæ, ubi super actione, &
respective citatione, aut utraque pars, aut solus
Actor emanat, & ita nullum decretum prolatum
fuit, similiter etiam, ubi super actione, & re-
spective citatione, Judicium quempiam tertium
in actionem, seu citationem non intrantem, ad-
citandum adinvenit, vel ubi tertia condemnatio
nondum subsequebatur, vel demum, ubi tantum
Decretum interlocutorium, exempli causa: pro
communicatione documentorum, pro prævia
levatione qualitatis rei, aut pro assumenda
inspectione oculari, vel condescensione &c.
prolatum, ast desuper nulla ulteriora scripta cau-
salia pertractata fuerunt, a judiciis terrestribus
avocandæ, & ipsæ partes, earumque Advocati,
cum similibus actionibus, ad concernens forum
Nobilium, ibidem Scripto exhibendis invian-
di sint.

F e b r u a r .

N. 2735.

Verordnung der westgalizischen Hofkom-
mission vom 1. Februar 1797.

Da Se. Majestät nunmehr die förmliche Besitz-
nehmung des Höchstboden selben, vermög des mit dem
Königl. preußischen Hofe geschlossenen Abgränzung=

Besitzneh= Besshneh=
ung des neuen An-
theils im ehemaligen
ver= Krofauer-
Palatinat.

vertrags, zugefallenen Antheils in dem ehemaligen trakauer Palariate angeordnet haben; so wird allen in diesem neuen Antheile befindlichen Vasallen, Ansessenen, und Einwohnern, wessen Standes, Würde und Namens sie immer seyn mögen, Geistlichen und Weltlichen, den Magistraten in den Städten, und sonst Jedermann ohne alle Ausnahme, der mittels Patents vom 21. März vorigen Jahrs — so in gegenwärtiger Sammlung dem 7ten Band, Seite 208 Zahl 2278. zu finden ist, — erlossene allerhöchste Befehl Sr. Majestät hiedurch bekannt gemacht, daß sie den zur Ausführung der ersten Einrichtungsanstalten in Westgalizien von Allerhöchstidenselben ernannten bevollmächtigten Kommissarius Herrn Johann Wenzel Freyherrn von Margelik, Sr. Majestät wirklichen geheimen Rath, des heiligen Stephansordens Ritter, Vizepräsidenten des böhmischen Guberniums, und obersten Kronhüter in dem Königreiche Böhmen, in dieser Eigenschaft anerkennen, ansehen und ehren, und dasjenige, was Er im Namen Sr. kais. königl. Majestät verordnen wird, in die genaueste Erfüllung bringen sollen.

Zu der Erbhuldigung in diesem neuen Antheile wird zwar die eigentliche Zeit erst noch bestimmt werden, inzwischen aber haben sich alle Einwohner unter der höchsten Bothmäßigkeit, und unter dem zugesicherten Schutz Sr. Majestät ruhig, gehorsam, und so zu verhalten, als wenn sie den Eid

der Treue, und Unterwürfigkeit wirklich abgelegt hätten, daher auch von nun an das polnische Wappen dort, wo es sich noch befindet, abzunehmen, und dafür das kais. königl. Wappen aufzustellen ist. Auch hat keine Stelle, kein Amt oder Gericht künftig mehr in einem anderen, als in dem höchsten Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs Recht und Gerechtigkeit zu leisten, und zu sprechen, und sind endlich auch die allgemeinen und öffentlichen Gebethe in der Kirche für Se. Majestät und Höchstihro durchlauchtigstes Erzhaus einzurichten.

Durch pflichtmäßige Befolgung alles dessen werden sich die Landesinsassen des neuen Anteils der landesfürstlichen Huld und Gnade Sr. Majestät würdig und theilhaft machen, wie hingegen diejenigen, welche wider besseres Vermuthen sich gegen diese Bekanntmachung der Allerhöchsten Befehle, oder andere im Namen Sr. Majestät ergehende künftige Verordnungen widerspenstig bezeigen dürften, es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn Se. Majestät wider Willen gezwungen seyn sollten, die Milde, mit welcher Höchst dieselben Ihre sämmtlichen Unterthanen zu beherrschen nicht weniger gewohnt, als stets geneigt sind, der Schärfe und strengen Gerechtigkeit nachzusezen.

N. 2736.

Hofdekret an sämmtliche Bankal gefällen-
Administratzionen vom 1. Februar
1797.

Zoll auf die
Bologneser
Kreide.

Es ist vorgekommen, daß die meisten Zollämter die Bologneser Kreide, oder das sogenannte Bologneser - Weiß, der gemeinen Kreide, oder auch dem Gypse, gleich halten, und sie daher nur mit 9 kr., und 3 kr. vom Centner Sporco, in Verzöllung nehmen: Indem aber diese Kreide kein rohes Berg - Erzeugniß, sondern ein Fabrikat, und eigentlich eine Farbe ist, die in Bologna, durch künstliche Behandlung zubereitet wird, und den Bergoldern und Mahlern zum Gebrauche dient; so ist selbige gleich andern Farben, für welche im Zolltariff kein besonderer Zoll ausgesetzt ist, zu behandeln, und daher mit 6 kr. vom Gulden, in Verzöllung zu nehmen.

N. 2737.

Hofentschließung vom 1. Februar, kundge-
macht in Westgallizien den 24. Februar
und in Niederösterreich den 24. März 1797.

Der Stipendien werden
diesenigen verlustigt,
die sich der Prüfung
nicht gehörig unterziehen.

Es sollen die Stipendien aller derseligen als erledigt angesehen werden, welche binnen 14 Tagen, nach Verlauf der für jedes Studium bestimmten Prüfungen, ihre rechtfertigenden Gründe anzugeben,

unter-

unterlassen; warum sie sich diesen Prüfungen nicht unterzogen haben; und diese höchste Vorschrift soll sich auf alle Stipendisten ohne Ausnahme erstrecken, sie mögen Theresianische, Konvikts-, Seminar-, andere Patronats-, und Familien-, oder Unterrichtsgeld-Stipendien genießen, hier oder anderwärts studieren. Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

N. 2738.

Verordnung der westgalizischen Hofkommision vom 2. Februar 1797.

Nachdem die Gränze von Westgalizien nunmehr auch gegen das königl. preussische Gebiet berichtiget worden ist, und das Zoll- und Waarenstemplungswesen in dem durch diese Gränzberichtigung zu Westgalizien gefallenen Antheile auf den in anderen f. f. Erbprovinzen bereits eingeführten Fuß hergestellt werden muß; so wird in Absicht auf das Zoll- und Waarenstemplungswesen Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, und angeordnet:

Die Zollvorschriften werden nach der berichtigten westgalizischen Gränze fundgerichtet, und über die Vorräthe der ausländischen Waaren die nöthigen Kenntnisse eingeholt.

I tens. Hat vom Tage dieser Kundmachung die für die böhmisch-galizisch- und österreichischen Erbländer vorgeschriebene allgemeine Zollordnung vom Jahre 1788 in dem durch die Gränzberichtigung zu Westgalizien gefallenen Antheile in ihre gesetzmäßige Kraft zu treten, dagegen alle unter der vorigen Lan-

Regierung erlassenen hieher einschlagenden Verordnungen als erloschen angesehen werden sollen.

2tens. Haben die an der Gränze befindlichen Dominien und Ortsobrigkeiten den zu ihrer Erleichterung dorthin bestimmten Zollbeamten und Aufsehern die nöthige Unterkunft zur Wohnung und Amtirung, und zwar den erstern gegen Bezahlung eines billigen Miethzinses, den letzteren aber gegen Entrichtung des Schlafkreuzes zu verschaffen, und ihnen nach Erforderniß der Umstände auch die nöthigen Tag- und Nachtwachen zu erfolgen.

3tens. Hat jeder Handelsmann binnen einer Zeitfrist von drey Monaten, vom Tage der diesfälligen Kundmachung an; über alle seine ausländischen, in den f. f. Staaten außer Handel gesetzten Waaren ein schtes Bekennniß, oder eine sogenannte Fatur zu verfassen, und selbe mit dem Vorrath ver außer Handel gesetzten Waaren dem nächsten Zoll- oder Stempelamte zur unentgeltlichen Stemplung um so gewisser vorzulegen, als nach Verlauf der oben bestimmten Zeitfrist verley ohne Stemplung oder Bezeichnung im Handel und Wandel betretenen Waaren der Konfiszation unterliegen.

4tens. Werden die Handelsleute auch über ihre Vorräthe an ausländischen, in den f. f. Staaten außer Handel gesetzten Getränken, worunter auch das englische Bier begriffen ist, welche von der Stellung zu einem Zollamte ausgenommen sind, verläßliche

Bekenntnisse oder Faturen an die nächsten Zollinspektorare oder an die Krakauer Hauptzolllegstadt binnen drey Monaten einsenden, damit sonach die Revision der Keller von den Zollbeamten vorgenommen, und den Handelsleuten über die bei ihnen vorgefundenen Getränkvorräthe rothe Vorrathsfreybolleten ertheilet werden können.

Stens. Auf gleiche Art haben die Handelsleute über nachbenannte, in den k. k. Staaten mit dem hohen Zoll belegte Waarenartikel, als:

1. Cacao.
2. Kaffee.
3. Futter- und Rauchwerk derjenigen Gattungen, die in den Hauptlegstätten verzollt werden müssen.
4. Gewürznelken.
5. Ingwer.
6. Muskatblüthe.
7. Muskatnüsse.
8. Pfeffer weißer und schwarzer, wie auch Semen Amomi.
9. Thee.
10. Vaniglia.
11. Zimmet.
12. Zucker und Zuckersyrup, welche von dem freyen Handel und Umlauf im Innern der Provinzen ausgenommen, mithin durch besondere Anstalten beschränkt sind, Bekenntnisse oder Faturen zu verfassen,

und solche dem nächsten Zollinspektorate über der Krakauer Hauptzolllegastadt zu übergeben, damit ihnen sodann nach vorgenommener Revision ihrer Handlungsgewölber über die vorhandenen Vorräthe ebenfalls rothe Vorrathsfreybolleten ausgefertigt werden können.

6. Sollte sich an diesen Waaren und Getränken mit Ende Dezember d. J. von welchem Zeitpunkt an der Handel mit dem Einfuhrsverbothe unterliegenden ausländischen Waaren und Getränken gänzlich aufzu hören haben wird, oder auch in der Zwischenzeit bei einer amtlichen Visitation ein größerer Vorrath, als in den schriftlichen Bekanntnissen und Vormerkungen angegeben wurde, vorfinden, folglich eine neue gesetzwidrige Beischaffung und Einschwärzung solcher Waaren verrathen; so ist der ganze Vorrath dieses ausländischen Getränktes ohne Ausnahme zu konfiszieren, und für das vorgefundene Uebermaass, insfern nicht etwann bei der Untersuchung eine Einschwärzung in einer größern, dieses Uebermaass übersteigenden Quantität hervorkommt, wird noch die Extrastrafe, nemlich der SchätzungsWerth der abgenommenen Waare in Gelb einzutreiben seyn.

7tens Wird die Einfuhr der in den k. k. Staaten außer Handel gesetzten Waarenartikel von dem Tage det diesfälligen Kundmachung verbothen.

8tens. Werden die Handelsleute, um sie ihre Kenntniß zu setzen.

- a. Welche Waarenartikel in den k. k. Staaten ganz ausser Handel gesetzt, und
- b. Welche mit dem hohen Zoll belegt sind, dann
- c. Von welchen der freye Handel und Umlauf im Innern ver Provinzen verbothen, und auf besondere Anstalten beschränkt ist, und endlich
- d. Welche Waarenartikel der Stemplung unterzogen werden müssen,

von den Zollämtern mit der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, mit dem diesfälligen Nachtrage, dann dem Waarenstempelungspatent versehen, und auch von diesen Patenten und Vorschriften einige Abschriften zu jedermann's Einsicht bei den Magistraten der ansehnlichern Städte niedergelegt werden.

N. 2739.

Hofdekret vom 3. Februar, kundgemacht
von dem Ostgalizischen Landesgubernium
den 24. Februar 1797.

Da aus Anlaß einer von der Königl. Zollgesellschaftsadministration gemachten Anfrage, wie lange nämlich der Verkauf des schon im Lande befindlichen englischen Biers und Franzbrandweins zu dulden sey bedeutet worden ist, daß in Verfolg der höchsten Anordnung vom 12ten August v. J., — so in gegenwärtiger Sammlung 8ten B. S. 150. Zahl 2499. zu finden ist — wodurch das Englische Bier ausser Handel gesetzt worden, zum Verkauf des schon im Lan-

*Dass über
Termín zum
Verkauf des
schon im Lan-
de befindli-
chen englis-
chen Biers
und Franz-
brandweins
bis Ende
Dezember s.
J. festgesetzt
werde, nach
Verlauf dies-
er Zeitfrist
aber als etre*

Kontrabandwaare behandelt werden soll.

de befindlichen englischen Biers und des Franzbrandweins, welcher als eine Gattung Liqueurs ohnehin seit langer Zeit einzuführen verboten ist, der Termin bis Ende Dezember I. J. festgesetzt, nach Verlauf dieser Zeitschrift aber das, was davon im Handel betreten wird, als Kontrabandwaare behandelt werden soll, so wird solcher zu allgemeiner Wissenschaft anmit bekannt gemacht.

N. 2740.

Hofdekret für Mähren und Schlesien, dann Böhmen, vom zten Hornung, kundgemacht in Böhmen den 6ten July 1797.

Vorschreft bei Wahlen der Bürgermeister, der Stadtkus, der Rathsmänner und der Ausschusmänner

Die vielen Beschwerden, welche gegen die Wahlen der Bürgermeister, der Sindicus, der Rathsmänner, und selbst der Ausschusmänner von Zeit zu Zeit vorgekommen sind, und die aus den Verhandlungen dieser Beschwerden genommene Ueberzeugung, daß das der Bürgerschaft eingeräumte Wahlrecht in der Art, als es dermal besteht, offenbar die bürgerliche Ruhe und Eintracht stöhre, unzählige Spaltungen, Feindseligkeiten und wechselseitige Erbitterungen erzeuge, folglich die Landesväterliche Absicht, welche bei dieser gesetzlichen Anordnung zum Grunde liegt, ganz verfehlet werde, haben Se. Majestät bewogen, Maassregeln vorzuschreiben, wodurch dem Uebel soviel möglich abgeholfen, und den eingeschlichenen Missbräuchen Schranken gesetzt werden können.

Diese allerhöchsten Vorschriften beziehen sich:

1tens. Darauf, daß nur fähige, und in ihren guten Gesinnungen bewährte Individuen zu den erledigten Magistratsstellen gelangen.

2 Auf die Wahl derselben, damit solche in der behörigen Ordnung vorgenommen, und hiebei aller Privatvorliebe der Wählenden, so wie auch dem Einfluß soviel möglich vorgebeugt, und die Wähler nur nach der bewährten Ecke der Bittwerber vorzugehen verpflichtet werden. Se. Majestät befehlen daher

1. Das Gubernium und das Appellationsgericht haben künftig in den zu ertheilenden Wahlfähigkeitsdekreten die verschiedenen Klassen der durch die Prüfung bewährten Fähigkeiten eines jeden, genau und ausdrücklich zu erklären, und keinen zur Prüfung für das Richteramt zugulassen, der nicht zugleich glaubwürdige Zeugnisse über seine gute Moralität und Rechtschaffenheit beibringt; weil aber die Erfahrung lehrt, daß bei vielen, die durch ihre Erziehung erlangten guten Grundsätze der Moral mit der Zeit auf allerlei Art zu Grunde gehen, wenigstens nicht angewendet werden, so sollen

2tens. Von nun an die Bittwerber sich nicht mehr blos mit dem Wahlfähigkeitsdecret bei dem Magistrate, sondern unmittelbar bei dem betreffenden Kreisamte anmelden, und diesen zugleich glaubwürdige Zeugnisse über ihre bisher treu geleisteten Dienste und hiebei bezeugte Aufführung, und zwar nicht blos von

längerer, sondern selbst von der letzteren Zeit vor ihrem Ansuchen, vorlegen, welche Urkunden und Behelfe vom Kreisamte genau zu prüfen, und wenn hienach die Bittwerber zur Wahl geeignet befunden werden, solche dem Magistrat zu dem Ende zuzufinden seyen, damit hievon die Wahlausschussmänner die freie Einsicht nehmen, und sich in behöriger Vergleichung der Bittwerber bestimmen können.

In der Wahl selbst soll

zeus Weder der Magistrat noch die Bürgerschaft den geringsten Einfluß nehmen, sondern solche lediglich dem eigen dazu bestimmten Wahlausschusse überlassen bleiben, welchem seine Pflicht, und sich aufzuladende Verantwortung deutlich mit dem Besitze zu erklären ist; daß er in der Auswahl weder durch eine partheiische Rücksicht auf fremden Einfluß und Empfehlungen, sondern blos durch unpartheiische Vergleichung der Bittwerber nach Maßstab der von ihnen beigebrachten und vom Kreisamte für echt erkannten Urkunden sich bestimmen lassen soll.

4tens. Sollen die Wahlen der Individuen zum Richteramt immer in Gegenwart des Kreishauptmanns oder eines Kreiskommissärs, jedoch aus einem fremden Distrikt vorgenommen werden; Zur Wahl eines Rathsmannes bei den nach den mindern Klassen organisirten Magistraten soll zwar

5tens. Wie bisher der obrigkeitliche Repräsentant delegirt werden können, und auch der Obrigkeit,

wie

wie bisher unbenommen bleiben, einem oder dem andern aus der Bürgerschaft die Ausschließung zu geben, dieselbe ist aber ausdrücklich anzuseien, hierinfalls mit Unbefangenheit und voller Ueberzeugung zu Werke zu gehen, und dem Ausgeschlosenen ist, wenn er sich durch die Ausschließung gekränkt zu seyn glaubt, der Rekurs an die Landesstelle freizulassen.

Stens. Die schon bestehenden Vorschriften vom 26ten July und 5ten August 1790. — die in meiner Leopoldinischen Gesetzesammlung I. B. S. 395. Zahl 180. zu finden sind — welche verordnen, daß die Bürgermeister, die durch ihr gutes Benehmen sich ausgezeichnet haben, ohne neue Wahl bestätigt werden können, imgleichen das Hofdekret vom 10ten Oktober 1795. — so in meiner gegenwärtigen Gesetzesammlung 6. B. S. 81. Zahl 1979. zu finden ist — nach welchem die abwesenden Ausschussmänner immer so angesehen werden sollen, als ob sie den mehreren Stimmen beigetreten wären, haben in ihrer vollen Kraft zu verbleiben, dagegen befiehlt Sc. Majestät

7tens. Daz, damit es unbekannt bleibe, wem einer oder der andere seine Stimme gegeben hat, die Wahl durch Kugeln dergestalt zu geschehen habe, daß über jeden Mitwerber besonders ballotirt, vom Kreis-Kommissär, oder dem zur Wahl delegirten obrigkeitlichen Representanten die Stimmen, in Gegenwart des Magistrats, und der Wahlausschussmänner gesammelt, und sodann durch den Sekretär, oder das sonst

vorhandene Kanzlei Individuum, die Zahl der Stimmen, die jeder Mitwerber erhalten hat, in ein Protokoll aufgenommen, und das so gestalt verfaßte Protokoll dem Gouvernium vorgelegt werden soll, welches sodann die Wahlhandlung, und den nach den mehreren Stimmen Gewählten, einverständlich mit der Appellation — insofern es nicht um eine der Hofbestattigung unterliegende Bürgermeistersstelle in den königl. oder größern Städten zu thun ist — zu bestätigen hat, Gleichwie es aber vorzüglich darauf ankommt, daß der Wahlausschuß eine ordentliche Rüfung erhalte, daß derselbe unbesangen sey, daß seine Wahl ordentlich geschehe, und daß dazu nur die rechtschaffensten aus der Gemeinde gelangen mögen.

So verordnen Se Majestät

Htens. Daß diese Wahlmänner nicht mehr, wie bisher für beständig zu bleiben haben, sondern zu jedem neuen Wahlakte vorläufig gewählt werden sollen.

Htens. Daß auch in königl. oder andern großen Städten, welche mit einem vollkommenen, oder wenigstens nach der vierzen Klasse organisirten Magistrat versehen sind, ein oder höchstens zwei Individuen aus jeder Innung bei der Wahl zu erscheinen, in den kleineren Städten aber, wo die Magistrate nach geringeren Klassen organisirt sind, eine der Volksmenge, oder dem Gewerbsstande verhältnißmäßige Anzahl von Ausschussmännern gewählt werden soll, doch so, daß

im letzteren Falle diese Anzahl nie aus mehr, als 20 Individuen zu bestehen habe. Endlich

Istens. Dass die Wahl dieser Personen so, wie der Rathsmänner vorgenommen, und den Kreisämtern vorgelegt, den Obrigkeiten aber freygelassen, oder vielmehr zur Pflicht gemacht werden soll, den dazu untauglichen und unwürdigen Bürgern unter der Vorsicht, welche in Ansehung der Rathsmänner bemerket worden, die Ausschließung zu geben.

Diese Vorschrift ist auch mit einigen Aenderungen und Zusätzen für Böhmen anwendbar gemacht, und unter dem 8. März 1798 in Druck erlassen worden.

Diese Kundmachung unterscheidet sich von obigem Hofdekrete in Folgendem:

Bey dem fünften Absage ist nachstehender Zusatz: Diese den Obrigkeiten eingeräumte Befugniß, die Ausschließung zu ertheilen, erstrecket sich auch auf die Bürgermeister und Räthe, und ohne Unterschied, übrigens aber hat es bey der im höchsten Hofdekrete vom 2. August 1790 enthaltenen Vorschrift ganz sein Beenden. Es versteht sich ferner von selbst, dass diese den Obrigkeiten zugestandene Ausschließung immer vor der Wahl gegeben werden müsse, und dass dann, wenn eine solchermassen ausgeschlossene Person sich zum Rekurse meldet, die Entscheidung abzuwarten, im Falle der Nichtanmeldung aber, sogleich ein anderes Individuum zu wählen sey. Um aber das Wahlgeschäft nicht aufzuhalten, ist in dem vorliegenden

Falle

Falle eine Frist von 3 Tagen zu bestimmen, mit der Erklärung, daß, wenn derselbe, der Ausschließung erhält, binnen obiger Frist den Dekurs nicht einbrächte, oder vielmehr sich hierzu nicht anmeldete, zu einer andern Wahl zu schreiten, und, als wäre er mit der Ausschließung zufrieden, zu achten sey.

Von dem achten Absage angefangen, lautet besagte Kundmachung bis an das Ende also:

Daß diese Wahlmänner nicht mehr, wie bisher für beständig zu bleiben haben, sondern zu jeder neuen Wahl vorläufig neu gewählt werden sollen, und hierin dasselbe zu beobachten sey, wie bey der Wahl der Rathsmänner; daß jedoch die Repräsentanten der Gemeinden, welche zur Mitleitung und Kontrolle der städtischen Dekonomie die Bestimmung haben, auf keine Weise mit dem Ausschuß, welcher systemmäßig die Wahl der Bürgermeister und Rathsmänner vorzunehmen hat, zu vermengen, und bey jeder Wahl der Ausschussmänner neu zu erwählen, sondern perpetuirlich in ihrem Amte belassen werden können.

Neuntens. In königlichen, oder andern gröfsen Städten, welche mit einem vollkommenen, oder wenigstens nach der vierten Classe organisirten Magistrat versehen, und wo der Innungen so viele sind, daß die bisherige Zahl der Wahlausschussmänner füglich erreicht wird, haben ein- oder höchstens zwey Individuen aus jeder Innung, bey der Wahl zu erscheinen, den Wahlausschuß zu bestellen, folglich den Rath-

Rathsmann zu wählen. Die Wahl aber dieser Individuen aus den Innungen, hat unter der Leitung der Zunftkommissare, auf eben die Art zu geschehen, wie es bey dem Wahlausschuß vorgeschrieben ist.

Uibrigens kann es gleichviel seyn, ob die Wahl einen angesehenen oder einen unangesehenen Bürger treffe, weil selbige, nachdem sie auf ihn ausgesassen, immer ein Beweis ist, daß er für einen unbefangenen rechtschaffenen Bürger gehalten werde, wie auch solche wirklich zur Wahl geeignet sind.

Was die Klasse der Bürgerschaft, welche zu keiner Innung gehört, betrifft, so muß dieselbe sich an eine Innung anschliessen, wenn sie anders an den Wahlen Theil nehmen will.

Zehntens. In den kleinen Städten, wo die Magistrate nach geringen Klassen organisirt sind, soll eine mit der Volksmenge und dem Gewerbstande verhältnissmässige Anzahl von Ausschussmännern gewählt werden; doch so, daß diese Anzahl nie aus mehr als 20 Personen zu bestehen habe. Die Wahl derselben soll so, wie die Wahl der Rathsmänner, vorgenommen, und den Kreisämtern vorgelegt, den Obrigkeiten aber freigelassen, oder vielmehr zur Pflicht gemacht werden, den dazu untauglichen und unwürdigen Bürgern, unter der Vorsicht, welche in Ansehung der Rathsmänner bemerket worden ist, die Ausschließung zu geben.

Diese allerhöchste Wahlvorschriften werden also zur unfehlbaren Besfolgung mit dem Beysache allgemein kund gemacht, daß die in dem zweyten Absahe der selben angeordnete Prüfung der Moralitätszeugnisse, wenn es sich um eine Rathsstelle in der Hauptstadt Prag handelt, und zwar bey Kandidaten zum Justizial-Senate, von dem k. k. Appellazionsgerichte, bey Kandidaten zum Kriminal-Senate, gemeinschaftlich von dieser Landesstelle und dem Appellazionsgerichte geschehen werde; weshwegen von den Kandidaten, welche sich im Erledigungsfalle einer Stelle bey dem Justizial-Senate des Prager Magistrats in die Kompetenz setzen wollen, die Moralitätszeugnisse, nebst den übrigen erforderlichen Urkunden, bey dem k. k. Appellazionsgerichte, jene hingegen zum politischen und Kriminal-Senate bey dem k. k. Gubernium einzubringen seyn werden.

N 2741.

Verordnung der westgalizischen Hofkommis-
sion vom 6. Februar 1797.

Alle Duit-
tungen, welz-
he die Kreis-
kassen aus-
stellen, so
wie jene,
die den
Kreiskassen
ausgestellt

Da nunmehr die hierländigen Kreiskassen nach dem Fuße der übrigen Erbländer, und zwar vom 1. dieses Monats, zu manipuliren angefangen haben, so wird dieses zu jedermanns Wissenschaft kund gemacht und Folgendes verordnet:

1797.

I tens. Sind alle Partheyen ohne Ausnahme, sie mögen unter was immer für einem Namen an die Kreiskassen einen Gelbbetrag abführen, oder von selben erheben, gehalten, die über ihre Abfuhrer erhaltenen, und über ihre Empfänge ausgestellten Quittungen, in der Kreisamtskanzley vorzuzeigen, woselbst sie in ein eigenes Protokoll eingetragen, und von dem hierzu aufgestellten Kreisbeamten durch seine Unterschrift bezeichnet werden.

Im Unterlassungsfalle würden sich die Partheyen selbst zuschreiben müssen, wenn sie auf eine von dem Kreisamt nicht vidirte Quittung keine Zahlung von der Kreiskasse erhalten, so wie andererseits die Vidirung der von den Kreiskassen ausgestellten Quittungen durch die Kreisämter den Partheyen zur Vermeidung alles künftigen Schadens um so nothwendiger ist, als eine von dem Kreisamte nicht vidimirte Quittung auf den Fall, daß der Betrag von den Kassebeamten unterschlagen, mithin nicht verrechnet würde, wenn solche auch von beyden Kassebeamten in Rücksicht des Empfangs unterfertigt wäre, für keinen Beweis der geleisteten Zahlung gelten, sondern vielmehr die Parthey gehalten werden wird, den Betrag noch einmal zu erlegen.

2 tens. Ist den Kreiskassen unter einem aufgefragten, alle Quittungen über geleistete Abfuhrer mit der Unterschrift der beyden Kassebeamten zu versehen, es wird falso jedermann zur Vermeidung alles Nachtheils

werden, müssen von den Kreisämtern vidirt seyn, und die letzte Kassequitzierung ist von nun ab bei der Steuerabzöpfur nicht mehr hinzubringen, die Steuerrückstände aber sind ohne weiteres zu tilgen.

Höths hiermit gewarnt, von den Kreiskassen keine andere, als eine von beyden Beamten unterschaffte Quittung anzunehmen.

3tens. Die bisherige Gewohnheit, bey Abfuhr der Steuer die letzte Kassequittung abzugeben, wird von nun an gänzlich abgestellet, und dagegen jedermann angewiesen, die nunmehr erfolgenden, mit dem Kreisamtlichen Vidi versehenen Kreiskassenquittungen wohl und sicher aufzubewahren.

4tens. Da die pünktliche Entrichtung der Steuern und Giebigkeiten unter die vorzüglichsten Pflichten treuer Unterthanen gehört, so gewärtigt man solche um so sicherer, als die Kreisämter unter einem angewiesen werden, jene, welche mit der Entrichtung der Steuern im Rückstande haften, mittels Exekution dazu zu verhalten, diese Exekution im Fall der wieberholten Weigerung zu verdoppeln, und wenn auch dieses Mittel nicht hinreichend seyn sollte, durch Seqvestration der einträglichsten Gutseinkünfte die schuldigen Steuerrückstände einzubringen.

N. 2742.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 8. Februar, kundgemacht durch die Regierung ob der Enns den 27., das mährische und schlesische Gubernium, dann die westgalizische Hofkommission den 28. Februar,

das

das böhmische Gubernium und die Landess-
stelle in Kärnten den 1., die Landeshaupt-
mannschaft in Krain, und das Triester
Gubernium den 4., die Niederösterreichi-
sche Regierung unter dem 7., das Ostgalis-
zische Gubernium den 10. März 1797.

Zur mehreren Sicherheit des Postkurses nach
der Turkey zwischen hier und den Gränzen haben
Seine Majestät zu entschliessen geruhet, dieselbe durch
Aufstellung eigener Kondukteurs begleiten, und mit
dieser neuen Anstalt am 1. April des gegenwärtigen
1797. Jahrs den Anfang machen zu lassen.

Damit jedoch diese bloß zur Sicherheit des
Publikums getroffene Einleitung dem Aerarium nicht
zur Last falle, so sey der dermal für die nach der
Turkey bestimmten Briefe festgesetzte Postporto, jedoch
nur bei der Aufgabe auf den doppelten Betrag zu
erhöhen, und hierüber durch den Lauf des ersten
Jahres in der Absicht eine genaue Aufschreibung zu
halten, um den erhöhten Aufgabporto nach Maaf
der Beseitigung nicht erforderlicher Auslagen allenfalls
vermindern zu können.

Welche allerhöchste Entschliessung hiemit bekannt
gemacht wird.

Der Post-
porto von
den nach der
Turkey be-
stimmten
Briefen
wird bei der
Aufgabe auf
den doppel-
ten Betrag
erhöht.

N. 2743.

Verordnung des böhmischen Landesgouvernements vom 9. Februar 1797.

Der Gebrauch des Hiterichs oder weißen Arseniks zum Futter für das Rindvieh, sowie der Verkauf desselben wird verboten.

Die Erfahrung hat neuerlich bestätigt, daß man noch immer der schädlichen Gewohnheit anhängt, den Pferden sowohl, als dem Rindvieh, um diese Thiere ansehnlicher zu machen, Hiterich, oder weißen Arsenik mit dem Futter zu geben;

Da aber diese Thiere durch dessen Gebrauch zu kränken anfangen, in der Folge an der Abzehrung, dem Wurm, oder an dem bösartigsten Kloß zu Grunde gehen, das Fleisch beim Rindvieh verdorben, im Genusse eckelhaft, und der Gesundheit schädlich wird: so wird nicht nur der Gebrauch dieses Giftes bei den Pferden, und dem Rindvieh schärfest untersagt, sondern auch allen Apothekern, Materialisten, Krämern, und Künstlern, welche in oder mit Arsenik arbeiten, solches Gift an jemauden zu verkaufen, oder zu schenken; aufs nachdrücklichste verboten, und wiederholt anbefohlen, daß sich nach demjenigen, was über den Verkauf des Arseniks bereits verordnet worden ist, genau gehalten werde.

N. 2744.

Verordnung der B. Oestr. vereinigten Regierung und Appellationsgerichtsstelle vom 9. Februar 1797.

Wegen Beszug der unerlaubten

Da man wahrgenommen hat, daß ungeachtet der höch-

höchsten Vorschriften, welche in der Taxordnung in Streitsachen vom 1ten November 1781. und in der Taxordnung in Sachen des adelichen Richteramts vom 13ten September 1787. §. 14. enthalten sind, doch von mehrern Behörden unerlaubte Diäten und übertriebene Schreibgebühren und Siegelgelder bezogen, oder solche wenigstens nicht gehörig verrechnet worden: So wird in Gemäßheit einer hierüber erfolgten allerhöchsten Entschließung von der vereinigten R. R. B. De. Landesregierung und Appellationsgerichtsstelle nicht nur dieser gesetz- und ordnungswidrige Bezug auf das neue schärfestens anmit untersagt, sondern auch ausdrücklich erklärt, daß die in der höchsten Verordnung vom 8ten Juli 1788. festgesetzte *pœna quadrupli* auf den Fall solcher unerlaubten Diäten, übertriebenen Schreibgebühren und Siegelgelder, oder deren unrichtigen Verrechnung verstanden, und in Zukunft ohne alle Nachsicht werde beigetrieben werden.

N. 2745.

Hofdekret an sämmtliche Länderestellen vom 10. Februar. 1797.

Durch das Hofdekret vom 21. Januar d. J. — so in diesem Bande vorwärts S. 87 Zahl 2716. zu lesen ist — ist den Landessstellen eröffnet worden, daß keine auf ein Staatsgut lautende, mithin dem Kammeral- oder einem andern Fonds zugehörige Obligationen zur Unterschreibung anzunehmen sind, wenn

Wegen Um-
schreibung
der auf ein
Staatsgut
lautenden
Obligationen.

nicht zugleich von der Landessstelle, die Bewilligung zu derselben Umschreibung beigebracht wird. Um aber auch den Fall, daß auf den Namen anderer Privatpersonen ausgestellte öffentliche Fondsobligationen, auf den Namen eines Staatsgutes, oder auf den Religions- und Studien-Fond nicht umgeschrieben werden, vorzubeugen; so wird den Landessstellen bedeckt, daß ohne ihre schriftliche Bewilligung, bey öffentlichen Staatskassen, keine auf den Namen einer Privat-Person ausgestellte Obligation auf den Namen einer Staatsherrschaft, oder des Religions-Studien-Stiftungs- oder sonst eines andern öffentlichen Fonds unter Verantwortung und Dafürhaftung der wirkenden Beamten, umgeschrieben werden dürfe. Wornach die Landessstellen sich zu benehmen, und sämmtliche Kassenbeamten, die es betrifft, anzusehen haben.

N. 2746.

Hofdekret vom 10. Februar, kundgemacht durch die westgalizische Hofkommision den 22. Februar. 1797.

Gutsverpachtungen der **Frohdienste** an auswärtige **Gutsbesitzer** zum Verderben der Unterthanen verpachtet werden, da der Unterthan nur seiner eigenen Obrigkeit Frohdienste zu leisten schuldig ist; so werden die Verpachtungen der Frohdienste an auswärtige **Guts-**

Gutsbesitzer von nun an unt er strenger Ahndung allgemein untersaget.

N. 2747.

Hofdekret vom 10. Februar, fundgemacht
in Böhmen den 9. März 1797.

Es wurde die Weisung ertheilet, daß es von unmittelbarer Einsendung an die Landesstelle jener ständischen Obligationen, welche statt baarem Gelde in Elbführ gebracht werden wollen, abzukommen habe. Dagegen sey sich nach den bestehenden Vorschriften vom 14. September 1789. und vorzüglich nach dem Hofdekrete vom 6. August 1790. auf das genaueste zu achten, durch welch letzteres den Obrigkeitlichen gestattet wird, daß sie nebst den aus eigenen Lieferungen, oder Darlehen entstandenen Obligationen unterthänige Lieferscheine von den Unterthanen alpari einlösen, und solche auf Abzahlung ihrer eigenen obrigkeitlichen Stiftungs- und Kirchenkapitalien ebenfalls alpari verwenden können.

Wegen Einsendung je
ner Ständi-
schen Oblis-
gationen,
welche statt
baaren
Geld in Elb-
fuhr ge-
bracht wer-
den wollen.

Welche höchste Vorschrift den Amtsvorstehern zur Kundmachung mit dem Beisage eröffnet wird, daß unter einem die Kammeral- und Kreditskassen die nöthige Vorschrift diesfalls erhalten.

N. 2748.

Verordnung der westgalizischen Hofkommision vom 11. Februar 1797.

Der Kauf und Verkauf der Militärmonturstücke wird allgemein verboten.

Kauf und
Verkauf der
Militär-
montur-
stücke wird
verboten.

N. 1749.

Allerhöchste Hofentschliessung vom 13. Februar 1797.

Quartier-
gelder haben
quiessierte
und jubilir-
te Beamte
de ordinario nicht zu
genießen.

Da die Quartiergelder nur für die wirklich dienenden Beamten, die unumgänglich zu Wien bleiben müssen, gewidmet seyn sollen. So werden in Hinkunft weder die Quiessenten, noch die jubilirten Beamten de ordinario ein Quartiergelel zu beziehen haben, sondern das Direktorium wird, wenn ganz besondere und rücksichtswürdige Umstände eintreten, nur vonr Fall zu Fall wegen Beibehaltung des Quartiergeles an einen Jubilirten oder Quiessenten einen besonderen Vortrag erstatten, und hierüber die Entschliessung abwarten.

N. 2750.

Verordnung in Böhmen vom 15 Februar 1797.

Weltung in
Absicht der
gäh an-
wachsenden
Wässer.

Da durch gäh anwachsende Wässer öfters ganze Gegenden unter Wasser gesetzt, und hierdurch den Bewohnern niedriger Gegenden beträchtliche Schäden gemeinlich verursacht werden, diese aber durch Vorsichts-Anstalten, wo nicht ganz abgewendet, doch wenigstens vermindert, wie auch manche an den Wässern angebrachte Verarial-Arbeiten mit den in der Nähe hinterlegten Geräthschaften, und Holz-Vorräthen noch geborgen, und in Sicherheit gebracht werden können.

könnten; so wurden von der k. Landes- und Wasser-
bau-Direktion folgende sehr gemeinnützlich scheinende
Einleitungen in Antrag gebracht, und zwar Imo.
Dass in Hinsicht auf die an Flüssen, oder Bächen woh-
nenden Leute mit den betreffenden Magistraten, oder
Wirtschaftsamtern eine ordentliche Korrespondenz un-
terhalten werde, wozu die wirksame Anstalt nothig sey,
damit bei jedem in Gebürge anhaltenden Regen, oder
gäh erfolgten Gussregen, oder einem sogenannten Wol-
kenbrüche sogleich durch reitende Bothen den unterhalb
wohnenden hievon Nachricht gegeben werde, um ihr
Heu, Grommet, Holz, und dergleichen, oder am
Wasser befindliche Habseligkeiten zu beseitigen, oder zu be-
festigen.

2do. Seyen von den Magistraten, und Wirth-
chaftsamtern jene niedrigen Gemeinden, wo die Flüsse
oder Bäche auszutreten pflegen, genau anmerken, und
deutlich beschreiben zu lassen, dann solche anzugeben,
um auf künftige Fürfahrungen dasselbst denken zu können.

3to. Wären bei jedem austretenden grossen Was-
ser die höchsten Stufen, oder Grade des austretenden
Wassers nach der Zurücktretung desselben in seine Ufer
durch einzuschlagende Pfähle, oder an den Bäumen,
und Gebäuden genau anzumerken, damit die allda no-
thigen Arbeiten in Hinkunft darnach bestimmt, oder
nach dieser Höhe proportionirt werden könnten.

4to. Ein Gleches hätte auch beim Aufbrüche des
Eises zu geschehen, und jederzeit sey der Tag des Auf-

Bruches zu beschreiben. Ferner aber jene Orter genau anzunehmen, wo sich die Eistafeln zusammenschlieben, aufeinander zu haufen, und öfters auf den Sturz ganze Grund-Verstopfungen zu verursachen pflegen, wo nämlich diese sich angefangen, und wie weit sie auf oder abwärts in dem Ufer gereicht haben; wenn

5to. Wegen derley Eis - Verstopfungen das Wasser aus seinem Ufer treten, und neue Gänge über Wiesen, Felder und Gärten machen sollte, so seye sowohl der Ort der Austretung, als auch jener, wo das Wasser in den Fluss wieder zurücktritt, anzugeben, wornach die in diesen Gegenden nun anzulegenden Wasser - Gebäude zum Besten der Einwohner weit standhafter, und zweckmässiger werden aufgeführt werden können; Amtsvorsteher erhalten von diesen Anträgen der k. Baudirektion die Mittheilung zu dem Ende, damit dieselben über die Ausführbarkeit, dann über die darnach gleich ist getroffene Einleitung, oder noch weitere anwendbare Anstalten den Bericht binnen 14 Tagen anher erstattet, um darüber ein anwendbares Ganzes hohen Dr.3 bestimmen zu können.

N. 2751

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15 Februar 1797. In Folge eines Hofdekrets vom 16 Dezember 1796.

In Betreff der zu Kollin bestohlenen Depositens-Rosse werden sämmtliche Gerichtsstellen anmit angezeigt. Wie

Wegen Si-
cherstellung
der Depo-
sen-Rosse.

wiesen, daß dieselben unter der eigenen Dafürhaftung gegen jedweben gewaltsamen Einbruch der Depositen-Kasse nach Vorschrift der Gerichts-Instrukzion vom Jahre 1785. 2te Abtheilung 9ten Abschnitts §. 71. eins eiserne Truhe zur Depositen-Kassa anzuschaffen hätten, solche an einen wohlverwahrten gegen das Einbrechen nach Möglichkeit gesicherten Ort an den Boden fest anschrauben, und nebst dem mit einem starken Schlosse, in der Mitte nebst Armen an die Seite zu verschiedenen Anhängschlösser versehen lassen.

N. 2752.

Hofdekret an sämmtentliche Länderstellen vom 15., fundgemacht von der Westgalizischen Hofkommision den 25. Februar; von dem Ostgalizischen Gouvernium den 3. März 1797.

Seine Majestät haben durch einen ausdrücklichen Den Kre-
ditkasse- und Buch-
halterey- Beamten ist
verboten, mit Staats-
papieren zu negoziren.
Befehl die schon in dem Amts - Unterrichte enthal-
tene Vorschrift erneuert, und festgesetzt, daß die bey Kreditkassen und Buchhaltereyen dieneuden Beamten, vom ersten bis zum letzten, bei Kassations - Strafe, weder mittelbar, noch unmittelbar sich mit Negozirung der Seatts-papiere, mit welchen sie zu manipuliren haben, abgeben sollen.

N. 2753.

Hofdekret an sämmtliche Länderestellen
vom 15. Februar 1797.

Stipendien
für Studien-
rende sind
über die
Studien-
jahre nicht
zu erstrecken.

Für das Künftige ist keineswegs zu gestatten,
daß Stipendien, die von Privatsäfern bloß für Stu-
dierende gewidmet worden sind, gegen ihre Bestim-
mung, auch über die Studienjahre hinaus erstreckt
werden.

N. 2754.

Hofdekret vom 15ten Februar, kundgemacht
durch die westgalizische Hofkommision,
den 21ten Februar 1797.

Daß die königlichen Güter ohne Ausnahme vom 1ten Mai laufenden Jahres in Entrichtung der Steuern den Privatgütern gleich gehalten werden sollen.

Da hierlandes die königlichen Starostey- und Kammergüter bisher mit keiner Dominikalsteuer belegt waren, nach den allgemeinen Grundsätzen der k. k. Staatsverwaltung hingegen keine Realität, von was immer für einer Eigenschaft dieselbe auch seyn möge, zum Nachtheil der übrigen Kontribuenten, von den allgemeinen Steuerlasten befreyet werden kann; so haben Se. Majestät zu entschließen geruhet, daß alle Staats- und königlichen Güter ohne Ausnahme gleich den Privat- und geistlichen Gütern, vom ersten Mai dieses Jahres angefangen, nach dem Iustrationsmäßigen Ertrag ohne Abzug der Dimidien, Terzen, und Quarten, die bereits dermal hievon bezahlet werden,

mit

mit der 10. prozentigen Dominikalkontribuzion belastet, die aussallende Gebühr von dem lustrirten Ertrag abgezogen, und von dem übrig verbleibenden Betrag die Dimidien, Terzen, und Quartan ausgemessen werden sollen.

Bis Ende April d. J. wollen es daher Se. Majestät bei der vorhin bestandenen Kontribuzionsbefreyung bewenden lassen, vagegen sollen die zeitlichen Besitzer königlicher Güter die der Kontribuzionszahlung gleichförmige 10. prozentige Kriegssteuer für das Militärjahr 1797., das ist vom ersten November 1796. bis Ende Oktober 1797. und so auch in der Folge, nach dem erflossenen Patente vom 24. Oktober vorigen Jahrs aus Eigenem, und ohne Abzug von den Dimidien, Terzen, und Quartan an die aufgestellten Kreiskassen zu entrichten verbunden seyn, da diese Steuer nur ein Aulehen ist, wofür dieselben verzinsliche Obligazionen erhalten.

Welche höchste Anordnung mit dem Beisahe allgemein bekannt gemacht wird, daß den zeitlichen Besitzern der königlichen Güter, die buchhalterische Re-partizion der aussallenden Dominikalsteuer, und des Kriegsdarlehens durch die kaiserl. königl. Kreisämter des ehestens werden zugestellt werden.

N. 2755.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom
16. Februar, kundgemacht durch die west-
galizische Hofkommission den 8., durch
das böhmische Gubernium den 2., und
durch das ostgalizische Gubernium den 10.
März 1797.

Staatsbe-
amte sollen
Bittschriften
an Se. Majestät nicht
durch Agenten überbrin-
gen lassen:

Se. Majestät haben wahrgenommen, daß in den Erbländern angestellte Staatsbeamten, und selbst viele der zu Wien befindlichen, sich in Fällen, wo sie etwas bey Höchstbedenken selben zu suchen oder anzubringen haben, durch Agenten vertreten lassen. Da aber jeden Beamten so, wie sonst Jedermann der Zutritt zu Sr. Maj. offen steht, und jeder verselben sich selbst am besten zu vertreten wissen solle, auch den Abwesenden unbekommen ist, sich durch die Post unmittelbar an Allerhöchstdieselben schriftlich zu verwenden, so haben Se. Maj. beschlossen, nicht mehr ein Gesuch oder Anbringen von irgend einem Höchstbedro Beamten durch einen Agenten anzunehmen, welche höchste erklärte Willensmeinung zum Nachverhalte und Verständigung der Staatsbeamten bekannt gemacht wird,

N. 2756.

Hofdekret vom 17. Februar, fundgemacht durch das böhmische Gubernium den Ordinariaten, dann allen Stift- und Klostervorstehern den 3. März 1797.

Damit einerseits den Stiftern und Klöstern, welche einen Kandidaten aus einer fremden Diözese aufnehmen wollen, die vollständige Überzeugung von seinen Fähigkeiten und Sitten verschaffet werde, und um andererseits zu vermeiden, damit keine geistlichen Zöglinge, denen in dieser Absicht Stipendien verliehen worden sind, den Diözesen ohne Rückvergütung des theologischen Stipendiums entzogen werden, hat man für die Zukunft zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt gefunden, daß die Stifts- und Ordensvorsteher nach der bey den inländischen Ordinariaten in Ansehung der Kandidaten des Weltpriesterstandes von jeher bestehenden Beobachtung niemals befugt seyn sollen, einen Kandidaten aus einem andern Kirchensprengel aufzunehmen, der nicht nebst den erforderlichen Studien und Sittenzeugnissen zugleich auch die Entlassung von seinem Bischofe in das bestimmte Stift oder Kloster beygebracht haben wird, und daß übrigens auch wenn ein Theolog und zugleich Stipendist, er möge seine Bildung im bischöflichen Seminarium erhalten, oder außer demselben sein Stipendium bezogen haben, den Beruf in ein Stift bekommt, dieses den betreffen-

Richtschnur
in Absicht
auf die Kand-
idaten, wel-
che von den
Stiftern und
Klöstern
aufgenom-
men werden
wollen.

den Fond den Ersatz des während des theologischen Kurses genossenen Stipendiums um so gewisser zu leisten schuldig seyn solle, als die höchste Vorschrift vom 1. Oktober 1788 ausdrücklich verordnet, daß die Stifter und Klöster ihre Kandidaten aus den Schülern der Philosophie zu wählen haben.

Nach das Gubernium die Ordinariate und gesammte Vorsteher der Stifter und Klöster anzuseien hat.

N. 2757.

Hofdekret vom 17., kundgemacht durch die westgalizische Hofkommission den 25. Februar 1797.

Die Kreisämter haben in vorkommenden Fällen die Partheien über einen strittigen Besitzstand an den Gerichtsstand anzuseien.

N. 2758.

Hofdekret vom 17. Februar; kundgemacht durch die westgalizische Hofkommission, den 9. März 1797.

Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Realitäten geistlicher Benefizien bei Verpachtung derselben.
Es haben sich bereits mehrere Fälle ergeben, daß die geistlichen Benefizien theils durch die hier Landes so sehr übliche Verpachtung ihrer Realitäten, und Erträge auf mehrere Jahre, theils durch die eigene Unwirthschaft der zeitlichen Besitzer, welche oft ohne Hinterlassung einiges Vermögens sterben, in den übelsten

sten Zustand versetzt, und nicht nur die Nachfolger in ihrem Genuss geschmälert worden, sondern auch die Benefizien selbst merklich herabgekommen sind. Um nun die geistlichen Pfründen gegen derlei Unfälle in Hinsicht zu verwahren, und selbe zum Besten des gesammten geistlichen Standes nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten, werden nachstehende Sicherheitsmaßregeln festgesetzt:

Iens. Bleibt zwar jedem geistlichen Benefiziaten, als zeitlichen Besitzer, und Nutzniessers seines Benefiziums frey gestellt, die Realitäten, und Erträge dieses Benefiziums auf mehrere Jahre in Pacht zu geben; jedoch können verlei Pachtungen nie über die Lebensjahre des Benefiziaten hinaus dauern, sondern, wenn der Benefiziat während der auf mehrere Jahre festgesetzten Pachtzeit stirbt, so ist die Pachtung für erloschen anzusehen, und der Pächter hat sich in dem Falle, als er einige Entschädigung fordern zu können erachtet, lediglich an das hinterbliebene Vermögen seines Pachtgebers zu halten.

2tens Wird den Landdechanten zur vorzüglichsten Pflicht auferlegt, bei der ohnehin üblichen jährlichen Visitation der ihnen unterstehenden Geistlichkeit besonders den Zustand der Realitäten geistlicher Benefizien mit Zuziehung der obrigkeitlichen, und Patronatsrepräsentanten sorgfältig zu untersuchen, und die hierbei wahrgenommenen Gebrechen unter eigener gemeinschaftlicher Dafürhaftung dem vorgesetzten Kreisamte

sogleich anzuzeigen, welches sodann die Einleitung zu treffen haben wird, damit die Erträgnisse des Benefiziums solang sequestriert werden, bis die vorgefundene Gebrechen behoben, die Verkürzungen eingebracht, und alles in den vorigen guten Stand hergestellt ist.

Ztens. Endlich werden sich die k. k. Kreisämter selbst, sowohl bei Gelegenheit der gewöhnlichen Bezirksberatingsen, als auch bei anderen Geschäftssreisen angelegen zu halten haben, auf den Zustand der geistlichen Realitäten sorgsam zu sehen, und über die Visitazionen der Dechante gleichsam ein Kontrol zu führen.

Welches sonach der gesammten Benefiziatgeistlichkeit, dann den Obrigkeit, und Patronen, so wie überhaupt zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung hiemit fundgemacht wird.

N. 2759

Hofdekret vom 17 Februar, fundgemacht durch die westgalizische Hofkommission den 28 Februar 1797.

Daß der inn- und ausländische Dünge von der Wegmauth befreyen seyn.

Da die Zuführung des Düngers zur Aufnahme des Feldbaues gereicht; so wird der inn- und aussländische Dünge allenthalben für wegmauthfrei erklärt, dergestalt jedoch, daß hierunter der Dünge, welcher aus Westgalizien in eine fremde Provinz geführet wird, nicht zu verstehen sey.

N. 2760

N. 2760.

Verordnung des östgalizischen Landesgouvernium vom 17. Februar 1797.

Keine Güterpacht-Kontrakte dürfen vidiret werden, wenn nicht das Inventarium beygeschlossen worden. Kein Güterpachtkontrakt darf ohne Inventarium vidirt werden.

N. 2761.

Hofdekret vom 17., kund gemacht durch die Niederösterreichische Regierung den 28. Februar 1797.

Es ist wahrgenommen worden, daß seit einiger Wegen Umlauf mehrere von den Borderösterreichischen Sechs- und Drey Kreuzer-Stücken hier Landes in Umlauf gekommen sind. Da nun diese Scheidemünzen allein für die österreichischen Vorlande nach der daselbst bestehenden, gegen den hierländigen Münzfuß um 20 Prozent geringeren Reichswährung ausgeprägt, und in keinem der übrigen k. k. Erbländer in ihrem vaterländischen Nahmenswerthe zum öffentlichen Umlaufe geeignet, sondern gleich allen anderen Reichs- und ausländischen Scheidemünzen davon gänzlich ausgeschlossen sind; so wird für die Zukunft jedermann vor der Annahme derselben ernstlich hiemit gewarnt. Um aber den Besitzern dieser schon im Lande befindlichen Scheidemünzen, welche solche bisher aus Unwissenheit angenommen haben, die Gelegenheit zu verschaffen, sich derselben entledigen zu können, so werden solche noch durch 3 Monathe, nähmlich bis letzten May

dieses Jahrs bey allen öffentlichen Kassen in Gefäßen und Abgaben, jedoch nur in ihrem mit der hiesigen Geldwährung verhältnismässigen Werthe, nähmlich, die 6 Kreuzer-Stücke zu fünf, und die 3 Kreuzer-Stücke zu 2 und einen halben Kreuzer angenommen, wie auch bey dem k. k. Hauptmünzamte allhier in eben diesem Werthe eingewechselt werden.

N. 2762.

**Hofdekret vom 17. Februar kund gemacht von
der westgalizischen Hofkommission, den 25.
Februar 1797.**

Die Lehen-
besitzer sollen
sich über ihr
dießfälliges
Recht aus-

Da es in mancherley Betrachtung, besonders aber erforderlich seyn will, die genaueste Kenntniß zu erlangen: wie viel Lehen, dann von welcher Gattung, hier Landes vorsündig sind; so werden alle jene, die entweder ein landesfürstliches oder Staatslehen, oder auch nur ein Privatlehen im Besitz haben, hiemit aufgesodert, ihr Recht und ihren Titel auf den Besitz dieser Lehen, so wie die Beschaffenheit derselben, gehörig auszuweisen, und zu solchem Ende die dießfälligen Legitimationen, Lehensbriefe oder andere Beweisurkunden binnen der peremotorischen Zeitfrist von drey Monathen, vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung anzufangen, bey den vorgesetzten k. k. Kreisämtern einzubringen; welche Urkunden sodann von diesen letzteren ohne

Verzug

Verzug der Hofkommission vorzeleget, und seiner Zeit den Lehensbesitzern wieder zurückgestellet werden sollen.

N. 2763.

Hofdekret an sämmtliche Landesstellen und Bankaladmissionen vom 17. Febr., kund gemacht durch das böhmische Gubernium, unter den 27. durch die niederösterreichische Regierung und westgalizische Hofkommission unterm 28. Febr., durch die Kärentner und Krainer Landesstelle, das steyerische Gubernium und die Regierung ob der Enns den 1., durch die vorderösterreichische Regierung den 9., und das östgalizische Gubernium den 10. März 1797.

Se. Majestät haben zu verordnen befunden, daß Wie die
die im Handel zwar erlaubten, aber hoch belegten, im Verführung
49. §. der allgemeinen Zollordnung specificirten Waaren der Maaren
in Westgalizien, nachdem für solche, dort Landes bereits aus Westga-
der ganze Consummazoll entrichtet worden ist, in alle lizien in die
andere f. f. Erbländer, ohne eine nachträgliche Zollent- andern f. f.
richtung, und nur gegen Beobachtung der diesfalls vor- Erbländer
geschriebenen Sicherheitsanstalten versühret werden gestattet ist.
können.

Ferner gestatten Se. Majestät aus höchster Rücksicht für den westgalizischen Handelsstand, in Ansehung der nach der allgemeinen Zollordnung in andern f. f. Erbländern bereits ganz außer Handel gesetzten Waaren,

die nur in Westgalizien noch bis Ende Decembers des laufenden Jahres im Handel geduldet werden, daß solche gegen Paß, auf welchem zugleich die Zahlung des von Sr. Majestät bestimmten, und sogleich in Westgalizien zu bezahlenden nachträglichen Zolls von 20 Procent angemerkt seyn muß, auch in die übrigen k. k. Provinzen zum Privatgebrauche, jedoch nur bis letzten December des laufenden Jahres versühret werden können; wogen alle solche Waaren, welche außer den Gränzen Westgaliziens ohne Paß, und, sofern dieser Paß später als vom letzten Hornung datirt ist, ohne Legitimation über die nachträglich entrichtete Zollgebühr in der Einfuhr betreten werden, nach der allgemeinen Zollordnung ohne Rücksicht zu behandeln sind.

Welche allerhöchste Entschließung also zu jedermann's Wissenschaft hiermit kund gemacht wird.

N. 2764.

Hofdekret an sämmtliche Landesstellen vom 17.
Febr. 1797.

Wegen Damit den Stiftern und Klöstern, welche einen Can-Ueintritt ei-ditaten aus einer fremden Diöces aufnehmen wollen, die-nes geistli-chen Zög-vollständige Überzeugung von seinen Fähigkeiten und lings in ei-nen anderen Sitten verschafft werde, und um zugleich zu vermeiden, Kirchspren-das geistlichen Zöglingen, denen in dieser Absicht Sti-gel-pendien verliehen worden sind, den Diöcesen nicht ohne Bergütung des theologischen Stipendiums entzogen wer-den,

den, wird für die Zukunft, zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt, daß die Stifts- und Ordensvorsteher, nach der bey den insländischen Ordinariaten des Weltpriesterstandes von jeher bestandenen Beobachtung niemahls besugt seyn sollen, einen Candidaten aus einem andern Kirchsprengel aufzunehmen, der nicht, nebst den erforderlichen Studien- und Sittenzeugnissen, zugleich die Entlassung von seinem Bischofe in das bestimmte Stift oder Kloster beygebracht haben wird; daß übrigens auch, wenn ein Theolog, der zugleich Stipendist ist, er möge seine Bildung im bischöflichen Seminarium erhalten, oder außer demselben sein Stipendium bezogen haben, den Beruf in ein Stift bekommt, dieses dem Fond den Ersatz des während des theologischen Curses genossenen Stipendiums um so gewisser zu leisten schuldig seyn soll, als die höchste Vorschrift vom 1. Okt. 1788 ausdrücklich anordnet, daß die Stifter und Klöster ihre Candidaten aus den Schülern der Philosophie zu wählen haben.

N. 2765.

Patent für Westgalizien vom 16. Februar
1797.

Wir Franz der Zweyte re. re. Nachdem Wir zur Liqui- Der Verzehrungsau-
dirung, und zur vollständigen Berichtigung des jüdischen schlag vom
Schuldenstandes in Westgalizien bereits eine eigene jüdischen Koscher-
Commission aufgestellt haben; so sehen Wir Uns auch flesch in
ferner veranlaßt, demjenigen Einkommen, welches dem Westgalizien wird in
Aerarialad-

ministration jüdischen Gemeindschuldenstande ursprünglich zur Be-
genommen. deckung angewiesen war, eine bestimmte, und zweckmäß-
figere Richtung um so eher zu geben, als eine langjäh-
rige Erfahrung gelehret hat, daß die jüdischen Gemeind-
oder Kahalsältesten dieses Einkommen nicht immer zur
Zilgung der jüdischen Gemeindschulden, sondern auch
zur Berichtigung der Kopfsteuer, die doch jeder einzelne
jüdische Kopf zu zahlen hatte, und zu vielen andern oft
unnöthigen, oder unnützen Ausgaben verwendet haben.

§. 1.

Dieses Einkommen, welches in einem seit undenk-
lichen Seiten auf das jüdische Koscherfleisch gelegten Ver-
zehrungsauffschlag, oder in der sogenannten Fleisch-
krupka besteht, soll demnach in landesfürstliche Ver-
waltung genommen, und an eine eigene Administration
übertragen werden. Aus demselben haben sodann in so
weit, als die Erträgniß des Koscherfleischverzehrungs-
auffschlags zureichen wird, jene Gläubiger nach und nach
ihre Befriedigung zu erhalten, deren Forderungen von
der zusammengesetzten jüdischen Schuldenliquidations-
commission entweder ohne Widerrede für liquid aner-
kannt, oder deren Zweifelhaftigkeiten durch ein richter-
liches Urtheil gehoben, somit für rechtmäßig erklärt,
und zur Zilgung geeignet befunden werden.

§. 2.

Da Wir auf diese Weise den jüdischen Gemeind-
schuldenzilgungsfond in Unsern Schutz, und unter Unsere
besondere Aufsicht genommen haben, und aus demselben
die jüdischen Gemeindgläubiger erwähnter Massen be-
friedi-

predigen werden; so ergiebt sich die Folge von selbst, daß die jüdischen Gemeindgläubiger ihre Klagen, wegen einer Forderung an eine jüdische Gemeinde, in Zukunft nur bey Unseren Landrechten anbringen können, weil auch Unsere Kammerprocuratur nur bey diesen Recht sucht, Recht nimmt, und als Kläger und Beklagter Rede und Antwort zu geben schuldig ist.

§. 3.

Die Einhebung des jüdischen Koschersfleischverzehrungsaufschlages mittels Unserer Arariaaladministration hat mit dem 1. Nov. d. J. ihren Anfang zu nehmen, und von diesem Tage an haben alle bisher bestandene Privatsfleischkonsumtionsaufschläge, oder sogenannte Krupken, wo den Dominien der bisherige jüdische Fleischaufschlag entweder ganz, oder zum Theil zugeflossen ist, gänzlich aufzu hören.

§. 4.

Damit aber diejenigen Dominien, welche den jüdischen Fleischverzehrungsaufschlag, oder die sogenannte Krupka ganz, oder zum Theil titulo oneroso an sich gebracht haben, an diesem ihrem Rechte und Einkommen nicht verkürzt werden; so haben Wir eine eigene Commission bey Unserem Gubernium zu Krakau aufgestellt, welche die Gerechtsame der Privatkrupkabesitzer zu prüfen hat, und Wir werden diejenigen Dominien, die ein rechtsbeständiges Krupkaabnahmsbefugniß darzuthun im Stande sind, aus dem allgemeinen Fleischverzehrungs- oder Krupkfond entschädigen lassen.

§. 5.

Da der Koscherfleischpreis drey Bestandtheile hat,
nämlich

- a) den Preis des Fleisches, um welchen die christlichen Fleischer das Pfund Fleisch an das christliche Publikum nach der Taxe verkaufen dürfen,
 - b) den Aufschlag, welchen die jüdischen Verzehrer von dem koschern Fleische entrichten müssen, und
 - c) die Kosten, welche die jüdische Fleischausschrotung insbesondere nach sich ziehet, und in den Schächtungs-Reinigungs-Treiberungs-Auslagen, dann in dem Verlust bestehen, welchen die jüdischen Fleischer bey dem Verkaufe des Trefffleisches gemeinlich erleiden; so soll Unsere Arariaaladministration, und diesenigen Partheyen, an welche sie die Einhebung des Koscherfleisch-aufschlags Gemeind- oder Kreisweise auf ein oder mehrere Jahre in Pacht überlassen wird, befugt seyn,
- a) Von jedem pohlischen Pfund Rind- Kalb- Schaaf- Lamm- Hammel- oder Ziegenfleisch 1 3/4 kr.
 - b) Von einem zum Schachten gebrachten Hahn, Henne, Kapaun oder Ente 3 kr.
 - c) Von einer Taube, und einem jungen Huhn, in so lange selbes die Taube an Größe nicht übertrifft 1 kr.
 - d) Von einer Gans 7 kr.
 - e) Von einem Truthahn oder Indian 10 kr. an Aufschlag abzunehmen.

Wobei jedoch die Fleischer verbunden seyn sollen, den koschern Ochsen im Großen in Gegenwart der Admini-

ministrationsbeamten, oder des Ararialpächters abzuwieg-
gen, und den Aufschlag hiervon an diesen zu entrichten.

§. 6.

Soll eine jede Judengemeinde von dem Zins, den
sie aus den Fleischbänken zieht, zimentirte Waagen und
Gewichter beysschaffen.

§. 7.

Soll in denjenigen Orten, wo die hintern Bier-
tel des geschächteten Viehs gereinigt, und der Juden-
schaft zum Genüze verkauft werden können, auch von
diesen der Fleischaußschlag nach dem Gewichte, wie bey
den vordern, entrichtet werden.

§. 8.

Sollen bey Abwägung des Fleisches nachbenann-
te Stücke: als der Kopf, mit Ausnahme der Zunge,
welche dem Aufschlage, so wie das kosthere Fleisch, nach
ihrem Gewichte unterliegt, dann die Füsse und Einge-
weide nicht mit eingerechnet, sondern diese Stücke dem
Fleischhauer zum Ersatz des bey dem einzelnen Aushauen
und Kleinverkauf zugehenden Verlustes frey gelassen
werden.

§. 9.

Wenn jedoch ein einzelner Haussvater, welcher nicht
Fleischer ist, zum Genüze seiner Familie ein Stück Vieh
schlachten lässt, so hat er auch von dem Kopfe, den Fü-
ßen, und dem Eingeweide nach ihrem Gewichte den Auf-
schlag zu entrichten.

§. 10.

Damit aber die jüdischen Fleischer auch für die

Kosten, welche die jüdische Fleischerey insbesondere nach sich ziehet, und die oben erwähntermassen in den Schächungs- Reinigungs- Treiberungs- Auslagen, und in dem Verluste bestehen, welchen die jüdischen Fleischer bey dem Verkaufe des Trefffleisches gewöhnlich erleiden, entschädiget werden; so sollen

Die jüdischen Fleischer besugt seyn:

- a) das von dem Koschern zurück bleibende Trefffleisch aller Orten ungehindert zu verkaufen, und
- b) von jedem pohlischen Pfund Rind- Kalb- Schaaf- Lamm- Hammel- oder Ziegenfleisch einen Aufschlag von 6/8 kr. abzunehmen.

§. 11.

In Ansehung dieser von jüdischen Fleischern zugewendeten Vortheile und Entschädigungen dürfen dieselben den Preis des Koscherfleisches unter keinem Vorwand erhöhen, um hier die Verzehrer zu drücken, und wenn es sich durch eine kreisamtliche Untersuchung bewährte, daß ein jüdischer Fleischer unter was immer für einem Vorwande von einer Partey mehr, als den bewilligten Aufschlag mit 6/8 kr. von einem pohlischen Pfund Rind- Kalb- Schaaf- Lamm- Hammel- oder Ziegenfleisch abgenommen hätte; so soll ein

solcher jüdischer Fleischer das erste Mahl, nebst dem Ersatz des zu viel abgenommenen Aufschlages an die überhaltene Partey mit einer Geldbuße von einem Ducaten für jeden ungebührlich abgenommenen Kreuzer (wovon die Hälfte in die Kreispolizeykasse einzufliessen, die andere Hälfte aber derjenige zu ziehen,

ziehen hat, der den Übertreter oder Bevortheiler entdecket, die Übertretung oder Bevortheilung beweiset, oder wenigstens die Mittel und Wege an die Hand gibt, wie selbe erwiesen werden kann) bezeugt, das zweyte Mahl hingegen, nebst dem Rückersatz des zuviel Abgenommenen an die überhaltene Parthey, von der Fleischerey auf immer entfernt werden.

§. 12.

Auf ähnliche Weise soll auch ein Koscherfleischaufschlagspächter, welcher die Verzehrenden bey dem Verzehrungs- oder bey dem Fleischereyentschädigungsaufschlage überhalten wird, gestrafet, und gleich beym ersten Übertretungs- oder Bevortheilungsfalle von der Aufschlagspachtung entfernt werden.

§. 13.

Da der Verzehrungsauffschlag von dem jüdischen Koscherfleische, den Unsere Ararialadministration, und ihre allenfällige Pächter zu Folge des obangezogenen §. §. von den Verzehrenden einzuhaben berechtigt sind, und der Entschädigungsauffschlag, welcher den jüdischen Fleischern oben im 10. §. bewilliget ist, zwey von einander ganz unterschiedene Gegenstände sind, indem Unsere Ararialadministration, und ihre Pächter in der Regel nur den erstern, nähmlich den Verzehrungs- nicht aber auch den Entschädigungsauffschlag einzuhaben haben, da ferner der erstere nicht eingehoben werden kann, wenn der zweyten wegen Mangel des Fleisches nicht auch abgenommen wird; so finden Wir für nöthig, zur Sicherheit des Koscherfleischaufflags gefalles, und der diesfalls-

fälligen Pächter in Absicht auf die jüdische Fleischerey folgendes festzusezen :

- a) Die Fleischausschrottung ist in der Regel den jüdischen Fleischern dort Orten, wo sie im Besitz derselben sind, zu belassen.
- b) Bey jenen Gemeinden, oder in jenen Ortschaften, wo sich derzeit keine jüdische Fleischer befinden, sind solche von der Koscherfleissauffschlags - Gefällsadministration unverzüglich anzustellen.
- c) Die bereits bestehenden, oder künftig anzustellenden Fleischer aber verbindlich zu machen, die jüdischen Verzehrenden immer mit dem Koscherfleische in zureichender Menge und Güte versehen zu wollen.
- d) Die jüdischen Fleischer haben Unsere Koscherfleisch-Auffschlags-Gefällsadministration durch baare Kautio-nen sicher zu stellen, daß an dem Koscherfleisch nie ein Mangel entstehen werde, weil sie Unsere Ararialad-ministration, oder ihre Pächter in jenem Falle wirk-lich entschädigen müssen, wenn wegen Mangel des Fleisches kein Vergehrungsauffschlag eingehoben wer-den könnte.
- e) Endlich ist der Betrieb der jüdischen Fleischerey nur in jenem Falle an Unsere Ararialadministration zu übernehmen, oder an ihre Pächter zu übertragen, wenn die jüdischen Fleischer den Fleischereybetrieb über-haupt nicht bey behalten, oder die oben vorgeschrie-benen baaren Kautio-nen zur Verhütung eines Fleisch-mangels nicht erlegen wollen, oder können. In wel-chem Falle dann Unsere Ararialadministration, oder ihre

ihre Pächter nebst dem §. 5. bemessenen Verzehrungsausschlag, auch den §. 10. bewilligten Entschädigungsausschlag einzuhaben.

§. 14.

Die Fleischvorräthe, welche sich vom 1. Novemb. d. J. bey den jüdischen Fleischern, bey jüdischen Haus- und Familienvätern, oder bey einzelnen Juden, frisch, geräuchert, gesalzen, oder in welcher Quantität es immer sey, vorfinden, müssen gleich vom Anfang untersucht, und mit dem Verzehrungsausschlag nach Maßgabe des §. 5. belegt werden.

§. 15.

Unserer Ararialadministration, ihren Beamten, und allenfallsigen Pächtern ist in jeder Stadt von den Judenthengemeindvorstehern eine Wohnung für einen angemessenen Zinns einzuräumen, und von der Militäreinquartierung frey zu lassen.

§. 16.

Den Schächtern wird verboten, ohne Licenzettel Unserer Ararialadministration zur Schächtung ein Messer zu ziehen, worüber die Rabiner, Religionsweiser und Schulsinger bey Verlust ihres Amtes, und einer Geldbusse von 100 fl., deren eine Häfte dem Gefalle, die andere der Kreispolizeykasse zuzufliessen hat, zu wachen haben. Sollte aber ein Schächer dieses Verbot übertreten; so ist er das erste Mahl mit 50 fl. zu bestrafen, das zweyte Mahl aber für unsfähig zum Schachten zu erklären.

§. 17.

§. 17.

Die Kreisämter haben in derley Fällen summa-
risch vorzugehen, und Unserer Koscherfleischhauffschlags-
Gefältsadministration, oder ihren Pächtern gehörig
Assistenz zu leisten.

§. 18.

Zur Verhütung alles Unterschleifes sollen die
Schächter in den Städten zu wohnen gehalten seyn,
und ein auf dem Lande wohnender Jud, wenn er et-
was zu schächten hat, muß mit seinem Vieh zur nächsten
ihm hiezu angewiesenen Stadt kommen, um sich solches
daselbst bey dem Gemeindpächter schächten zu lassen, je-
doch steht es ihm auch frey, denselben auf das Land
zum Schächten holen zu lassen.

§. 19.

Keinem Juden ist erlaubt, außer Landes Fleisch
zu kaufen, und es zum Nachtheil des Koscherfleischauf-
schlagsgefäßes zu verzehren, oder wieder zu verkaufen;
vorzüglich wird den an den Gränzen wohnenden Juden
verboten, ihr Fleisch außer denselben schächten, oder sich
einen ausländischen Schächter in das Land holen zu las-
sen. Auch ist einem fremden Geschäfte halber reisenden
Juden nicht gestattet, für sich oder für andere Fleisch
mit sich zu bringen, und der dagegen handelnde soll nebst
der Konfiskationsstrafe des unter die Armen zu verthei-
lenden Fleisches mit 1 fl. rhn. für jedes Pfund Fleisch
gestrafet, diese Strafe aber zur Hälste dem Gefälle, und
zur Hälste der Kreispolizeykasse zugewendet werden.

§. 20.

§. 20.

Unter eben diesen Strafen wird verboten, Fleisch von einem Orte zum andern einzuführen.

§. 21.

Wenn sich ein Jud zur Verkürzung des Gefälls beygehen lassen sollte, Tressfleisch, von welchem der Verzehrungsauffschlag nicht entrichtet worden ist, oder Fleisch aus der Fleischbank eines Christen zu geniessen, so soll derselbe zur Entrichtung des gebührenden Verzehrungsauffschlages an Unsere Aerarialadiministratzion oder ihre Pächter, dann zum Erlage eines Strafbeitrages von 1 fl. rhn. für jedes Pfund Fleisch verhalten werden.

§. 22.

Wenn ein Schächter sich des Schächtens weigern sollte, so werden in derley Fällen von Seiten Unserer Aerarialadiministratzion eigene Schächter aufgestelllet werden.

§. 23.

Einem jeden Juden steht frey, so oft und vielmal Federvieh schachten zu lassen, als ihm beliebt, und wenn erwiesen werden sollte, daß ein Koscherfleischverzehrungsauffschlagspächter, besonders in jenen Ortschaf-ten, wo der Pächter des Verzehrungsauffschlages zugleich die jüdische Fleischausschrotung betreibet, einem Juden den Lizenzettel zur Schächtung seines Federviehes deswegen versaget habe, um seinen Fleischerey- und Entschädigungsauffschlagsgewinn zu vergrößern, so soll er mit einer Strafe von einem Ducaten belegt werden.

§. 24.

§. 24.

Kein jüdischer Fleischer kann verhalten werden, das sogenannte Koscherfleisch, welches bloß für die jüdischen Einwohner bestimmt ist, um den gewöhnlichen Preis an das Militär, oder an andere christliche Abnehmer zu verkaufen; hievon werden jedoch die jüdischen Rekruten und Fuhrwesenknchte ausgenommen, welchen das Fleisch nach dem Preise, um den es in den Fleischbänken der Christen verkauft wird, ohne Einrechnung des Verzehrungs- und Entschädigungsauffchlages zu erfolgen ist.

§. 25.

Den Anzeigern der Beeinträchtigungen Unseres Koscheraufflagsgefälles wird die auf den angezeigten Fall verhängte Geldstrafe, in so weit sie dem Gefälle zustießt, zugesagt, und auch jedesmahl richtig verabsolget werden.

§. 26.

Damit aber unsere Koscherfleischhaufflags-Gefällsadministration, und ihre Wächter vor allen Gefällsbeeinträchtigungen verwahret, und derjenige Jud, den Unsere Gesetze, und Strafen von der Übertretung nicht abzuhalten vermögen, durch das Band seiner Religion von jeder Gefällsübertretung zurückgescheuhet werde; so haben Wir durch die vorzüglichsten, und angesehensten Rabiner einen schrecklichen Bann, oder Chairam auf einige Seiten wider die Übertreter dieses Unseres Patents verfassen lassen, und Wir befehlen hiemit allen Rabinern, Religionsweisern, und Schulsingern, daß sie diesen Bann

Bann in jeder Synagoge für beständig auf einer schwarzen Tafel anschlagen lassen, und selben alte Vierteljahre einmahl in der Schule kund machen sollen, damit sich nie ein Jud mit der Unwissenheit des Gesetzes, und der auf die Übertretung verhängten Strafe entschuldigen könne, oder möge. Um aber auch versichert zu seyn, daß diese Kundmachung richtig geschehe, wird sich der Kabiner mit einem diesfälligen Zeugnisse des Aerarial-manipulanten, oder Wächters bey unserer Koscherfleisch-aufschlagsgefällsadministration vierteljährig auszuweisen haben.

N. 2766.

Patent für Westgalizien, vom 18. Febr. 1797.

Wir Franz der Zweyte sc.

In dem vorstehenden Patente vom 18. Hornung, Wie die vermög welchem Wir den Koscherfleischverzehrungs-Aufschlag in Unsern Schutz, und unter Unsere besondere Aufsicht genommen, und einer eigenen Leitung unterzogen haben, wurde jenen Dominien, die den bisherigen Koscherfleischaufschlag, oder die sogenannte Krupka zum Theil, oder ganz bezogen haben, auf den Fall eine Entschädigung zugesichert, wenn sie über ihre Privatkrupka einen rechtmässigen Erwerbungstitel bey der von uns zu Krakau aufgestellten Commission darthun werden.

Damit nun diese Commission ihrer Bestimmung bald möglichst nachkommen, und Uns in die Kenntniß setzen könne, wenn eine diesfällige Entschädigung ge-

Lahre; so haben die Dominien, welchen ein jüdischer Privatkonsumptions-Ausschlag entweder ganz, oder zum Theil zugestossen ist, ihre diesfällige Erwerbungsart, und zwar die im Lande wohnenden binnen 30, die außer Landes sich befindlichen aber binnen 90 Tagen, vom Tage der Kundmachung dieses Patens angerechnet, auszuweisen, und ihre diesfälligen mit den nothigen Behesten versehenen Gesuche bey Unserm Gubernium zu Krakau binnen der oben bemessenen Frist um so gewisser einzureichen, als auf diejenigen Gesuche, welche nach verstrichener Frist in Vorschein kommen dürfen, keine Rücksicht wird genommen werden.

Damit aber Unsere Kommission einen Leitsaden erhalte, nach welchem sie bey der Prüfung und Beurtheilung der einlangenden Krupkaentschädigungsgesuche vorzugehen hat, und auch jeder einzelne Besitzer einer Privatkrupka zum voraus unterrichtet werde: in wie weit derselbe auf eine Krupkaentschädigung Anspruch zu machen, oder eine Entschädigung zu gewärtigen habe; so werden hier jene Grundsätze, nach welchem sich die bisherigen Besitzer einer jüdischen Privatfleischkrupka bey der Verfassung ihrer Entschädigungsgesuche, und Unsere Kommission bey der Prüfung und Beurtheilung dieser Gesuche zu achten haben, mit folgendem bestimmt:

§. I.

Diejenigen obrigkeitlichen Ansprüche auf die Krupka welche bloß aus dem vormähligen, von was immer für einem Zeitpunkte abgeleiteten Besitz dieses Gefäßes herrühren, sind zu einer Vergütung oder Entschädigung nicht

nicht geeignet, weil der Krupkafond seinem Ursprunge nach ein jüdischer Domesticalfond, und den jüdischen Gemeinschulden zur Bedeckung angewiesen war, den folglich die Dominien vielmehr hätten schützen, als sich dessen anmassen sollen.

§. 2.

Diejenigen Obrigkeitkeiten hingegen, welche nicht nur den Besitz, sondern zugleich auch auf eine rechtsbeständige Weise zu erproben vermögen, daß sie durch einen rechtmäßigen Erwerbungstitel z. B. durch Kaufpfand- oder andere rechtmäßige Verträge zu dem Besitz gelangt sind, sollen aus dem jüdischen Fleischverzehrungsauflage entschädigt werden.

§. 3.

Wenn der Erwerbungstitel der Obrigkeit in einem Kauf- oder Darlehenskontrakte mit einer jüdischen Gemeinde bestehtet, so soll ihr der ausgelegte Kauffchilling, oder der Betrag des Darlehns zurückgestellt, und von dem Tage, als sie aus dem Besitz getreten ist, bis zur gänzlichen Zahlung landesüblich verzinset werden. Würde in der Beweisurkunde von einem Kauffchilling oder Darlehen keine Erwähnung gemacht, die Obrigkeit aber denuoch einen rechtmäßigen Erwerbungstitel darthun könnten, so soll der erweisliche jährliche Erträgnisverlust zum Grunde genommen, mit 5 von 100 zu Kapital gerechnet, dieses bezahlet, bis dahin aber landesüblich verzinset werden.

§. 4.

Unser Landesgouvernium zu Krakau ist angewies-

feu, den Obrigkeiten, welche ihre Ansprüche binnen der oben ausgemessenen Zeitfrist überreichen werden, nach vorgenommener Prüfung ihrer Beweismittel den Bescheid zu ertheilen: ob, und aus welchen Ursachen sie eine oder keine Vergütung zu gewährtigen haben; sollte sich aber eine Obrigkeit durch diesen Bescheid verkürzt glauben; so ist ihr unbekommen, ihre rechtliche Klage gegen das Fiskalamt bey dem betreffenden Landrechte einzureichen, und ihre Entschädigung auf dem Rechtswege zu suchen.

§. 5.

Den Besitzern königlicher Güter wird, wenn diese Nutzung bey den von ihnen zu entrichtenden sogenannten Dimidien, Terzen, und Quarten berechnet seyn wird, der hiernach ausfallende Betrag an diesen Dimidiern auf ihr Anmelden abgeschrieben werden, und haben also diejenigen, welche sich in diesem Falle befinden, ihre Vorstellung bey Unserm Landesgubernium einzubringen.

§. 6.

Endlich versteht es sich von selbst, daß hier nur von der jüdischen Fleischkrupka, nicht aber auch von jenen Gefällen die Frage sey, welche einige Obrigkeiten ebenfalls unter der Benennung Krupka, nicht von Fleisch, sondern von Fischen, Waaren &c. beziehen, als wegen deren seiner Zeit das Erforderliche insbesondere angeordnet werden soll.

N. 2767.

**Verordnung der westgalizischen Hofkommissoire
vom 20. Februar 1797.**

Die Pfarrer, und die Anverwandte der verstorbenen Adelichen haben die Todesfälle adelicher Personen dem nächsten Kämmerer der Cerestralgerichte, wie auch dem Landrechte anzugezen.

Pfarrer sollen die Todesfälle der adelichen Personen dem Landrechte anzeigen.

N. 2768.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Februar 1797.

Nachträglich zu den erst unterm 14. Jänner d. J. Das Pfund Lichter und republizirten hierortigen Verordnungen vom 29. July Seife solle 1791, und 18. März 1795. — deren ersteres Gesetz auf dem Lande in der Leopoldinischen Gesetzesammlung 5ten Band S. 51. Nro. 1049. und letzteres in der gegenwärtigen Sammlung 5. B. S. 431. Zahl 1097. zu finden ist — vermög welchen die Fleischgattungen auf dem Lande immer um $\frac{1}{2}$ kr. wohlfeiler, als die Prager Bisk. tualtaxe ausweiset, verkauft werden. — vermög welchen die Fleischgattungen auf dem Lande tualtaxe ausweiset, verkauft werden sollen, wird den k. Kreisämtern bedeint, daß, da die Unschlittaxe immer mit der Fleischtaxe zugleich regulirt werden muß, hieraus nothwendig folge, daß auch das Pfund Lichter, und Seife immer um $\frac{1}{2}$ kr. wohlfeiler, als in der Hauptstadt zu verkaufen sey; welches die Kreisämter kund zu machen, und darüber feste Hand zu halten haben.

N. 2769,

Hofdekret vom 23. Februar, kundgemacht in
Ostgalizien den 17. und in Böhmen den 18.
März 1798.

Wegen Einführung
für die Kreisämter haben den Dominien aufzutragen,
wie viele Menschen im Jahre 1796. an den Pocken gestorben sind,
an den Pocken gestorben sind.

Die Kreisämter haben den Dominien aufzutragen, dieselben sollen einen Ausweis, wie viele Menschen im Jahre 1796. an den Pocken gestorben sind, vom 1. Jänner bis Ende Dezember, und so auch in Hinkunft in den folgenden Jahren von den betreffenden Seelsorgern abfordern, und das Summarium davon den Kreisämtern einschicken, welche endlich alle Summarien in ein Verzeichniß zusammen zu tragen, und bey der Landessstelle einzubringen haben werden.

N. 2770.

Hofdekret des Directoriū an sämtliche Landesstellen vom 23. Februar und von der Obersten Justizstelle vom 6. März, kund gemacht durch die Niederöster. Regierung unter dem 4. das Mährisch-Schlesische Gubernium unter dem 7., das Tyrolische unter dem 10., das Böhmisches Appellationsgericht unter dem 23. März, das Innerösterreich. Appellationsgericht unter dem 2. Junius, und das Ostgalizische Gubernium den 25. Aug. 1797.

Erläuterung
der Verordnung wegen

Damit die unterm 25. Sept. 1785 ergangene
Verhöchste Anordnung (welche in gegenwärtiger Sammlung

lung 6. B. S. 154. Zahl 2031. zu finden ist) wo Entrichtung
 durch die Grundsäze zu Hintanhaltung der Verkürzung des Mortua-
 gen des Mortuargefälßs durch Schankungen unter den Schankun-
 gen unter
 Lebenden nicht irrig ausgeleget werden möge, wird in den Leben-
 Folge einer ferneren von Sr. Majestät geschöpften al-
 lerhöchsten Entschließung, dem zweyten Absaze der ge-
 dachten Verordnung die folgende Erklärung zur Nach-
 achtung nachgetragen, mithin gesetzmäßig bestimmt:
 daß bey Schankungen unter Lebenden, dasfern sie nach
 dem Tode des Schenkens der Mortuargebühr nicht un-
 terliegen sollen, nicht nur dem Beschenkten die Schan-
 kungsurkunde behändiget, sondern auch noch bey Leb-
 zeiten des ersten erweislich die vollkommene Ueberga-
 be des Geschenkten dergestalt erfolgt seyn müsse, daß
 diese Uebergabe bey Schankungen eines unbeweglichen
 in einem Grundbuche vorgemerkt, oder intabulirten
 Gutes durch die Anschreibung des Beschenkten in dem
 Grundbuche, oder der Landtafel geschehen, bey Schan-
 kungen eines beweglichen Gutes aber, nebst der Schan-
 kungsurkunde, auch das Geschenke selbst vor dem Ab-
 leben des Schenkens wirklich übergeben worden. Wo im
 übrigen die obgedachte unterm 25. Sept. 1795. er-
 gangene Circular-Verordnung vollkommen in ihrer
 gesetzlichen Kraft zu verbleiben hat. Welches demnach
 zu jedermanns Wissenschaft, und Nachbenehmen hier-
 mit bekannt gemacht wird.

Hofdekret vom 23. Februar, kundgemacht von
dem Gubernium in Steyermark den 8. März
1797.

Das Navigations-Patent vom 25. Julius 1780 worden, daß dem für Steyermark erlassenen Navigationspatent vom 25. Julius 1780 zuwider gehandelt wird mit erläuternden werde, und die Vermuthung entstehe, daß es von diesen Zusätzen resem Patente abgekommen sey.

Da aber seit Kundmachung desselben nur die bestellte gewesene Navigations-Direktion, und die Navigations-Ingenieurs zu Leoben, Wildon, und Radkersburg, wie auch die für diese Gegenstände angeordnete gewesene eigene Gubernialkommission aufgehoben worden, an die Stelle der ersteren hingegen die Provinzial-Bau- und Straßen-Direktion, und die ihr untergeordnete Kreis-Ingenieurs eingetreten sind, und die diesfälligen Geschäfte bey dem Gubernium verhandelt werden: so wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung allgemein bekannt gemacht, daß erwähntes Patent noch in seiner vollen Wirksamkeit bestehet. Nur ist die in den §§. 7. und 12. festgesetzte Geldstrafe mit 12 Gulden für die dagegen handelnden Unterthanen, zufolge Hofkanzley-Dekret vom 3. Sept. 1781. in eine dreitägige Arbeit in Eisen umgedeutet worden. Es wird sich also darnach gegen derley Gesetzbürtreter benommen werden.

N. 2772.

Gubernial - Verordnung in Ostgalizien vom
24. Februar 1797.

In Hinkunft sollen auch in polnischer Sprache Wegen ~~der~~
verfasste Bittschriften angenommen werden, die Rekurs-
schriften an das Gubernium müssen aber in deutscher ~~der~~
oder lateinischer Sprache verfaßt seyn.

~~nahme der~~
~~Bittschrif-~~
~~ten in polni-~~
~~scher Spra-~~
~~che.~~

N. 2773.

Verordnung des Ostgalizischen Landesguber-
nium vom 24. Februar 1797.

Die kreisamtlichen Bescheide sollen zur Vermeidung alles Unterschleifes bloß in deutscher Sprache hinausgegeben werden.

~~Kreisamtli-~~
~~che Bescheide~~
~~sind bloß in~~
~~deutscher~~
~~Sprache~~
~~hinaus zu~~
~~geben.~~

N. 2774.

Regierungs - Verordnung in Oestreich ob
der Enns vom 24. Februar 1797.

Es kommt schon wieder von Zeit zu Zeit aus Kirchen-
mehreren Akten hervor, daß die so oft, so deutlich, ~~Vogtey- In-~~
so umständlich, und so nachdrücklich hinausgegebenen ~~struktionen~~
~~Vogtey - Instruktionen~~ genan zu be-
obachten.
Instruktionen und Verordnungen zum größten
Nachtheil dieser und jener Kirchen nicht beobachtet
werden. Die Ursache dieser Nichtbeobachtung scheint
auch eben dieselbe wieder zu seyn, welche ehevor bey
den Unordnungen der Vogtey - Verwaltungen und der

Höchschreinen eintrat, wo nämlich die weltlichen Vogteybeamten sich einer einseitigen Vogteyverwaltung und Verrechnung, einer einseitigen Manipulation mit den Höchschreinen, Kirchengeldern und Kirchendokumenten anmaßten, und die hintangesezten, höchstens zur Unterschrift bloß vorgelegter Rechnungen gebrauchten geistlichen Vogteybeamten entweder aus unächter Be-
 sorgniß das gute Einvernehmen auch hierinn mit den weltlichen Beamten nicht zu verderben, oder aus Bequemlichkeit, oder aus eitler Furcht sich statt wirk-
 samer guter Folgen üble, und verdrießliche Folgen zu-
 zuziehen, oder wohl gar aus anderen, auch oft auf ihr
 eigenes Interesse sich beziehenden Umständen den welt-
 lichen Vogteybeamten eine willkürliche Amtirung ohne
 Widerrede und Anzeige gestatteten. Das bischöfliche
 Konsistorium wird daher so, wie der hochwürdigste Hr.
 Bischof ohne dies bey den Visitationen, auch auf die
 Aufrechthaltung der vogteylichen Instruktionen den
 Bedacht zu nehmen belieben, allen Dechanten und
 Geelsorgern unverweilt und wiederholt hierinn die auf-
 merksamste und so getrene als standhaste Benehmungs-
 art, und die im Falle der Nichtachtung von Seite der
 weltlichen Vogteyen alsogleich ihrerseits zu machen-
 de Anzeige bey eigener Haftung derselben aufzutragen, und
 die k. k. Kreisämter haben ebenfalls die weltlichen
 Vogteybeamten bey derer eigenen Haftung und gegen
 Vermeidung der ihnen sonst verläßlich bevorstehenden,
 und doch einmal ernstlich zu empfindenden übeln und
 unliebsamen Folgen ihrer angemachten Willkür, und
hie

hie und da gegen die geistlichen Vogtreyen herausgenommenen Stolzes und neckereyvollen Eigensinnes an die genaueste Besolgung der erlassenen Vogtrey - Instruktionen anzuweisen, und zugleich, damit diese Anweisung nicht ohne weitere Wirkung nur in Dekreten geschrieben bleibe, von selbsten thätige Sorge zu tragen, daß bey den Vogtrey - Verwaltungen durchaus nicht einseitig, sondern nach der Instruktion von der geistlichen Vogtrey, von der weltlichen Vogtrey, und von den nach vorschriftmässiger Zahl, und nach erforderlichen Eigenschaften aufgestellten Böchprobsten einverständlich vorgegangen, eben so einverständlich in Rücksicht auf Einnahme und Ausgaben, durch außerordentliche hieher zu erstattende Berichte und Anträge, und Rechnungslegung von denselben eingeschritten, das, was Geld, und Kirchen - Obligationen, oder sich auf die Kirche beziehende Urkunden, Dokumenten und Schriften betrifft, in die Böchschreine eingelegt, die Böchschreine mit drey verschiedenen Schlüsseln, deren einen die geistliche, den anden die weltliche Vogtrey, den dritten die Böchprobste haben müssen, versperret, und nie einseitig eröffnet, und die Kirchenrechnung dort, wo die Böchschreine ist, und seyn muß, in den Pfarrhof mit Beyziehung der geistlichen und weltlichen Vogtrey und der Böchprobste aufgenommen, folglich ehevor von allen diesen wohl durchgegangen, und sodann erst von allen betreffenden Mitwissern dergestalt unterschrieben werden, daß keinem insonderheit unbekommen ist, seine eigene Anmerkungen beyzusezen, und zu seiner

Ber.

Besicherung dieselbe auch besonders an die Landessstelle einzusenden. Ueberhaupt versteht sich die Landessstelle zu dem bischöflichen Konsistorium, und zu den Kreisämtern, daß auf die Aufrechthaltung und Beobachtung dieser und auch der übrigen Punkte der Vogtey-Instruktionen um so genauer und thätiger werde gesehen werden, als nur dadurch dem Verderben der Kirchen, und ihres Vermögens, der Verschwendunisse der nöthigen Kirchenreparationen, worauf sodann auf einmal die lässigsten Ausgaben folgen, und den für die Kirchen unerheblich schädlichen Amtirungen mit Kirchengeldern und Obligationen vorgebeugt werden kann, worüber sich auch diese Landessstelle mit Berufung auf alle so nachdrücklich und ausführlich hinausgegebene, und wiederholte Instruktionen und Verordnungen bey dem höchsten Hofe außer Verantwortung sezen, und diese sowohl, als die Haftung denen, die hierin ohngeachtet alles dessen, was hier geleistet werden konnte, sich keinen Vollzug angelegen seyn lassen, auf die nothwendig empfindliche Art erfahren zu lassen, wissen wird.

N. 2775.

Hofdekret vom 24. Februar, kundgemacht von
dem böhmischen Landesgubernium den 20.
März 1797.

Der Zucker,
welcher von
Handelsleu-
ten unter
was immer

Es ist vorgekommen, daß im Auslande an manchen Orten, eigene Mühlen errichtet sind, welche bereits raffinierten Steinzucker zermahlen, um solchen in dieser

dieser Gestalt, zu Bevortheilung des unlandischen Ein- für einen
fuhrzolls einzuführen.

Um also der listigen Erfindung, bereits raffinir- eingeführet
ten Steinzucker zu zermahlen, auf immer vorzubeu- wird, soll
gen, und das Interesse dieser Spekulation ganz zu- stets mit
beseitigen, wird verordnet, daß, da der zermahlene, raffinierten
bereits raffinierte Zucker weißer und sandartiger, das dem, auf
wahre rohe und gelbe Buckermehl aber, welches wegen vollkommen
seines Syrups, und übriger, noch nicht geläuterten, werden.
Bestandtheile, schwärzer oder gelber, nicht so sandar-
tig, sondern vielmehr puder- oder mehlartig ist, folg-
lich leicht beurtheilet, und entschieden werden kann.
Von nun an aller Zucker, welcher von Handelsleuten,
unter was immer für einer Gestalt oder Benennung
eingeführet wird, stets mit demjenigen Zoll belegt
werden soll, welcher auf vollkommen raffinierten, in
Hüten oder Laiben eingeführten Zucker derzeit besteht,
oder künftig hin tarifmäßig bestehen wird.

In Ansehung dessjenigen Buckermehls hingegen,
welches die Raffinerien zu ihrem eigenen Gebrauche
einführen, hat es bey dem darauf bestehenden Zoll-
satz noch ferner zu verbleiben.

N. 2776.

Hofdekret an sämmtliche Länderestellen vom
25. Februar, kundgemacht durch die west-
galizische Hofkommission den 8., durch das
Tiroler Gubernium den 10., durch das
Böhmi-

Böhmisches den 15., und durch das ostgalizische Gouvernium den 17. März 1797.

Neben die Errichtung und Einrichtung der Todtenkammern, und anderer Personen hatten erwiesen, daß todtscheinende Personen noch am Leben waren, lebendig begraben wurden, und den schmerzlichsten Tod sterben mußten. Daher wurde schon im Jahr 1771 durch Hofdekret befohlen, daß bey jeder Kirche geraumige Todtenkammern befindlich seyn sollen, wohin jene Leichen, welche man in den Wohnungen nicht lassen kann, gebracht werden sollten, damit sie in diesen Kammern bis nach Verlauf von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt, wo man sie verstorben zu seyn glaubt, liegen bleiben. Bey einer vorgenommenen Untersuchung dieser Leichenkammern zeigte sich aber, daß sie dasjenige nicht leisten, was man hierdurch zu erreichen die Absicht hatte, und daß es das nämliche seyn würde, wenn man die todten Körper gleich begrübe, als wenn sie in solchen Kammern liegen bleibent. Bewogen durch die schreckliche Vorstellung, daß schon manche Todtscheinende zur grausamsten Qual lebendig begraben würden, und daß noch mehrere lebendig begraben werden könnten, haben daher Se. Majestät allermildest zu befehlen geruhet, daß in Zukunft bey allen Pfarren die Todtenkammern auf folgende Art hergestellt werden sollen.

Es müssen die Leichenkammern so viel möglich von Stein erbauet, die Fenster mit Dratgittern, die

Kammer

Kammer selbst mit Dosen versehen werden, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht nur Todtscheinenden zu verhindern. Auf dem Boden ist sodann eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen, um den Sarg darauf stellen zu können. In diese Kammer müssen jene Leichen, welche man im Haus nicht durch die vorgeschriebene 48 Stunden behalten kann, mit offenen Sarge beygesetzt, und an ihrer Hand muß eine Schnur befestigt werden, die an einer Glocke hängt, welche im Zimmer des nächstwohnenden anzubringen ist, damit die geringste Bewegung die Glocke anziehe, und Hilfe herbeirufe. Die Kammer muß, im Falle, wenn eine Leiche in derselben befindlich ist, zur Nachtzeit beleuchtet seyn, und die Thüre des Eingangs, welche von außen zu verschließen ist, von innen leicht eröffnet werden können.

Beyfatz in Ostgalizien.

Da nun die Absicht dieser menschenfreudlichen Anstalt dahin abzielt, todtscheinende Menschen von dem wirklichen, und von einem grausamen Tode zu retten, so erwartet man, daß die betreffende Einwohner, in deren Zimmer die Glocke hängt, im Falle eines von dem Scheintodten gegebenen Zeichens, demselben zu jeder Stunde des Tags, oder der Nacht zu Hilfe eilen, und den Umstand, daß der in der Leichenkammer befindliche Scheintodte lebe, dem Pfarrer oder der Ortsobrigkeit angesäumt anzeigen werden.

Verordnung der westgalizischen Hofkommis- sion vom 26. Februar 1797.

Erichung und Umstal- Aus Anlaß der gegen das königlich preußische Gebiet erweiterten und berichtigten Gränze sind nunmehr neuen folgende Abänderungen mit den k. k. Gränz-Gränzzollämtern getroffen worden:

1ens Hat man das kleine Zollamt zu Barkowice in eine polletirende Station, bey welcher lediglich die unbedeutenden, und den Gränzbewohnern unentbehrlichen Kleinigkeiten ein- und aussbrechen därfen, verwandelt.

2ens Ist in dem Dorfe Chelmek ein kleines Zollamt errichtet, in Oługoszyn das ehemalige skaler Kommerzialhaupteinbruchsamt, bey der Brücke zu Krzykow das ehemalige sziczekowicer kleine Zollamt, in dem Dorfe Bydlin das ehemalige quoster Kommerzialhaupteinbruchsamt, im Dorfe Smolin das vorige Kleine Amt Miechow, und endlich in dem Städtchen Barnowiec das ehemalige Zollamt bestellt worden.

Welches somit dem Handelsstande, und dem gesammten Publikum zur nöthigen Wissenschaft, den Handelsleuten des am 1. Hornung in k. k. Besitz genommenen neuen Antheils aber zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit selbe in Gemäßheit der hierorigen Verordnung vom 2. Hornung binnen des festgesetzten Termins sowohl ihre stempelmässigen Wa-

renvorräthe, sammt einem ächten Bekennniß hierüber den obenerwähnten, nach ihrer Gemälichkeit auszuwählenden Zollämtern, oder auch der krakauer Hauptzolllegstadt zur gehörigen Stemplung zu führen, als auch über ihre Vorräthe an ausländischen, in den k. k. Staaten außer Handel gesetzten Getränken, und derley nicht stempelfähigen übrigen Waaren, ferner an den im Zoll hochbelegten in obiger Verordnung angeführten 12 Waarenartikeln die verlässlichen Bekennnisse oder Faturen an das nächst aufgestellte kielcer Zollinspektorat, oder an die krakauer Hauptzolllegstadt zur Revision, und Aussertigung der Vorrathsfreybolles ten ungesäumt einsenden.

N. 2778.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen, vom
26. Februar 1797.

Se. Majestät haben eine aus Politischen- und Errichtung Justizräthen gemeinschaftlich zusammengesetzte, unmittelbare Hofkommission in Gesetzsachen aufzustellen gesetzten. Die mit einer Hofkommission in Gesetzsachen.

N. 2779.

Hofdekret vom 27. Februar, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 1. März 1797.

Aus Ursachen, daß derzeit weder die Städte, noch die Handelsleute hierlandes mit den auf den Verkehrs tränken IX. Band. M wiener

treibenden wiener Fuß regulirten Visiren versehen sind, und da-
 Handelsleu- her die bey den Zollämtern mit Konsumo- und Trans-
 te können bis Ende stogetränken vorkommenden Parteien den wahren In-
 Dezember d. J. die Ge- halt ihrer Gefäße nach dem österreichischen Maß an-
 kränke bey zugeben nicht vermögen, wird hiermit zwar gestattet,
 den Zolläm- tern bloß daß die mit Getränken Verkehr treibenden Handels-
 mit Namen und Eigen- leute ihre bey den Zollämtern zum Konsumo und Trans-
 schaft, somit sto vorkommenden Getränke nur nach ihrem Namen,
 obne Be- und ihrer Eigenschaft erklären dürfen, nach welcher Er-
 stimmung des Inhalts klärung ihnen die Zollämter den Inhalt ihrer Fässer
 der Fässer anzeigen. in Gleichförmigkeit der am 31. Janer d. J. wegen
 Abwägung der Waaren erlassenen Verordnung, nach
 dem bey den Aemtern befindlichen Visirstabe bekannt
 machen werden, worauf sodann die zollamtliche Be-
 handlung zu erfolgen hat. Da jedoch fernerhin eine
 allgemeine Gleichförmigkeit in Zollsachen eintreten
 muß, so wird hierdurch den mit Getränken Verkehr
 treibenden Händelsleuten verordnet, sich bis letzten
 Dezember d. J. mit eigenen, oder städtischen Visiren
 um so gewisser zu versehen, als die erwähnte Begün-
 stigung nach Verlauf dieses Termins aufzuhören, und
 streng darauf gehalten werden wird, daß vom 1. Ja-
 nuer 1798 angefangen die Deklarationen in allen Fäl-
 len nach der Vorschrift des allgemeinen Zollpatents
 eingereicht werden.

N. 2780.

Gubernial-Verordnung in Böhmen an die
Kreisämter Königgrätz, Elbogen, Saaz,
Leitmeritz, Budweis, Pilsen, Chrudim,
Bunzlau und Prachin, vom 28. Hornung
1797.

Die bey einem hierländigen Gimnasio sich verof- Die Gim-
fensbarte äusserste Unstillichkeit bei einem Schüler macht ^{nasialleh-}
es zur Nothwendigkeit: daß um in Hinkunft nicht so ^{nerves-}
spät von ungesitteten Schülern Wissenschaft zu erhal- ^{sammeln-}
ten, und daher gleich in Zeiten die nöthigen Maß- ^{bey ihren}
regeln treffen zu können, gesamte Gimnasiallehrerver- ^{monatlichen}
sammlungen bey ihren monatlichen Sittengerichten die ^{Sittenge-}
allenfalls ungezohnen und ungesitteten Jünglinge nicht ^{richten die}
nur namentlich im Protokoll aufführen, sondern auch ^{ungesitteten}
die Strafe, mit der sie zum Beyspiel und zur Besse- ^{Schüler}
rung der übrigen belegt worden sind, in diesem Pro- ^{in Protokoll}
tokoll anmerken sollen. Wornach daher das Kreisamt die ^{name ntlich}
dortigen Gimnasiallehrerversammlungen zur künftigen ^{anzuführen.}
genauesten Nachachtung anzuweisen haben wird.

N. 2781.

Patent für Westgalizien vom 1. März 1797.

Wir Franz der Zweyte, &c.

Um den Unterthan in Westgalizien gegen über- Vorschrift
triebene Forderungen der Vorspann sicher zu stellen, im Betreff
der Vor-
spann.
M 2 und

und überhaupt in dem Vorspanngeschäfte eine gute
Ordnung einzuführen, wird zur allgemeinen Richt-
schnur folgende Vorschrift erhället.

§. 1.

Wer, und
in welcher
Ordnung
die Vor-
spann zu
leisten hat.

Alle Unterthanen, welche einiges Zugvieh halten,
sind die Vorspann zu leisten schuldig: doch sind die
Unterthanen nach der Reihe zur Vorspannsleistung zu
stellen, und nicht ein Wirth vor dem andern mehrmal
dazu zu verhalten; nur ist dabei die billige Rücksicht
zu nehmen, daß jene Unterthanen, welche bereits ihre
Felder bestellt haben, vorzüglich vor anderen, die
eben in der Feldarbeit begriffen sind, zu den voraus-
lenden Vorspannen verwendet werden, wo sodann nach
bestellter Feldarbeit die Ausgleichung geschehen kann,
damit im Ganzen kein Unterthau mehr als der andere
mit der Vorspann hrgenommen, und die unterbro-
chene Ordnung wieder beobachtet werde.

Damit sich jeder Vorspannkommisär, der die
Ausschreibung der Unterthanen zur Vorspannsleistung
zu besorgen hat, über diese billige Ordnung jederzeit
auszuweisen im Stande sey, hat derselbe darüber ein
eigenes Protokoll nach dem am Ende dieses Patents
A. angehängten Muster A. zu führen.

§. 2.

Wo zu die
Vorspann
gewidmet
ist, und wer
sie fordern
kann.

Die Vorspann ist zur Beförderung des Staats-
dienstes allein gewidmet; daher außer denjenigen, wel-
che wirklich in Diensten stehen, und auch diese nur
zu den Geschäften und Verrichtungen des Dienstes,
niemand eine Vorspann zu fordern, berechtigt ist. Die

Vor-

Vorspann wird entweder für das Militär oder Zivil gegeben.

§. 3.

Die Fälle, wo das Militär Vorspann bedarf, Fälle der sind bey dem Marsche großer Truppen, als von ganzen Regimentern, oder Theilen derselben, als Bataillonen, Eskadrouen und Kompagnien u. d. gl. bey kleinen Kommanden zu Transportirung der Kranken, Rekruten, Arrestanten u. d. gl. bey einzelnen Militärpartheyen, als Generalen, Staabs - oder andern Oberoffizieren und Unteroffizieren, wie auch anderen zum Militär gehörigen in Regimentsangelegenheiten oder im Dienste reisenden Personen.

§. 4.

Das Militär, welches Vorspann fordert, muß vor allem mit einer kriegskommissariatschen Anweisung versehen seyn; nur in ausserordentlichen Vorspannsfällen, wo nämlich der kriegskommissarische Beamte nicht bey der Hand wäre, oder andere Umstände die Einholung der kriegskommissariatschen Anweisung nicht gestatteten, hat das Certifikat eines Regiments-Bataillons-Kompagnie- oder Eskadronskommandanten die Stelle dieser abgängigen Anweisung zu vertreten. Das Kreisamt, wo die Vorspann verlangt wird, hat also jederzeit dieselbe erst dann erfolgen zu lassen, wann die Parthey ihre Besugniß dazu entweder durch kommissariatische Anweisung, oder durch das Certifikat eines Kommandanten erwiesen haben wird, welche Anweisung oder Certifikat auch auf allen folgen-

den Stazionen vorzuzeigen, und ohne solche keine Vorspann zu verabfolgen ist. Da nach dieser Vorstellung auch im Dienst die ordnungsmässige Anweisung immer der Vorspannsstellung vorauszugeben hat, so kann um so weniger auf blosses Verlangen eine Vorspann gestellet werden, sondern derjenige, der demus geachtet nur plathin eine Vorspann verlangen sollte, hat sich der gedungenen Führen, oder der Post zu bedienen. Auf welche Art von den Kreisämtern die Vorspannsanweisungen auszufertigen sind, zeigt das am B. Ende dieses Patents befindliche Muster B.

§. 5.

Die Vor-
spann darf
von den or-
dentlichen
Straßen
nicht abge-
lenkt wer-
den.

Da für den ordentlichen Zug der Vorspann petuirliche Marschrouten bestimmet sind, so darf die Vorspann von den ordentlichen Strassen nicht abgelenkt werden; in besonderen Umsständen, wo die mit Vorspann reisenden Partheyen einen Seitenweeg einschlagen müssen, hat die ausdrückliche Anweisung von den Kreisämtern zu geschehen.

§. 6.

Wie viele
Wagen ei-
nem Regi-
ment, Ba-
taillon, Es-
kadron oder
Kompanie
gebühren.

In Ansehung der gebührenden Vorspannwagen ist folgender Maassstab zu beobachten:

Einem Regiment, so mit seiner ganzen Bagage marschirt, sind für den Regimentsstaab und für jede Compagnie und Eskadron vier, wenn aber die Regimenter oder Korps nicht mit ganzer Bagage ausmarschiren, und wieder in ihre vorige Stazionen zurückkehren, nur zween vierspännige Wagen zu verabfolgen; marschiren die Garnisons-Bataillons, oder Grenadiers-

diers- und Füsilierkompanien besonders, so ist eben der Unterschied wie bey den Regimentern zu machen, und wenn sie mit der ganzen Bagage marschiren, jeder Kompagnie vier, und dem Staabe zween vierspäne-nige Wägen, wenn sie aber nicht mit der ganzen Bagage marschiren, nur die Hälften dieser Wägen zu be-willigen. Übrigens hat in Westgalizien, so wie in Ost-galizien, ein bespannter Regimentsproviantwagen für zween Vorspannwägen zu gelten, folglich ist den Re-gimentern nebst den bespannten Proviantwägen nur die nach ist besagtem Anschlage noch abgängige Vorspann-gebführ zugestanden.

§. 7.

Wenn eine Truppe zu marschiren hat, so ist über Wie es mit die schon vorhandenen, und mitzutransportirenden Kranken auf dem Kranken ein Verzeichniß der Köpfe und Namen zu ver- Marsche zu fassen, und den vorauszusendenden Entwürfen beyzu-halten.

Wenn aber Soldaten erst auf dem Marsche mit einer solchen Krankheit befallen werden, welche sie nach dem Urtheile des etwa zur Hand befindlichen Ortsmedikus oder Chyrurgus, oder in deren Mangel des kommandirenden Offiziers wenigstens auf eine Zeit zum Marsche unsfähig macht, so sollen dieselben mit der Truppe nach Möglichkeit bis zur ersten Revision fortgebracht, und durch den kriegskommissariatischen Beamten die Anweisung gegeben werden, sie entweider durch Vorspann weiter zu befördern, oder gar zurückzulassen. Den zurückbleibenden Kranken wird auf Kosten des Aerarii die Verpflegung abzureichen seyn.

An Dörfern, wo kein Militär einquartirt ist, muß mit Kreisämtern das Einverständniß getroffen werden, daß mit den Kranken sowohl unterwegs, als auch in den Quartieren selbst das Obdach von dem Lande unentgeldlich verschaffet werde.

§. 8.

Überhaupt, damit unter dem Vorwande erkrankter Soldaten dem Lande keine unbillige Last aufgebürdet werde, sollen bey dem Aufbruche einer Truppe alle durch Krankheit, oder andere Umgemäßlichkeiten zum Marsche unsähigen Leute bis zu ihrer Genesung zurückbleiben: die während des Marsches schwer erkrankenden aber nur bis an einen solchen Ort mitgeführt werden, an dem sie bequem untergebracht werden können, wo sie dann zurückgelassen gehörig zu versorgen, und erst nach erfolgter Genesung zu ihren Regimentern abzusenden sind.

§. 9.

Wie es mit Die Transporte der Rekruten und Kommandirten der Rekruten und wenn letztere zu Fuß marschiren, dürfen nicht mehr Vor-Kommandirten zu spann verlangen, als zu Fortbringung der ihnen für halten. 100 Köpfe bewilligten 20 Centner Bagage erforderlich ist.

§. 10.

Vorspann Den Staabs - und anderen Oberoffizieren ist für die vorgeschrieben, ihre Bagage auf das Nothwendige ein- Staabs- und andere Offi- zuschränken, und auch dieses Nothwendige mit eig- ziere im Ge- folge der nen Pferden forbringen zu lassen; falls sie aber bes- Truppe. seren

seren Fortkommens wegen Vorspann für sich verlangen, ist ihnen solche unter den Bedingungen zu verabsolgen:

- a. Daß sie eine mäßige Vorspann, und diese bloß für ihre Equipage begehren;
- d. daß dieselbe bey dem Aufbruche oder bey der kommissariatschen Revision ansagen, damit es in dem Entwurfe angemerkt werden könne;
- c. daß sie die Vorspannwägen nicht überladen, noch das Vieh übertreiben, sondern solche den gewöhnlichen Schritt fortfahren lassen, auch ihre Führen von den übrigen nicht absondern.
- b. Daß sie jede Bespannung nach der §. 22. festgesetzten Vergütung aus dem Eigenen bezahlen.

Auch wenn die Offiziere nicht im Gefolge der Truppe, sondern einzeln, und selbst in Dienstangelegenheiten reisen, haben sie sich ihrer eigenen Pferde zu bedienen, und können also keine Vorspann verlangen, wenn sie ihnen nicht ausdrücklich von den Feldkriegskommissären, und Regiments- oder Bataillons- und sonstigen Kommanden angewiesen ist.

§. 11.

Wenn ein Ober - Unteroffizier, oder Gemeiner Vorspann zu Abholung von Montur oder anderen Kriegsbedürfnissen beordert wird, und Vorspann bedarf, so hat Unser Kriegskommissariat eine ordentliche Anweisung über die Zahl der Pferde und Vorspannwägen zu ertheilen, und in solcher zugleich den Betrag der dafür gebührenden Vergütung auszudrücken.

§. 12.

Vorspann Andere Militärpartheyen, als vom Kriegskom-
 für andere missariat, der Kriegsbuchhalterey, Verpflegsamt u. d. gl-
 Militärpar- leyen. sind mit den von Regimentern durchaus gleich, und
 missariat, daher nur, wann sie in Dienstangelegenheiten reisen,
 der Kriegs- nach ihrem Range Vorspann zu verlangen berechtigt;
 buchhalterey, zu Erhaltung derselben müssen sie ebenfalls mit einer
 Verpfleg- Anweisung und Sertifikat versehen, und in dieser die
 samt u. d. gl- für die Vorspann gebührende Vergütung ausgedrückt
 leyen. seyn. Bey Reisen außer Dienstangelegenheiten ist ih-
 nen keine Vorspann bewilligt, und müssen sie sich
 ihre Fuhren, wie jeder andere Reisende, bedingen.
 Übrigens, da die Verpflegamtsschreiber keinen Offi-
 ziersrang haben, sondern den Fouriers gleichzuhalten
 finden, so ist ihnen die im Dienst und bey Transferirun-
 gen gebührende Vorspann nicht gegen die für die Offi-
 ziere ausgemessene, sondern lediglich, wie den Fouriers,
 gegen die für die gemeine Mannschaft bestimmte Ver-
 gütung anzuweisen und zu verabfolgen.

§. 13.

Den Ver- Die Verpflegämter haben beym Einkaufe der
 pflegäm- Naturalien jederzeit die Zufuhr mit zu behandeln, oder
 tern gebüh- sie müssen sich um bedungene Fuhren, so wie jeder
 ret zur Ver- führer der Naturalien Privat, umsehen; denselben gebühret also zu Verföh-
 Naturalien rung der Naturalien keine Vorspann.
 keine Vor- spann.

§. 14.

Auch der Ebenfalls hat die Landesbetteradmodiation die
 Landesbet- Betterfournituren mit gedungenen Pferden zu verföh-
 teradmodia- ren; doch wenn dieselbe, um die Winterdecken zur
 tion nicht. Umar-

Umarbeitung und Reinigung in die Kreisdepositoren zu bringen, mit gedungenen Pferden aufzukommen nicht im Stande wäre, welches jedoch sehr selten, auch nur bey außerordentlich schlimmen Wege eintreten kann, und von Seite des Kreisamtes untersucht werden muß, so kann derselben für diesen seltenen Fall die Vorspann für Bentner und Meile zu 3 Kreuzern angewiesen werden.

§. 15.

Es ist auf das schwärze verboten, die Vorspann mit was immer für Waaren oder Sachen, welche nicht unmittelbar zum Militärdienste, sondern allenfalls zum Handel, oder einer andren derley Bestimmung gehören, zu befrachten.

Wenn unter was immer für einem Vorwande dergleichen heimlich mitgeführte Güter auf Vorspannwagen angetroffen werden, so fallen solche als Kontraband Unserem Fiskus anheim, und wird dem Dernunzianten hiemit das Drittheil davon zugesichert.

Zu wirksamerer Verhinderung dieses das Land Untersuchung der Militärbagage und Montursscheins beschwerenden Unterschleises geben Wir unserem Kriegskommissariat, oder wo die kommissariatische Untersuchung mangeln sollte, auch den Kreisämtern die Vollmacht, alle mit Vorspann gehende Montur und Militärbagage unmittelbar selbst visitiren zu lassen, oder sich in Ansehung der Revision mit den Amtshäusern einzufinden, ohne daß das Militär sich zu widersezzen schehen, befugt seyn soll.

§. 16.

§. 16.

Schwere, Ein vierspänniger Wagen darf nicht schwerer, womit die als mit 10 Zentnern beladen werden; und weil die Vorspanns- wagen beladen werden müssen, Bergütung nach der Schwere der Frachtung geschieht, den werden so soll in den kriegskommissariatschen Individualentwürfen das Gewicht der zu transportirenden Montur, füllen. Bagage u. d. gl. jedesmal ausgedrückt werden.

§. 17.

Vorsicht, Da denjenigen, welche die Vorspann leisten, wenn über das Gewicht keine größere Ladung aufgebürdet werden darf, als sich ein Zweifel er-signet. die kriegskommissariatschen Entwürfe bezeichnen, so kann in dem Falle, daß über das Gewicht ein Zweifel entsteht, in den Dörfern, wo eine so große Waage zu haben ist, die zu transportirende Montur und Bagage u. d. gl. ordentlich abgewogen werden.

§. 18.

Vorspann Keine Vorspann ist schuldig stärker, als einen darf nicht übertrieben gewöhnlichen Schritt, und sind die Meilen abgemessen, werden. weiter als eine Station zu fahren, auch muß solche sogleich nach der Ankunft an dem Bestimmungsort ohne Aufenthalt wieder entlassen werden.

§. 19.

Die Gattung des Zugviehes bei der Vorspann Wegen der Gattung des Zugviehes bei der Vorspann ist zur allgemeinen Regel zu nehmen, daß da, bey der Vorspann wo dieselbe zu Führung von Menschen nöthig ist, die Spannung jederzeit mit Pferden geleistet; hingegen, Kreisamt. wo es nur auf die Uebersführung von Bagage, Munition, Fourage oder anderen Militärgeräthschaften, bey

bey welchen keine Eile ist, ankömmt, auch Ochsen angespannt werden können.

§ 20.

Niemand von dem Militär ist unentgeltliche Vor-
spann zu verlangen berechtigt. Sollte daher jemand
unentgeltliche Vorspann fordern, oder zu Erlangung
derselben sogar Gewaltthäigkeiten anwenden, so wä-
re dieses als ein Exzess nach Umständen und Beschaffen-
heit des Falls auf das strengste zu bestrafen.

§. 21.

Die Vergütung der Vorspann wird nach Ver-
schiedenheit des Transportis auf folgende Weise fest-
gesetzt :

- a. Zum Gebrauche der Offiziers- und Militärpar-
theyen für Bespannung der Reisewägen, Kaleschen
auf die Meile für ein Pferd $7 \frac{1}{2}$ kr.
- b. Zur Bespannung der für ihre Bagagewägen auf
die Meile für den Zentner 3 kr.
- c. Für die Vorspann, womit Unteroffiziere, Gemei-
ne oder Primaplanisten versendet werden, wie
auch bei Transportirung der Monturen und an-
derer Aerarialbedürfnisse, wo der Transport nicht
nach dem Gewicht eingeleitet worden, oder die
Vorspann nicht nach den Köpfen bezahlet wird,
auf die Meile für ein Pferd 4 kr.
- d. Für die nach dem Gewicht eingeleiteten Trans-
porte des aerarialischen Gutes auf die Meile für 1
Zentner 2 kr.
- e. Für

e. Für eine Brennholzfuhr auf die Meile für 1
Klafter 30 kr.

§. 22.

Falls einem Kommando zu einer Ladung von 4 oder höchstens 6 Zentnern ein Vorspannwagen angewiesen, und von ihm genommen würde, so ist die Vergütung nicht nach dem Gewicht, sondern nach den Pferden mit 4 Kreuzern für jede Meile zu bezahlen.

§. 23.

Wenn zu Beschleinigung des Marsches die Truppen auf Wägen befördert, oder kranke Soldaten transportirt werden müssen, so werden auf einen zweispännigen Vorspannwagen 2 Kranke, und auf einen vierspännigen 4 Köpfe sammt der denselben unmittelbar gehörigen Bagage gerechnet, und für den Kopf auf 1 Meile 4 kr. vergütet.

§. 24.

Der Betrag der bestimmten Vorspannsvergütung ist gegen Einhändigung der eigends hiezu gedruckten Quittungen am Orte des Aufbruches, und so von Station zu Station zu Handen des Ortsökonomus, Dorfrichters, oder wer sonst immer sich mit schriftlichen Beglaubigungen über die ihm in der Station obliegende Vorspannsbesorgung ausweisen wird, sogleich baar auszubezahlen; welche erhaltene Vorspannsvergütung derjenige, dem auf der Station die Besorgung der Vorspann überlassen ist, dem die Vorspann verrich-

Wo diese zu
bezahlen.

verrichtenden Unterthan ohne einigen Abzug zu behändigen hat.

Bon den gedruckten Quittungen, wovon das Formular C. am Ende dieses Patents beigefüget ist, C. wird von den Kreisämtern einem jeden Vorspannsbesorger eine hinlängliche Anzahl zugetheilet werden, damit jede Civil- oder Militärparthey, welche über die geleistete Vorspannszahlung quittiret werden will, eine verlei Quittung, die nach Umständen ausgefüllt, und unterschrieben werden muß, erhalten könne.

§. 25.

Die Landeseinwohner werden angewiesen, ohne Bezahlung der hier gesetzmäßig bestimmten Vergütung Niemanden, unter was immer für einem Vorwande, eine Vorspann zu leisten: falls sie aber diese Vorsicht selbst vernachlässigen, so werden sie dadurch alles ferneren Anspruches auf die reglementmäßige Vergütung verlustiget:

§. 26.

Unter dem zarten §. ist gegen die Exzesse, welche Vorsehung vom Militär durch Forderung unentgeltlicher Vorspann begangen werden können, die nöthige Vorsehung getroffen. Auf eben diese Art, wosfern durch Aufdringung einer geringeren Vorspannsvergütung ein Exzess begangen werden sollte, hat der Bekleidigte, oder dessen Vorgesetzter seine Klage sogleich bey dem Hauptmann der Kompagnie, und falls dieser nicht schleinige Genugthuung ertheilet, binnen 8 Tagen bey dem Obersten anzubringen; verschaffete auch dieser keine hinläng-

hinlängliche Hilfe, so ist sich binnen der folgenden 3 Tage an das Kreisamt zu verwenden. Von dem Kreisamt wird die Beschwerde an den Generalen der Brigade gebracht, mit dessen Einverständniß eine genaue Untersuchung veranstaltet, und nachdem es besunden worden, entweder die schuldige Militärperson, oder der unbillig Klagende bey seiner Behörde bestraft werden. Das Kreisamt hat in solchen Angelegenheiten jederzeit von Fall zu Fall der Landesstelle von der geschahenen Bestrafung die Anzeige zu erstatten; in zweifelhaften Fällen aber, wo die Landesstelle einverständlich mit dem Generalkommando die Sache zu entscheiden einigen Anstand nehmen sollte, ist Unsere eigene Entschließung darüber einzuhören.

Auch sind die Militärpersonen, wenn sie mit der Vorspann fahren, angewiesen, sich gegen die Unterthanen aller real und verbal Injurien bey widrigens zu erwarten habender harten Bestrafung zu enthalten. Es ist daher eine jede Bedrückungsart der Unterthanen, die von einer Militärperson bey der Vorspann verübt werden sollte, von dem Vorspannsbesorger mit beygesetzter Benennung des Thäters ungesäumt dem Kreisamt anzugeben, indem widrigenfalls jeder solche Schaden dem Unterthan von dem lauen Vorspannsbesorger würde ersetzet werden müssen; das Kreisamt aber, hat sich über solche Anzeigen mit der gehörigen Militärbehörde in das Einverständniß zu setzen, und zu versichern, daß dem Bekränkten Genugthuung verschaffet werde, und in dessen Ermanglung sogleich die Anzeige

Anzeige an die Landessstelle zu machen, damit das Generalkommando um die weitere Unterstützung angegangen werden könne.

§. 27.

Wenn bey Militärtransporten, und wegen sehr Vergütung
übler oder gebürgigter Wege Vorspannpferde zu der den Unte-
Grund gehen, so wird der hierdurch den armen Unter- terhanen
thanen zugehende Verlust mittels ausgemusterter Mili- bei der Mi-
tärsfärberde vergütet, jeder Unterthan also, der bey Mi- litärvor-
litärtransporten ein Stück Zugvieh verliert, hat seinen spann zu
Verlust mit Zeugnissen derjenigen Grundobrigkeit und Grund ge-
des Ortsgerichtes, wo ihm das Unglück zugestossen ist, gangenen
mittels seines vorgesetzten Dominiums bey dem Kreis- Pferde.
amte zu erweisen, das Kreisamt aber hat hierüber die
Bormerkung ordentlich zu führen, den Ausweis über
das gefallene Vieh alle Militärquartale, und zwar
längstens binnen 14 Tagen nach Verlauf derselben un-
ter eigener Verantwortung des Kreishauptmanns nach
dem am Ende des Patents befindlichen Muster D. u. D.,
ausbleiblich an die Landessstelle zu senden, oder, wenn
gar keine Veränderung vorgeht, den Bericht zu erstatten,
auf alle Fälle aber immer die Eingaben der Do-
minien sammt den vorgeschriebenen Zeugnissen in der
Kreisämtilichen Registratur zurückzuhalten; der Landess-
stelle hingegen liegt ob, sich sodann wegen baldmöglichster
Entschädigung der Unterthanen nach der Reihe,
und der Zeit des ihnen zugestossenen Unglücks mit der
Militärbehörde in das Einvernehmen zu setzen.

§. 28.

Vorspann für Civilbeamte fodern besagt, als der sich hierzu durch eine kreisamtliche Anweisung rechtfertigen kann.

Die Vorspann für das Civile wird hiermit auf 10 Kr. für 1 Pferd auf eine Meile festgesetzt, und zugleich verordnet, daß ein Civilbeamter ausser denjenigen Fällen, wo er sich derselben zu gebrauchen, oder daher die Vergütung Unserem Aerarium anzurechnen berechtigt ist, bey der schärfsten Ahndung niemahl eine ex officio Vorspann fodern soll.

§. 29.

Befreiung der Vorspann von Weegs und Brückenmäuten, dann Ueberfahrtgebühren. Uibrigens ist das nach gegenwärtiger Vorschrift als Vorspann gehende Zugvieh nicht nur von den landesfürstlichen Weg- und Brückemäuten ganz befreyt, sondern Wir verordnen auch, daß die Inhaber der Ueberfahrt und Brücken sowohl die Vorspann, als die für das landesfürstliche Militärgut gedungenen Führen frey passiren zu lassen haben.

§. 30.

Stellung der Leute zu Führung und Kommandirten. Bey Gelegenheit dieser allgemeinen Vorspannordnung wollen Wir noch die sich einigermassen hierbei Rimontepferde beziehende Vorsehung festsetzen, daß, wenn bey einem Militärtransporte aus Mangel hinlänglicher Wachung der Kommandirten das Land entweder zu Führung der Rimontepferde Unterthanen zu Hülfe zu geben, oder zu Bewachung der Rekruten und Arrestanten Leute stellen soll, das Kriegskommissariat hierüber jedesmal vorläufig das Kreisamt einzubernehmen angewiesen ist.

Jedem

Zedem zu diesen Diensten gebrauchten Unterthan sind, so lang er dieserwegen vom Hause abwesend seyn muß, von Unserem Aerarium täglich 9 Kr. zu bezahlen; wenn hingegen von den transportführenden Offizieren zur Bewachung der Rekruten im Orte selbst, wo Stazioni gehalten wird, Strüsen oder Knechte verlanget werden, sind dieselbe unentgeltlich anzuweisen, da jede Ortsgemeinde zu dieser Bewachung verpflichtet ist.

Endlich, damit kein Unterthan ungebührlicher Weise zu Leistung einer Vorspann verhalten werde, und sich jedes Kreisamt über die ordnungsmäßige Anweisung von Zeit zu Zeit zu rechtfertigen im Stande sey, haben die Kreisdämter ordentliche Vorspannspässle nach dem angehängten Muster E. zu führen, und E. nach der ihnen besonders zukommenden Verordnung vierteljährige Ausweise darüber an die vorgesetzte Landessstelle einzusenden.

E. 195
Vorspann
Kreisamt

A.

Muster des von den Vorspanncommissären zu führenden Protokolls.

Tag, Monath und Jahr der geleisteten Vorspann.	Ortschaft, aus welcher die Vorspann ge- leistet worden.	Nahme desje- nigen, der die Vorspann ge- leistet hat.	Mit wie viel Stü- cken des Zugviehes.	Zahlung der Vor- spann pr. Meile zu	Für wen die Vorspann ge- leistet worden.	Wo die Vor- spann gestellt und bis wohin verführt wor- den.

Muster des kreisamtlichen Ausweises über das bey der Borspann zu Militär- transporten gefallene, und den Unterrhanen zu ersetzende Zugvieh.

၁၂၃

Reis.

A u s w e i s.

Über das bey Militärtransporten seit dem unregelmässigen Dato gefallene unterthänige Zugvieh, und den Er-
satz desselben vom Militär.

Mit dem letzten Rapport war die Anzahl der gefallenen.	Seitdem sind zugewachsen.	Zusammen sammt Zuwachs.	Hierauf erseht ershalten.	Zusammen.	Verbleiben annoch dem Unterthan zu ersetzen.	Anmerkung.
Z u g v i e b - S t ü c k e .						
Bis Ende Jäner 1797.	6	3	9			
Von Vecsay Husaren	—	—	—	1		
— Fuhrmesen-Corps 5te Division	—	—	—	2		
— Savoy Dragooner	—	—	—	4		
					7	2

E r f l å r u n g.

Die oben ausgewiesenen 3 Stück Pferde sind nach den gehörig bewiesenen Dominicaleingaben nachstehender Maßen in Zuwachs gekommen:

Den 8ten Hornung 1797 verlor bey dem Transport des von N. nach N.
zu dem vorigen Commando von der Herrschaft N. Dorf N.
Johann N. — — — — — — — — 1 Pferd

Den 23ten Hornung 1797 bey einem Rekrutentransport von N. nach N. aus dem
Dorfe N. der Unterthan Martin N.

Den 28ten detschen bey dem Monturstransport von N. nach N. aus dem Dorfe
N. Joseph N. — — — — — — —

Zusammen z Glück Zugvieh.

Kreisamt N. den ten 1797.

三

Kreishauptmann.

B.

Muster der kreisamtlichen Vorspannsanweisung.

Nro.

Gegen Vorzeigung dieser Vorspannsanweisung sind zu über nachfolgende Stationen: als

von	bis	pr.	Meilen.
•	•	•	•
•	•	•	•
•	•	•	•

Pferde zu verabfolgen, wofür die Vorspanns- gebühr nach dem höchsten Patent vom 1. März 1797 für pr. Meil zu Kr. alsogleich zu entrichten ist.

K. K. Kreisamt

den ten 179

C.

Muster der Vorspannquititung.

Quittung.

Über Gulden Krenzer, welche ich Endes Unterzeichneter, als den nach dem höchsten Vorspannspatente vom 1ten März 1797 für die gestellten Pferde von bis auf Meilen die Meile zu Kr. bestimmten Vorspannbetrag von dem richtig und haar empfangen zu haben hiermit bestätige.

den ten 179

Das ist: fl. Kr.

E.

E.

Muster des kreisamtlichen Vorspannprotocolls.

Tag, Monath und Jahr der geleisteten Vorspann.	Ortschaften, welche die Vorspann geleistet haben.	Mit wie viel Stücken die Vorspann geleistet worden	Zahlung der Vorspann vor. Meile zu	Für wen die Vorspann gestellt worden.	In welcher Dienstangelegenheit.	Wo die Vorspann gesetzt, und bis wohin geleistet worden.	Wo die Vorspann laut Marschroute angewiesen worden.

Hofdekret vom 1. März, kund gemacht von
der Landeshauptmannschaft in Krain den
8. März 1797.

Seine Majestät haben bey gegenwärtigen Um- Dass eine
ständen allerdings nothwendig befunden, daß zwischen tägliche Post
Laybach, Görz und Klagenfurt eine tägliche Post hin Laybach,
und zurück eingeführet werde. Görz und
Klagenfurt

Welch allerhöchste Bewilligung dahero zu jeder- eingeführet
manns Wissenschaft anmit allgemein bekannt gemacht sey.
wird.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns
vom 1. März 1797.

Man ist leider durch so vielfältige Anzeigen und Wegen Aus-
Erfahrungen überzeugt worden, daß seit einiger Zeit schwärzung
des Horn-
her, und besonders bey dem Umstande, wo das Horn- viehes in
vieh im Auslande, und vorzüglich im römischen Reich ob
theils durch den Krieg, theils weil durch die da- der Enns.
selbst grassirende Viehseuche eine beträchtliche Anzahl
Hornvieh zu Grunde gegangen, zu einem ungewöhnlich
hohen Preis gestiegen ist, die Ausschwärzungen des
Hornviehes aus diesem Lande ob der Enns, besonders
durch das Paganische ins römische Reich sich beträcht-
lich vermehret haben.

Um diesem dem inländischen Fleischkonsummo ausserst schädlichen Uebel, wo nicht gänzlich zu steuern, doch solches, so viel möglich, zu hindern, ist schon durch höchstes Direktorial-Hofdecret vom 24ten Junius v. J. — welches in gegenwärtiger Sammlung 7 B. S. 430. Zahl 2390 zu finden ist — bewilligt worden, daß zwey Meilen inner Landes zum Viehtrieb gegen die Gränze Zwangsstrassen bestimmt, und in einer Entfernung von zwey Stunden von der Gränze die Treibung des Hornviehes gegen die Gränze zur Nachtszeit gänzlich eingestellt werden soll. In der nämlichen Absicht ist auch durch eine weitere höchste Entschließung vom 11ten August v. J. die von der hierländigen Bankal- und Zollgefälten - Administration in Antrag gebrachte Verstärkung und bessere Organisirung des Zollkordonns in den beyden Kreisen des Mühl- und Innviertels an der paßauischen Gränze genehmigt, und zugleich verordnet worden, daß zu mehrerer Beschränkung der Hornviehs - Ausschwärzungen eine neue Kordons - Gränzlinie inner der Landesgränze festgesetzt, und über selbe kein Hornvieh anderst, als gegen ein hbrigkeitliches Zeugniß, daß solches zum eigenen Bedürfnisse derjenigen Ortschaft, in die es ausgetrieben wird, gehöre, ausgetrieben werden darf.

In dieser Absicht ist dann einverständlich mit der hierländigen Bankal- und Zollgefälten - Administration in dem Mühlviertel die neue Kordonslinie über die neu errichteten Zollpostirungen Klaffer, Zulbach, Kollerschlag, Schifgattern, Feuersreut, Gröttenbach,

Altenhof, und Dorf formiret worden, welche vom 1^{ten} künftigen Monats Aprils ihren Anfang zu nehmen hat.

Damit aber von dieser neuen blos zur Verhinderung der Hornviehauschwärzungen, und zu Erzielung eines wohlfeileren Fleischpreises im Lande abzweckenden Anstalt Jedermann wohl unterrichtet sey, und in vorkommenden Fällen sich vor Schaden zu hüten wissen möge: so werden nicht nur die Beschreibungen der neuen Kordons- Gränzlinie und des Demarkationsbezirkes, das ist: derjenigen Gegenden, welche von der neuen Kordons- Gränzlinie und der ordentlichen Landesgränze eingeschlossen werden, sondern auch die Maßregeln, welche zu Erlangung des abgezielten Endzweckes festzusehen für nöthig befunden worden sind, hiermit allgemein bekannt gemacht:

§. 1.

Die neue Kordons- oder Demarkations- Linie im Mühlviertel gegen die paßauische Gränze fängt bey dem Punkte, wo die Gemeinden Klaffer und Hintersberg mit dem Lande Böhmen zusammenstoßen, an, läuft nach der Scheidungslinie dieser zwey Gemeinden, welche das Rüssabel- und Andexbachel formiren, dann in der weitern Scheidungslinie der Gemeinden Klaffer und Ulrichsberg bis zur Brücke, die unterhalb Klaffer über den Flus Michel führet, solchergestalt fort, daß die Dörfer Pfaffenschlag, Freyndorf, die Obermichel, Klaffer, und das Fischerhäusel ohnweit der Brücke noch in dem Demarkationsbezirke, die Ortschaften Lichtenberg und Salnau, dann die Heindelmühle aber

außer dem Demarkationsbezirk zu liegen kommen; von da aus bis zur Steinmühle und der dort befindlichen Brücke macht der Fluß Michel die Kordonslinie, von wo selbe sodann mit Einschließung der Ortschaften Perdenschlag, Hayning, und Stangel in dem Demarkationsbezirk weiter nach der Scheidungslinie der Gemeinden Edenkirchen, und Perdenschlag, und von da zwischen Julbach und Bräuer sich dergestalt formiret, daß Julbach noch zum Demarkationsbezirk, Bräuer, Ober- und Unterdierngrub aber außer denselben gehören; von da aus gehtselbe durch die Gemeinde Hochkramel in der Richtung, daß die Ortschaften Hochkramel und Vordernschiffel in dem Demarkationsbezirke, Hinterschlag, Vorderschlag, und Niederkramel aber außer denselben liegen; weiter fort macht die Gränzlinie, welche die Gemeinde Nebelberg von den Gemeinden Peilstein und Krammel scheidet, zugleich die Kordonslinie dergestalt, daß die Schopperhäuser, dann Vorder- und Hinternebelberg in den Demarkationsbezirk, Erdmannsreith und Geretschlag außer denselben gehören; von da aus ist sie durch die Gemeinde Kicking in der Richtung durchgeführt, daß die Saumühle und Sauöd in dem Demarkationsbezirk, die Ortschaften Hungeröd, Schönberg, Danneröd, und Lengau außer denselben liegen; dann weiter fort nach den Marchen, welche zwischen der Gemeinde Kollerschlag und der Gemeinde Pogendorf bestehen, in welcher Folge dann Kollerschlag und Mistelberg in dem Demarkationsbezirk, Schrök, Lussetsöd, Raschan,

Raschau, und Albenöd aber außer denselben gehörten; von da aus nimmt sie ihre Richtung durch die Gemeinde Oberkappel dergestalt, daß Lambrechtswiesen und Schifgattern in dem Demarkationsbezirk begriffen sind, Mollmannsreith, Kasering und Hollerschlag aber außer denselben liegen; dann weiter fort durch die Gemeinde Weberschlag so, daß Federsreut, Gröttenbach, die Bankmühle, Aumühle, Wernerstorff und Kanzing zu den Demarkationsbezirk, die Ortschaften, Unterholnd, Albenberg, Erdmannsdorf, Karlsbach, Wernerstorff und Ratzelsberg außer denselben gehörten; von wo aus sodann wieder die Michel die Gränze macht, bis selbe in die Donau fließt.

§. 2.

In dem Demarkationsbezirke, das ist: in dem Strich Landes, welcher von der neuen Kordonslinie und der ordentlichen Landesgränze eingeschlossen wird, sind also folgende mit ihren Kontraktionsnummern aufgeführte ganze, oder theilweise Ortschaften, und auch einzelne Häuser begriffen, und zwar:

Unter dem Distriktskommissariate Schloßgau
die Ortschaften

Stangel von Nro. 1. bis inclusive Nro. 12. sammt
dem Innhäusel Nro. 15.

Verdetschlag v. Nro. 1. bis inclus. Nro. 19.

Seidelschlag v. Nro... bis inclus. Nro. 28.

Saluan mit den Nro. 25. und 27.

Klaffer

Kloß von Nro. 1. bis inclus. Nro. 40.

Pfaffenschlag vom Nro. 1. bis Nro. 15. sammt
dem Haus Nro. 17., die zu Ulrichsberg
konsekrirte

Ortschaft Holzschlag v. Nr. 47. bis incl. 62.
Hreundorf v. Nr. 1. bis incl. 13.
Angerhäusern v. Nr. 1. bis incl. 57. und
Schwarzenberg v. N. 1. bis incl. 82.

Unter dem Districtskommissariat Peylstein die Ortschaften

Krieghäuser vom Nr. 1. bis incl. 16.

Peylstein mit den zugethielten Ortschaften Bräuerau
Stübenber u. Luxau v. N. 64. bis incl. 79. dann
vom Nr. 82. bis incl. 91.

Zulbach vom Nr. 1. bis incl. 49.

Saagberg vom Nr. 1. bis incl. 9.

Hochkrammel vom Nr. 1. bis incl. 16. sammt
der Kleinmühle Nr. 18.

Oberleithen vom Nr. 1. bis incl. 4.

Unterleithen vom Nr. 1. bis incl. 8.

Wordernschiffel vom Nr. 1. bis incl. 16.

Wodernebelberg vom Nr. 1. bis incl. 22.

Hinterschiffel vom Nr. 1. bis incl. 8.

Hinternebelberg sammt der dazu konsekrirten Ort-
schaft

Heinrichsberg vom Nr. 1. bis incl. 117.

Gauöd vom Nr. 1. bis incl. 12.

Köllerschlag	vom Nr. 1. bis incl. 55.
Hangern	vom Nr. 1. bis incl. 9.
Mistelberg	vom Nr. 1. bis incl. 29.
Fuchsöd	vom Nr. 1. bis incl. 8.
Lampertswiesen	vom Nr. 1. bis incl. 9.
Schifgattern	vom Nr. 1. bis incl. 5.
Haaselbach	vom Nr. 1. bis incl. 9.
Hochöd	vom Nr. 1. bis incl. 6.
Osterwasser	vom Nr. 1. bis incl. 6., und
Oberkappel	vom Nr. 1. bis incl. 30.

Unter dem Distriktskommissariat Altenhof

die Ortschaften

Federsreut	vom Nr. 1. bis incl. 18.
Auholnöd mit den Hausnummern 7. und 8.	
Grettenbach	vom Nr. 1. bis incl. 16.
Pernerstorff	vom Nr. 1. bis incl. 9. und
Kanzing	vom Nr. 1. bis incl. 4.

Unter dem Distriktskommissariat Rannaridel

die Ortschaften

Rannaridel mit den Hausnummern 8, 9, 13,	
Lacken mit den Hausnummern 3, 5, 6, 9, 10,	
Maisreut	vom Nr. 2. bis incl. 5.
Neustift	vom Nr. 1. bis incl. 39.
Ausschließlich der Häuser Nr. 6, 9, 15, 16, 17, und 21,	
Unteraschenberg mit den Hausnummern 1, 3, und 5,	
	Ober-

Oberaschenberg mit den Hausnumern 2, 3, 5, 7,
8, 9, 10, 12, und 22.

Dietmansdorf mit dem Hausnumero 2, dann v. N. 4.
bis inclusive 11.

Hainzendorf mit den Hausnumern 1, 4, 5, 6, 7, und 8.

Grub mit den Hausnumern 1, 2, 4, 6, 7, 8, und 9.

Eizendorf mit den Hausnumern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8,
und 10.

Kleinmollersberg mit den Hausnumern 2, 3, 4, 6,
und 7.

Großmollersberg mit den Hausnumern 1, 2, 3, 4, 5, 6,
8, 9, und 10. und endlich

Dorf mit den Hausnumern 16. und 18.

§. 3.

Dieser Demarkationsbezirk ist zu dem Ende be-
stimmt worden, damit der bisher so vielfältig an der
Gränze getrieben wordene blosse Handel mit Hornvieh,
der eben zu den Ausschwärzungen die beste Gelegenheit
gab, verhindert werde.

§. 4.

In diesem Bezirke ist also aller Handel mit Horn-
vieh überhaupt, in so weit selber nämlich einen blossem
Kauf und Wiederverkauf zur Absicht hat, von nun an
eingestellt, und die Besitzer und Bewohner der in sel-
ben liegenden und §. 2. mit ihren Konscriptionsnummern
aufgeführten Häuser, und dazu gehörigen Gründe sind
verbunden, damal, wenn sie zur Besförderung ihrer
Landwirthschaft, und Bearbeitung ihrer Gründe lands-
einwärts

einwärts Hornvieh kaufen, und über die §. 1. festgesetzte Kordonslinie austreiben wollen, mit einem von dem betreffenden Distriktskommissariate ausgestellten Zeugniß, welches der Distriktskommissär, oder dessen Stellvertreter eigenhändig zu unterschreiben, und für die Aechtheit derselben zu haften hat, sich zu legitimiren, daß das erkaufte, und über die Demarkationslinie austreiben wollende Hornvieh keineswegs zum Handel, sondern blos zum eigenen Bedarf und Wirtschaftsbetrieb des Käufers gehörig sey.

§. 5:

Damit man aber von dem blos zum landwirthschaftlichen Bedarf über die neue Kordonslinie gestatteten Austrieb des Hornviehes versichert seyn möge; so werden zum Butrieb des landeinwärts erkaufsten Hornviehes in den Demarkationsbezirk nachbenannte Zwangsstrassen bestimmt:

- a) die sogenannte Klafferstrasse, welche von Ulrichsberg über Klaffern nach Angerhäusern führet,
- b) die Strasse über Schifgattern,
- c) jene, welche von Peilstein aus nach Kollerschlag führet,
- d) die Strasse über Gröttenbach nach Oberkappel und endlich
- e) jene über die Rannabrücke nach Dorf.

§. 6.

Ausser diesen Zwangsstrassen ist aller Aus- und Butrieb des Hornviehes in dem Demarkationsbezirk verboten,

botzen, und muß das auf diesen Strassen aus- und zugetrieben werdende Hornvieh bey der auf jeder derselben, und zwar zu Klaffern, Kollerschlag, Schifgattern, Grödtenbach und Dorf bestehenden Zollpostirung gemeldet, und bey selber mit dem kommissarialischen Attestate sich legitimiret werden, daß solches bloß zum eigenen Bedarf bestimmet sey; damit aber mit diesen Attestaten kein Misbrauch getrieben werden möge: so müssen selbe bey der Zollpostirung abgestreift, oder abgenommen, und der Zollbehörde zugestellet werden.

§. 7.

Wenn nun ein Hornvieh im Zutrieb zu dem Demarkationsbezirk außer diesen Zwangsstrassen betreten wird: so wird selbes als zum Ausschwärzen bestimmt angesehen, und nebst Erlegung der Werthsstrafe als verfallen erkannt.

§. 8.

Zu einer gleichen Konfiskations- und Werthsstrafe verfällt derjenige, der ein Hornvieh zwar über eine Zwangsstrasse in den Demarkationsbezirk eintreibt, bey der betreffenden Zollpostirung aber solches nicht meldet, und mit dem §. 4. vorgeschriebenen kommissarialischen Attestat sich nicht ausweiset, daß solches wirklich zu seinem eigenen Wirtschaftsbedarf gehöre.

§. 9.

Wenn ein oder der andere Distriktskommissär oder dessen Stellvertreter (wider all besseres Verhöffen) sich beygeben liesse, ein unwahrhaftes Attestat auszustellen: so wird derselbe als ein Mithelfer der Ausschwärzung ange-

angesehen, und zur Bezahlung der Werthsstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

Diese Attestate sind von den Distriktskommisariaten unentgeltlich auszustellen, und da sich der Fall ereignen dürfte, daß ein oder der andere an der ännähersten Gränze gegen Passau gelegene Unterthan auch von seinem Distriktskommisariate zu weit entfernt wäre; so wird hiemit gestattet, daß entweder eine andere ihm näher gelegene Ortsobrigkeit, oder auch das Gränzzollamt derley Zeugnisse unter der §. 4. anbefohlenen Haftung, und der auf die Unächtheit derselben §. 9. festgesetzten Strafe auf Ansuchen unentgeltlich auferstigen möge.

§. 11.

Da die Errichtung der neuen Kordonslinie, und Bestimmung eines Demarkationsbezirkes blos dahin abgezielet ist, um den an der äussersten Landesgränze so sehr in Schwung gegangenen blossen Handel mit Hornvieh, und die dadurch so sehr beförderten Ausschwärzungen zu verhindern: so kann dadurch der in dem Demarkationsbezirk befindliche Landwirthschaftsbesitzer in Absicht auf seine Viehzucht, und auf den Kauf und Verkauf des zu Betreibung seiner Landwirthschaft nöthig habenden Hornviehes leider nichts beschränkt werden, es bleibt ihm daher auch bey dieser Einrichtung immer noch unbenommen, sein selbst erzeugenes, oder gemästetes Hornvieh entweder in dem Demarkationsbezirke selbst, an wen er will, und obuc

daß er es dem Distriktskommisariate, oder einem Zollamte zu melden hat, zu verkaufen, oder solches, da der Verkauf in das Passauische, und in das Ausland überhaupt ohnehin verboten ist, landeinwärts über die neue Kordonslinie zum Verkauf auszutreiben; jedoch hat auch dieser Austrieb immer nur auf einer der §. 5. festgesetzten Zwangstrassen zu geschehen, und muß das auf solche Art landeinwärts getrieben werden; die Hornvieh bey der betreffenden Zollpostirung gemeldet werden.

§. 12.

Eben so ist auch dem in dem Demarkationsbezirk behauseten und begüterten Landmann, wie vorhin, gestattet, sein Hornvieh auf die Weide zu treiben; jedoch hat dieser Trieb auf die Weide ein für allemal, und auch dann, wenn wirklich die Weide landeinwärts, das ist: innerhalb der Demarkationslinie gelegen ist, nur auf einer der §. 5. festgesetzten Zwangstrassen zu geschehen, und muß das solchergestalt auf die Weide getrieben werden; die Hornvieh bey der Zollpostirung gemeldet, daselbst abgezählt, und auf der nämlichen Strasse nebst abermaliger Meldung und Abzählung bey der Zollpostirung zurück nach Hause getrieben werden. Diese nämliche Verfügung muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn eine oder mehrere landeinwärts der Gränzkordonslinie gelegene Ortschaften, oder einzelne Häuser in dem Demarkationsbezirke berechtigte Viehweiden besäßen, und ihr Hornvieh dahin austreiben müßten. Wer diese Beobachtung unterläßt,

wird

wird als ein Schwärzungsverdächtiger behauplet, und nach Unterschied des Verbothes, oder des gestatteten Austriebs mit den Zollgebühren, oder mit der Konfiskation belegt.

Wornach sich dann Jedermann, und vorzüglich der in dem Demarkationsbezirke behauset und begüterte Landmann genau zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

N. 2784.

Hofdekret vom 2., kund gemacht von der Landesregierung ob der Enns den 29. März 1797.

Es sind diejenigen Missbrauche, welche sich gegen Missbräuche die bestehenden Verordnungen und Vorschriften in das ^{in Leinwand-} und Wollen- Leinwand- und Wollenzeug - Manufakturnwesen, und ^{und Wollen-} ^{zeugs- Ma-} die damit verbundenen Gegenstände in Destreich ob der ^{nufakturn-} wesen abzu- Enns eingeschlichen haben, abzustellen, und die be- ^{stellen.} reits vorgeschriebenen Anordnungen in Vollzug zu brin- gen, und handzuhaben; auch wird den Hauptlaads- viertelmeistern des Landhandwerkes die provisorische Uebersicht über die Lein- und Wollenzeug - Manufaktur anvertrauet, folglich denselben aufgetragen, auf die Abhaltung der Gebrechen bey diesem Manufakturnwesi- ge aufmerksam zu seyn, und wenn sie einige entdecken, davon der Behörde die Anzeige zu machen. Damit die allergnädigste Verordnung aber zweckmässig besol-

get, und die hiernach einstweilen in die Stelle eines Manufakturnkommisärs eintretenden Hauptlaadsviertelmeister in Stand gesetzt werden, dieses ihr Amt mit so vieler Sicherheit, als Thätigkeit zu verwalten, so mit alle durch die bisher grössten Theils so von Obrigkeiten, wie von Künsten vorgegangene Ausserachtlassung der Besolg- und Handhabung der schon bestehenden Ordnungen und Verordnungen eingeschlichene Gebrechen möglichst zu erheben, und abzuhalten, sohin die diesfalls vorgeschriebenen Ordnungen überhaupt in Vollzug gebracht werden können; so sind zu desto wirksamer Erreichung dieser allerhuldreichsten Absicht eigene Instruktionspunkten veranlasset, und in diesen sowohl zu der in diesem Amte auftretenden Hauptlaadsviertelmeister allgemeinen Richtschnur, als zu der Kreisämter gleichmässigem Benehmen und Anweisung der Dominien, sonderbar aber der Zeng- und Leinweber-Kunstsobrigkeiten, die schon der Zeit in Lein- und Zeugwaaren-Manufakturssachen, und den damit verbundenen Gegenständen bestehenden Verordnungen, als die Grundlage zu Widerherstellung der ehmaligen Wohlfahrt dieser dem Lande ob der Euns so gemeinnützlichen Lein- und Wollenzeugwaaren-Erzeugung aufgeführt worden.

Da aber auch den von den Hauptlaadsvorstehern nach dem erhaltenen Auftrage zu diesem Geschäfte geeignet befundenen, in Vorschlag gebracht- und benannten Viertelmeistern zu Unternehmung dieses Commissionsgeschäftes die Instruktionspunkte unter einem mit

mit dem Auftrage bestellt worden, daß sie vor allem, sich nicht nur derselben Inhalt sorgfältigst bekannt machen, und das vorgesetzte Kreisamt wegen vorläufiger Erlassung der nöthigen Assistenzbefehle an sämmtliche Obrigkeiten, und Zunftsvogtreyen, wie auch um die auf alle Fälle erforderliche Unterstützung in diesem Kommissionsgeschäfte anzuchen, sondern dieses ihnen anvertraute Amt selbst nach den erhaltenen Instruktionspunkten, und nach findender Nothwendigkeit in die Ausübung bringen, hierbey allein das allgemeine Wohl unausgesetzt zum Gesichtspunkte nehmen, ihre Berichte und Anzeige aber nach der Instruktion von Zeit zu Zeit an Behörde abgeben, und hierüber die fernere Weisung gewärtigen sollen; als werden anmit auch den Kreisämtern in Befolgung der allerhöchsten Verordnung nicht nur die in dieser Hinsicht veranlaßten Instruktionspunkte mitgetheilet, sondern auch die hiernach getroffene Verfügung erinnert, daß selbe hievon vorzüglich die Obrigkeiten und Zunftsvogtreyen verständigen und anweisen sollen, damit sie der in diesem Kommissionsgeschäfte auftretenden Hauptlaadsvierkelmeistern nicht allein mit schuldiger Achtung begegnen, sondern auch in allen Fällen dieser Sendung die nöthige Assistenz und Vorschub leisten, und sich durch widrige Handlung nicht vorantwortlich machen, gleichwie dann auch die Kreisämter selbst denselben auf ihr Ansuchen die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen haben.

Instruktionspunkte.

Für die Seug - und Leinweber Landhandwerks Viertelmeister in Oesterreich ob der Enns zur Ausführung der denselben vermög allerhöchster Hofdirektorialverordnung vom 2ten März 1797. provisorisch anvertrauten Uebersicht über die Lein - und Wollenzeug-Manufaktur, und der damit verbundenen Gegenstände.

Da durch diese allerhöchste Anordnung vom 2ten dieses mit Versicherung, daß über die von dieser Landesregierung im v.J. gemachten Vorschläge wegen künftiger Verbesserung des Manufakturs - und Beschauwesens der Entschluß folgen werde, anbefohlen wurde, daß diejenigen Mißbräuche, die sich gegen die wirklich nach den bestehenden Verordnungen und Vorschriften in das Leinwand - und Wollenzeug - Manufakturswesen, und die damit verbundenen Gegenstände in Oestl. ob der Enns eingeschlichen haben, abzustellen, und die bereits vorgeschriebenen Anordnungen gehörig in Vollzug zu bringen, und Hand zu haben seyen; Indessen aber auch den Hauptlaadsviertelmeistern gedachten Landhandwerks die Uebersicht über die Lein - und Wollenzeugmanufaktur, da dieselbe sich davon eine gute und zweckmäßige Wirkung verspricht, provisorisch anvertrauet, folglich aufgetragen wird, auf die Abhaltung der Gebrüchen bey diesem Manufakturszweige aufmerksam zu seyn, und, wenn sie einige entdecken, davon der Behörde die Anzeige zu machen.

Als werden anmit sowohl zu der Viertelmeister allgemeinen Richtschnur, als zu den Kreisämter, und den Dominien gleichmässigen Befolgung die schon derzeit bestehende Vorschriften in der Ordnung ihrer absichtsmässigen Wirk- und Verbindung, als die Grundlage des hiersändigen Lein- und Wollezeug-Manufakturswesen vorausgesetzt, und zwar:

zitens: Das Leinwandbeschau-Patent, welches, wie solches für die alten 4. Landesviertel unterm 17ten Dezember 1766. und für das zugewachsene Innviertel vom 23ten Juny 1780. erlassen worden, als das Hauptgesetz nicht nur auf die dringlichste Vorstellung des Kreisamts, und des Bankal-Inspectatorats im Mühlviertel ob Seiten dieser Landesregierung durch das vom 11ten März 1793. an alle Kreisämter erlassene, und zugleich auch der Bankalbehörde mitgetheilte Dekret in Hinsicht auf die Bankal - wie die Kommerzial - und Manufakturstandes Sicherheit, vorzüglich aber in Verbindung mit der bestehenden Innungsordnung vom 10ten Hornung 1777. und mit der hiernächst schon damal anbefohlenen Buziehung der Viertelmeister in die nthige Wirkung gesetzt, sondern auch durch das höchste Hofdekret vom 6ten August 1793. neuerdings in diesem seinem vollen Wirkungskreis bestätigt wurde, da dessen Replikatur neuerdings anbefohlen, zugleich aber auch ein angemessener Garnbeschau-Ordnungs-Entwurf abgesodert worden; In dessen Befolgung

2tens: ist nach der erhobenen Nothdurft zu Herstellung
der Leinwandbeschau Sicherheit die gedruckte Birku-
larverordnung vom 15ten August 1795. hinausgege-
ben, und

3tens: zu eben so nöthiger Herstellung eines achten
Garnhaspelmaasses nach der allerhöchsten Josephin.
Vorschrift vom 29ten April 1788. vom einfachen
Haspel zu $5\frac{1}{4}$ tel und vom Doppelhaspel zu 2 Wie-
ner Ellen weit, eine gleichmässige Birkularverord-
nung unterm 3ten May v.J. als Vorarbeit in Druck
erlassen, und nebst den nöthigen Haspelmodel den
Leinweberzunft - Vogtheien, wie den Kreisämtern
als Richtschnur mitgetheilet, durch diese zugleich
aber auch der schon unterm 22ten April 1794. verbot-
tene, nur Theuerung verursachende Garnvorkauf
zum Wiederverkauf im Schlusse neuerdings unter-
saget worden. Und ob zwar

4tens: die für die hierländige Erzeugung der ganz - und
halbwollenen Zeuge vom 12ten Juny 1771. eigends
bestandene Beschau durch die allerhöchste Verordnung
ddo 31ten Dez. 1779. aufgehoben worden, so ist
solches doch mit dem ausdrücklichen Befehl geschehen,
daß:

a. die ganz - und halbwollenen Zeuge zwar noch fer-
ners nach der bereits vorgeschriebenen Ellenmaass
und Qualität (wozu noch die erst mittler Zeit in
Flor gekommene $5\frac{1}{4}$ tel, $9\frac{1}{4}$ tel, und 1 Ellen
breite sogenannte gestreifte halbwollene Rockzeuge

zu zählen) fabrizirt, anstatt der bisherigen Zeug-
beschau aber

- b. jeder Fabrikant seine erzeugenden Wollenzeugwaaren mit dem Meister- und Kunst- oder Ortszeichen (wozu ihm das Handwerk den Stempel vorlegen, und der Meister solchen bey gemessener Leibesstrafe zum vorschriftmässigen Gebrauch ablösen muß) ebenfalls mit Anhängung eines Bley, und Aus-
schlagung des Meisters- und Ortszeichen bemer-
ken, damit jedoch
- c. die unächte Fabrikatur, so viel möglich in Schran-
ken gehalten werde, die Handwerkszünfte, als
welchen an Erhaltung Trauen und Glaubens für
ihre Waare hauptsächlich gelegen ist, durch die
Böchmeister von Zeit zu Zeit unversehens nachse-
hen lassen, und die Uibertretter des vorgeschrie-
benen Ellenmaaßes und Qualität zur gemessenen
Bestrafung an die Landessstelle anzeigen; um
aber auch
- d. den Manufakturn-Stand richtig zu besorgen,
gedachte Böchmeister nicht minder die Anzahl der
erzeugt werden den Stücke bey den Versammlungen
von der Meisterschaft abfordern, und alle Quar-
tal in der patentmässig vorgeschriebenen Zeit,
wie jene der andurch bereits anbefohlenen Lein-
wandbeschau an ihre Grundobrigkeiten, und diese
an das betreffende Kreisamt zur weiteren Verfa-
sung eines ebenfalls quartaliter einzusendenden
Hauptextrakts überreichen sollen.

Gleichwie alle diese Anordnungen und Vorschriften aber auch

e. die Zünftigkeit der Weberschaft, und der von selber hierlandes erzeugten Lein- und Wollenzeugwaaren-Manufaktur so nothwendiger machen, und die Ein- und Zutheilung der Meisterschaft zur nächsten Kunst und Beschau so mehr in die Verbindung bringen, als:

1. die Leinwandbeschauordnung vom 17en Dez. 1766. in dem Absatz 1tens: als den Grundsatz zur Bankal- und Kommerzialsicherheit vorschreibt, daß alle sowohl auf den Kauf, als um den Lohn versorgte leinene Waaren, wie sie immer Namen haben mögen, (mitbin auch Kanefass und Hausleinwanden) von dem Meister, so selbe gearbeitet hat, gleich nach Herausnehmung aus dem Stuhl mit seinem Meisterzeichen an beyden Enden bezeichnet, und sofort auf die Beschau statt jener Kunst, in derselben Bezirk er sess- und wohnhaft ist, gebracht, und allda beschauet werden sollen, wie dann

2. §. 1mo: alle hierlandes, wo immer ungestempelt betretene Leinwaaren, nur die 15. Ellen, und darunter betragenden Resten ausgenommen, ohne einer anzunehmenden Entschuldigung ipso facto der Konfiskation unterliegen, auch fernerß die Straffen

3. §. 2do: für den Weber, der auf seine Arbeit das Meisterzeichen nicht aufdrückt, oder selbe ohne vorläu-

vorläufig auf die Beschau zu bringen, dem Eigenthümer oder Verkäufer hindangiebt, wie

4. §. 3to: für den Beschaumeister, sonderbar für den Fall, wenn er ein mit keinem Meisterzeichen versehene, oder in einem anderen Distrik bearbeitete Waare bezeichnet, ingleichen

5. §. 5to: gegen die Bleicher = Manger = und Einbinder, welche ein mit den Meister = Kunst = und Landzeichen nicht versehene Waare zu bleichen, mangen, oder einbinden annehmen, und:

6. §. 6to: gegen die Leinwandhändler, die von einem zum Groshandel bestimmten Stück Waare ein End abschneiden; endlich

7. §. 7mo: aber auch gegen die unthätigen Obrigkeit und Vogteien festgesetzt sind; also hat der allerhöchste Hof auch zu Erhaltung der nöthigen Professions Fähigkeit und Ordnung überhaupt, um tüchtige Leute zu ziegen, über die dem Landhandwerk obschon vom 12ten Nov. 1746. allergnädigst ertheilte Handwerks - Freyheit und Ordnung, auch die von 10ten Hornung 1557. noch heute Tags gesetzgebige im Druck befindenden Innungsartikel zu veranlassen, und zu deren Bestättigung die den Magistraten und Obrigkeit einigerdumte Besugniß, Gewerbe zu verleihen, durch die allerhöchste Birkularverordnung vom 23ten August 1791. eben wegen der zu übertrieben, und vorschriftwidrigen Verleihung der Kommerzialgewerbe auf die ehemalige Vorsichten, als: Vernehmung der Zünfte, Meisterschaften, und an einem Ort befindlichen Ge-
werbs-

werbstreiber zu beschränken, und in dem nämlichen Anbetracht zu Verminderung der so häufig angewachsenen Personalgewerbe auch in dem 12ten §. des Gewerbsvormerkungs-Patents 24ten Dezember, 1793. die Erlösung der Personalgewerbe zu verordnen, und zu Radizirung derselben durch die allerhöchste Entschließung vom 23ten Octob. 1795. lediglich jene Personalgewerbe geeignet zu erklären geruhet, die bereits seit dem Jahre 1786. ausgeübt worden, um einerseits den alten Gewerbstreiber bey Nahrung zu erhalten, und um andererseits den Gewerbsstand mit den Manufakturnvorschriften in die nöthige Verbindung zu setzen, da mit dieser Wiederverbindung auch wieder eine ächte Waaren- Erzeugung bewirkt, und mit dem Trauen und Glauben dieser dem Land ob der Enns so gemeinnützigen Manufaktur, auch den diesfällig ehemalig so reichlichen fremden Geldeinsluß zu erzielen.

Allein, aller dieser auch noch so sorgfältig getroffenen Anordnungen ungeachtet, hat sich gezeigt, daß durch einige Jahre so wenig die Beschauvorschriften, als die Innungsordnungen befolget, von Obrigkeiten, wie Bünsten alle gesetzmäßige Obsorg außer Acht gelassen, und vielmehr alle Unfuge, ja so gar Schleichhandel, sonderbar von passauischen Leinwänden mit Zuhilfnehmung der Gränzweber, selbst gegen die Natur der Sache noch um so mehr unterstützt worden, als von den Obrigkeiten, vorzüglich den unbürglerlichen oder Geywiebern, welche vermög allerhöchster

höchster Verordnung vom 27ten August 1792. nur auf ihre eigene Erzeigniß beschränket sind, auch der nur dem Bürgerstand huldreichst vorbehaltene Handel im Grossen eingeräumet wurde.

Und ob man zwar zu Beseitigung der von den in Manufakturssachen lezthin abgeordneten Kommission erhobenen Gebrechen, die vorläufig vorschriftmäßige Führlehrung, vorzüglich aber die zur Sicherheit der Beschau als ersten Grundsatz vorausgesetzte Ein- und Zutheilung der Meisterschaft mit allem Nachdruck wieder herzustellen, und die zu einer ächten Waare eben so nothwendig ächte Garnerzeug- und Haspelregulierung zu Stand zu bringen, geglaubet; so zeigt doch die tägliche Erfahrung, daß eben von darum, weil die Ein- und Zutheilung, ohne welcher weder eine zweckmäßige Beschau, noch Handwerksordnung bestehen kann, noch mangelt, sowohl die ordnungswidrige Beschau der in anderen Bezirken erzeugten Leinwanden vorgenommen, und im Innviertel selbst nach den Vogteiberichten fast gar keine Leinwanden auf die Beschau gebracht, als auch bey den Zünften die vorigen Unsüge mit Aufnahme, und von den Obrigkeit mit Einschaffung untüchtiger Leute, und Aufdringung neuer Weberrechte fortgefahren, sonderheitlich aber der so schädliche Garnverkauf zum wucherischen Wiederverkauf unabgestellt bleibt, sohin bey diesen Vorgang so wenig die durch die eingeführte Beschau abgesehene Bankal- und Kommerzialsicherheit an den Gränzen von Passau, Bayern, und Salzburg, als

eine ächte Garn- und Leinwaaren Erzeugung bewirkt werden könne, und so auch die Leinwanden noch größtentheils aus Sturzblättern, und mit Umschlägen, die ganz und halbwollenen Zeuge aber mit nahmhafter Verminderung der Gängen immer betrüglicher erzeuget werden, und bey ermanglender Aussicht, die ganze Manufaktur auch immer mehr in Versall kommen müsse.

Damit nun aber nach der gegenwärtig allerhöchsten Gesinnung alle diese noch fürwaltenden Mißbräuche, die sich gegen die angeführten wirklich bestehenden Verordnungen und Vorschriften in das Leinwand- und Wollenzeugwesen, und die damit verbundenen Gegenstände, durch Nachlässigkeit der Kunstmasters, und Unthäufigkeit derselben Vogteien eingeschlichen haben, nunmehr mit aller Sorgfalt abgestellt, und die so huldreich vorgeschriebenen Anordnungen behörig in Vollzug gebracht, und gehandhabet werden; so wird zur zweckmäßigen Ausführung dieser allerhöchsten Absicht, und zu Bewirkung der ihnen Haupthaude vierstelmeistern über die Lein- und Wollenzeug Manufaktur, dann der mit solcher verbundenen Gegenstände, allergnädigst anvertrauten Ubersicht, ihr diesfälliges Geschäft für dermal darin bestehen, daß sie sich vorzüglich selbst alle vorausgesetzte Anordnungen vollkommen bekannt machen, hiernach aber

tens: sich vor allem bestreben, womit die Ein- und
Zutheilung der Webermeisterschaft zur nächsten Kunst
und

und Beschau, zu Sicherstellung der Beschauen, und der Haspelregulirung hergestellt, und mit dieser

zten: der Stand der Meisterschaft unter Beytritt der vogteilichen Handwerkskomissären genau erhoben, zugleich aber auch den Bünsten, die in dieser Instruktion zum Grund angesührten Ordnungen und Verordnungen getreulich angedeutet, und von selben die dagegen obwaltenden Beschwerden aufgenommen, und so viel die Lehr - Freysprechung - und Meister - Aufnahm betrifft, daß dieserwegen im Jahre 1795. zurückgelassene Kommissionsprotokoll zum Grund genommen, und nach solchen jene Individuen, die seit der vom 11ten März 1793. hinausgegebenen Verordnung als untüchtig aufgenommen, noch straflicher aber seit der vom 2ten Sept. und 13ten Sept. 1793. dann 25ten May 1796. veranlasten Einschränkung von den Obrigkeit zu neuen Rechten eingeschaffen worden, ohne weiters kassirt, und selben das Einkaufgeld mit Vorweisung auf gedachte Verordnungen zurückgestellet werde, dann solle

zten: auf den Leinwandbeschauen die Nachsicht gepflogen, bey selben die gedruckten Tagbücher eingesehen, und über ihre Richtigkeit untersucht, vorzüglich aber auf den längst der passauischen Gränze gelegenen Beschauen Aigen, Ulrichsberg, Peilstein, Kollerschlag, Julbach, Sarleinsbach, Hofkirchen und Pfarrkirchen im Obermühlviertel, dann zu Egelszell im Hausruckviertel, alwo die Weberbüchel

bereits

bereits eingeführet sind, auch dieserwegen mit Zu-
 ziehung des jeden Orts respizirenden Bankalperso-
 nals, das sorgsamste Augenmerk gerichtet werden,
 ob, und wie diese der wirklichen Erzeugniß kontrol-
 lirende Anstalt der Absicht entspreche, bey so gestal-
 tiger Besuchung der Zünften und Beschauen ist
 4tens: auch auf den Bleichen mit allenfalls nöthig fin-
 dender Anhandnehmung des Bankalpersonals nach-
 zusehen, und die alda, oder gar nicht, oder ge-
 gen ihre Eigenschaft unrichtig bezeichnet befundene
 Leinwand, ohne Unterschied (sie möge hierländige
 Erzeugung, oder von anderen Erbländern gegen
 die mittels Dekrets vom 5ten November 1796. be-
 kannt gemachte allerhöchste Verordnung vom 8ten
 Jul. unbezeichnet zur Bleiche gekommen seyn) mit
 Verbot zu belegen, und der betreffenden nächsten
 Obrigkeit zu dem Ende anzuzeigen, daß solche un-
 ter eigener dafürhaftung bis auf weitere Verord-
 nung nicht erfolgt werde, wie dann
 5tens: nicht außer Acht zu lassen ist, daß sowohl bey
 den Webern wegen des etwa noch verübt werden-
 den Gebrauchs der Sturzblätter und Umschlägen,
 als auch bey dem Spinnern, ob die vorhandene
 Garnhaspeln nach allerhöchster Verordnung vom
 29ten April 1788. und Birkularverordnung vom 3ten
 May 1786. im Kreuz befestigt seyen? visitirt, die
 vorgefundenen Sturzblätter den Webern sogleich ab-
 genommen, und wie die betretene Überschlag-Lein-
 warden in Beschlag genommen, und bis auf wei-
 tere

tere Verordnung in gemeinschaftlicher Versiegelung depositirt, in Ansehung der noch nicht befestigten Garnhaspel, was hieran für eine Hinderniß gewesen seyn möge, erhoben, fürgemerkt, und wenn kein sträflicher Ungehorsam unterwaltete, für das erstemal unter Bedrohung scharfer Strafe lediglich der nächsten Vogtley zur verordnungsmässigen Abänderung angezeigt werde. Wo übrigens

6tens: die Viertelmeister, da die Hauptlaadsvorsteher die allerhöchste Begnadigung ihres Vorschlags unster ihrer Dafürhaftung erwürket haben, die bey diesen Untersuchungen befundenen Gebrechen an dieselben von Zeit zu Zeit anzugezeigen haben, damit diese so, wie vormals der Manufakturnskommissär solche unmittelbar mit ihren Gutachten an die Landesregierung einbegleiten können, und daorts die weitere Erledigung an sie, und an die Kreisämter nach Besund der Sachen erlassen werden möge;
Sofern

7tens: jedoch dringlichere Gegenstände, die eine unschiebliche Abhilfe forderten, vorfallen, haben die Viertelmeister solche nebst der an die Hauptlaadsvorstehung zu machenden Anzeige sogleich Kürze wegen bey dem Kreisamte von Amts wegen anzusuchen, und hiernach ihre fernere Leitung zu nehmen, gleich dann auch die Kreisämter zur möglichsten Hilfsleistung und Besförderung angewiesen werden, wie auch die k. k. Bankaladministrazion wegen Anweisung des Bankalpersonals ausgegangen wird.

Hofdekret vom 3. März, kund gemacht in Böhmen den 31. März 1797.

Wegen Ein-
lösung der
unterthän-
gen Liefe-
rungs- und
Kriegsdar-
lehens Obli-
gationen.

Es wurde bewilligt, daß bey der Betrachtung, daß wenige Obrigkeiten die unterthänigen Lieferungs- und Kriegsdarlehens - Obligationen einzulösen im Stande seyn dürfen, wenn derley unterthänige Lieferungs- und Kriegsdarlehens - Obligationen mit

Bewilligung des Obervormunds aus den Waisen- mit Bewilligung des Patrons aus den Kirchen- und endlichen mit Bewilligung der Kreisämter aus den Contributions - Kassen, welche mit einer entbehrlichen, und zur Anlegung bestimmter Kasse - Baarschaft versehen sind, gegen einen mässigen Rabbat, welcher nach der Eigenschaft der Kasse von dem Ober - Vormund, oder dem Patron, oder von dem obrigkeitlichen Wirtschafts- und Contributions - Amt und demjenigen, der diese Obligationen zu verkauffen hat, auf das wohlfeilste behandelt, und verabgeredet, sodann aber der behandelte Rabbat dem Kreisamte bevor zur Begnehmigung angezeigt werden muß, eingelöst werden dürfen; nur muß der Bedacht immer darauf getragen werden, daß nicht die ganze Kasse - Baarschaft zu derley Einwechslung verwendet, sondern immer ein angewessener Theil davon auf unvorhergesehene Fälle in der Kasse baar aufbewahret werde, dann daß der verabgeredete Rabbat nie anders, als wenn er unter dem gewöhnlichen oder

oder coursmässigen Rabbat steht, vom Kreisamte bestätigt werden darf; welche höchste Bewilligung Amtsvoirstehern bekannt gemacht wird.

N. 2786.

Hofdekret an sämmtliche Länderestellen vom 3. März, kund gemacht durch das böhmische Gubernium den 12., durch das ostgalizische Landesgubernium den 24. März 1797.

Über die aus Anlaß der von einigen emphiteutischen Grundbesitzern und Ansiedlern verweigerten und unterlassenen Errichtung der kontraktmässig bestimmten jährlichen Giebigkeiten aufgeworfene Frage: Ob auf den Fall der zu veranlassenden Zwangsmittel das Verfahren gegen dieselben im Rechts- oder politischen Wege einzuleiten sey? Haben Se. Majestät zu entschließen geruhet, daß es in dergleichen Fällen bey der bisherigen Beobachtung und den bestehenden Vorschriften zu belassen sey, mithin die Erbpächter und die zu dieser Klasse gehörigen emphiteutischen Grundbesitzer nicht von der Justiz - sondern von der politischen Stelle zur Bezahlung ihrer jährlichen Giebigkeiten zu verhalten seyen, und nöthigen Falls auch durch solche mit Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften ganz abgestifft werden können.

Dass die Erbpächter und die zu dieser Klasse gehörigen emphiteutischen Grundbesitzer von der politischen Stelle zur Bezahlung ihrer jährlichen Giebigkeiten zu verhalten sind.

N. 2787.

Hofdekret vom 3. März, kund gemacht von
der westgalizischen Hofkommision den 19.
März 1797.

Der Eicho-
rienwurzel-
und andere
derley
Kunstkaffee
wird außer
Handel ge-
setzt.

Aus Ursachen, daß unter die verschiedenen Gattungen des ausländischen Kunstkaffees allerley der Gesundheit schädliche Ingredienzen gemischt, und mehrere Bevortheilungen des Publikums dabey ausgeübet werden können, wird die Einfuhr des ausländischen Eichorienwurzel- und andern derley Kunstkaffees eben so, wie es bereits in anderen f. f. Provinzen geschehen, auch hier Landes dergestalt verboten, daß, wenn ein solcher fremder Eichorienwurzel- oder andere Kunstkaffee inner Landes betreten wird, derselbe konfisziert, und wie jede andere verbotene Waare behandelt werden soll. Auch wird der bereits im Lande befindliche Kunstkaffee unter der vorangeführten Strafe von nun an ganz außer Handel gesetzt, jedoch den Eigenhümern desselben gestattet, daß sie binnen acht Wochen vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung ihren diesfälligen Vorrath unter den bestehenden zollamtlichen Vorsichtien außer Land schaffen können.

N. 2788.

N. 2788.

Hofdekret der obersten Justizstelle vom 3. März
1797.

Da die Kreisämter sich öftermal in das Possessorium momentaneum eingemengt haben, so ist von Seite der politischen Hofstelle einverständlich mit dieser obersten Justizstelle aus Gelegenheit eines in Westgalizien erregten Anstandes die Verordnung erlassen worden: „daß die Kreisämter sich in keinem Falle „in einige Erkenntniß über den Besitzstand einlassen, „sondern die Parteien hierwegen an den Gerichtsstand „auweisen, ihres Orts aber nur in dem Falle, daß „ein Besitzer den Schutz des Politicum gegen andro-“hende Gewalt ansuchte, aber auch damahl nur in der „Absicht einschreiten sollen, um Ruhe, Ordnung, und „Sicherheit zu erhalten, ohne die Besitzrechte selbst zu berühren, oder darüber zu entscheiden.“

N. 2789.

Hofdekret vom 3. März 1797, dann Hofdekrete vom 29. Julius und 24. August 1796, sind gemacht von der westgalizischen Hofkommision den 14. März 1797.

Zur Vermeidung aller Irrungen, die aus der Werden einer Anwendung des höchsten Stempelpatents vom 2ten Junius

das Stem- Junius v. J. — so in gegenwärtiger Sammlung z. B.
stempelaren vom 2. Juni S. 318 Zahl 2360 zu finden ist — besonders in Rück-
sicht der mit dem polnischen Stempel bereits versehe-
nen Urkunden, dann der Grod- und Terrestrialbücher-
auszüge entstehen könnten, werden nunmehr die erflos-
senen höchsten Erläuterungen zur allgemeinen Wissen-
schaft, und Nachachtung mit Folgendem bekannt gemacht.

I tens In Anbetracht, daß die Kundmachung des erwähnten Patents, welches mit dem 1ten Julius vorigen Jahrs in Wirksamkeit getreten ist, bis Ende Junius eben dieses Jahrs etwa doch im ganzen Lande nicht durchaus vollbracht worden seyn dürste, wird in Folge Hofdekrets vom 29ten Julius vorigen Jahrs gestattet, daß, wenn einige von den ersten Tagen des erwähnten Monats Julius datirte Dokumente, oder Anbringen blos mit dem vorigen polnischen Stempel versehen wären, darüber hinaus gegangen werden könne; so wie auf den Fall, als eine mindere Stempelklasse fürgewählt worden wäre, wo also eigentlich die patentmäßige Strafe einzutreten hätte, die Weisung an die Behörden bereits ergangen ist, daß mit bis Ende Oktober vorigen Jahres dergleichen mit dem unrechten Stempel versehene Einlagen sogleich, und bevor hierüber etwas verhandelt wird, den Partheyen zurückgestellt, und selbe wegen des vorschristmäßigen Stempels für den vorliegenden Fall unterrichtet werden sollen.

zten sind in Folge Hofdekrets vom 24ten November vorigen Jahrs alle Auszüge aus den Terrestrial- und Grodbüchern in Gleichförmigkeit des 19ten §. lit. II. des Stempelpatents mit dem Stempel der dritten Klasse von 15 Kreuzern zu versehen, da diese Bücher den Landtafelbüchern gleich gehalten werden.

Ztens Auf die gemachte Anfrage: ob die mit dem polnischen Stempel bereits versehenen Urkunden bei ihrer Ingrossirung, oder Roborirung mit dem neuen Stempel bezeichnet werden müssen? wollen Se. Majestät in dem Betracht, daß in dem Falle, wenn die Partheyen solche Urkunden dem Terrestrialaktenregenten zur Oblatirung vorlegen, es nicht um einen Rechtsstreit, sondern nur um die legale Sicherheit zu thun ist, diese Urkunden von dem wiederholten neuen Stempel um so mehr befreyen, als sehr viele ähnliche Urkunden, welche bei Einführung des neuen, und Aufhebung des alten Stempels bereits mit gleicher Sicherheit oblatirt waren, eben keines andern Stempels bedürfen, und als endlich, wenn der Gegenstand streitig wird, und vor den ordentlichen Richter gelangt, diese Urkunden sonach ohnehin, so wie die Sähschriften, dem eingesührten ordentlichen Stempel unterliegen.

Atens Was ferner den erregten Anstand: ob alle Verträge, wie es vormals gewöhnlich war, auch künftig bey Eintragung in die Bücher von den Partheyen auf Stempelpapier, und in welcher Klasse zu überreichen seyn, betrifft, da sind die Partheyen (es wäre

denn, daß sie es selbst verlangten) auch zu der Erhebung des Landtafelauszugs über die von ihnen gegebenen mündlichen Aeußerungen, welche der Regens in Gegenwart derselben, und unter ihrer eigenen Unterschrift in die Bücher einträgt, nicht sogleich zu verhalten, weil auf den Fall, als der Gegenstand streitig würde, ohnehin die Extrakte als unumgänglich nothwendige Instrumente erhoben, und sodann mit dem ordentlichen Stempel versehen werden müssen.

Stens Damit aber die Vermuthung nicht Platz greife, als wäre die oben gedachte höchste Anordnung vom 29ten Jul. durch die später erfolgte vom 24ten November v. J. für aufgehoben anzusehen, so wird in Gemässheit des Hofdekrets vom 3ten März dieses Jahrs nachstehende ausdrückliche Erklärung hierüber hangesfügt:

- a) Die Anordnung vom 29ten Jul. ist nur auf die vor Einführung der neuen Gerichtsordnung schon anhängig gewesenen, mithin nach der alten Gerichtsform zu entscheidenden Prozesse, und auf die in Händen der Partheyen befindlichen Instrumente aller Gattung, welche vor Kundmachung des Stempelpatents vom 2ten Jun. 1796 ausgesetzt worden, gerichtet; es kann daher die spätere Verordnung vom 24ten Novemb. vorigen Jahrs neben der ersten ganz wohl bestehen, denn wenn gleich die Urkunden (so lang sich selbe in den Händen der Partheyen befinden, ungeachtet ihr Inhalt

Halt auf die späteren Seiten, wo der neue Stempel bereits gesetzmässig vorgeschrieben war, Einfluss hat) keines wiederholten neuen Stempels bedürfen, so können sie dennoch von diesem Stempel nicht befreyet werden, wenn der Gegenstand nach Kundmachung des Stempelpatents streitig wird, mithin vor den ordentlichen Richter gelangt, bey welchem keine Sazschriften und Beweisurkunden, die nicht mit dem zur Zeit, als der Prozeß anfängt, gesetzmässig eingeführten Stempel versehen sind, ohne in die patentmässige Strafe zu verfallen, eingereicht werden können.

b) Zur Behebung des Zweifels: ob bey dergleichen Urkunden, welchen der neue Stempel mangelt, die gesetzmässige Strafe Platz greise, oder nicht? wird festgesetzt, daß bey allen in Händen der Gerichtsstellen befindlichen Prozessen, die nach der neuen Gerichtsform zu entscheiden sind, zwar über die Strafen hinaus zu gehen sey, jedoch müssen die diesfälligen Stempelgebühren von Seite der Taxämter ausgemessen, und die Beträge, so wie die Larggebühren gehörig eingebracht und verrechnet, zugleich aber die vorgeschriebenen Stempelgebühren auf jedem Prozeßblatt immer ausdrücklich angemerkt werden.

c) Die Prozesse, welche erst eingereicht werden, sind auf den Fall, als die Beylagen mit dem patentmässigen Stempel nicht versehen wären, in

so lang, bis die unumgängliche Nothwendigkeit dieses Stempels nicht durch eine Sirkularverordnung allgemein kundgemacht wird, den Partheyen und Sachwaltern bey dem Einreichungsprotolle brevi manu zurück zu geben, damit die Beylagen gehörig gestempelt werden, und die patentmäßige Strafe kann also nach dieser Verfüzung erst dann eintreten, wann die gegenwärtige Verordnung kundgemacht seyn wird.

- d) Dagegen dürfen die Beylagen aller Prozesse, welche vor Einführung der neuen Gerichte schon in der ersten Instanz anhängig waren, bis zu ihrer endlichen Entscheidung in der letzten Instanz, wosfern sie mit dem alten pohlischen Stempel versehen sind, mit keinem neuen Stempel bezeichnet werden.
- e) Da endlich noch der Zweifel aufflohen könnte: ob der sub Lit. b und c bemerkte Unterschied zwischen den in Händen der Gerichtsstellen befindlichen Prozessen, die nach der neuen Gerichtsform zu entscheiden sind, und jenen Prozessen, die vor Einführung der neuen Gerichte schon in erster Instanz anhängig waren, auf die neuen Stellen, nämlich die Landrechte, oder aber auf den Termin vom 1ten May d. J. wo die neue Gerichtsordnung gesetzliche Kraft erhalten hat, Beziehung habe? so wird hiemit erklärt, daß obbemerkerter Unterschied sich auf den Zeitpunkt, wo die neuen
- Gerichts-

Gerichtsstellen zu wirken angefangen haben, beziehe, da eben hiedurch schon die vormals hierlandes bestandene Verfassung abgeändert worden ist.

N. 2790.

**Verordnung der Landesregierung ob der Euns
vom 6. März 1797.**

Es sind zwar durch höchste Verordnung vom 1ten Wallachio 1784. die Spiele Maccao, und Wallacho als wirk- wird als Hazardsspi- lich zu Grund richtende, und in der Schädlichkeit der erklärt. Folgen den bereits verbotenen Hazardspielen gleichkom- mende Spiele strengst untersagt worden.

Gleichwie es aber das Ansehen gewinnt, als ob dieses Gesetz durch die 1zjährige Zeit, wo nicht außer Kraft, wenigstens in gänzliche Vergessenheit von darum kommen, weil sogar Anfragen geschehen, ob diese Art von Wallacho, die hierlandes, und kaum so hoch, als ein anderes erlaubtes Kommerzspiel gespielt wird, verboten sey; Als wird die im gedachten Jahre allgemein bekannt gemachte Verordnung hiemit ausdrücklich, und mit dem Beylage republiciret, daß von nun an sich keiner mit der Unwissenheit des Verbothes mehr entschuldigen, und sich des Spieles Wallacho auch um ein geringes Geld um so gewisser enthalten solle, als widrigens, und im Betretungs- falle sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielt wird, für jeden Fall nach der vorläu-

vorläufig dieser Landesregierung zustehenden Untersuchung, und Erkundniß unnachlässlich gestrafet werden würden.

N. 2791.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 6. März 1797.

Wegen der In dem zweiten §. des unterm 16ten August 1775
kundgemachten Extraordinariranksteuer-Patents ist ver-
ordnet worden, daß den zur Besorgung des Rank-
steuergefälls bestimmten Bankalbeamten, Bereitern,
und derley akreditirten Leuten die Visitation in den
Bräuhäusern, Spilken und Kellern, oder wo immer
solche nothwendig befunden werden, aller Orten vor-
zunehmen, ohne der geringsten Weigerung, und zwar
unter einer Strafe von 100 Dukaten gestraft werden
solle.

Nachdem sich aber Fälle ergeben, daß den Brandweinhausvisitatorn derley Bräuhausuntersuchungen
von den bierbräuenden Dominien, und Ortschaften
verweigert worden, und die in den Inspektorats-Bes-
zirken angestellten Ranksteuer-Bereiter der Weitschich-
tigkeit halber aller Orten die Bräuhäuser zu bereiten
unvermögend sind; So wird sämtlichen Dominien
und Ortschaften der Auftrag gemacht; daß jedem
Brandweinhausvisitator, wenn er sich als solcher aus-
gewiesen haben wird, die unweigerliche Untersuchung
gesetz-

gestattet, und die hiezu nöthige Assistenz so wie den Franksteuer Beamten, unter der im 23ten §. des Eingangs erwähnten Patents bemessenen Strafe geleistet werden solle.

N. 2792.

Hofdekret vom 9. März, kund gemacht durch das ostgalizische Landesgubernium den 15. April 1797.

Da zu Sicherheit der Zollgefäljen - Erleichterung Zollstation für die Reisende und Viehtreiber die Errichtung einer ^{Errichtung} zu Buchi.
holzliegenden Zollbereitersstation zu Buchi in Hungarn auf der marmoroscher Seite begnehmigt worden ist; so wird solches anmit zu jedermann's Wissenschaft kund gemacht.

N. 2793.

Hofdekret vom 10., kund gemacht in Böhmen
den 21. März 1797.

Das Konsistorium Augsburg. Konfession hat bey Wegen Singen und des Geläutes bey protestantischen Leichen.
der Hoffstelle die Anfrage gemacht;
ob das Singen bey Beerdigungen der protestanten nicht da Orten, wo sie ihre eigene Freythöfe haben, all dort statt haben kann? dann

stens ob die Protestantten bey ihren Leichenbegängnissen nicht befugt sind, sich des in dem Orte befindlichen Geläutes gegen Bezahlung zu bedienen? Da solches bey der Beerdigung eines Evangelischen Präger Bürgers abgeschlagen worden sey.

Auf die erste Frage wurde das Konsistorium von der Hofstelle auf die in Sachen bestehende Normalvorschrift vom 23ten August 1784. angewiesen, daß alle und jede Leichen in der Stille ohne Gesang auf die außer den Ortschaften befindlichen Freyhöfe zur Beerdigung gebracht werden sollen, mithin auch die Protestantten, die ihre eigene Freyhöfe haben, des Singens darauf sich enthalten müssen.

Über die zweite Frage hingegen wurde dem Konsistorium bedeutet, daß vermög des 4. §. der obenwähnten Vorschrift die Protestantten sich allerdings des im Orte befindlichen Geläutes gegen Bezahlung bey Beerdigungen bedienen könnten. Welches zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird.

N. 2794.

Verordnung des ostgalizischen Gubernium vom 10. März 1797.

Buchdrucker Den Buchdruckern und Buchhändlern wird neuerföllten sich bei sich angetragen, sich genau um den Namen, Charakter Erhaltung und

und Wohnungen derjenigen, welche ihnen ein Manus eines Ma-
kript zum Druck überbringen, zu erkundigen.

N. 2795.

Allerhöchste Hofentschliessung vom 10. März 1797.

1797.

Es ist sich nach meiner Anordnung, die ich letzt- Wegen Ko-
hin über das Direktorial - Protokoll vom 25ten August stentragung
v. J. in Ansehung Ostgaliziens ertheilet habe, allge- bei Lokal-
mein zu achten, daß nämlich künftig jener, der un- kommissio-
nöthiger weise derlei Local-Comissionen veranlasseit, nen.
auch die aufgelaufenen Commissions - Kosten zu tra-
gen haben wird, da aber, wo der Fall der Nothwen-
digkeit einer wirklichen Local - Untersuchung eintritt,
der abgeordnete Commissoire über seine täglichen
Berrichtungen eine Aufschreibung halten, und solche
der Commissions - Relation beylegen soll.

N. 2796.

Hofdekret an sämmtliche Landesstellen, vom
10. März 1797.

Der Landesstelle wird das Befugniß eingeräumt, Bauherstellen an-
die unumgänglich nöthigen und unverschieblichen Repa- zuordnen
rationen an Kirchen - Pfarr - Lokalien - und Schul - Ge- wird den
häusern, nach vorläufig von der Buchhalterey rektifizir- Landesstel-
ten erlaubt.
ten Überschlägen, wenn der Aufwand die Summe

von 500 fl. nicht übersteigt, ohne Rückfrage, vornehmen zu lassen, und die dazu erforderlichen Beträge aus den gehörigen Fonds anzuweisen; doch hat sie davon in dem Rathsprotokolle jedesmal die umständliche Anzeige zu machen und alle halbe Jahr von den bewilligten und verwendeten Beträgen, einen besonderen Ausweis der Hoffstelle vorzulegen.

N. 2797.

Hofdekret vom 10. März, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommision den 24. März 1797.

Diejenigen, welche sich im Besitz Stiftungen, Konvente, Seelsorger, und Privatpersonen und Genuss thieren, welche sich im Besitze, und Genuss des Holzungsrechts in königl. Tafel- oder Starosteygütern in königl. Tafel- oder Starosteygütern befinden, werden hiermit aufgesondert, sich unter Verlust dieses Rechts auf ewige Zeiten binnen 6 Monaten zu bestimmen, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung den aufgefordert, sich hierüber anzufangen, mit der Originalverleihungsurkunde hierüber bey der Staatsgüteradministration auszuweisen, und dabei anzugeben: von welchem königl. Gute, aus welcher Waldung, in welcher Quantität, zu welcher Jahreszeit, und auf welche Art sie bisher dieses ihnen verliehene Holzungsrecht genossen haben.

N. 2798.

N. 2798.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 10.

März 1797.

Sämtliche Schullehrer wurden, von der allgemein Schullehrer vorgeschriebenen Beybringung ihrer Gehalte oder Zusagen zu befreien, befunden; Welches mit dem Beysatz ^{dürfen ihre Gehalte nicht beybringen.} kannt gemacht wird, daß es von den dießfalls ergangenen Kreisschreiben abkomme.

N. 2799.

Hofdekret vom 10., kund gemacht von der westgalizischen Hofkommision den 22. März 1797.

Dem Wieliczaer Berggericht wird einsweilen Wielicza- die Macht eingeräumet, in Westgalizien den schurfs- er Bergge- und baulustigen Partheyen den Weg zur Auffsuchung das Beg- und Bebauung der Mineralien zu erleichtern, und jen- wesen in den, die im Umfange der geistlichen, oder auch königl. zien. Güter und Städte auf Mineralien zu schürfen geden- ken, nicht allein die Schurfbriese, sondern auch über die nach Aussindung der Klüfte, Gänge, Stock-Flöß- und Sanfwerker einkommenden Muthungen die Beleh- rungen, letztere aber einsweilen nach den in der Joa- chimsthaler Bergordnung bestimmten Vorschriften zu ertheilen, und überhaupt provisorie das ganze Berg- wesen zu leiten.

IX. Band.

Q

N. 2800.

Verordnung des Tyrolier Landesgubernium,
vom 10. März 1797.

Wegen An- In dem Banko - Zettel - Patente dd. 1ten Sept.
nahme der 1796. §. 4. sind die Zahlungen mit Banko - Zetteln in
Bankozettel. den landesfürstlichen und ständischen Kassen bis auf
weitere Verordnung auf die Hälfte beschränkt worden.

Mit Hofdirektorial - Dekrete vom 29ten des näm-
lichen Monats und Jahres wurde aber auf allerhöch-
sten Befehl verordnet: das die Banko - Zettel bey allen
landesfürstlichen und ständischen Kassen für den gan-
zen Betrag der dahin zu leistenden Zahlungen als ba-
res Geld angenommen, und so wieder in allen Zah-
lungen an die Partheyen hinausgegeben werden sollen.

Auf die hierüber von Seite der Tyrolischen Land-
schaft gemachten bitlichen Vorstellungen wurde mit-
telst Hofdirektorial Dekrets vom 13ten November 1796
bewilligt, daß die landschaftlichen Steuern nur zur
Hälfte in Banko - Zetteln an die ständischen Kassen
abgeführt werden können.

Welches alles zur allgemeinen Wissenschaft und
Benehnung hiermit bekannt gemacht wird.

Verordnung des Triester Guberniums vom
11. März 1747.

Um der lästigen, sehr über Hand genommenen Wegen Ans-
nahme.
Winkelschreiberei nach Möglichkeit zu steuern, und mündlicher
armen Parteyen alle unnöthigen Kosten, die ihnen Gesuche bei-
durch die Gewinnsucht der Schriftenaufseher verursa-
chet werden, künftig hin zu ersparen, hat sich die kais-
t. Polizeydirektion angeboten, jede Klage, jedes
Gesuch mündlich zum Protokoll zu nehmen.

Indem man nun dieses allerdings lobenswürdige
Anerbieten zu Jedermann's Wissenschaft hiermit bekannt
macht, sejet man zugleich auch fest, daß, von nun
an, jedes schriftlich verhandelte politische Gesuch ent-
weder eigenhändig von der Partey selbst, oder von
zween Zeugen, und überdies von dem Verfasser der
Schrift, wenn er eine dritte Person wäre, mit Ange-
bung seines Standes, und seiner Wohnung, aus der
Ursache unterzeichnet seyn soll, weil einer Seits dieser
Lezte für jeden ungebührlichen Ausdruck und für jede
offenbare Falschheit zu haften hat, anderer Seits aber
derley Gesuche, worinu diese Vorschrift nicht pünkt-
lich beobachtet seyn wird, gar nicht werden angenom-
men werden.

Hofdekret an sämmtliche Landesstellen vom 12. März, kundgemacht durch das böhmische Landesgubernium den 27. März, durch die Landesregierung ob der Enns unter dem 10. April, durch die Landesstelle in Kärnten unter dem 21. Junius 1797.

Dass auch Durch das Hofdekret vom 10. März 1795 —
die Pupillare Stiftungs-, so in gegenwärtiger Sammlung dem 4. B. S. 235
Kirchen, und Zahl 1766 zu finden ist — ist zwar bestimmt worden,
andere Fondskapi- daß die bey den Staats-Kredits-Kassen baar anzutalien bey legenden Pupillen-Stiftungs-Kirchen- und anderen
deren Aula- ge der 2 per- Fondskapitalien, nur das 5 prz. Interesse, keines-
centigen Gratification wegs aber die 2 prz. Gratification zu empfangen ha-
sich zu er- ben sollen.
freuen ha- ben.

Da aber jene Kapitals Anlagen, welche für Pu-
pillen geschehen, oder von solchen Partheyen darge-
bracht werden, welche nach den neuesten Verordnungen
an die Staats-Kredits-Kassen nicht gebunden sind,
nicht unter die Kathegorie von Kapitalien der verschie-
denen Staatsfonds gehören;

So ist beschlossen worden, daß den Pupillen und
andern mit ihnen im gleichen Falle der freyen Anlage
begriffenen Partheyen von nun an, auch die 2 prz.
Gratification von dem baar anzulegenden Kapital
abgereicht werden soll.

N. 2803.

Negierungsverordnung ob der Enns vom 15.
März 1797.

Das Salzbefördereramt Enghagen hat beschwer- Wegen des
sam vorgebracht, daß sich mehrere Dominien weigern, Benehmen
den requirirt werden den zu den k. k. Transporten feiten gegen
ganz unumgänglich nöthigen Individuen, die grund- das Salzbefördereramt
obrigkeitliche Einwilligung zu ertheilen, ohne die Ur- Enghagen-
sache der Weigerung anzugeben, oder die dahin ge-
gebenen Amtsnoten zu beantworten. Es wird daher
den k. Kreisämtern aufgetragen, sämtlichen Obrigkeit-
keiten einzubinden, daß sie sowohl auf das vom k. k.
Salzoberamte, als von dessen subalternen Amtmern
geschehende Ansuchen, um Bewilligung, ein Individuum
zur Immatrikulation zu den k. k. Salz-Körner- und an-
deren Transporten entlassen, jedesmal gleich schrift-
liche Antwort geben, und entweder die Bewilligung
ertheilen, oder bey gründlichen Bedenken die Anzeige
sogleich an das Kreisamt machen sollen.

N. 2804.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 15.

März 1797.

Da hervorgekommen ist, daß sich sowohl im Lan- Wegen der
de, an den Gränzen, als auch auf den öffentlichen ausländi-
Pferde-Märkten viele ausländische Pferdehändler ein- schen Pfer-
dehändler.

finden, welche zum Nachtheil des innländischen Be-
 darf eine Menge Pferde einkaufen, und solche außer
 Land führen; so wird Amtsvorstehern ungesäumt die
 strengste Wachsamkeit eingebunden, daß die ausländi-
 schen Pferdeshändler keine Pferde im Lande einkaufen.
 Auch ist zugleich im ganzen Kreise, und besonders auf
 den Vieh- und Pferdmärkten bekannt zu machen, daß
 alle an der Gränze oder gar auf den Märkten sich ein-
 findende ausländische Pferdeshändler sogleich abzuschaf-
 fen, und wann sie in einem Einkauf, oder schon mit
 erkaufsten Pferden betreten werden sollten, die Pferde
 ohne weiters zu konfiszieren, und der Pferdeshändler zum
 Erlag der Geldstrafe, nämlich des Betrages von je-
 nem Preise, um welchen solche erkauft worden, ohne
 Nachsicht zu verhalten sey; Einer gleichen Bestrafung sind
 auch die böhmischen Pferdeshändler zu unterziehen, wenn
 sie die Pferde für die Ausländer einkauften, und also
 zur Ausschwärzung mitwirken sollten; Dieselben haben
 sich daher auf den Märkten jedesmal entweder bey den
 Wirtschaftsdämtern oder den Magistraten auszuwei-
 sen, für wen sie im Lande den Einkauf besorgen, und
 an wem sie die eingekauften Pferde wieder überlassen
 haben, oder zu überlassen gedenken. Zur gewissern
 Entdeckung der diesfälligen Ausschwärzungen ist bey-
 nebst noch bekannt zu machen, daß jedem Apprehenden
 die Helfte von dem Preise des konfiszirten Pfer-
 des zukommen werde. Uebrigens wurde unter einem
 auch der k. Bankalgefällen-Verwaltung von der hohen
 Landesstiele mitgegeben, den unterstehenden Gränz- und
 Zolläm-

Kreisämtern die strengste Wachsamkeit auf verley Aus-
schwärzungen wiederholt aufzutragen.

N. 2805.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 16.
März 1797.

So wie unter einem den sämmtlichen Religions-
fonds- Expositen über die jährlich zu persolvirenden Religionsfondsmessen besondere von der k. Staats- buchhaltung nach den von der in Messen - Adjustirungs- Sachen niedergesetzten Gubernialkommission gemachten von hieraus unterstützten, und von allerhöchsten Orten durchaus genehmigten Anträgen ausgefertigte Messen- Vertheilungs- Bögen mittelst der Ordinariate mit dem Auftrage zugesertigt werden, daß jeder Exposit bey Empfang dieses Bogens sich unverzüglich eine Abschrift machen, und selbe in der Sakristey öffentlich aufhän- gen, das Original aber entweder in der Kirchenkasse, oder in dem Wirthschaftsämtlichen Archive aufbewah- ren solle.

Eben so wird hievon den k. Kreisämtern zu dem Ende die Eröffnung gemacht, damit dieselben, stäts, besonders aber bey vornehmender Kreisbereisung darauf aufmerksam seyn mögen, ob auch diese Bögen der obigen Vorschrift gemäß in den Sakristeien aufgehän- gen, und deren Originalien auch gehörigen Orts auf- bewahret seyen.

Zugleich wird den k. Kreisämtern zur nachrichtlichen Wissenschaft bey vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß, so wie die betreffenden Religionsfonds-expositen, die ihnen zugeliehenen Religionsfondsmessen, deren auf einen Pfarrer wochentlich 4, auf einen Lokalisten wochentlich 3, und auf einen Cooperator wochentlich 2 ausfallen, gewissenshaft zu persolviren schuldig und verpflichtet sind, eben so, wenn bey dem Absterben des einen oder des andern einige dieser Messen unpersolvirt befunden werden sollten, solche allerdings aus der Verlassenschaftsmasse ersehen werden müssen.

N. 2806.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 16. März 1797.

Da sich öfters der Fall ergiebt, daß die hereinprager Brücke-fahrenden Landleute die prager Brückenzoll, es sey Krenzoll, nun in der Absicht, um das Gefäll zu bevortheilen, oder aus Unwissenheit, daß eine Mauth zu entrichten sey, überfahren, und dadurch in die gesetzliche Geldstrafe verfallen; So haben Amtsverstehrer diesen Fall fundzumachen, und den Landmann auf die Schuldigkeit der Brückenzoll-Entrichtung zu erinnern, und ihn vor derselben Überfahrung zu warnen, wenn er sonst der hierauf bestimmten Strafe entgehen will.

N. 2807.

Gubernial-Verordnung in Böhmen von 16.

März 1787.

Da hervorgekommen ist, daß die fremden Handelsleute und Häusler, vorzüglich aber die Schleifer, welche die Prager Märkte zu besuchen pflegen, sich über die in der Marktordnung vom 10ten Februar 1787 festgesetzte Zeit, nämlich 14. Tage zum Heilbiethen, 3. Tage zum Auspacken, dann 3. Tage zum Einpacken der Waaren, auf den Markt aufhalten; So haben Amts vorsteher diese Verordnung mit dem Beytrag zu republiziren, daß diejenigen Handelsleute oder Häusler, welche diesen festgesetzten Zeitraum überschreiten würden, sich die Konfiskation ihrer Waaren unangenehmlich zuziehen würden.

N. 2808.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 17.

März 1797.

Unangesehen, daß zu Beseitigung der fast in jedem Frühjahr sich ergebenden Trommelseuche bey dem Rindviehe, die nothigen Vorsichten bekannt gemacht worden, so zeiget sich doch, daß die wenigsten Domänen und Gemeinden die hierzu höchst nothigen Trommels färs sich angeschafft haben, und hiermit bis zur äussersten Gefahr abwarten; Um also die Sache mehr allgemein

gemein zu verbreiten, ist dem korrespondirenden Mitglied der ökonomisch = Patriotischen Gesellschaft Johann Rieger, Inspektor zu Grazen i Stück Trokar sammt den dazu gehörigen Unterricht zugestellet worden, welches mit dem Beysatz kundgemacht wird, daß jeder, der sich solchen anschaffen wolle, sich an besagtes Mitglied zu verwenden, und von dessen Güte, Gestalt und Vortheil zu überzeugen hätte.

N. 2809.

Hofdekret vom 17., fund gemacht in Böhmen
den 23. März 1797.

Wegen Um den Pferdeausschwärzungen, die von den aus Pferdaus- Böhmen mit Viskualien zur Rhein = Armee handlenden schwärzung. inländischen Parthey verübt werden könnten, nach Mög- lichkeit vorzubeugen, wird der k. Bankalgesällen = Ad- ministration bedeutet, ihren untergeordneten Gränz- ämtern unverlängt aufzutragen, daß sie die solcherge- stalten außer Land gehenden Pferde bey ihrem Austritte mit möglichster Genauigkeit beschreiben, und den für die Viskualien = Ausfuhr depositirten Mauthbetrag den Partheyen nicht eher zurückzahlen sollen, bis sie nebst den über die zum Konsumo der Armee gebrachten Viskualien beyzubringenden schriftlichen Beglaubigungen des Generalquartiermeister - Staabs auch die nämlichen Pferde, welche mit den Viskualien außer Land giengen, vor das nämliche Zollamt, über welches sie ausgetret- ten

ten sind, wiederstellen, und solche mit der Beschreibung übereinstimmend befunden werden.

Zugleich ist mit diesem höchsten Hofdekret hohen Orts bedeutet worden, daß zu Folge des mit dem k. k. Hofkriegsrathe getroffenen Einverständnisses, Ausländern zur Versöhnung der Viskualien zur k. k. Armee keine Pässe mehr ertheilet werden sollen, und von allen diesen auch die General-Commandi, die es betrifft, unter einstens die gleichförmige Belehrung erhalten.

Diese Allerhöchste getroffene Einleitung zur hindernhaltung der Pferdeschwärzungen haben daher Amtsvorsteher schleunigst kundzumachen.

N. 2810.

Hofdekret vom 17. März, kund gemacht in Böhmen den 10. April 1797.

Nach der neuerdings eingegangen Entschließung, Wegen der müssen zur Hinterhaltung jedes Unfugs und Unter- schleifs, jene jüdische Tabakträfikanten und an- dere Juden, welche in Geschäften die Bergstädte besuchen, sich vorerst mit einen bewährten Beugniß, daß sie wirkliche Träfikanten sind, bey dem Berg- amte ausweisen, und solle auf ihre Handlungen wäh rend ihrer Anwesenheit alle Aufmerksamkeit gerichtet, und ihnen auch die Zeit ihres Aufenthalts in den Berg städten allenfalls nur auf einen Tag ohne Nacht be schränkt werden. Welches Amtsvorsteher zur gehörigen Nachachtung bedeutet wird.

N. 2811.

N. 2811.

Hofdekret vom 17. März, kund gemacht von
dem Gubernium in Steyermark, den 30.
März 1797.

Enthält die Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß,
Bestim- wie schon durch die Verordnung vom 21. Hornung
mung, daß auch bey den 1785 in Ansehung der Inventuren verstorbener mit
Todesfällen einem Curatbenefizium versehener Geistlichen festge-
der Kapläne und Hilfs- setzt worden ist, auch bey den Todfällen der Kapläne,
priester in der Seelsor- und jeder der Seelsorge obliegenden Hilfspriester jedes-
ge Ordina- mal ein bischöflicher Kommissär zur Übernahme der
riats-Kom- missarien zurückgelassenen in obgedachter Verordnung vom Jahre
benzugziehen 1785 namhaft gemachten Schriften beygezogen wer-
sind. den soll.

N. 2812.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 18.
März 1797.

Wegen Si- Es ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden,
cherheit der daß mit dem aus Böhmen nach Sachsen und Schle-
Fuhrwe- sensknechte sien abgehenden Fuhrwerke und Frachtwagen, meh-
re zu diesem Fuhrwerke nicht gehörige, meistens zu
Militärdiensten taugliche Knechte, oder sonstige junge
Leute ausser Land treten, und aus Furcht der Re-
krutirung nicht wieder zurückkehren; zur Verhinde-
lung dieses Unfugs sind daher alle Eigenthümer der-

ley

ley Fuhrwerks nachdrücklichst anzuseien, daß ein jeder die in seinem Dienst stehenden Fuhrschaffer und Knechte bey seinem vorgesetzten Amte oder Magistrate mit Beybringung der Dienst - Konsepte alsogleich namentlich anzeigen, der betreffende Magistrat oder Wirtschaftsampt hingegen hat einem jeden solchen Schaffer und Knecht einen ordentlichen besondern Paß, auf die Dauer seiner Dienstzeit außer Land fahren zu können, anzustellen, mit dem weiteren Beysahe, daß, wenn ein oder der anderer derley Dienstboten, von seinem Dienstherrn austritt, und ein anderer statt seiner aufgenommen wird, der Dienstherr unter seiner eigener Verantwortung und Dafürhaftung dem austretenden Schaffer oder Knecht den amtlichen Paß außer Land fahren zu dürfen, abzunehmen, dem betreffenden Amte zur Kassirung zu übergeben, und sofort für den neu aufgenommenen Schaffer oder Knecht einen andern derley Paß abzufordern schuldig sey.

Die genaue, und ununterbrochene Beobachtung dessen bey jedem solchen Falle ist sämtlichen Fuhrwerksinhabern mit dem Beduten einzuschärfen, daß die Gränz - Zollämter unter einem den ernstlichen Befehl erhalten, einen jeden solchen Schaffer oder Knecht, der sich bey solchen außer Land gehenden Wägen befindet, und mit einem derley Paße nicht ausweisen kann, besonders, wenn ihrer bey einem zwey - oder vierspännigen Wagen mehrere seyn sollten, sogleich aufzuhalten, und dem nächsten Wirtschaftsamte, Magistrate oder Militär zu übergeben, wo sonach der selbe

selbe bey bestindender Dienstanglichkeit als der Auswanderung verdächtig, ohne weiters ad Militiam gestellet werden würde; hiernach sind sämmtliche Inhaber der Frachtwagen zu belehren, womit sie sich dießfalls vor eigenen Schaden und Nachtheil hüten, und die Amts vorsteher werden angewiesen, sich dießfalls keine Außerachtlassung des Angeordneten zur Schuld kommen zu lassen.

N. 2813.

Verordnung der westgalizischen Hofkommision vom 20. März 1797.

Epidemische Krankheiten ausbricht, haben die Dominien und Magistraten unter zu zeigen. In Hinkunft, wenn eine epidemische Krankheit strenger Ahndung unverzüglich die Anzeigen an das betreffende Kreisamt zu machen.

N. 2814.

Hofdekret vom 23. März, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommision den 16. Oktober 1797.

Die Zollleg- statt zu Siedlce ist in der Eigenschaft einer Hauptzollleg- zolllegstatt nach Miedzyrzyc versezt worden, und am ner Haupt- zyrzyce ver- sezt wor- den.

Nachdem die bisherige k. k. Zolllegstatt zu Siel- statt in der einstweiligen Eigenschaft einer Hauptzollleg- statt nach Miedzyrzyc versezt worden, und am 1ten d. M. in die Wirksamkeit getreten ist; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

N. 2815.

Hofdekret vom 23. März, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 1. May 1797.

In Rücksicht des Papierstempels sind bey der höchsten Hofbehörde folgende Anfragen vorgekommen: a, ob die mit gar keinem Stempel versehenen Dokumente Ansehung der Gericthen vorkommen-alter, und vor Aufstellung der dermaligen Gerichte den alten, schon in der ersten Instanz anhängig gewesener Prozesse, welche nach Einführung des erbländischen Stempels Urkunden zu benehmen zur rechtlichen Entscheidung vorgeleget werden, mit sey. Wie sich im
dem neuen gesetzmässigen Stempel versehen seyn müssen? b, ob wegen der bereits eingereichten derley ungestempelten Urkunden die gesetzmässige Strafe Platz greifen könne?

Da nun hierüber die höchste Entschließung erflossen ist; so wird selbe zur allgemeinen Wissenschaft, den Zogämtern aber zur genauen Befolgung hiedurch kundgemacht:

Istens Alle Urkunden, und sonstige Beylagen eines Prozeßakts, welche mit keinem polnischen Stempel versehen sind, die Streitsache mag in der ersten Instanz zu was immer für einem Zeitpunkt anhängig gemacht, und entschieden worden seyn, wenn sie nach Einführung des k. k. Stempelgesälls zur oberen Instanz gelangen, sind mit dem klasseummässigen Stempel

Stempel nach dem Patent vom 2ten Juny 1796 zu versehen.

stens kann für das Verflossene von der geschmässigen Strafe abgegangen werden, und sind die Stempelgebühren für die bereits in Handen der Gerichtsstellen befindlichen Prozeßakten von Seite der Taxämter auszumessen, die Beträge einzuhaben, und in der Taxrechnung gegen dem ordentlich zu verrechnen, daß die Taxämter die eingehobene Stempelgebühr auf jeder Urkunde ausdrücklich anmerken. Hingegen sind jene Prozesse mit solchen ungestempelten Beilagen, welche erst dermal eingereicht werden, von Seite des Einreichungsprotokolls den Sachwaltern und Partheyen auf der Stelle zurückzugeben, damit sie letztere mit dem erforderlichen Stempel versehen lassen.

N. 2816.

Hofdekret vom 23. März, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 28. April 1797.

Den Militärquartiersträger wird der Schlafkreuzer vom 1. November vorigen Jahres bewilligt.

Um die Militärquartiersträger für die Eingarnierung der Mannschaft vom Feldwabel abwärts schadlos zu halten, haben Se. Majestät die Einführung des Schlafkreuzers vom 1ten November v. J. an anzubefehlen gerichtet. Es wird daher Nachstehendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

stens

1tens Der tägliche Schlafkreuzer wird für die Einquartirung der Mannschaft vom Feldwäbel abwärts nach der im 2ten §. enthaltenen Bestimmung nur für jene Tage entrichtet, welche der Mann wirklich im Quartier zugebracht hat.

2tens Da das hierländige Militär mit Militärarbeitern versehen ist, mithin der Quartiersträger in der Regel weder Lagerstroh, noch Bettet herzugeben hat; so wird von diesem Schlafkreuzer die Hälfte der Militärarbeiteradmodiation, die andere Hälfte aber dem Quartiersträger zugewendet.

3tens Hingegen kommt auf Märschen, wo das Militär seine eigenen Bettet nicht mit sich führet, mithin die Quartiersträger das Lagerstroh herzugeben schuldig sind, denselben auch der ganze Schlafkreuzer zu Guten.

4tens Wird der Schlafkreuzer-Betrag für die stabilen Stazionen mit Ende eines jeden Monats von Seite des Militärs berechnet, und sodann von jedem Stazionskommandanten der individuelle Ausweis, was jedem Quartiersträger gebühret, nebst dem berechneten Geldbetrag, der Ortsobrigkeit gegen Quittung und Gegenschein monathlich übergeben werden. Die Ortsobrigkeit hat sodann den empfangenen Betrag nach dem individuellen Ausweis, welchen ihr der Stazionskommandant jedesmal mittheilet, unter die Quartiersträger sogleich zu verteilen. Auf Durch-

märschen hingegen wird der Schlafkreuzer von der marschierenden Truppe gleich bey ihrem Abmarsch entrichtet.

gleich Ist bereits die Einleitung getroffen worden, daß die Zahlung dieses Schlafkreuzerbetrags vom 1. März l. J. an alsogleich vor sich gehe, der Nachtrag hingegen, welcher den Quartiersträgern vom 1. November v. J. bis letzten Hornung l. J. gebühret, wird denselben dann erfolget werden, wann die genauen Berechnungen, die diesfalls vorauszu-gehen haben, vollkommen beendigt sind.

Gleiches Versieht man sich um so sicherer, daß die Ortsobrigkeiten, so wie sie den Schlafkreuzerbetrag von dem Militär erhalten, solchen auch an die Quartiersträger abführen werden, als sie sich sonst einer schweren Ahndung aussetzen würden, und die Kreisämter den Auftrag haben, auf die genaue Befolgung dieser Anordnung sorgsamst zu wachen.

N. 2817.

Hofdekret vom 23. März, fund gemacht in
Böhmen den 1. April 1797.

Wegen der
Schmalz-
ausfuhr.

Da ungeachtet der bestehenden Beschränkung der Schmalzausfuhr nur gegen Päße, gleichwohl vermög der von mehreren Seiten an die höchste Behörde eingebrachten Nachrichten, immer sehr nahmhafe Ausfuhr-

ren von diesen Produkten in das römische Reich und vorzüglich nach Nürnberg, sowohl aus Böhmen als Mähren und Schlesien geschehen, und dadurch die Stadt Wien, für welche ein großer Theil dieses Schmalzes zum Konsummo bisher bestimmt war, bereits in die Verlegenheit gerath, an diesen nochwendigen Material Mangel zu leiden, welcher vorzüglich in der gegenwärtigen Fastenzeit sehr bedenklich ist, so ist beschlossen worden, die Ausföhren des Schmalzes aus Böhmen, Mähren und Schlesien in die fremden Länder auf sechs Wochen zu verbieten, und solche nur jenen Partheien zu gestatten, welche sich durch ungezweifelte Bestellung ausswiesen, daß sie das Schmalz in die diessseitigen Vorlande aussführen, und die sich wegen deren Abfuhr durch Beugnisse der Magistrate oder Ortsobrigkeiten legitimiren; Welche Entschließung daher Amtsvoirsteher ungesäumt allgemein kund zu machen haben.

N. 2818.

Hofdekret vom 23. März, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 5. May 1797.

Laut der Verordnung vom 18ten November v. J. Wie sich jene so in gegenwärtiger Sammlung 8 B. S. 324 Zahl 2618 zu finden ist, haben Se. Majestät auch die Jugend von Westgalizien der Wohlthat theilhaftig gemacht, welche in die neustädter Militärakademie zu Neustadt aufgenommen zu werden;

werden an- werden ; nachdem sich dermal zeigte, daß die westgalizischen Adels- jischen Insassen nicht so , wie es in den übrigen k. k. stand auszu- Erbländern üblich, und erforderlich ist, mit den ordent- weisen habe.

lichen Adelsproben aufkommen, mithin die zum Genuss dieser ihnen zugeschriebenen Wohlthat vorgeschriebenen Be- dingnisse nicht erfüllen können ; so wird, um dieses Hin- derniß zu beheben, zur allgemeinen Wissenschaft hie- mit bekannt gemacht, daß , wenn der Bittwerber die adeliche Abkunft seines Vaters durch ein Zeugniß be- weiset, welches von drey begüterten Edelleuten desjeni- gen Kreises, in dem sich der Bittwerber aufhält, aus- gefertigt, und von dem vorgesetzten Terresralgerichte (in so lang diese Gerichte noch bestehen) bestätigt ist, dieses Zeugniß einsweilen als eine hinlängliche Legiti- mation für die um die Aufnahme in gedachte Militär- akademie ansuchenden westgalizischen Jünglinge, jedoch nicht weiter, werde angenommen werden.

N. 2819.

Hofdekret an sämmtliche Landesstellen vom 23. März, kund gemacht von der N. Oe. Landesregierung den 1., von dem Mährisch-Schlesischen Gubernium den 4., von dem Böhmischen Gubernium und der Landesre- gierung ob der Enns den 5., von dem Ostgalizischen Gubernium den 14. April, von dem Steyerischen Gubernium den 13. Mai, von der Landestelle in Kärnthen den 1. Juni, und von

von der Landeshauptmannschaft in Krain den
5. Juni 1797.

Bermög des für die nach Hungarn, und Sieben-^{Zoll auf die}
bürgen gehenden erbländischen Waaren unter dem 2. Okt.^{Kron - Rasche.}
tober 1795. festgesetzten Tariffs über den erbländischen
Ausfuhrzoll, und die hungarische, oder siebenbürgische
Einfuhr-Dreißigstgebühr, ist zwar für die Ganz- oder
sogenannte Kron-Rasche, da sie unter die ganz wollenen
Zeuge gehören, der Effitozoll vom Pfund auf 2 Pfens-
ninge, und das hungarische Konsummo-Dreißigst vom
Pfund auf 4 kr. bestimmt worden.

Da aber Seine Majestät zur Erleichterung der sich
mit diesem Artikel beschäftigenden Fabrikanten, obige
Zölle auf die Halbscheid herabzusehen, und sohin allers-
gnädigst zu entschliessen geruhet haben, daß von nun
an sämmtliche böhmische, mährische, schlesische, und
deutscherbländische Kron- oder Ganz-Rasche, die nach
Hungarn geführt werden, durchaus gleich, und mit kei-
nem höheren Zolle als 1 Pfennig in der Ausfuhr, und
2 kr. in der Einfuhr vom Pfunde belegt werden sollen.

So wird diese höchste Entschließung zu Jeder-
manns Wissenschaft, zur allgemeinen Rießchnur hies-
mit bekannt gemacht.

N. 2820.

Hofdekret an sämmtliche Landesstellen vom 23.
März 1797.

Nachtrag
wegen Kon-
duktquartal
für Beam-
tenwitten-

Es haben Se. Majestät zu entschließen besunden,
dass nur jenen mutterlosen Kindern, das sonst der Mu-
tter und Wittwe nach der letzthin (Sieh in diesem Ban-
de voran Seite 83, Zahl 2713. nach) bekannt gemacht
ten Direktiv-Regeln gebührende Konduktquartal zu ver-
abfolgen und respektive anzusuchen seye, die zur Zeit
des Ablebens ihres Vaters noch in väterlicher Versor-
gung waren, und wo aus her Verlassenschaft die Kur-
und Beerdigungskosten nicht bestritten werden können.

N. 2821.

Verordnung des ostgalizischen Gouverniums,
vom 24. März 1797.

Wo Gesuche um Aufnahmen die sich die Landesstellen in dem Kloster der barnherzigen Schwestern zu Lemberg, Marianpol, Brody und Rosdok zur unentgeldlichen Versorgung und Erziehung der armen verwäisteten Beamtenstöchter zur Besetzung vorbringen.

Die Gesuche um Erlangung einer der Stellen, die sich die Landesstellen in dem Kloster der barnherzigen Schwestern in Ga-

lizen einzurichten, und von selbem hieher zu begleiten.

Gesetzlichen Wiederherstellung

der Landesstellen in Schlesien.

2821.

27

N. 2822.

Hofdekret vom 24. März, Kund gemacht von der Landesregierung ob der Enns, den 1. April 1797.

Über die Vorstellung der k. k. Wollenzeugfabriks-Direktion, daß sie durch Eingriffe fremder Fabriken, We-
ber und besonders Juden in ihren Spindistrikten be- einträchtigt, und aus Mangel der Gespinst in der Ar-
beit gehemmt werde, wird hiemit aufgetragen, daß sie sich ihrer Spinner durch ordentliche unter Beitritt der Wirtschaftsämter und Magistrate zu errichtende Kontrakte versichern, hievon den betreffenden Kreisämtern Abschriften mittheilen, die Originalkontrakte selbst aber von denselben bestätigen lassen solle; daher die Kreisämter, in deren Bezirk die Linzer Wollenzeugfabriksdirektion Spinnfaktoreien hält, auf die Beobachtung des Anbefohlenen anzuweisen, und denselben zugleich aufzutragen seye, die Linzer Fabriksdirektion bey ihnen mit den Spinnewerken errichteten Kontrakten auf jedmahliges Anlangen im politischen Wege zu schützen, und keinerdings zu gestatten, daß die mit Kontrakten sich einmal verbundenen Spinner unter was immer für einem Vorwand sodann für jemand anderen spinnen, und fremdes Materiale zum Spinnen annehmen dürfen; Welch allerhöchste Entschließung demnach den k. k. Kreisämtern mit dem Auftrage hiedurch eröffnet wird, daß selbe die Dominien hierzächst zur genauen Belehrung der sich zur k. k. Wollenzeugfabrik-

Spinnerei einmal freiwillig einlassenden, und in förmlichen Kontrakten stehenden Spinner verhalten solle.

N. 2823.

Verordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, den
25. März 1795.

Gesäute. Um der wörtlichen Auslegung des mit höchster Gesetzgebung wegen Beziehung nehmigung unterm 15. Mai vorigen Jahrs erlassenen Verbothes, (so in gegenwärtiger Gesetzsammlung im 7. B. S. 308. Zahl 2336. zu finden ist) neugebaute Wohnungen vor erhaltener Regierungsbewilligung zu beziehen, und darin zu wohnen, gegen den Sinn dieser Verordnung vorzubeugen, wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß unter dem Verbothe, die Wohnungen vor erhaltener Erlaubniß zu beziehen, der hierüber eingeholten höchsten Erklärung gemäß auch die Gewölber begriffen seyn; folglich weder eigentliche Wohnungen, noch Gewölber, welche neu gebauet sind, bezogen und bewohnt werden dürfen, bevor von dieser Landesregierung die Sanitäts-Beangenscheinigung derselben vorgenommen, und die Erlaubniß zu derer Beziehung ertheilet worden ist.

Wonacl sich also Jedermann künftig um so gewisser zu achten hat, als der Übertreter mit dem Verluste des dafür unerlaubt genommenen Ziunses, und überdies, nach Umständen, besonders bestrafet werden wird.

N. 2824.

Verordnung der Landesregierung ob der Enns
vom 26. März 1797.

Es hat sich schon öfters der Fall ergeben, daß ei- Wann Stiftungsvo-
nige Stiftungs-Bogteien, bey deren untergebenen Stif-
tungskörpern in Pacht verlassene Gründe, Gehende, ten den Auslauf der
Getreiddienste, und sonstige Realitäten bestehen, das her-
ankommende Ende der diesfälligen Pachtungsverträge zeigen ha-
ben.
oft sehr spät anzugeben pflegen, wodurch die treffenden
mildr. Versorgungsfonds wegen Kürze der erforderli-
chen Zeit zur Veranstaitung einer weiteren vortheilhaf-
ten Benutzung nicht selten in nachtheilige Verlegenheit
gerathen. Den k. k. Kreisämtern wird daher aufgetra-
gen, sämtlichen Bogteien nachdrücklichst einzubinden,
daß sie vor dem Auslauf derley Pachtkontrakte immer
6 Monathe vor deren wirklichen Ende die Anzeige mit
Anschließung des Pachtkontrakts an das Kreisamt zur
weiteren Besförderung an diese Landessstelle um so ge-
wisser und zuverlässiger machen sollen, als im widrigen
dieselben für allen aus einer über diesen Termin ver-
späteren Anzeige dem treffenden Stiftungsfond erwach-
sen könnenden Nachtheil ohne weiteren zur Haftung
gezogen werden würden.

N. 2825.

Hofdekret vom 26. März, kund gemacht von
der westgallischen Hofkommission den 7.
April 1797.

Bor Ver- Es ist eine durch Erfahrung bestättigte Wahrheit,
lauf von 48 daß nicht jede Person, die im Gemeinen für leblos ge-
Stunden soll niemand halten wird, wirklich tott ist, sondern daß oft Schein-
beerdiget todte nach vielen Stunden erst wieder zu sich kommen,
werden. und nach Umständen auch wirklich genesen. Da nun hic
und da, besonders aber bey der Judenschaft, der mit
der Erhaltung der Menschen unvereinbarliche Mißbrauch
bestehet, daß die Verstorbenen noch am nämlichen Ta-
ge, ja oft in wenigen Stunden nach dem vermeintlichen
Tode begraben, hiedurch aber den Scheintodten alle
Mittel benommen werden, je wieder aufzuleben zu kön-
nen; so wird zur Verhütung der aus diesem Mißbrau-
che entstehenden traurigen Folgen hiedurch allgemein ver-
ordnet, daß von nun an Niemand, es sey Christ oder
Jud, vor Verlauf von 48 Stunden beerdiget werden
dürfe. Bei jenen Sterbfällen jedoch, wo eine aus der
Natur der vorhergegangenen Krankheit, oder aus was
immer für andern Ursachen überhand nehmende Fäul-
niß die Gewißheit des Todes anzeigen, wird gestattet,
daß, wenn ein zur Besichtigung des Verstorbenen her-
beigerufener Kreisphysikus, oder ein anderer befugter
Landarzt, oder Chyrurgus die Fäulniß schriftlich be-
stätigt, und diese Bestätigung bei der Ortsobrigkeit
einge-

ingeleget, die Ortsobrigkeit auch vor Verlauf von 48 Stunden die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilen, und diese für sich gehen könne.

Auf gleiche Art kann bei einfallendem Sabbat, oder bei andern der Judenschaft geheiligten Festtagen nach vorläufiger, an die Ortsobrigkeit abgegebenen schriftlichen Ausserung eines Kreisphysikus, oder anderen geprüften Arztes oder Wundarztes: daß selber von dem wirklichen Tode der Person vergewisst sey, die Beerdigung des Leichnams um mehrere Stunden früher statt haben, und die Ortsobrigkeit hiezu die Erlaubniß geben.

Gleichwie aber alles von dem Urtheile und Zeugniß des Arztes oder Wundarztes abhängt, eben so hat auch dieser jedesmal dafür zu haften, und ist auf den Fall, als er ein solches Zeugniß unvorsichtig abgäbe, auf das schärfeste zu bestrafen.

Endlich werden die Kreisämter, Magistrate, und Ortsobrigkeiten hiermit ernstlich angewiesen, auf genaueste Vollziehung dieser Anordnung zu wachen, damit hies von nicht etwa ein Misbrauch gemacht, und der dabei abgesehene gute Endzweck vereitelt werde.

N. 2826.

Hofdekret vom 28. März, und gemacht durch das Niederösterreichische Appellationsgericht den 3. April 1797.

Seine Majestät haben, über einen von diesem Wegen S. u. d. Appellationsgerichte erstatteten Bericht zu ent-
schließen

hens bey einschliessen befunden: Es sey als eine bereits in den Ge-
nem Waisen-^{reichen} kapital. sezen entschiedene Sache anzusehen, daß, wenn ein
Dominium Waisengelder als Darleihen an sich ziehen
will, wegen Sicherstellung dieses Darleihens keines-
wegs aus dem Begriffe der ohnehin auf der Herrschaft
vorgemerken Oktava ausgegangen werden könne, son-
dern hieben wegen Aussertigung des Schuldbriefes,
und Sicherstellung des entlehnten Waisenguts eben jene
Vorsicht zu beobachtet werden müssen, welche bey Aus-
leihung der Waisengelder an Privaten allgemein vor-
geschrieben sind.

Welche höchste Entschließung sämmtlichen Justiz-
und respective Vormundschaftsbehörden zur Wissen-
schaft, und Besfolgung hiemit bedeutet wird.

N. 2827.

Hofdekret von 29. März, dann Niederöster-
reichisches Regierungsdekret von 4. April,
kundgemacht von dem Wiener Magistrat
den 14. April 1797.

Satzung der Saife und Kerzen. Vom 1sten May 1797 anzufangen solle die Sa-
zung der Saifen und Kerzen um einen halben Kreuzer
pr. Pfund erhöhet, daher das Pfund Saife und Ker-
zen vom obgenannten Tage an, um 16 Kreuzer ver-
kauft; anbey aber dem Publikum die Vertröstung ge-
geben werden, daß bey günstigeren Umständen sogleich
wieder auf die Herabsetzung der Satzung der Bedacht
werde genommen werden.

Welches

Welches zu Jedermann's Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

N. 2828.

**Verordnung der westgalizischen Hofkommission
vom 30. März 1797.**

Um sowohl die Dominien, als die k. k. Kreisämter in den Stand zu setzen, bey Deserzionsfällen nach Maßgabe der in den übrigen k. k. Erbländern bestehenden höchsten Anordnungen vorgehen zu können, wird nachstehende Weisung zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Wie mit Einziehung des Vermögens der Deserteurs vom Feuerwehr, und vom Fuhrwesen vorzugehen sey.

1ens Das Vermögen eines Deserteurs, welchem die Kriegsartikel, in denen die Konfiszirung des Vermögens auf den Deserzionsfall ausdrücklich verhängt ist, vorgelesen worden, und der wirklich zur Fahne geschworen hat, ist zum Vortheil des Militärarariums einzuziehen. Jedoch versteht sich dieses nur von dem Vermögen, welches der Deserteur zur Zeit der Entweichung besessen hat, da jenes, welches ihm nach seiner Entweichung durch Erbschaft oder auf was immer für eine Art zufällt, den gesetzmäßigen Erben ohne Anstand auszu folgen ist.

2ens Sobald das Dominium das eigentliche Vermögen des Deserteurs konfiszirt hat, ist dieses an den Meistbietenden zu veräußern, und der eingegangene Betrag dermal, an den in der Kreissstadt kom-

mandi-

mandirenden Offizier, in der Folge aber an den Werkbezirks-Kommandanten abzuführen. Wobei jedoch das Kreisamt die Kontrolle vorgestellt zu führen hat, daß keine solche Abfuhr ohne Beitritt des Kreisamtsvorstehers geschehe, von dem Offizier der richtige Empfang des Betrags dem Dominium quittirt, und dieser Betrag an die Kriegskasse baldmöglichst abgeführt werde.

Zu diesem Ende wird bey jeder Konfiskationsverhandlung eines Deserteurvermögens eine Konfiguration nach dem sub. lit. A. beyliegenden Formular doppelt zu verfassen, von dem Kreisvorsteher, und dem Offizier zu unterschreiben, und dann eine Konfiguration an die Militär- die andere aber an die politische Landesbehörde einzusenden seyn.

Ztens hat sich diese Anordnung auf die Deserteurs vom Fuhrwesen nur in soweit zu erstrecken, daß nicht ihr ganzes Vermögen, sondern lediglich 30 fl. von demselben zur Entschädigung des Militärarariums einzuziehen sind.

Regiment N. N.

Formulare

C O N S I G N A T I O N

Über das vom nachstehenden Deserteur confisirte pro Aerario abzuführen kommende Vermögen, als:

Charge	Tauf u. Zunah- me.	Gebürtig.				Was an confisirtem Vermö- gen eingegangen.	Geld betrag. fl. fr.
		von	aus	Kreis	Herr- schaft.		
Rekrut	Wasil Ursuluk	Scheb- kul	West- galizien	Kiel- zer.	Dom- brow- ski.	Für eine verkaufta Ruh erlöst . . . 6fl. 30fr.	8 15
						Für einen verkauften Koczuk . . . 1 • 45 =	
detto	Fetko Kudiuk	Swit- nik.	detto	detto	Czarto- rynski	Hat nichts zurück gelassen	- -

Sign. N. N. den N. N.

N. N.
Kreishauptmann.

N. N.

Hier unterschreibt sich
der betreffende Offizier.

Hofdekret für Böhmen vom 30. März 1797.

Daß bei ei- Ge. k. k. Majestät haben über einen von dem N. ner Weisung in Vertretung der N. Stadtgemeinde ergriffenen der politi- schen Behör- ausserordentlichen Hof- Rekurs wegen ihm in zweyten de an den Rechtsweg, Zustanzen versagter 6 Monatlichen Frist zur Einhrin- freystehe, außer der vorherge- gangenen Aufforde- rung, die Klage, wann immer, ein- Behörde beschéhene Anweisung einer Partey zum Rechts- zu bringen.

wege dieser in einer bestimmten Frist ergriffen werden müsse, hier auch die Novella Declaratoria Le 10. um so weniger anwendbar sey, als nach der allgemeinen Gerichtsordnung jedem Kläger, so fern er nicht aufgesodert worden, seine Klage, wann immer einzubringen freystehe, eben daher auch gegenwärtig die N. Gemeinde nur durch die von der N. Obrigkeit anbringende gesetzmäßige Aufforderung derselben zu Ueberreichung der Klage verhalten, und sohin mit ihren diessfälligen Ansprüchen präkludirt, daher dann bey noch nicht von der N. Obrigkeit angebrachten Aufforderung der N. Stadtgemeinde, die durch ihren Vertreter anbegehrte Fristverstreckung zur Klage weder erhellt, noch weniger abgeschlagen werden können; diese höchste Normal- Entschließung wird daher sämtlichen hierkreisigen Gerichtsbehörden in Folge eines

eines Erlasses des k.k. allgemeinen Appellationsgerichtes vom 7. April s. J. zur Nachachtung bekannt gemacht.

N. 2830.

Hofdekret vom 31. März, kund gemacht durch das westgalizische Appellationsgericht den 31. May 1797.

Caesareo Regium Universale Regnorum orientalis Galiciae et Lodomeriae Appellationum Tribunal omnibus, quorum interest, potissimum autem Tutoribus Jurisdictioni Regii Fori Nobilium Leopoliensis subjectis notum facit, quod, cum rationum pupillarium officium hucusque cum Camerali Rationum officio conjunctum Regio Foro Nobilium Leopolieni incorporatum sit, rationes pupillares per Tutores Jurisdictioni Regii Fori Leopoliensis subjectos, non officio Rationum (uti hucusque consuevit) sed directe Regio Foro Nobilium Leopoliensi exhibenda sint.

N. 2831.

Hofdekret vom 31. März, kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 13. April 1797.

Um den Hauseigenthümern in der Hauptstadt Krakau eine billige Vergütung für jene Quartiere, die des Militärquartierbey-

trags in
Krakau.

zur Unterbringung der Militärbesatzung erforderlich sind, zuzuwenden, und selbe von der drückenden Last, diese Quartiere unentgeltlich herzugeben, bald möglichst zu befreien, hat man sich besonders angelegen seyn lassen, die Errichtung eines Militärbequartrungsfonds auf gleiche Art, wie selber in den Hauptstädten anderer k. k. Erbländer besteht, auch hierorts zu Stande zu bringen; zu diesem Ende ließ man alle Häuser durch eigene Kommissionen genau besichtigen, den Zinsvertrag derselben nach einem billigen, bestimmten, und gleichförmigen Maassstabe mit Rücksichtnahme auf die Lage und Beschaffenheit der Häuser schätzen, und endlich den ganzen Zinsbetrag sämmtlicher Häuser von Krakau, und den dazu gehörigen Vorstädten in eine Totalsumme bringen, um sohin den Dividenten, nach welchem jeder Hauseigenthümer den einzelnen Beytrag im Verhältnisse mit der erhobenen Schätzung seines Hauszinses zu entrichten haben wird, auszumitteln.

Da nun diese Ausarbeitungen bereits zu Stande gekommen sind, und der ganze Antrag Seiner Majestät zur höchsten Entscheidung vorgelegt worden ist; so haben Allerhöchst dieselben folgendes hierüber guädigest zu entschliessen geruhet:

Iens Wird von dem erhobenen ganzen Zinsbetrage der in der Hauptstadt Krakau, und den dazu gehörigen Vorstädten befindlichen Häuser die Auflage, oder die Quartiersbeytragsschuldigkeit für dermal nur auf 6 vom Hundert festgesetzt.

274

2tens Da der eingehende ganze Betrag keine andere Bestimmung hat, als daß er wieder denjenigen Hauseigenthümern, welche die Last der wirklichen Einquartierung tragen, und die also einen gerechten Anspruch auf Entschädigung von Seite der anderen Hauseigenthümer haben, zu guten kommt; so soll auch dieser Militärquartiersbeytrag zwar einsweilen, bis die städtische Kassemanipulazion ordentlich regulirt ist, in die krakauer Kreiskasse, sohin aber in die städtische Kasse, die den Quartiersfond zu verwalten haben wird, abgeführt, und sonach aus diesem Fond der Militärquartiersträger gezahlet werden.

3tens Dieser Quartiersbeytrag ist vom 1. November 1796 anzufangen, in halbjährigen Fristen in die städtische Kasse zu erlegen, und sollen auch die Hauseigenthümer, welche vom 1. May v. J. die Militäreinquartierung getragen haben, durch mäßige Pauschbeträge aus diesem Fond entschädigt werden.

4tens Endlich gestatten Se. Majestät, daß zur Aufmunterung der Baulustigen für jene Häuser, welche von Grund aus von hartem Materiale erbauet werden, eine zehnjährige, bey Hauptreparaturen und Erweiterung der Häuser aber eine fünfjährige Befreyung von der Entrichtung des Militärquartierbeytrags, und nebstdem noch die Wohlthat bewilligt werde, daß diese Häuser, in sofern es die Eigenthümer derselben nicht etwa selbst verlangen, durch die ersten 3 Jahre nach

geendigtem Bau von allen Militäreinquarierungen verschone bleiben sollen.

Welche allerhöchste Entschließung somit zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung mit dem Befasß fund gemacht wird, daß man sich versehe; die Hauseigenthümer werden sich von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses Militärbequartierungsfonds um so mehr überzeugt halten, als selber zwar lediglich aus ihren einzelnen Begrägen besteht, aber auch eben nur wieder zu ihrer eigenen Entschädigung und Erleichterung verwendet wird.

N. 2832.

Berordnung der Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den 1. April 1798.

Zagirung
der Arzneien auf
dem Lande.

Die öfteren Klagen über die zu großen Forderungen der Landwundärzte für die abgegebenen Arzneien, und die Unmöglichkeit, dieselbe gehörig zu sagiren, wenn die Wundärzte erst späterhin das Rezept der dargebrachten Arzneien beybringen, machen es nöthig, daß künftig diese Forderungen dem Argwohn eines Beurungs weniger ausgesetzt, und mit mehr Verlässlichkeit zu sagiren seyen.

Es wird demnach hiemst verordnet, daß künftig alle Aerzte und Wundärzte, welche wegen Entlegenheit einer Apotheke die Arzneien aus ihrer Hausapotheke dem Kranken darreichen, das Rezept einer jeden übergeben

gebenen Arzney beylegen sollen, welches deutlich und gewissenhaft nach der übergebenen Arzney genau verfaßt ist, und wobey zugleich der Preis der Arzney angemerkt seyn muß.

Wenn ein Arzt, oder Wundarzte diesen Befehl nicht befolgen, und das Rezept seiner übergebenen Arzney nicht zugleich beylegen wird, so kann er für die abgegebene Arzney keine gültige Forderung machen, und er muß es sich sodann selbst beymessen, wenn seine nachherigen Forderungen in Zweifel gezogen, und als ungültig anerkannt werden.

N. 2833.

Hofdekret an sämmtl. Bankal gefallen-Administrationen, vom 1. April 1797.

Die Gränz - Zollämter sind nachdrücksam anzu-Einsendung weisen, daß sie die, nach der ihnen zugestellten Vor-^{der Ausweise} schrift, zu verschaffenden Ausweise über die Ein- und und Ein- Ausfuhr der Münzen, gleich nach Verlauf eines jeden ^{über Aus-} Monats einsenden, und es sind sodann diese Ausweise unverzüglich an die Hofstelle zu befördern.

N. 2834.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 1. April 1797.

Allen zeitlichen Starosteibesitzern werden die Ver- Verbot der wüstungen der Starosteivaldungen mit Bedrohung der Verwüstun- gen der Sta-

rostehwals in dem Patente vom 5. April 1796. — so in gegenwärtigen Sammlung 7. B. S. 226. Zahl 2294 zu finden ist — darauf festgesetzten Strafe wiederholt auf das schärfeste verboten.

N. 2835:

Patent für Westgalizien vom 1. April, 1798.

Wir Franz der Zweyte &c.

Des Schul- und Studienwesen halber die zum Erziehungsfond gehörigen Güter &c. auszuweisen.

Die väterliche Sorgfalt, vermög welcher Wir nebst andern gedeihlichen Landeseinrichtungen auch das Schul- und Studienwesen in Westgalizien auf einen guten, dauerhaften Fuß herzustellen bereit sind, erheischt eine genaue Kenntniß und Erhebung derjenigen Güter und Kapitalien, die den gesammten Vermögensstand des ehemaligen Edukationsfonds in dieser Unserer Provinz ausmachten.

Um nun diesen Zweck zu erreichen, finden Wir für nöthig, alle Besitzer der zum Exjesuiten- oder Erziehungsfond gehörigen Güter, Realitäten, oder Kapitalien hiemit aufzufordern, sich bis Ende August des laufenden Jahres bey Unserer Kammerprokuratur über die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes, über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse, und über die dem Fond geleistete Sicherheit für die Zukunft gehörig auszuweisen; und obschon Wir Uns gänzlich versehen, daß die gedachten Besitzer binnen dieses peremtorischen Termins die abgesorderten Ausweise um so gewisser einbringen werden, als es sich hiebey um die Begründung

dung einer gemeinnützlichen Einrichtung handelt, so sollen dennoch diejenigen, welche wider besseres Ver-
muten dieser Unserer Anordnung pünktliche Folge zu
leisten unterließen, der Realität verlustiget seyn, und
diese im Nichtanmeldungssalle sogleich ohne gerichtliche
Prozedur eingezogen, in Rücksicht der Kapitalien aber
der diesfällige Betrag, sammt den rückständigen Zins-
sen, ohne weitere Aufkündigung durch politische Se-
questirung, oder auch erforderlichen Falles durch den
Verkauf des als Hypothek verschriebenen Guts einges-
trieben werden.

Dagegen verordnen Wir, daß jene, welche sich
vorgeschriebenermassen anmelden, und gehörig legitii-
miren, auch in dem Falle, als nach dem Besund Un-
serer Kammerprokuratur bey Verleihung der Güter,
und Realitäten nicht gesetzmässig vorgegangen worden
wäre, oder als sonstige Illegalitäten unterwalteteten,
oder als endlich der Besitzer die vorgeschriebenen Beding-
nisse nicht genau erfüllt hätte, nicht anders, als auf
rechtlichem Wege aus dem Besitz der Güter gesetzet,
und auf gleiche Art auch die ordentlich angemeldeten
Kapitalien nur nach vorhergeganger sechsmonatlicher
Aufkündigung, im Nichtzuhaltungssalle aber durch
richterliche Assistenz eingebracht werden sollen; jedoch
mit der Voraussetzung in beyden Fällen, daß dort,
wo die nothwendige Sicherheit für den Fond mangelt,
diese vor allem verschafft werde: worüber Unsere Kam-
merprokuratur gehörig zu wachen, und wegen Sicher-
stellung des Fonds vor einem allenfälligen Verlust, der

demselben bis zur erfolgenden richterlichen Entscheidung zur Last fallen kann, bey Gericht einzuschreiten haben wird.

N. 2836.

Nachtrag zu dem vorstehenden Patente.

In dem Patent vom 1. April 1797. sind zwar alle Besitzer der Exjesuiten- und Edukationsfondsgüter, mithin auch diejenigen, welche Güter zum Exjesuiten- und Realitäten, und Geldsummen besitzen, die zum ursprünglichen und eigentlichen Universitätsfond gehören, aufgefordert worden, die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu beweisen, weil vermög der ehemaligen polnischen Konstitution vom Jahre 1793. Vol. 1 cmo pag. 69. §. 72. welche ursprünglich die ursprünglichen Universitätsfundationen der Masse des sämtlichen Edukationsfonds einverleibet worden sind, der Universität gehörten.

Nachdem aber gleichwohl einige Besitzer entweder aus Unwissenheit dieses Gesetzes, oder wohl gar vorsätzlich die dem Universitätsfond eigentlich gehörigen Realitäten, oder Kapitalien aus der Ursache verschweigen könnten, weil das Patent von den der Universität ursprünglich gehörigen Summen, und Realitäten keine Erwähnung macht; so werden, um allen nachtheiligen Irrungen vorzubeugen, die Besitzer der zum eigentlichen Universitätsfond gehörigen Stiftungskapitalien, und Realitäten hiemit nachträglich aufgefordert, sich über die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes, über die Erfüllung

der

der vorgeschriebenen Bedingnisse, und über die dem Bond' geleistete Sicherheit nach der Vorschrift des erwähnten Patents vom 1. April 1797. längstens bis Ende März d. J. bei der Kammerprokuratur auszuweisen *).

N. 2837.

Hofdekret an sämmtliche Länderstellen vom 1.
April 1797.

Den Länderstellen wird hiemit ein Formular zu Formulare einem Ausweise über die vom J. 1773. bis Ende Ok-
tober 1796. für verdüsserte Staatsgüter eingegangenen verwendeten und rückständigen Kaufschillingsgelder, mit dem Auftrage zugesendet, nach diesem Muster künftig besagte Ausweise alle Jahre, von jedem insbesondere einzusenden, in selbigen die gebliebenen Reste und den ganzen Betrag aller Kollonen vom Jahre 1773. bis Ende eines jeden Jahres, immer beyzubehalten, und also bloß jährlich nachzutragen, was an diesen Resten neuerdings eingegangen, oder rückständig geblieben, und was allenfalls neuerdings in selbigem Jahre verdüssert worden sey.

S 5

N. 2838.

*) Verordnung der westgalizischen Hofkommission vom 23. Jänner 1798.

N. 2838.

Hofdekret vom 3. Aprill, kund gemacht von der Landesregierung ob der Enns, und der westgalizischen Hofkommission den 10. von dem Ostgalizischen Landesgubernium den 14. April, und von dem Gubernium in Steyermark den 10. May 1797.

Betrifft die Seine Majestät haben zu entschliessen geruhet, hindanzuhaltende daß, um den für den eigenen Bedarf des Staats so Pferdelieferung ins schädlichen Pferdeausschwärzungen Schranken zu setzen, Ausland. künftig auf den Vieh- und Pferde-Märkten keine ausländische Pferdehändler mehr geduldet, sondern alle an den Gränzen, oder wohl gar auf den Märkten sich einfindende fremde Pferdehändler sogleich abgeschaffet werden sollen, und zwar daß, wenn sie in einem Einkauf oder mit schon gekauften Pferden betreten werden, die Pferde ohne weiters zu konfisziren, die Pferdehändler aber zum Erlag der Geldstrafe, nemlich des Betrags von jenem Preise, um welche solche erkaufte worden, ohne Nachsicht zu verhalten seyen.

Einer gleichen Bestrafung sind auch die Landespferdehändler zu unterziehen, wenn sie Pferde für das Ausland einkaufen, und also zur Ausschwärzung mitwirken sollten. Zu Vermeidung jeden Unterschleiffs haben sich dieselbe demnach auf den Märkten jederzeit bey den Magistraten, oder sonstigen Ortsbehörden auszuweisen, für wen sie im Lande den Einkauf besorgen, und

und an wen sie die eingekauften Pferde wieder überlassen haben, oder zu überlassen gedenken.

Endlich wird, zufolge des angeführten höchsten Hofdekrets, jedem Aprehendenten die Hälfte von dem Preise des konfiszirten Pferdes zugesichert, welches hie- mit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht wird.

N. 2839.

Hofdekret vom 3. April, kundgemacht von dem böhmischen Landesgubernium den 6. Juny 1797.

Nachdem die Weisung ertheilet worden ist, daß Nachtrag zu der Verordnung, in Ansehung des Privatunterrichts über die Gymnasialgegenstände, welche in gegenwärtiger Sammlung 8. B. S. 228. Zahl 2571. zu finden ist) im Allgemeinen von allen Informatoren spreche, und davon diejenigen nicht ausnehme, die etwanden Privatunterricht schon durch mehrere Jahre ertheilen, und deren Schüler bey den Prüfungen an den Gymnasien Genüge leisteten, sich daher nach dem wörtlichen Inhalte der erwähnten höchsten Verordnung zu halten, und kein Hausinformator von der Prüfung zu befreyen sey: so wird solches, als eine Erläuterung der Verordnung vom 17. Oktober 1796. allgemein bekannt gemacht.

N. 2804.

N. 2840.

Gubernial-Verordnung in Böhmen, an sämmtliche Kreisämter und Bergämter vom 4. April 1797.

Die Torf- und Stein- Kohlener- zeugniß-Tas- bellen, wie und wann einzufinden. Nachdem die Verzeichnisse für das erste Quartal über den gestochenen Torf so spät, und ungleich eingezogen, so wird zur künftigen Nachachtung ein Fortzettel verfassen mular beygeleget, wornach sich genau zu achten, und nach Verlauf eines jeden Quartals an die Staatsbuchhaltung einzufinden seyn werden.

N. 2841.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. April 1797.

Fürthrin sind keine unterthänige Kontrakte über emphiteutische Veräußerungen der Dominikalgründe, wie auch keine Einkaufs-Kontrakte über Rustikalgründe, bevor nicht

Um für die Zukunft allen Anständen auszuweichen, welche sich durch die kreisämtlichen Bestätigungen bey unterthänigen Kontrakten über emphiteutische Veräußerungen der Dominikalgründe sowohl, als bey Einkauf, der bisher uneingekauft gewesenen Rustikalgründe ergeben könnten, wird den Kreisämtern zum künftigen Nachverhalte folgendes mitgegeben: es haben dieselben keine unterthänige Kontrakte über emphiteutische Veräußerung der Dominikalgründe, noch auch die Einkaufskontrakte über uneingekaufte Rustikalgründe eher bestätigen, es hätte sich denn die verkaufende Obhorigkeit

N a h m e n.			Torf.	Steinkohlen.					Preis		Geldbetrag.						
des Bergamtsbezirks oder Kreises.	des Dominiums und Orts der Erzeugung.	der Eigenthümer oder Unternehmer.		Maserey, Gewicht oder Stücke.					des Dorfs	der Stein- kohlen.	des Dorfs	der Stein- kohlen.	Zusammen	Wird ver- kaust.	zu welchem Gebrauch.	Anmerkung.	
				Strich	Stücke	Centner	Tonnen od. Kübl	Fuder	Strich	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			
Elbogner Kreis	Katzengrund Gut Perglas	Obrigkeit Vor. Postm. in Zwoda		—	20000	—	—	—	811 von 1000 St.	a 130 — a 7 — 30 — —	—	—	30 — 94 37	30 — 94 37	Von der Obrigkeit selbst verwendet.	Zum Siegel und Kalch brennen.	
			Anmerkung:														
			In diese Colonne kommt vorzüglich zu bemerken ob die Unternehmer die Obrigkeit selbst oder die Unterthanen, Gemeinden od. andere Partikulare sind.													Die Falknauer Bürger u. verschiedenen Landleuten verkauft.	Brotbacken

F o r m u l a r e

M. M. Kreis.

M. M. des Dominii.

A u s w e i s

was in diesem Quartal 1797 an Torf gestochen und Steinkohlen erzeugt,
dann an wen, und wie theuer solche verkauft worden.

rigkeit mit der Bewilligung der k. Landrechte, als auch die land-
der Landtafelbehörde, welcher die Besugniß zustehet, rechtliche
die Interessenten hierüber zu vernehmen, vorläufig bewiebracht
ausgewiesen, wo sobann auch jederzeit diese Kontrakte
bey der k. Landtafel wegen des durch selbe verminder-
ten Werthes des landtäflichen Guts vorzumerken, und
die Berichtigung in den Rektifikationsbüchern des un-
terthänig und obrigkeitlichen Besitzstandes zu veranla-
ßen seyn wird. Anbey wird auch noch bemerkt, daß
bey emphiteutischen Veräußerungen der Dominikal-
gründe die Stipulirung des Heimfallsrecht für die
Obrigkeit bey Abgang gesetzmässiger Erben zu wider
des 23. §. des Erbsfolgepatents vom 11. May 1786
in keiner Art zu gestatten sey, so wie die Heimfall-
vorbehaltungen bey Rustikalgründen ohnedies schon ge-
setzmässig eingestellt sind.

N. 2842.

Hofdekret vom 6. April, fundgemacht von
dem ostgalizischen Landesgubernium den 21.
und von der westgalizischen Hofkommission
den 22. April 1797.

Da bey der höchst genehmigten Organisirung der Die Rech-
hierländigen Provinzialbuchhalterey die Hauptabsicht nungsführer
dahin gehet, die Geschäfte derselben zu keinem Rückstande sollen über
anwachsen zu lassen, die Berichtigung des Rechnungsge- zukommen-
schäfts aber nicht in der gehörigen Evidenz erhalten werden die Erläute-
rungen in
kann, wenn nicht die Rechnungsführer über die ihnen der ihres
zulom- von der

Buchhalterzukommenden Mängel die Erläuterungen in der ihnen bestimmen von der Buchhalterey bestimmten Zeit einsenden; so senden. wird sämtlichen Rechnungsführern, in Ansehung der hinauszugebenden Bemänglungen, zur Richtschnur festgesetzt, daß 8 Tage nach Verlauf des in den Mängeln vorgeschriebenen Termins diese als eingestanden angesehen, und die Rechnungsführer ohne eine nachträgliche Erläuterung abzuwarten, oder eine weiters anzunehmen, geradezu mittels der Erledigung zum Erfasch werden verhalten werden.

N. 2843.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 6. April 1797.

Die Militär-
pensionis-
sten bedür-
fen bey Be-
ziehung ih-
rer Penso-
nen keine
Zahlungs-
bögen.

Die bestehende Verordnung, daß jede Parthey, welche aus dem Kameralzahlamt eine Besoldung, oder Pension bezieht, zur Erhebung derselben einen von dem Kameralzahlamte ausgesertigten Liquidationsbo- gen nöthig habe, bezieht sich nur auf jene Partheyen, welche ihre Besoldungen oder Pensionen von dem Kameralzahlamte erhalten.

Auf eine beschwersame Anzeige, daß bey Kreiskassen derley Zahlungsbögen auch vom Militär gefordert werden, wird daher den Kreisämtern zur Burechtsweisung der Kreiskassen bedeutet, daß, da die Militärbesoldungen, und Pensionen von dem Militär bezahlet werden, und sich jedesmal auf besondere Militäranweisungen gründen, welche von dem k. k. Generalko- mando

T A B E L L A.

Quam Patres et Matres, in viduali statu existentes, proles minorennnes habentes, nec non Tutores et Curatores, de praeterito constituti Foro Nobilium concernenti intrā spatiū trium mensū exhibere tenentur.

Rubrica 1ma Rubrica 2da Rubrica 3ta Rubrica 4ta Rubrica 5ta Rubrica 6ta Rubrica 7ma Rubr. 8va Rubr. 9na Rubrica 10ma.

Nomen personae postquam haereditas remansit.	Dies et locus ejus mortis.	Nomen Pupilli aut Pupillorum vel Cu-randi aut Curan-dorum.	Dies et locus ejus veleorum nativitatis.	Nomen, Patris, ma-tris, Tutoris vel Cu-ratoris.	Locus habitationis ipsius.	Locus commoratio-nis Pupilli aut Pupil-lorum, vel Cu-randi aut Curandorum.	Substantia Pupillaris aut Curatelaris.		Adnotaciones.
							Activa.	Passiva.	

mando an den Landesausschuss, und von da an die betreffende Kreiskasse zur Auszahlung aus der Militärquota zugesendet werden, die Kreiskassen keinen Anstand nehmen sollen, den Militärpensionisten die ihnen alldort angewiesenen Pensionen gegen ihre auf die Prager Kriegskasse lautenden Quittungen auszufolgen.

N. 2844.

Hofdekret vom 6. April kund gemacht von dem westgalizischen Appellationsgericht, den 16. Mai 1797.

Jam quidem mox, postquam Galicia occidentalis in Caesareo Regiam possessionem accepta, et isthoc Caesareo-Regium Appellationum Tribunal in suam activitatem positum fuerat, emanaverant

Wegen der
Bormund-
schafts-Ta-
bellen in
Westgali-
en.

ab hinc ad omnia Judicia Terestria dispositiones, ut notas sibi, in respectivis suaे jurisdictionis periferiis, personas minorennas, vel sub curatela existentes, Patre orbatas, earum Tutores, Tutrices, vel Curatores, nec non substantiam indicent, et in praescriptis hunc in finem Tabellis, consignent, ac tales Tabellas horum immittant. — Effective, Judicia Terestria ejusmodi Tabellas successive huic Appellationum Tribunal submiserunt, quae ab hinc constitutis Regiis Nobilium Foris fuerant resignatae, et his habitis, predicta Regia Nobilium Fora, in consignatis et notis ipsis, per tractationibus, Tutelis, et

Cura.

Curateliis, Officio suo actu funguntur. — Pro futuro factae sunt jam necessariae dispositiones, ut omnes casus mortis personarum nobilium judicio innescant, ubi tandem, sive haeredes majorennas, sive minorennas adsint, pertractatio haereditatis, Tutelae aut Curateliae, ex officio instituetur, à praeterito tamen possunt existere in hac Provincia plures minorennas, vel curandi, qui Judiciis Terrestribus ignoti, in immissas per eadem Tabellas inducti non fuerunt, consequenter nec Regia Fora Nobilium, quoad personas et bona eorum, officio suo fungi possunt. Ea propter Sacratissima Majestas, medio Altissimi Decreti emanati, demandare dignata est, ut isthoc Appellationum Tribunal opportuna remedia adhibeat, quatenus existentes de praeterito omnes casus Tutelarum vel Curatelarum detegantur, et ad notitiam Judiciorum preveniant. Ut igitur huic Altissimae intentioni satisfiat, Caesareo-Regium isthoc Appellationum Tribunal sequentem universalem dispositionem edere necessarium esse duxit. —

§. 1.

Generaliter omnes personae minorennas, quae annum aetatis 24tum adhuc non impleverunt, patre orbatae, uti etiam illae, quae sub potestate patris constitutae, propriam substantiam a matre vel quocunque alio profectitiam habent, non minus omnes illi, qui licet annum aetatis 24tum impleverunt, tam

men

men ob peculiares animi vel corporis defectus, rebus suis administrandis ipsimet praesesse non possunt, debent concernenti Regio Foro Nobilium, sub cuius jurisdictione manent, vel si extra hanc Provinciam manerent, in cuius peripheria bona eorum consistunt, revelari, quatenus Forum Nobilium, tam quoad personam, quam quoad Substantiam eorum, et ubi pater vivit, tantum quoad Substantiam, Oficio suo fungi valeat. —

§. 2.

Relationem hanc de existentia Pupillorum, et Curandorum, obligantur, Foris Nobilium praestare, tam patres, quorum proles minores, propriam Substantiam habent, quam matret viduae, vel quae ad alteras nuptias transiverunt, nec non Tutores Pupillorum, et Curatores Curandorum. —

§. 3.

Terminus, intra quem ejusmodi Relationes Regiis Foris Nobilium praestandae sunt, ad 3 menses, ab actu publicati hujus Intimati computandos, hisce praefigitur; et quidem eo sub rigore, quod si post effluxum hujus termini denuntiaretur aliquam tutela vel curatela non revelata, non solum ille, qui relationem facere obligatus fuit, condigna paena per Regium Forum Nobilium afficeretur, ast insuper denuntians tutelam vel Curatelam, aut aliquam occultam Substantiae pupillaris, vel curatelaris par-

tem, proportionatam remunerationem, vel ex massa pupillari aut Curatelari, vel ex Substantia ejus, qui debitam Relationem facere intermisit, per Forum Nobilium emensurandam adquiret.—

§. 4.

Ut vero patres, matres, tutores, et curatores, quandam regulam uniformem, in exhibendis ad Fora Nobilium Relationibus habeant, adjacens huic Intimato Formulare praescriptum est, ut juxta illud tabellas confiant, et Foris Nobilium exhibeant.— Quomodo vero Rubricae hujus Tabellae implenda sint, sequens Instructio tribuitur.—

§. 5.

In 1ma Rubrica ponendum est nomen illius personae, post quam haereditas remansit, et quae pupillo, aut curando obvenit, nimirum patris, matris, vel alterius antecessoris, donatarii, legatarii, et similiūm. —

§. 6.

In 2da Rubrica debet exponi dies, mensis, annus, et locus, nec non modernus Circulus, in quo persona, post quam haereditas in pupillum aut Curandum devolvitur, mortua est, ubi statim in vim probationis extractus ex Libris mortuorum in authentico adjungendus est.

§. 7.

§. 7.

In 3tia Rubrica debent apponi nōmina pupili vel pupillorum, curandi vel curandorum. —

§. 8.

Ad 4tam Rubricam inducenda est aetas pupillorum, vel curandorum, et quidem debet exprimi dies, mensis, annus, locus, et modernus circulus nativitatis, atque ad probandam cuiusvis personae aetatem extractus ex libris baptismatibus Ecclesiae concernentis, in authēntico adjungendū est. — Ubi vero ponitur Curandus, qui lapsō etiā 24to aetatis anno in curatela existit, ergo ratio hujus curatelae exprimenda, et testimonia Medicorum vel Chyrurgorum, quae rationem curatelae probarent, alleganda erunt. —

§. 9.

In Rubrica 5ta apparere debet nōmen Patris, Matris, Tutoris, vel Curatoris, qui Tabellam exhibet; et quidem, si talis per patrem relate ad Substantiam, fatis suae uxoris relictam, vel per matrem, relatē ad Substantiam fatis sui mariti relictam exhibetur, et vel pater vel mater, jus ad vitalium ad eandem substantiam iu toto, aut in parte inscriptum habent, debet authenticus inscriptionis advitalialis extractus adjungi. — Si Tutor Tabellam exhibet, tenetur adjungere Instrumentum suae pro Tute constitutionis, vel à patre pupilli.

rum, vel à Judicio Terrestri, aut alio concernenti erectum.—Si denique Curator Tabellam exhibet, obligatur allegare Instrumentum seu Privilegium collatae sibi curatelae, quod in Polonia a Rege conferri solebat.—

§. 10.

In Rubrica 6ta quivis pater, mater, tutor, aut curator, exponere debet locum, et circulum suae hac in Provincia, vel in alia Caesareo-Regia ditione commorationis? si vero extra Caesareo-Regias terras manet, pariter locum suae habitacionis indicare tenetur.—

§. 11.

In Rubrica 7ma exponendus est locus habitationis pupilli vel curandorum, in, aut extra Caesareo-Regias Provincias—Si pupilli jam in ea aetate existunt, ubi educatione indigent, et talem effectivē accipiunt, ergo indicari debet, ubi, et in quibus linguis ac scientiis erudiuntur, quo fine attulata Universitatum, Scholarum, et Professorum domesticorum, in forma probante adjicienda sunt.—Ab hac tamen obligatione Patres eximuntur, quia his viventibus, judicia tantum propria pupillorum substantia, nequaquam vero personis eorum se occupare tenentur.—

§. 12.

In Rubrica 8va comparere debet substantia universa pupillaris aut curatelaris activa, et quidem tam bona immobila, quam summae capitales, nec non mobilia; quoad bona immobilia et attinentias indicari debet nomen cuiusvis boni, et Circulus, in quo jacet, et statim subjungi in authenticis extractibus documenta haereditatem probantia. — Summa Capitalis quaelibet specifice indicari debet, et statim instrumenta eam probantia, uti sunt chyrographa, Inscriptiones, complanationes, et similia adjungenda, nec non exprimendum, an, a quo tempore, et in qualiter quanto, usurae fors retentae sunt. — Mobilia quoque enumeranda sunt, ne tamen haec rubrica, specifica mobilium recensione nimis impleatur, potest seorsiva eorum consignatio confici, et huic rubricae suballegari. —

§. 13.

Rubrica 9na continebit statum substantiae pupillaris, vel curatelaris passivum, id est: omnia debita et obligationes, quae bona immobilia, et universam substantiam pupillarem vel curatelarem onerant. — Horum quodvis specifice indieandum est. Instrumenta quidem originalia, ut pote in manibus Creditorum existentia, allegari non possunt, sed quoad illa debita, quae coram Actis Publicis inscripta sunt, extractus authenticus ex actis allega-

buntur, quo vérò ad alia debita simplicia chyographaria, saltem ultimae creditorum de solutis usu-ris Apochae adjungentur, ut de vera existentia et quantitate debiti notitia habeatur.—Insubsidium tam hujus, quam antecedentis Rubricae 8vae regestra Substantiarum, quae in Polonia coram Actis obla-tuari, et adjurari plerumque per viduas solebant, adjungenda erunt.—

§. 14.

Rubrica demum 10ma continebit adnotationem eorum omnium, quae notatu digna essent, nimirum: an non fons substantia pupillaris jam divisa est? quo casu actus divisionis adjungetur, an non pupilli vel curandi, in lite aliqua ex actoratu vel reatu existunt? ubi etiam documenta existentiam et gradum huius litis edocentia allegabuntur, an pon aliquam, et quo ex fundamento praetensiō-nem contra quempiam formare possent? ubi pariter documenta, quibus haec praetensiō innititur, ad-jicienda erunt; an non Tutor vel Curator, ubi et pro quali tempore rationes depositus? quo in casu In-strumentum hanc depositionē comprobans advolve-tur; an non pupilli et curandi extra Caesareo Regias Provincias, vel etiam in aliis Caesareo Regiis Terris aliquam, et quantam Substantiam habent? quaeta-men cathegoria nulla probatione indigebit, ast suf-ficiet tantum indicare bona, summas, vel mobilia

in alia Provincia reperibilia; in fine hujus Rubricae, potest adjungi computus Substantiae Activae et Passivae, cum combinatione, an Activus Passivum, vel Passivus Activum in Galicia occidentali excedit.

§. 15.

Ita confectam Tabellam debet pater, mater, tutor, aut curator, propria subscriptione firmare, documenta Literis Alphabeti ab A incipiendo signare, et mediante Relatione concomitativa concernenti Foro Nobilium, intra supra praefixum terminum exhibere. — Si vero specialis Plenipotens Tabellam subscribit, extractum authenticum Plenipotentiae adjungere, et locum ac Circulum sui domicilii indicare tenetur.

N. 2845.

Hofdekret vom 6. April, kund gemacht von dem ostgalizischen Landesguhernium den 21. April 1797.

Da die bey dem öfteren Verkauf der Realitäten Dax, die sich verändernden Steuern in Zukunft nicht mehr, wie den Steuern nicht während des Laufs des Jahres, sondern nach Verhältniß des Besitzstandes zergliedert, und den Kreisämtern und Kreiskassen, zur Benutzung hinausgegeben werden dürfen; so wird diese höchste Anordnung zu Ge-

ämtern und hermanns Wissenschaft hiemit allgemein bekannt ge-
Kreiskassen
zur Beneh- macht.
mung hin-
ausgeben
werden dür-
fen.

N. 2846.

Hofdekret vom 6. April, kundgemacht von dem
ostgalizischen Landesgubernium den 1. May
1797.

Wegen Ver-
feszung des
in Hungarn zu Starina bestehende Zoll- und Dreyfikstamt nach
zu Starina bestehenden
Zoll- und
Dreyfikst-
amts nach
Also Jablon-
ka und des
Minutien-
amts von
Also Jablon-
ka nach Sta-
rina.

Nachdem begnehmiget worden, daß das in Hun-
gar zu Starina bestehende Zoll- und Dreyfikstamt nach
Also Jablonka, und das Minutienamt von Also
Jablonka nach Starina übersezt werden darf; so wird
diese bewilligte Verwechslung zur allgemeinen Wissen-
schaft hiermit kundgemacht.

N. 2847.

Verordnung der westgalizischen Hofkommission
vom 7. April 1797.

Erläuterung
der Verord-
nung wegen
der bücher-
schriften
vormer-
kungsges-
chäfte.

Mit der Verordnung vom 9. Dezember 1796
(welche in gegenwärtiger Sammlung g. B. S. 356.
Zahl 2628. zu finden ist.) wurden jene höchsten Vor-
schriften bekannt gemacht, nach welchen sich bey Schuld-
forderungsvormerkungen auf unbewegliche Güter be-
nehmen werden soll.

Nachdem jedoch in Westgalizien die Landtafel,
dann die Stadt- und Grundbücher derzeit in jenen or-
dentlichen Stand noch nicht gesetzt, und eingerichtet
find,

find, welcher zur Sicherheit der Gläubiger in Hinkunft
Statt hab'n soll, und in Ostgalizien bereits besteht;
so fließet aus der Natur der Sache selbst, daß die
obengedachten höchsten Vorschriften gleich dermal nur
auf Ostgalizien Bezug haben können, hier Landes aber
erst alsdann zu beobachten seyn werden, wann die er-
wähnten Einrichtungen zu Stande gekommen sind; bis
wohin also bey Annahme und Eintragung der Ur-
kunden in die Grod- und Stadtkästen nach der bisher
üblichen Art vorzugehen ist.

N. 2848.

Gubernial Verordnung in Böhmen vom 8.
April 1797.

Da jede Stiftung insbesondere mit Beschreibung in Hinkunft
belegt, und auch verrechnet werden muß, um aller ist von den
etwaigen Verwirrung des Vermögens, oder Zweifel ten und Ku-
des Ausweises der Anlegung der Stiftungssumme zu ver-
meiden, so wird an die in den Kreisen befindlichen Bene-
fiziaten und Kuratgeistlichen die Weisung zu erlassen seyn,
daß in Hinkunft zu jeder Stiftung eine besondere Ver-
schreibung der Stiftungs-Summe ausgestellt werden
müsste, da hingegen aber für das verschossene zur Er-
sparung der Unkosten nur auf den Rücken der Ver-
schreibung der Betrag, welcher jeder Stiftung gebüh-
ret, von dem Kirchenvorsteher, und dort, wo es füg-
lich geschehen kann, auch von dem Patron aufzzeich-
nen

nen sey. Ein solches ist auch jeder betreffenden Patronatsobrigkeit zu eröffnen.

N. 2849.

Hofdekret vom 10. April, und gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 20. April 1797.

Die Justiz ist den Unterthanen unentgeltlich zu leisten. Nachdem Seine Majestät allergnädigst zu entschließen geruhet haben, daß die Obrigkeiten in Westgalizien eben so, wie es bereits in Ostgalizien eingeführt ist, schuldig seyn sollen, ihren Unterthanen die Justiz unentgeltlich leisten zu lassen; so wird diese allerauthchste Entschließung sämlichen Unterthanen zur Wissenschaft, den Obrigkeiten aber zur genauesten Besorgung hiermit bekannt gemacht.

N. 2850.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. April 1797.

Die Fassio- Man hat schon mehrmal wahrgenommen, daß
nen der Ku- von der Kuratgeistlichkeit die gedruckte Birkular-Ber-
ratgeistlich- keit sind in ordnung vom 4. November 1796, in Betref der Si-
3 Marien mit der Un- herstellung ihrer Einkünfte irrsam gedeutet, und ein
terfertigung Exemplar der Fassion unmittelbar an die Landessieße
des Bezirks- Birkars un- gesendet werde.
mittelbar
hey den

Sur Herstellung der Gleichförmigkeit in Beobach= Kreisam-
tung dieser Verordnung haben daher die Kreisdämter ^{tern einge-}
kund zu machen, daß in Folge derselben von der Au-
ratgeislichkeit drei Fassions= Exemplare mit der Un-
terschrift des Bezirk= Kärs unmittelbar beym königl.
Kreisamte einzureichen seyn, welches diese Fassionen
widirt, und mit der erforderlichen in gedachter Verord-
nung vorgeschriebenen Einleitung an die Benefizien,
an das Konsistorium und die Landessstelle zu senden hat.

N. 2851.

Verordnung der westgalizischen Hofkommis-
sion vom 11. April. 1797.

Allen hierländigen Aerzten und Wundärzten, ^{Wann die} welche mit dem erforderlichen Diplom, oder sonstigen ^{Aerzte} Zeugnissen sich nicht ausweisen können, ^{Kranke be-} wird die Be- handlung der Kranken, auf was immer für eine Wei- se, dann allen Apothekern das Kurieren schärfestens verboten.

N. 2852.

Gubernialverordnung in Böhmen an sämmt-
liche Ober- und Bergämter vom 13. April
1797.

Die Provisionsverzeichnisse sind künftig nicht mehr ^{Wann die} so spät, sondern nach dem Schluß jeden Monats bin- ^{Provisions-}
nen 14. Tagen ganz sicher einzubringen, <sup>Verzeich-
nisse einge-
bringen.</sup>

N. 2853.

Hofdekret vom 13., kund gemacht in Böhmen
den 21. April 1797.

Wegen Ertheilung der
Pässe.

Die k. Ungarische Hofkanzley hat folgende von
der k. Ungarischen Stadthalterey in Vorschlag gebrach-
te Direktivregeln, die bey Ertheilung der Pässe zu
beobachten wären, dem k. k. Hofdirektorium mitgetheilt.

1 tens Jeder Gespannshaft, Stadt- oder Grund-
obrigkeit solle erlaubt seyn, für die ihrer Jurisdikzion
unterstehenden Innsassen, sie mögen in Ungarn, oder
in die k. k. deutschen erbländischen Provinzen reisen wol-
len, Pässe auf die bisher gewöhnliche Art auszuferti-
gen, in welchen jedoch besonders bey gemeinen Leuten
die Personalbeschreibung, die Zeit, wie lang der Paß
zu gelten habe, und die Marschroutie enthalten seyn
müssse.

2 tens Solle auf gleiche Art den Unterthanen aus
den k. k. deutschen erbländischen Provinzen, wenn sie
auf eine Zeit nach Ungern reisen wollen, freystehen,
mit Pässen jener Jurisdikzion, unter welcher sie hier
Landes stehen, und mit Beobachtung der diesfalls
bestehenden gesetzmäßigen Modalitäten in Ungarn zu
reisen.

Da nun diese von der k. Ungarischen Stadthalte-
rey in Vorschlag gebrachten Direktivregeln mit dem Beys-
sage hohen Orts mitgetheilet worden, daß hiebey nichts

zu rinnern sey, so werden solche zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

N. 2854.

Hofdekret vom 13. April, kundgemacht vom ostgalizischen Landesgubernium den 28. April 1797.

Es ist festgesetzt worden: daß diejenige, denen Wegen der Unterhaltung der Kirche bey jeder Gemeinde obliegt, auch die Leichenkammer zu unterhalten haben, und der Beytrag zu Herstellung und Unterhaltung der selben nach dem Maafstabe zu leisten sey, welche für die Herstellung oder Unterhaltung der Kirchen zur Vorschrift dient.

N. 2855.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 13. April 1797.

Auf die von den k. Landrechten gegebene Aufer-
sung, daß die Anzeige über die Todesfälle, deren zu dieser Gerichtsharkeit gehörigen Personen, ohngeachtet der in Sachen bestehenden, dann schon öfters eingeschärften Verordnungen dennoch sehr spät erstattet werden, und durch diese saumselige Befolgung mancher Nachtheil bey Verlassungsgebarungen entspringen könne, wird hiemit verordnet, diesfällige Vorschriften

Dass die sich ereignenden Todesfälle der zur Gerichtsharkeit der k. Landrechte gehörigen Personen jedesmal sogleich angezeigt werden sol-

vom

vom 10. Hornung 1789. 17. Juny 1793. und 18. July 1793. nicht nur sogleich zu republiziren, sondern auch die mitfolgenden Bothenregister gehörig zu präsentiren.

N. 2856.

Hofdekret an das Böhmishe Landesgubernium vom 15. April 1797.

Wie die
Preussischen
Münzen
eingulösen.

Da die preussischen Münzen in den k. k. Erbländern keinen Kurs haben, so werden solche, wenn mehrere derselben aldort in Vorschien kommen sollten, lediglich nach dem inneren Werth in die Einlösung zu nehmen seyn.

N. 2857.

Hofdekret vom 16., kund gemacht von der westgalizischen Hofkommision den 20., von dem böhmischen Landesgubernium den 23. und in Ostgalizien den 28. April 1797.

Schwere
Verbrecher
sollen nicht
zum Militär
abgegeben
werden.

Seine Majestät haben befohlen, daß keine in schweren Verbrechen befangene Straflinge, nämlich Staatsverräther, Versäfcher der Bankozettel und anderer Staatspapiere, Mörder, Strassenräuber und dergleichen, deren Strafurtheil über 3 Jahre hinausgehet, sondern lediglich Wildschützen, Tabakshwärzer, und anderer geringer Vergehen Schuldige, weder an das Militär, noch

an den Aufgebot abgegeben werden sollen. Welche höchste Entschließung zur Wissenschaft und genauesten Befolgung bekannt gemacht wird.

N. 2858.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. April

1797.

Über die Frage, ob jene Revers, welche von den Partheyen wegen künftiger Bezahlung 5 pro Centio Interessen von Kirchen- und Stiftungs-Kapitalien ausgestellt werden, dem Stempel unterliegen, hat man entschlossen, daß, nachdem derley Revers zu Gunsten der Kirchen ex Officio abverlangt werden, dieselben stempelfrey, auch ohne Stempel ausgefertigt werden können.

N. 2859.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. April

1797.

Da daran gelegen ist, eine genauere Übersicht von dem Verschleiß des Pulvers zu erlangen; so sind die zum Pulverhandel berechtigten Kaufleute dahin anzuweisen, daß sie über den Empfang des Pulvers, aus dem k. k. Magazin, und dessen Verschleiß ordentliche Vormerkungen um so gewisser zu führen haben, als im widrigen Fall dem dagegen handlenden Kaufmann der Verkauf des Pulvers eingestellt werden würde; Die zum Pulverhandel berechtigten Kaufleute haben über den Empfang des Pulvers des Magazin vormerkungen gen zu führen, ferners

Kein Salzferniers ist den Salpetersiedern das bestehende Gesetz
petersieder ist befugt, neuerdings kund zu machen, daß sie nämlich unter keinem
Salpeter außerley Vorwand an jemand Salpeter zu verkaufen be-
jemanden zu verkaufen. fügt seyen, sondern solchen allen in das k. k. Magazin
abzuführen haben; wie dann die Amtsvorsteher ange-
wiesen werden, daß sie von Zeit zu Zeit, da wo sich
Salpetererzeuger befinden, genau darauf invigiliren
sollen, damit sie nicht mit dem erzeugten Salpeter etwa
einen sträflichen Unterschleiß treiben, sondern diesen stets
allein in das hiesige k. k. Magazin getreulich einbrin-
gen mögen.

N. 2860.

Verordnung des Tiroler Landesgubernium vom
20. April 1797.

Wegen Streustroh- Es besteht ohnehin das Regulament, daß auf
Bergütung. dem Lande, wo k. k. Kavallerie- und andere Dienst-
pferde in den Marsch- oder Quartier-Stationen eingesetzt werden, der Quartiersträger das Streustroh,
oder in Ermangelung desselben, auch die sogenannte
Wald- oder Baumlaubstreu gegen Einziehung des Dun-
gers unentgeltlich herzugeben, und jenen Gemeinden,
die weder mit einem, noch mit dem andern aufzukom-
men vermagend sind, die nächsten Konkurrenz-Orts-
chaften entweder durch die Abgabe in Natura, oder
durch repartirten Geldbeytrag Hilfe zu leisten haben.

Damit nun dieses um so verlässlicher geschehe,
und das Aerarium, welches, zumal bey gegenwärtigen

tigen Kriegsgemüstanden, ohnehin mit unerschwinglichen andern Auslagen beschweret ist, des lässigen Aufwandes für Streustroh enthoben bleibe, hat das k. k. I. und O. Oest. Generalkommando unterm 18ten abhitt gesammte Verpflegs-Magazine angewiesen, daß, blos die Kasernen ausgenommen, von nun an nirgends eine Vergütung für Streustroh statt finden könne.

Diese Verfügung wird demnach zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung kund gemacht.

N. 2861.

Verordnung des Tiroler Gouvernium vom 20.

April 1797.

Bey einem im vorigen Jahre durch Vorspann Vecturanten von Mahrburg nach Laibach gegangenen Haber-Transport sind unterwegs 22 Mezen, und 11 Säcke in Verlust gerathen, ohne daß der hieran schuldtragende Vecturant aussindig gemacht werden könnte.

Dies hat nun den k. k. Hofkriegsrath zu verordnen bewogen, daß jedem Vorspann-Vecturanten über das aufgeladene Aerarial-Gut zur Verhütung alles Aufenthalts, und Unterschleiss ein gedruckter Ladschein gegeben werden solle, worin sein Nahmen, die Numer des auf den ganzen Transport ausgestellten Liefer-scheines, und das Natural-Quantum enthalten ist.

Mit diesem Ladschein hat sich alsdann derselbe bey der Abgabe über seine Ladung auszuweisen.

Sollte aber der Transport durch mehrere Ablösungsstationen bis an das bestimmte Verpflegsmagazin gehen, so hat gedachter Veturant bey der Ablösung seinen Ladtschein dem Transports-Commissär, oder in dessen Ermanglung der Ortsobrigkeit vorzuzeigen, damit diese auf dem Ladtschein die richtige Ueberbringung, und Ubergabe der Ladung an den neuen Vorspannsablöser mit Einhaltung seines Nahmens bestätigen, und ihm solchen zu seiner weiteren Legitimation übergeben; auf welche Art sich auch bey den ferneren Ablösungsstationen benommen werden soll, um in der Folge um so leichter zu erörtern, bey welchem Veturanten sich ein Transportsabgang geäußert hat, und ihn zum Ersatz verhalten zu können.

Sämmtliche k. k. Verpflegsmagazine sind maßgebig hiernach unterrichtet worden.

Damit aber solches bey jenen Naturalien-Transporten, die mit Vorspann geschehen, auch in genaue Erfüllung gehe, kommt es darauf an, daß die Veturanten hievon wohl, und deutlich belehret werden.

Welches demnach zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung bekannt gemacht wird.

N. 2862.

Verordnung des vstgalizischen Appellationsgerichts vom 21. April 1797.

Die zu Ma-
gistratal-
wahlen ge-
prüft wer-

Omnibus, et Singulis ad munus Syndici, Magistratalis Assessoris, Proconsulnis, Iudicis Criminialis,

halis, Adjuncti Fiscalis, Auscultatoris, Justitiarii, den wollen-
Advocati, aut Consiliatii adspirantibus, et diem müssen
pro subeundo sibi eatenus Tentaminie praefigen-
dum petituris ordinatur, ut in suis ad Caesareo Re-
gium hoc Appellationum Tribunal dirigendis peti-
tis, locum suae habitationis in quantum hic Leo-
poli comparerent, vel vero locum sui Domicilii,
et cui in eorum absentia hic Leopoli expeditiones
abhinc emanantes admanuari debeant, accurate in
petitis suis indicent, quo secus eorum petita abs-
que effectu in sequelam Altissimae Ordinationis
restituerentur.

N. 2863.

**Verordnung der westgalizischen Hofkommis-
sion vom 21. April 1797.**

Von den Kreisärzten und Kreiswundärzten soll Ärzte haben
in Zukunft auf allen Rezepten, die den Kranken, bey in den Re-
allgemeinen Menschen- und Viehkrankheiten auf Aera- zepten das
rialkosten verschrieben werden, sowohl das Gewicht, mit Buch- Gewicht
als die Zahl stets mit Buchstaben ganz ausgeschrieben, und Zahl
und zur Erhaltung des Gesundheitsstandes von den
Dominien die Absonderung des Viehes von dem Men-
schen möglichst bewirkt werden.

N. 2864.

Hofdekret Niederösterreich betreffend vom 22.
April 1797.

Schüler, Ein Schüler an der wienerischen Universität, welcher sich binnen vier Wochen, nach dem Anfang des Schuljahres, bey seinem Lehrer nicht meldet, soll nicht mehr in den Katalog eingetragen, sondern angehen, sind in den Katalog wiesen werden, dem Studienkonfesse ein Gesuch um nicht mehr diese Eintragung, mit Anführung gegründeter Ursachen einzutragen. der Verzögerung, zu überreichen.

N. 2865.

Hofdekret vom 22. April, fund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 5. May 1797.

Verbrecher, Mittellos betretene, oder nach gründlicher Anzei- wann auf Kosten der ge eingefangene Verbrecher sind von der Obrigkeit selbst Obrigkeit an bis zu ihrer an das Strafgericht erfolgenden Abliefe- das Krimi- nalgericht rung inzwischen zu verpflegen, und auf Kosten der abzuliefern. Obrigkeit an das Kriminalgericht abzuführen.

N. 2866.

Hofdekret vom 24. April, fund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 5. und

und vom ostgalizischen Gubernium den 12.
May, 1797.

Da bisher bereits verschiedene bey Privatperso- Das verbor-
nen verborgene Gelder, und Prädiosen entdeckt worden gene Eigen-
find, welche zur Unterstützung der ehemaligen Insur- thum der
rektion bestimmt waren, und daher zu vermuthen ist, ehemaligen
daß noch mehrere Gelder, Kostbarkeiten, Waffen, Revolu-
Effekten und Geräthschaften in den Händen der tionsregie-
Privatpersonen, und in Klöstern verborgen seyn dürften, rung soll an-
die ein wahres Eigenthum der gewesenen Revolutions- gezeigt
regierung sind; so wird hiemit verordnet, daß jeder einzelne Landeseinwohner, und jede geistliche oder werden.
weltliche Gemeinde ohne Ausnahme verbunden seyn soll, das in ihren Händen befindliche Depositum, es möge im baarem Gelde, in Verschreibungen, Kostbar-
keiten, Waffen, oder sonstigen Effekten bestehen, wenn es zur Unterstützung der Insurrektion bestimmt war,
mithin als ein Eigenthum der vormaligen Revolutions-
regierung angesehen werden mög, vom Tage der Kund-
machung gegenwärtiger Verordnung binnen 3 Mona-
ten dem vorgesetzten Kreisamte um so gewisser anzu-
zeigen, und nach Disposition dieses letzteren sogleich
in Natura abzugeben, als widrigens diejenigen, wel-
che diese Verordnung nicht auf das genaueste befolgen,
für das verschwiegene, und nachher auf was immer
für eine Art entdeckte derley Gut mit dem zweysachen
Werthe im Baaren, oder wenn die Parthey den aus-
fallenden Geldbetrag mit ihrem Vermögen zu berichti-

gen außer Stand wäre, auf eine andere angemessene Weise, deren Bestimmung sich die Landesregierung vorbehält, bestraft werden sollen. Dagegen wird jenem, welcher solche verborgene Gelder und Kostbarkeiten entdeckt, und selbe einzubringen durch seine richtige Angabe die Gelegenheit verschäfzt, eine angemessene Belohnung hiemit verheissen.

N. 2867.

Hofdekret vom 28. April, kundgemacht von dem ostgalizischen Appellationsgericht den 15. May 1797.

Bey nicht
vollführten
Revisionen
von gleich-
förmigen
zwo Senten-
zen, wie sich
wegen der
Kosten zu
benehmen
seye.

Cum casus, ubi in contrarium legis contra binas conformes sententias Revisio insinuatur, non rari sint, atque saepius contingat, ut Revisionem insinuantes post obtentas dilationes pluribus Mensibus à Revisione recedant, per id autem eveniat, ut revisorialia acta ad manus Supremae Aulicae Instantiae plane non deveniant, et tali modo iidem in condemnationem ad refusionem litis expensarum et poenam temeritatis stringi nou possint, Sua Majestas Sacratissima Caesareo Regia decrevit, ut in casibus, ubi à revisione contra binas conformes decisiones interposita receditur, Appellationum Tribunal semper, inquantum per insinuatam Revisio nem contraparti expensae, et damna causata sunt,

aut

aut se pars temeri litigii ream reddidit, disjudicet, et respectu refusionis expensarum, ac poenae infligendae Officio suo fungatur. Caeterum autem Revisio contra binas conformes decisiones interpolata executionem Decretorum praepedire nequeat.

N. 2868.

Verordnung der westgalizischen Hofkommision vom 28. April 1797.

Nach Verlauf eines jeden Quartals, nämlich:
 vom 1 bis 9 November
 — 1 — 9 Hornung
 — 1 — 9 May
 und — 1 — 9 August,
 Mann in Westgalizien bey den Kreiskassen keine Zahlungen anzunommen werden.

dann an jedem Sonnabend, sind wegen des Rechnungsschlusses, und der nothwendigen Verfassung der Quartalsrechnungen bey den Kreiskassen, keine Zahlungen und Steue r- Abfuhrten anzunehmen.

N. 2869.

Verordnung der westgalizischen Hofkommision vom 28. April 1797.

Nur jenen Wundärzten, die auf Universitäten geprüft, und mit Diplomen versehen sind, wird in solchen Orten, wo eine Apotheke weit entfernt ist, der Verkauf deu Wundärzten der Arzneien verkauf gestattet seye.

Kauf und die Versertigung der einfachen Arzneien
gestattet.

N. 2870.

Hofdekret an alle Berg- Oberämter und mon-
tanistische Länder- Behörden vom 28. April
1797.

Bergbeamte Nachdem Seine Majestät allernädigst anzu-
dürfen von fehlen geruhet haben, daß der Unfug in Hinsicht der,
Privatge- werken keine von einigen Bergbeamten, oder auch montanistischen
Besoldungs- beyträgen be- Buchhalterey- Beamten, neben ihren fixirten Besoldun-
ziehen. gen von Privat- Gewerken beziehenden Besoldungs-
Beyträge allgemein abgestellet werden solle.

So ist sich nach dieser allerhöchsten Entschließung
zu benehmen.

N. 2871.

Patent für Westgalizien vom 1. May 1797.

Wir Franz der Zweyte &c.

Wegen Ab- legung der Ordensge- hüde. Die Erbauung der Welt, durch Beyspiele reiner Sitten und christlicher Tugenden, als der für Religion und Staat wichtige Entzweck, welchen die katholische Kirche bey Einsezung und Bestätigung der geistlichen Orden im Gesichte hatte, läßt sich nur alsdann mit gegründeter Hoffnung erwarten, wenn diejenigen, welche sich dem Klosterleben widmen, den Umsang und

und die Schwere der Pflichten, die sie auf sich nehmen, genauer kennen, den Werth der Aufopferungen, die sie machen, zu schätzen, ihre Kräfte und Standhaftigkeit dagegen zu prüfen, und hauptsächlich die Unwiderruflichkeit eines Schrittes zu erwägen fähig sind, der keine Rückkehr gestattet, aber oft mit einer fruchtbaren Reue das Unglück eines ganzen Lebens, nicht selten Unordnungen und Aergernisse nach sich zieht, die den klösterlichen Stand in den Augen der Welt, gering schädig machen. Die Sorgfalt für die Ehre der Religion nicht weniger, als die Sorgfalt für das Glück Unserer Unterthanen in Westgalizien, legt Uns daher die Verbindlichkeit auf, vorzubauen, damit bey einem so wichtigen Entschlusse der Uebereilung oder Verleitung so wenig, als möglich, Platz gelassen, die Bestimmung zum Klosterleben also demjenigen Alter vorbehalten werde, in welchem die Menschen, nach dem Laufe der Natur, zur ernsten Ueberlegung und Selbstbeurtheilung reif sind, und welches die Gesetze, selbst zur Gültigkeit minder wichtiger bürgerlicher Handlungen vorzuschreiben, für nothwendig erachten.

In dieser Absicht verordnen Wir für Westgalizien:

Erstens, daß vor Erreichung des vollen vier und zwanzigsten Jahres, niemand weder als Priester noch Layenbruder, ingleichen weder als Chor- noch Layschwester, die Ordensprofession oder die unwiderruflichen feyerlichen Ordensgelübde abzulegen besagt, von genauer Befolgung dieser Vorschrift auch kein geistlicher

Orden von jedwedem Ritus, was derselbe übrigens für eine Einrichtung haben möge, oder welche Befreyung oder Begünstigung er dagegen anführen zu können glaubte, ausgenommen seyn soll. Und ob Wir gleich

Sweyter, in Ausicht der Zeit, da jemand in einen geistlichen Orden eintreten kann, nichts bestimmen, so wollen Wir dennoch, daß, wenn ein in jüngeren Jahren angenommener Kandidat oder eine Kandidatinn, vor Ablegung der Profession, mithin vor Vollendung des 24. Jahres, wieder auszutreten gedenket, der Orden weder Kostgeld für die Zeit seines oder ihres Aufenthalts im Kloster, zu fordern, noch sonst sich unter was immer für einen Namen, etwas zu paktiren oder zuzueignen befugt sey. Sollte nun

Drittens, eine Ordensobrigkeit oder geistliche Gemeinde, gegen diese Vorschrift, jemanden vor Vollendung des 24. Jahres, zur Ablegung der Profession zulassen, so soll bey gütersfähigen Orden, für jeden Kandidaten die Provinz überhaupt, oder wenn die Annahmung oder die Profession ad locum geschehen ist, das Ordenshaus insbesondere unmittelbar in eine Geldstrafe von 3000 Gulden Rheinisch verfallen seyn, welche zur Verpflegung der Armen gewidmet, und von Unserem Fiskus sogleich, mit Sperrung der Temporalien und andern ordnungsmässigen Zwangsmitteln, auf Unkosten der Uebertreter, einzutreiben sind; wovon dann derjenige, welcher allenfalls vor der geschehenen

Ueber-

Uebertretung die Anzeige gemacht, jedesmahl den dritten Theil zu empfangen haben wird.

Bey den Mendikanten, welche lediglich von Almosen leben, soll die Zulassung zur Profession vor dem gesetzlich bestimmten Alter, durch das Verboth der nächst kommenden Sammlung bestraft werden.

Außer dem aber ist der oder die wider das Verboth früher zugelassene Profeß, da derselben gegen die Vorschrift des Gesetzes abgelegte Gelübde ohnehin keine Gültigkeit haben, sogleich aus dem Kloster zu entlassen, wohin sie nicht eher wieder zurückkehren können, bis sie ihrer Seits die vorgeschriebene Volljährigkeit erreicht, der Orden aber seiner Seits in Ansehung des Pönalis, ganz Genüge geleistet hat. So lang demnach

Viertens, die Profession nicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Alter abgelegt wird, bleibt die in einen Orden getretene Person immer weltlich, und genießt in dieser Eigenschaft alle Wohlthaten der weltlichen Rechte, und zwar dergestalt, daß bey etwann erfolgender Rückkehr in den weltlichen Stand, alles was dem Orden unter was immer für einem Namen, in Ansehung des Austratenden zu Theil geworden, ohne die mindeste Einwendung, an diesen zurückzugeben, und ein gleiches auch auf den Fall, wenn eine solche Person während ihres klösterlichen Aufenthalts stirbe,

gegen

gegen die rechtmaßigen Erben derselben zu beobachten seyn wird. Wir verordnen fernes

Fünftens, für den Fall, daß ein Stift oder Kloster einen Kandidaten aus einer fremden Diözese aufnehmen will, daß nach der in Unsern übrigen Erbstaaten in Ansehung der Kandidaten des Weltpriesterstandes von jeher bestehenden Beobachtung, die Stifts- oder Ordensvorsteher einen Kandidaten aus einem andern Kirchsprengel aufzunehmen, nicht anders befugt seyn sollen, als wenn derselbe nebst den Bezeugnissen über seine vorgeschriebenen Studien und anständigen Sitten, zugleich die bischöfliche oder sogenannte Ordinariats-Entlassung in das bestimmte Stift oder Kloster beygebracht haben wird. Da Wir übrigens

Sechstens, Uns zwar verheissen, daß die geistlichen Orden diese nebst so vielen andern heilsamen Wirkungen, selbst auf die Erhaltung ihrer Ehre und Achtung abzielende Vorschrift in vollem Maße pflichtschuldigst beobachten werden; so wollen Wir jedoch, zu mehrerer Befestigung derselben, hiermit ausdrücklich geboten haben: daß die wider einen der obigen Punkte zum zweyten Male vorsätzlich handelnde Ordensobrigkeit ihrer obrigkeitlichen Würde verlustig, auch zur Verwaltung eines obrigkeitlichen Amtes für immer unsfähig seyn soll.

Demnach wird Unserm Westgalizischen Landesgubernium, den Kreisämtern, Fiskalen und andern Beam-

Beamten obliegen, auf die genaueste Vollziehung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu tragen, und werden dieselben hiermit angewiesen, die wider besseres Verhoffen dennoch zu ihrem Kenntnisse gelangenden Uebertretungsfälle, jedesmahl bestimmt, und mit allen Umständen an Unser k. k. Direktorium zu berichten.

N. 2872.

Verordnung der westgalizischen Hofkommis- sion vom 2. May 1797.

Das Vieh soll, um selbes von den bösartigen Krankheiten, und verheerenden Umfällen zu bewahren, soll in nasser zur nassen Herbstzeit nicht in sumpfichten niederen Ge- genden, sondern auf Anhöhen geweider, hauptsächlich werden. aber demselben kein gestandenes Pfützenwasser, in wel- chen die Bestandtheile zu Würmern enthalten sind, wohl aber Flus- oder frisches Brunnwasser, zugleich aber auch von Zeit zu Zeit Salzwasser, oder Salz zum Lecken gegeben, auch vor feuchtem nebligtem Wetter bewahrt, und die Stallung trocken, rein, und lüftig erhalten werden.

N. 2873.

Hofdekret vom 2. May, fund gemacht von der
westgalizischen Hofkommission den 24. May
1797.

Errichtung Zu besserer Handhabung der Justiz in Kriminal-
der Krimi- anliegenheiten haben Seine Majestät allernädigst zu
nalgerichte zu Krakau, genehmigen geruhet, daß in Westgalizien drey Krimi-
Sandomir und Lublin. nalgerichte, und zwar in Krakau, Sandomir, und
Lublin aufgestellet, und denselben alle Kriminalgerichte-
fälle vom ganzen Lande zur Verhandlung dergestalt zu-
gewiesen werden sollen, daß

- a) Der krakauer, kielzer, und konskier Kreis,
dann der olkuszer Bezirk dem Kriminalgerichte
in Krakau,
- b) Der sandomirer, jozefower, radomer, und lu-
kower dem Kriminalgerichte in Sandomir, und
endlich
- c) Der lubliner, chelmer, bialer, und siedlzer Kreis
dem Kriminalgerichte in Lublin
unterstehe.

Da nun das krakauer Kriminalgericht am 12.
Junius, das sandomirer und lubliner aber am 1. Ju-
lius d. J. im seine Wirksamkeit tritt; so wird sämmt-
lichen Jurisdikzionen, Dominien, Städten, und Lan-
desseinwohnern hiemit verordnet, alle Verbrecher ohne
Unterschied des Standes, der Kondition, des Ge-
schlechts,

schlechis, und der Religion, welche in Hinkunft nach Maasgabe der Gesetze ergriffen und eingebracht werden, dem vermög obiger Buteilung einschlagenden k. k. Kriminalgerichte einzuliefern, und zu übergeben.

N. 2874.

Hofdekret vom 4. May, kund gemacht durch das steyrische Gubernium den 9., durch die Landesstelle in Krain den 26. May, durch das triester Gubernium den 3., und durch die Landesstelle in Kärnten den 14. Juny
1797.

Da sich bey dermal geänderten Umständen die Einberufung der diesseits der Demarkationslinie geflüchtete Mannschaft ausgewanderten Unterthanen, ohne Anstand wieder zurück begeben kann; so werden alle Unterthanen, die sich wegen fürgewesener Feindesgefahr von ihrer Heimat, oder ausser Landes begaben haben, hiemit angewiesen, ungesäumt wieder rückzukehren, wobei ihnen zugleich bewilligt wird, die Vittualien, welche sie mitbringen, in soweit sie dem Bedarf eines jedweden angemessen sind, Zoll- und Mautfrey einzuführen, und nur von denjenigen ausser Handel gesetzten Waaren wird das den eigenen Bedarf übersteigende Quantum nicht passiret.

N. 2875.

N. 2875.

Hofdekret vom 5. kund gemacht in Böhmen den
16. May 1797.

Wegen Ein-
sendung der
Verzeich-
nisse über
erzeugte
Dorf- und
Steinkoh-
len.

Nach der bereits unterm 11. März d. J. ange-
ordneten quartaligen Einsendung der Verzeichnisse über
den erzeugten Dorf und die Steinkohlen sollen künftig
auch der Erzeugungs- und Verkaufspreis bestimmt wer-
den; auch seyen diese Tabellen jedesmal längstens 14
Tage vor Verlauf jeden Quartals einzubringen, weil
in widrigen solche mittels Strafboten abgeholt werden
würden; Nach welchem Auftrag sich demnach genau zu
achten ist.

N. 2876.

Hofdekret vom 5. May, kund gemacht durch
die Landesregierung ob der Enns den 13.
durch das Throler Gubernium den 19. und
die Kärntner Landesstelle den 31. May
1797.

Mayländer
Lire werden
außer Kurs

Bekanntmassen sind bey dem letzten Rückzuge
der italienischen Armee Mayländer Lire in die deutsch-
erbländischen Provinzen von dem Militär gebracht und
in Umlauf gesetzt worden.

Da nun Seine Majestät die außer Kurssetzung
dieser Münzen in den deutschen Erblanden gnädigst zu
befehlen geruhet haben, so wird dieses hiemit kund ge-
macht,

macht, anbey aber auch verordnet, daß diese Mayläne der Lire bey sämmtlichen hierländigen Aerarial = Kassen durch drey Monate, das ist, bis Ende Augustis dieses Jahres um 18 Kreuzer das Stück angenommen und eingewechselt werden sollen.

N. 2877.

Verordnung der westgalizischen Hofkommision vom 6. May 1797.

Das Sollamt Czerwona Karczma ist seit dem Sollamt
21. März 1797. als Haupt-Einbruchsstation in die Czerwona
Karczma
Wirksamkeit getreten.
wird als
Hauptein-
bruchssta-
tion erhö-
ben.

N. 2878.

Hofdekret vom 6. May, kund gemacht von dem ostgalizischen Appellationsgericht den 29. May 1797.

Cum Sacratissima Caes. Regia Majestas ad prae-
stitam ex parte Regii hujus Orientalis Appellationum
Tribunalis intuitu admittendorum pro munere Con-
sulis, Syndici, Assessoris Magistrualis, aut Justi-
tiarii concurrentium Candidatorum, et ad subeun-
dum Tentamen se insinuantium Relationem attento
eo, quod alioquin notum sit, quod pauci Galicia-
ni, qui se ad studia Juris applicant, adinvenian-
tur, non multi autem Germani, qui Attestatis Stu-
diorum

diorum Juris provisi sunt, minora Officia in Provincia appetant, resolvere, et pro futura Norma statuere dignata sit, ut, si tales Competentes, qui Studia Juris absolverunt, se non insinuarent, etiam si, qui Attestatis absoluti Studii Juris provisi non sunt, qua Consules, Syndici, Assessores Magistratuales, aut Justitiarii constitui... adeoque etiam ad subendum Tentamen admitti possint, si se alias praeter linguam Latinam de acquisita apud aliquam Judicialem Instantiam Praxi, et Habilitate, tum bona Moralitate legitimaverint, jam autem Attestata Advocatorum de acquisita Praxi producta ad conferenda ipsis ejusmodi Officia non sufficient ideo, quia Advocati munus Judicis non exercent, nihilo minus illi, qui Attestata absoluti Juris Studii producunt, licet de habita apud aliquam Instantiam Judicialem Praxi se non legitimarent, ad subendum Tentamen admittendi sint. Proinde de Altissima hac Resolutione omnes, et singuli, quorum eatenus interesse posset, pro illorum Notitia, et directione informantur.

N. 2879.

Verordnung des böhmischen Landesgubernium
vom 11. May 1797:

Die Stipendiisten und Stiftlinge Da es sich mehrmals ergeben hat, daß Stipendiisten und Stiftlinge die Studien

Studien verlassen, ohne daß ihr Austritt den Lehranstalten, und dem hiesigen Studienkonsesse bekannt geworden wäre: dadurch aber die nach ihrem Austritte erledigten Pläze durch längere Zeit unbesetzt bleiben; so hat man festzusehen für nöthig befunden:

Daß stets jeder Stipendist und Stiftling, der die Studien zu verlassen, oder selbe an einer anderen Lehranstalt, als bisher, fortzusehen gedenket, solches seinem Lehrer zu melden, dieser ihm es zu bescheinigen, und zugleich hievon bey Gelegenheit des Berichts über den Prüfungsausschlag die Anzeige zu machen habe.

Daß ztens Stipendisten und Stiftlinge bey Unterlassung dieser Anzeige sich der Gefahr aussetzen, ihres Stipendien- oder Stiftungsgenusses verlustigt zu werden, weil man zur Erzielung der so nöthigen Ordnung den Repräsentanten beym k. Studienkonsesse, und den Präfekten bey Gymnasien aufträgt, die Nutzungen solcher Uebertretenen nicht zu koramisiren, wenn sie nicht ein Zeugniß von ihrem vorigen Lehrer vorweisen, daß sie ihren Uebertritt gemeldet haben;

Daß ztens eben so, wenn ein Stipendist oder Stiftling zween Monate nach dem Verfallstermin vom 1. September und 1. März, folglich bis zum 1. November und 1. May seine Studien- oder Stiftungsrate nicht erhebt, sich selber zuschreiben müsse, wenn sein Stipendium, oder seine Stiftung einem Andern verliehen würde;

Das 4tens nach den bereits bestehenden Vorschriften Stipendisten und Stiftlinge, die sich nicht zur Prüfung einfinden, und nicht binnen 14 Tagen nach dem Prüfungstermine hierüber mit einer hinlänglichen Ursache entschuldigen, ihres Stipendien- oder Stiftungsgenusses verlustigt werden, und

Das 5tens jene Stipendisten und Stiftlinge, welche den Studien an einer erbländischen Lehranstalt, außer Böhheim, obliegen, verbunden seyn, ihre Zeugnisse nach jeder Semestralprüfung an den hiesigen k. Studienkonfess einzusenden, ohne welche ihre Quittungen zu koramisiren, allen k. Repräsentanten untersagt wird.

N. 2880.

Verordnung der westgalizischen Hofkommision vom 12. May 1797.

Wegen
Häusernummern

Die alten vor der Konskription bestandenen Häusernummern sollen zur Vermeidung alles Irrthums aller Westgalizien Orten abgerissen und ausgelöscht, die neuen Nummern hingegen überall ordentlich und sichtbar angeschlagen werden.

N. 2881.

Verordnung der westgalizischen Hofkommis-
sion vom 12. May 1797.

Bon den Magistraten, und Stadtgerichten ist all- Von Magis-
jährlich über sämmtlich städtische Einnahmen und straten sind
Ausgaben die dokumentirte Berechnung, und zwar Rechnungen
von den k. Städten an die Landesbuchhalterey, von einzusenden,
Privat- und Municipalstädten aber an ihre Dominien zu legen; auch sollen in den von bestimmten Einkünf-
ten entblößten Städten bey vorfallenden außerordent-
lichen Auslagen ohne Vorwissen und Genehmigung der
Dominien keine Sammlungen unter der Bürgerschaft vorgenommen werden, endlich ist über die Gebahrungen
der Stadtvorsteher mit den städtischen Realitäten und Einkünften die genaueste Obsicht zu ergragen.

Hofdekret an sämmtliche Länderestellen vom 18.
May 1797.

Alle Karenz- und Charakters-Taxen, wie auch Die Karenz-
die Arthen von den Beamten und weltlichen Pensioni- Charakters-
sten aller Staatsgüter, sie mögen zu dem Religions-, Taxen, wie
Studien-, Stiftungs-, Bankal-, Kamerale- oder was im- auch die
mer für einen öffentlichen Fond gehören, haben vom Artha haben
1. May d. J. angesangen, in das Kamerale einzufließen. in das Kas-
sen, und sind dahin, nach Betrag und Zeit, genau meral einzue-
fließen.

abzuführen. Jedoch wird von einem Nachtrage von der vergangenen Zeit abgegangen, wornach denn der Religions-, Studien-, Stiftungs- oder ein anderer Fond, weder die Charakteurs- oder Karenztzößen, noch die Arreha zum Kammerale vom Vergangenen, hinaus zahlen darf, wenn sie solche nach den an die Staatsgüter-Verwaltung erlassenen Hofdekreten vom 21. Junius und 17. September 1790 bis 1. May d. J. selbst bezogen haben.

Um aber wegen der Vormerkung, Einhebung, Verrechnung und Abfuhr dieser Gefälle zum Kammerale, bey allen Staatsgütern und in allen Provinzen eine gleichförmige Manipulation einzuführen, wird die Landesstelle darüber nachträglich die Weisung erhalten.

N. 2883.

Hofdekret vom 17., fund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 18. Mai 1797.

Die Aufstellung eines Münzprobier- und Paganmenteinlösungsamts zu Krakau

In der heilsamen Absicht, die Provinz Westgalizien aller jener Einrichtungen theilhaft zu machen, die in den übrigen k. k. Erbländern zum Wohl und Gedeihen der Landesinsassen bereits bestehen, haben Se. k. k. Majestät allergnädigst geruhet, ein Münzprobier- und Paganmentseinlösungsamt in der Hauptstadt Krakau aufzustellen, dessen vorzügliche Bestimmung dahin gehet, auf Einkauf des Goldes und das Münzwesen überhaupt zu wachen, dann alles Gold Silbers, so und Silber, welches von den Partheyen zum Einlösen pie wegen

dahin

dahin überbracht wird, ohne Unstand anzunehmen, und dessen Ein- für die seine Mark Gold 354 fl. rhein., für die seine ^{schmelzung} ~~die ord-~~
Mark Silber aber 23 fl. rhein. 30 kr. zu zahlen. ^{nungsmä-}
^{sige Einlei-}

Damit aber jene Vortheile, die diese Anstalt zum Zwecke hat, für das Publikum desto gewisser erreicht, ^{tung getrof-}
und die Mittel und Wege, wodurch die Verhelung und Einschmelzung gestohlener Gold- und Silbergeräthe bis- her erleichtert, somit die Sicherheit des Eigenthums nicht wenig gefährdet wurde, in Hinkunft nach Möglichkeit erschweret werden, findet man für nöthig, Folgendes zur genauesten Nachachtung hiemit anzuordnen.

I tens. Soll die Einlösung oder der Einkauf des Goldes, und des goldischen, weissen, Bruch- Faden- und Paganentsilbers von nun an Niemanden, als dem aufgestellten Paganenteinlösungsamt, den mit Münz- pässen versehenen Münzlieferanten, und den besugten Gold- und Silberarbeitern gestattet seyn; wenn daher ein unbefugter Gold- und Silbererkäufer irgendwo betreten werden sollte, ist selber sogleich der Ortsobrigkeit, von dieser aber dem vorgesetzten Kreisamt zur Abschaf- lung dieses Unfuges, und Bestrafung des Kontravenien- ten anzuzeigen.

II tens. Wird sowohl den christlichen, als jüdischen besugten Goldschmieden, Gold- und Silberarbeitern, Gold- und Silberschneidern, dann den Juwelieren auf das schärteste untersaget, von unbekannten Leuten gols- dene oder silberne Effekten, oder was immer für Prä- ziosen zu kaufen, ohne solches in der Hauptstadt Krakau der k. k. Polizeydirekzion, und in den Landstädten der

Ortsobrigkeit vorläufig gemeldet zu haben, widrigenfalls ein ohne diese vorläufige Meldung erkaufles Gut, wenn solches nach der Hand für gestohlen erkannt würde, nicht nur konfisziert, oder falls solches nicht mehr vorhanden wäre, dessen Werth von dem Käufer eingebracht, sondern derselbe auch noch insbesondere bestrafet werden soll.

4tens. Da ferner das Besugniß, die edlen Metalle zu schmelzen, abzutreiben, und zu scheiden dem Münzprobier- und Pagamenteinlösungsamte ganz allein zu steht, auch den besugten Gold- und Silberarbeitern, jedoch lediglich zum Betrieb ihrer Profession, keinerdings aber zu einem anderen Gebrauch eingeräumt bleibt; so sollen alle jene, die ohne Besugniß Gold und Silber schmelzen, abtreiben, und scheiden, im Betretungssinne ihrer Werkzeuge, und des bey ihnen vorgefundenen Materials verlustiget seyn.

4tens. Vorzüglich aber wird das Einschmelzen der k. k., so wie auch der in Westgalizien zu kursiren erlaubten, oder auf eine beschränkte Zeit geduldeten fremden Gold- und Silbermünzen, außer dem k. k. Einlösungsamte, jedermann ohne Unterschied, mithin auch den Gold- und Silberarbeitern verboten.

5tens. Soll jeder, der ein geschmolzenes Gold oder Silber zur Einlösung bringt, und selbes für ausländisch angiebt, gehalten seyn, sich mit einem Zeugniß der Eintrittszollstazion, daß er das geschmolzene Gut vom Auslande wirklich eingeführt habe, zu legitimiren.

Auf die Beobachtung dieser für die Sicherheit des Eigenthums höchst nöthigen Anordnung haben sämtliche

liche Obrigkeiten genou zu halten, und die oßensäßlichen Uebertröter dem vorgesetzten Kreisamte zur Bestrafung unnachſichlich anzugezeigen.

N. 2884.

Hofdekret vom 19. Mai 1797.

Nachdem bey Gelegenheit einer Verleih- und Errichtung eines Pochwerkes der Schlaggenwalder Stadt- rath sich der hierzu nöthigen Grabenführung auf den dortigen Gemeind=Gründen wiederseget, und ferner erfragter, so wie der Schönfelder Stadtrath sich erkühnet hat, noch andere bergsreye Gründe als alte Bergthalten, dann Hütten und Pochwerksplätze zu verkaufen, und der städtischen Jurisdiktion zuziehen, so ist auf die diesfällige Anzeige die Entschließung eingegangen, um diesen wiederholten Unsuge seine gehörige Schranken zu setzen, sämmlichen Bergstädtischen Magistraten neuerdings zu bedeuten, daß, welcher derselben sich beygehen lassen würde, ohne durch die Ober- und Bergämter angesuchte, und sonach durch gehörige Wege von hoher Hofstelle erhaltener Erlaubniß vorbehaltene bergsreye Plätze nicht zu verschenken, zu veräußern, oder auf was immer für eine Art an Privaten zu überlassen, nicht nur jede derley Handlung für Null und nichtig angesehen, sondern auch von Fall zu Fall mit der schon mit Hofdekret vom 11. November 1791. für derley Frevler ausgemessene Strafe von 10 fl. unnachſichlich fürgegangen

werden würde, massen der unstandhafte Vorwand, daß derley Gründe etwa in die Kontribuzion eingezogen worden seyen, auch von darum nicht statt finden können, weil es jeden Statsraths Schuldigkeit war, bey der Landes Ansmessung diesen Umstand der anwesenden Commission zu offenbaren, und aufzuklären, auch in vorkommenden Fällen derley wiederrechtliche Eingriff der Bergstädtschen Magistraten als geschnwidrig und dem höchsten Bergregali als nachtheilig erklärt würden, somit sich die k. Ober- und Bergämter sogleich wieder in den rechtmässigen Besß zu setzen haben würden; diese Verordnung wird daher sämmtlichen Bergstädtschen Magistraten und betreffenden Ämtern zur Nachachtung bekannt gemacht.

N. 2885.

Verordnung der westgalizischen Hofkommision vom 19. Mai 1797.

Wegen Re-
für kurzen über
Stempel-
strafen.

Alle diejenigen, welche in eine Stempelstrafe verfallen, haben vermöge des 35 §. des Stempelpatents strafen:

- die Rekurse über die geschöpfte Strafnozionen im Wege der Gnade binnen 4 Wochen bey der Zabak- und Siegelgefäßadministration einzureichen, oder im Wege Rechtens den Kammerprokurator aufzufordern.

N. 2886.

N. 2886.

**Verordnung der westgalizischen Hofkommision
vom 19. Mai 1797.**

Sämtliche Dominien, und Obrigkeit haben Wegen Be-
die am 14. Dezember 1796. kundgemachte Verordnung, strafung der
wodurch alle eigenmächtige Bestrafung der Unterthanen Unterthanen
mit Stockschlägen nachdrücklichst verboten worden, ihren mit Stock-
Hekonen und sonstigen Wirtschaftsbeamten wieder- schlagen.
holt bekannt zu machen, und zur Vermeidung aller Ent-
schuldigung diese Bekanntmachung sich sonach von densel-
ben bestätigen zu lassen.

N. 2887.

**Verordnung der westgalizischen Hofkommision
vom 20. Mai 1797.**

Die für den Gesundheitsstand äusserst schädliche Stubenheer,
Errichtung der Stubenheerde ohne Rauchfang, dann die de ohne
Aufstellung der Backöfen, deren Öffnung in die Stuben Rauchfang
gehet, wird allgemein werden ver-
boten.

N. 2888.

**Gubernial - Verordnung in Böhmen an alle
Konsistorien vom 20. Mai 1797.**

Um nun allen den Religionsfond nachtheiligen Ver- Die Sterb-
kürzungen für die Zukunft vorzubeugen, wird den sämmt- tage der aus-
lichen dem Reli-

gionsfond
besoldeten
Seelsorger
sollen so-
gleich ange-
zeigt wer-
den.

lichen Ordinariaten verordnet, die an dasselbe gelangen-
den Anzeige der Sterbtage der aus dem Religionsfon-
de besoldeten Seelsorger sogleich und ohne Verschub an-
her bekannt zu machen, um hierüber ungesäumt das al-
lenfalls Erforderliche bey den Verlassenschaftsabhand-
lungs- Instanzen durch die k. Kreisämter einleiten las-
sen zu können,

N. 2889.

Hofdekret vom 22. Mai, fund gemacht durch die
Kärnthner Landeshauptmannschaft den 29.,
durch die Niederösterreichische Regierung den
30. und durch das Gubernium in Steyermark
den 31. Mai 1797.

In Betreff
des bis Ende
Oktober d.
I. gegen un-
entgeltliche
die Inner-
österreichis-
schen Pro-
vinzen ein-
zuführen
bewilligten
Getreides
und Horn-
viehes.

Seine Majestät haben zu bewilligen geruhet, daß
bis Ende des künftigen Monats Oktober Getreid, und
Hornvieh frey von allen Abgaben (mit Ausnahme der
Pässe frey in Weg - und Brücken - Mauthe) in die fünf Inneröster-
reichischen Provinzen gegen Pässe eingeführet werden
können: diese allergnädigste Bewilligung wird mit dem
Anhang allgemein bekannt gemacht, daß Jedermann,
welcher Getreid, und Hornvieh in diese Provinzen ein-
zuführen Willens ist, bey dieser Landessstelle um einen
Paß anzulangen habe, welcher Jedem nach dem Sinne
der obangezogenen allerhöchsten Verordnung unentgelt-
lich hinausgegeben werden wird: Jedoch ist die Quan-
tität, und Gattung des einzuführen wollenden Getreides,
und Hornviehes bestimmt anzugeben.

N. 2890.

N. 2890.

Hofdekret vom 22. May, Kundgemacht von der westgalizischen Hofkommission den 9. Juny 1797.

Einsweilen und bis die Gerechtsame der Privaten auf die bisher bezogenen Damm- Brücken- und Übersahrt- Mäute gehörig erhoben, und darüber für die Zukunft entschieden seyn wird, werden alle diesfällige willkürliche Abgaben, Pfändungen, und sonstige Plackereyen um so ernstlicher verboten, als alle Exzesse dieser Art, die dem Kommerz hinderlich sind, auf der Stelle jedesmal, scharf bestrafet werden sollen.

Alle Willkürlichen bey der Einshebung der Damm- Brücken- und Übersahrt- Mäute werden unter scharfer Strafe verboten.

N. 2891.

Patent vom 22. May 1797.

Wir Franz der Zweyte, &c.

In dem Bancozettel-Patente vom 19. August 1796. ist §. 9°. zur Auswechslung der alten unter dem 1. November 1794. ausgefertigten Bancozettel, die Zeitfrist bis zu dem letzten Tag des Monats Februarius gegenwärtigen Jahrs festgesetzt, durch eine nachgefolgte Kundmachung aber, diese Zeitfrist auf weitere 3. Monate, das ist, bis auf den letzten Tag des Monats May erstreckt worden.

Die alten Bancozettel können noch bis letzten August d. J. eingelöst, ausgewechselt, und bei Kassen angenommen werden.

Da Wir aber in Erwāgung gezogen haben, daß wegen der eingetretenen Kriegsvorfälle, und besonders wegen

wegen des feindlichen Einfalls in unsere Inneröstreichischen Erbstaaten es manchem Besitzer der alten Bancozettel beschwerlich, oder wohl selbst unmöglich gewesen seyn mag, solche zur Einlösung oder Auswechselung zu bringen, so befehlen wir hiermit, daß die alten Bancozettel vom 1. Junius dieses Jahres angefangen, zwar bey Privat - Zahlungen aus dem allgemeinen Umlauf gesetzt, jedoch nicht nur bey den dazu bestimmten Bancozettel - Kassen noch weiter durch drey Monate, nehnlich bis den letzten des Monats August des gegenwärtigen Jahres, eingelöst und ausgewechselt, sondern auch bey allen öffentlichen, wie immer benannten Kassen, bey Zahlungen aller Arten, bey Abgaben und Gefällen, in dem vollen darauf gesetzten Werthe, als bares Geld angenommen werden sollen.

Nach Verlauf dieser letzten mehr als hundertjährigen Zeitschrift hingegen, wird auch bey den öffentlichen Kassen weiter weder eine Annahme der oft erwähnten alten Bancozettel, noch derselben Einlösung oder Auswechselung, gegen die gegenwärtig in Umlauf gesetzte neue Bancozettel mehr statt haben.

N. 2892.

Verordnung der westgalizischen Hofkommision vom 23. May 1797.

Die Ver-
fassung des
Gollamts in

Nachdem das bisherige in Ostrow gestandene
Zollamt am 28. April d. J. nach Szczekoczin ver-
setzt

sehet worden, und vom 1. d. M. daselbst in Wirksamkeit getreten ist; so wird solches hiemit zu jedermanus Wissenschaft bekannt gemacht.

Szczekoczin wird bekannt gemacht.

N. 2893.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 23.

May 1797.

Da hervorgekommen ist, daß, ungeachtet des bestehenden Verboths, zu Folge dessen kein zum Fuhrwerk ausser Land gebrauchtes Vieh verkauft, sondern gebrachtes solches wieder zurückgebracht, und bey der nämlichen Kaufen. Kein zum Fuhrwerk ausser Land gebrachtes Vieh zu verkaufen. Mauthstazion gestellt werden soll, dennoch von einigen Unterthanen dagegen gehandelt worden:

So ist den Fuhrleuten und Unterthanen bekannt zu machen, daß für die Zukunft gegen die Übertreter des erwähnten Verboths mit der Konfiskationsstrafe des Verkaufspreises, ohngeachtet aller vorwendenden Ausflüchte unnachgiebig vorgegangen werden würde.

N. 2894.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 24.

May 1797.

Zur künftigen bessern Ordnung bey Vorschlägen zu Stipendien, Stiftungen, und in Unterrichts-Geld-Befreiungssachen sowohl, als auch zur künftig punktlicherer Einhaltung der Vorschlagstermine selbst ist allen Wegen Vorschlägen zu Stipendien, Stiftungen, und Unterrichts-Geld-Befreiungen, dortkreis-

gen,

dortkreisigen Gimnasial- als auch andern Lehrerversamm-
lungen Folgendes zur genauen Richtschnur anzudeuten:

1tens sey sämtlichen Schülern jetzt und in Hin-
kunft zum Anfang eines jeden Schuljahrs die Erinne-
rung zu machen, daß jeder, der ein Stipendium, Stif-
tung oder Unterrichtsgeldbefreiung zu erlangen wünscht,
und noch nicht in der Tabelle der Lehrerversammlung
eingetragen ist, sich für das jetzige 1797 jährige Schul-
jahr binnen 14. Tagen von Zeit der Kundmachung
dieser Vorschrift, künftig aber stäts binnen 14. Tä-
gen nach der ersten, oder der Winterkurssemestralprü-
fung bey seiner Lehrversammlung hittlich zu melden
habe, um in die Tabelle eingetragen zu werden.

2tens haben die Lehrerversammlungen die Ta-
belle über alle sich neugemeldete, bisher noch nicht vor-
gekommene, und zu einem Stipendium- oder Stif-
tungsgenuß, oder Schulgeldsbespreyung geeignete
Schüler nur einmal des Jahrs — und zwar stäts nach
der Endprüfung, bevor die Lehrer ihre Bakanz an-
treten, zur Einschaltung in die Haupttabelle anher
einzusenden.

3tens sollen die Lehrerversammlungen künftig von
Keinem Schüler, der schon in der Tabelle vorgemerkt
ist, eine Bittschrift einsenden, sondern derley Bitt-
werber gleich vorbescheiden, daß er schon in der Ta-
belle stehe, nur fleißig fort zu Studiren habe, und
nach Verdiensten vorgeschlagen werden würde.

4tens habe jede Lehrerversammlung alle nach
der ersten Prüfung einkommende und in der Tabelle
bisher

bisher noch nicht vorgemerkte Schüler sogleich in die neue Tabelle einzutragen, dann aber mit Schluß des Schuljahrs, und bevor noch die Lehrer ihre Vakanz antreten, die nach der letzten Prüfung erhaltenen Klassen in der Tabelle jedem Namen hinzufügen, und so dann die Tabelle mit Anmerkung dem zwey Klassen bey jeden Schüler nämlich von der 1. und letzten Prüfung einzufinden, wobei zugleich erinnert wird, daß von den in der ersten Tabelle enthaltenen Wittwerberu, welche dermalen noch kein Stipendium oder Stiftung erhalten haben, die Klassen so wie von den wirklichen Stipendisten und Stiftungen in Duplo besonders eingesendet werden müssen.

5tens haben zugleich die Lehrerversammlungen ihren Schülern zu bedeuten; wie nach man hierorts künftig von keinem Schüler eine Bittschrift zu einem Gebrauch annehmen werde, als der schon in der Tabelle eingeschaltet ist, oder sich ausweiset, bey seiner Lehrerversammlung eingekommen zu seyn.

6tens Sollen eben auch die Lehrerversammlungen am Schluß des Schuljahrs keine Bittschrift mehr annehmen, um allen Verzögerungen vorzubeugen, und den Vorschlag zu der hier festgesetzten Zeit einschicken zu können.

7tens sollen sich zugleich alle Gymnasien und Hauptschulen nach der bestehenden Vorschrift pünktlicher benehmen, vermög welcher die Kinder solcher Aeltern die auf ihre Studien nicht die nöthigen Kosten verwenden können, wenn sie nicht sehr ausgezeichnete Ta-

bellen haben, von den lateinischen Schulen ab — und zur Dekonomie, Handlung, Fabriken, Handwerken, und dem Ackerbau anzuseien wären, weswegen auch Stens allen Lehranstalten nochmals einzuschärfen ist, mit der Klassenvertheilung strenger zu verfahren, weil durch die zu zahlreiche Anerkennung der 1. Klasse diese ihren Werth verliert, und Auszeichnung ihrer Natur nach, nur sehr wenigen zu Theil werden kann, wohl aber solche, wenn sie mehreren zuerkannt wird, wie es aller bisherigen Erinnerungen ohngeachtet noch immer im Schwung ist, aufhört eine Auszeichnung zu seyn.

Zugleich aber wird den Kreisämtern wiederhole zur künftigen Richtnur bedeutet, daß die Hauptschulen mit den gedruckten Vorschlagstabellen gar nichts zu veranlassen, sondern blos nach der Winterkursprüfung die Bittwerber mit ihren Klassen dem Kreisschulkomissär zu übergeben haben, dessen Geschäft es sodann ist, die Bittwerber aller dorfkreisigen Haupt- und Stadt-Schulen in eine, und die nämliche gedruckte Tabelle einzutragen, zugleich die Klassen der eingetragenen noch vor Eintritt der Bakanten in der Tabelle beyzufügen, und solche außer einzusenden.

N. 2895.

Hofdekret an sämmtliche Landesstellen vom 25.
May, kundgemacht durch das steyrische und
böhmische Gubernium den 12, und die Lan-
deshaupt-

Deshauptmannschaft in Krain den 14. Au- gust 1797.

Aus welchen Rücksichten die höchste Hofstelle diejenigen englischen sogenannten Nürnberger Schneidwaaren, die vor 10 Jahren dem Wiener - Handlungshause Eschaffen mit Hospas einzuführen, und im Lande abzusezen erlaubt worden sind, außer Handel zu bringen, und auf welche Weise diese Waaren, wenn sie nach Verlauf des letzten Dezemberts 1796 noch im Handel betreten würden, behandeln zu lassen besunden hat, ist aus höchster Hofverordnung bekannt. Gedachte Waaren - Artikel haben sich seither bis auf einen unbedeutenden Vorrath gemindert, und um auch dessen los zu werden, ist höchsten Orts sowohl dem Eschaffenschen nun Lechleitnerischen Großhandlungshause, als auch allen den Handelsleuten, die von der Handlung Eschaffens dergleichen Waaren abgenommen haben, zum letzten Mahle, und aus Gnade eine weitere Frist bis Ende Dezemberts 1798 zum Verkaufe, oder Versendung dieser Waare in das Ausland mit der ernstlichen Bedrohung gestattet worden, daß nach Verlauf dieses endlichen Termins gedachte, oder was immer für andere derley Waaren, wenn selbe noch im Handel betreten würden, nach den bekannt gemachten höchsten Vorschriften als Kontreband - Waare ohne Nachsicht zu behandeln seyen.

Welches nun zur allgemeinen handelsmännischen Nachricht kund gemacht wird.

N. 2896.

Hofdekret vom 25. May, Kund gemacht von der westgalizischen Hofkommission den 9. Junius 1797.

Einführung
der Apo-
theker-
Tax-
ordnung in
Westgali-
zien.

Die Pharmacopoea austriaco-provincia-
lis emendata nebst der dazu gehörigen für alle Erba-
länder vorgeschriebenen Taxordnung wird mit 1. Janu-
ner 1798 auch in Westgalizien gesetzmäßig eingeführt,
und haben sich sämmtliche Apotheker bis dahin mit
Subjekten, welche auf einer erbländischen Universität
geprüft und tauglich befunden worden, zu versetzen.

Die Pharmacopoea oder Taxordnung — sehe
man in gegenwärtiger Gesetzsammlung 6 B. S. 337.
Sahl 2108.

N. 2897.

Hofdekret der Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 26. May 1797.

Beschreibung eines Heizofens, worinnen mit Holz, Torf, oder Steinkohlen gefeuert, auch ohne Unbequemlichkeit im Winter gekocht werden kann.

Um den immer empfindlich zunehmenden Holzmangel, und dessen steigenden Preis in manchen Ge- genden Steyermarks einigermassen zu begegnen, hat die k. k. Berggerichts-Substitution in Schladming einen besonderen Ofen vorgeschlagen, und nach mehrfachen mit Holz, und Torf abgesührten Versuchen zur Beheizung der Zimmer mit Torf, und Steinkohlen ganz angemessen, und vortheilhaft befunden.

Es

Es wird demnach hiervon nachfolgende Beschreibung, und der beygeschlossene figurirte Riss dieses Ofens allgemein bekannt gemacht, und besonders für jene Ortschaften anempfohlen, wo Torf, oder Steinkohlen sich befinden, oder ohne grossen Kosten beygeführt werden können.

Fig. I. Ober dem Aschenfall C. welcher mit einem doppelten Thürl, um mehr, oder weniger Lust einzulassen zu können, versehen ist, ist das Thürl zum Heizen D. durch welches der Torf, oder Steinkohl auf das kleine Feuer (welches von Holz um den Tork anzuzünden Anfangs gemacht worden) gelegt wird, dieses kleine Thürl bleibt, außer dem Tork nachgegeben wird, allzeit verschlossen, aber diesem ist eine von Eisenblech versorgigte Röhre E. mit ihrem Thürl angebracht, worin gesotten, und gebraten werden kann, weil durch das darunter befindliche Feuer (welches die immer nachdrückende Lust sehr stark ansähet, und immer frisch brennen macht) die Röhre so heiß wird, daß alles in Sud kommt, was in die Röhre mittels Hosen gesetzt wird, die Lust, die durch das auf dem Herd brennende Feuer verdünnt wird, wird durch andere frische durch die Öffnung des Aschenfall-Thürls nachströmende ersetzt, und reisset mit einer Behändigkeit den Rauch mit sich in die Höhe, daß nichts von selben in das Zimmer kommt, sondern oben in die zweyten irdene Röhre F. (worin alles, was hineingesetzt wird, warm erhalten, und gedörret werden kann)

weg, und in den zweyten Theil des Ofens ziehet, diesen auch noch stark erwärmet, und endlich durch eine 5 Zoll in Quadrat habende Oeffnung G, nur kaum etwas lauwarm in dem Kamin sich begiebt.

Diese Oeffnung wird nach abgeheizten Feuer Nachts geschlossen, die Aschensall-Thüre zugemacht, und so wird durch den gänzlich gesperrten Ofen die Wärme in selben nicht nur sogenältig beysammen behalten, daß in der Frühe noch glünder Torf angetroffen, und und der Ofen warm seyn wird, sondern man ist auch wegen der Feuersgefahr ganz gesichert. Macht man in der Frühe den Aschensall, und den äusseren Rauchzug auf, und leget frischen trocknen Torf nach, so wird selber, auch ohne Holz zu gebrauchen, sich entzünden, und zu brennen anfangen.

Bey dieser Vorrichtung, und Struktur kann sich jedermann täglich überzeugen, daß nicht der mindeste Dampf, oder üble Geruch vom Torf, oder Steinkohlen im Zimmer wahrzunehmen, sondern auch in der Röhre gesorten, und gebratten werden kann. Nur muß der Schuber der Oeffnung Fig. V. B. durch welches der Rauch aus dem Ofen in den Kamin gehet, allzeit eher aufgemacht, und das hölzerne Thürl, durch welches man zu erwähntem Schuber, und in den Kamin kommt, genau verschlossen werden, auf das keine äussere Lust darein dringen, und den Rauch zurück in das Zimmer jagen, oder dessen Auszug bey dem Schuber verhindern könne, bevor man in der Frühe das Thürl des Aschensalls öffnet, und frischen Torf in dem Ofen bringt,

get, damit der Lustzug zu Wegnehmung des Rauches nicht gehemmet wird.

Bey diesem Ofen, der viel längere Wärme, als ein anderer hält, wird jeder finden, daß er ohne Be läßigung eines üblen Geruchs, oder Rauches nicht nur sieden, und braten kann, sondern bey dem Gebrauch des Torsess, oder Steinkohlens gegen dem Holz ein merkliches ersparet.

Es kann auch in so einem Ofen ein kupferner Hasen an der Seite des Ofens eingemauert, und darin immer heißes Wasser behalten werden. Zugleich wird im Bezug auf das Verhältniß des Torsess, und Steinkohlen bey der Beheizung erinnert: Es habe sich nach verläßlichen Proben in der Beheizung mit Torf gegen der Beheizung mit Holz zu Schladming schon nach Verhältniß des dort selbst eben nicht beträchtlichen Holz - Preises, eine Ersparung gezeigt, es läßt sich demnach mit Zuverlässigkeit auf den Vortheil eines solchen Ofens, vorzüglich bey dem Landmann, Rechnung machen, und können auch die Kosten nicht erheblich seyn, wenn er von Hafner - Arbeit gemacht ist.

Erklärung des Rißes.

Fig. I. Der ganze in Prospekt gestellte Ofen, A. die Mauer, woran selber steht, B. der Raum, welcher den Ofen in zween Theile theilt, C. das Ofenloch, D. der Ort zum heizen, E. eine eisene Röhre, F. eine irdene Röhre, G. das Rauchloch, welches in den Kamin geht.

Fig. II. Der Durchschnitt nach der Breite, A. die Mauer, B. der leere Raum, C. die irdene Röhre, welche auf 2 Eisen-Stangen ruht.

Fig. III. Der Durchschnitt nach der halben Länge des Ofens, A. die Mauer, B. der leere Raum, C. die irdene Röhre, D. das Rauchloch, E. der Kamin, F. der Eingang zum Kamin, welcher G. die Hälften mit Siegeln verlegt ist.

Fig. IV. Der Durchschnitt nach der ganzen Länge des Ofens, A. die Mauer, B. der leere Raum, C. das Aschenloch, D. der Ort zum Heizen oder der Rost, E. die eiserne Röhre, F. die irdene Röhre, G. das Rauchloch.

Fig. V. Die äussere Mauer mit dem zur Hälften verlegten Kamin-Lhürl, A. und einem Schaber, B. zum zumachen des Rauchlochs.

Fig. VII. Der obere Grundriß, A. der leere Raum, B. der Rost, C. das Rauchloch.

Fig. VII. Der untere Grundriß, A. der leere Raum, B. das Aschenloch.

N. 2898.

Verordnung des Tyrolier Guberniums vom 30. May 1797.

Verbot der
Scheiben-
röhre mit
Radschlö-
sern bey al-

Da von einigen Schützen die diesseitige Cirkular-
Verordnung vom 18. Julius. 1796. — so in gegen-
wärtiger Sammlung 8 B. S. 120 Zahl 2474 zu
finden,

finden ist, — daß künftig auf allen privilegierten Schieß-^staaten Grey-
ständen keine Scheibenröhre mir Radschlössern mehr zu-^schiesse-
n gelassen werden sollen; nur auf die gewöhnlichen Gra-
denschießen nicht aber auf andere Roll- und Greyschie-
ßen ausgedeutet werden will; so findet man hiermit
zu erklären und weiters zu verordnen, daß obiges Ver-
bot auf alle hierländige Roll- und Greyschießen, es
möggen sodann solche auf privilegierten Schießständen
oder andern Orten gegeben, und von Inn- uns Aus-
ländern besucht werden, angewendet werden müsse.

Die Nützlichkeit solcher ausgedehnten Abstellung
wird in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die Nach-
theile dieser Radschlösser in Bezug auf die konstitutional-
mäßige Landesverteidigung in noch lebhafster Erinner-
ung seyn müssen, jedem wahren Patrioten von selbst
einleuchten, und es wird daher sämtlichen Schügens-
meistern und Gemeindvorstehungen nachdrücksamst auf-
getragen, auf die pünktlichste Befolgung dieser Verord-
nung sorgfältigst zu wachen, die Aufheftung dieses Ver-
bots nicht nur bey den privilegierten Schießständen, son-
dern auch an andern Orten im Lande zu veranlassen,
und hiervon auch in allen Ladschreiben ausdrückliche
Meldung zu machen.

Hofdekret vom 1. Junius, kundgemacht von
der westgalizischen Hofkommission den 2. Au-
gust 1797.

**Das Haupt-
einbruchs-
amt zu Krze-** Nachdem das bisher zu Krzemien bestandene
mien ist nach Haupteinbruchsam am 1. v. M. in gleicher Eigenschaft
Kusky ver- nach Kusky übersezt worden ist ; so wird solches hie-
setzt wor- mit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.
den.

Hofdekret an die Innerösterreichische Landes-
stelle vom 1. Junius 1797.

Sterbetare
von den Le-
gaten für
Inneröst-
reich.

Ueber die in Ansehung des Mortuars in den Inner-
österreichischen Provinzen entstandene Frage : ob in dem
Falle, als für einen dem Erblasser in gerader oder in ei-
ner Seitenlinie verwandten Erben, die Mässigung des
Mortuariums von 150 fl. und 300 fl. nach dem Hof-
dekrete vom 6. Junius 1791., eintritt, diese Mässi-
gung auch auf die Legaten auszudehnen, und von der
ganzen Verlassenschafts-Masse, mit Einschluß der Le-
gaten, nur ein Mortuarium von 150 fl. und 300 fl.
zu entrichten sey ? haben Se. Maj. zu erkennen gege-
ben, daß, unabhängig von dem die Universalerben,
nach dem Maße des ihnen verbleibenden reinen Ver-
lasses, treffenden Mortuar-Botz betrags, die Legataren,
je nachdem sie dem Erblasser in auf- und absteigender
oder

oder Seitenlinie verwandt sind, oder aber denselben nicht angehen, im ersten Falle die den verwandten Erben stufenweise bemessene gemässigte Taxe, im zweyten Falle hingegen, die allgemein gesetzmässige Mortuars-Taxe von dem Legate selbst zu entrichten haben, ausgenommen der Testator hätte leßtwillig verordnet, die Legate ohne Abzug des Mortuars hinaus zu zahlen, in welchem Falle jedoch der Befehl des Erblassers nie den Taxfond, sondern nur den Universalerben zu treffen, dieser also solchen zu erfüllen hat. In jedem Falle aber liegt es dem Erben, weil er die Verlassenschaft in Händen hat, ob, dem Taxfond für den Taxbetrag der Legaten haften.

Nach dieser höchsten Weisung hat die Landesstelle sich künftig genau zu benehmen, und das ihr unterstehende Taxamt anzuweisen, daß es jederzeit das Mortuarium von den Legaten und von der Haupterschaft besonders berechne, und bey Berechnung des Mortuarii von den Legaten, sich nach obiger Weisung benehme, das ist, die Legataren nach ihrer Eigenschaft in den Verwandtschaften zu dem Erblasser, nach eben den Grundsätzen und Vorschriften, wie die Erben, behandle,

N. 2901.

Hofdekret an die gesammten Bankal gefällen-
Administratzionen vom 2. Junius 1797.

Damit die Anweisungen der Consumo-Waaren an Wegen An-
den Grenzen desto richtiger und ordnungsmässiger ge- weisung der
Consumo- schehen,

waaren anzusehen, und die dabey sich eingeschlichenen Fehler künftig den Grenz- vermieden werden, hat die Administratzion die untergeordneten Grenzämter auf genaue Befolgung dessjenigen, was die Ordnung und die in Ansehung der Waaren-Anweisungen überhaupt bestehenden, besonders aber die in dem 20, 21 und 26. Absahe der allgemeinen Zoll-ordnung enthaltenen Zollvorschriften ertheilen, anzuweisen, und ihnen zugleich zu bedeuten, daß sie keine Consumo-Anweisungen, ohne Hinterlegung oder Sicherstellung des Consumo-Zolles, den reisenden Partheyen ertheilen; jedoch der einen oder andern Parthey, wenn solche der Amtshandlung an der Grenze, oder der Sicherstellung des Einfuhrs-Zolles sich nicht fügen wollte, freystellen sollen, entweder die zollbare Waare dem Grenzamte gegen Entrichtung der Niederlagsgebühren, indessen in die Verwahrung zu übergeben, oder selbige zurückzusenden. Wenn aber Personen von hohem Range oder andere bekannte, und mit einem öffentlichen Charakter versehene Reisende die Anweisung an eine Zolllegstadt verlangen, so sey ihnen solche von dem Grenzamte nicht zu verweigern, so wie es auch bey der bisherigen Übung, die Waaren, welche an bekannte Handelsleute gerichtet sind, aber mit den Postwagen kommen, an die Legstädte zur Amtshandlung, nach der Vorschrift des Zollpatents anzuweisen, zu verbleiben habe.

Ferner ist den Grenzämtern in Ansehung der Durchzugs-Waaren, mit Beziehung auf den 76. Absatz des Zollpatentes zu bedeuten, daß sie, auch von außer Handel

del gesetzten dergleichen Waaren, da die Versicherung des Wertes derselben im baarem Gelde nicht immer wohl thunlich ist, wie von den einzuführen erlaubten Waaren, wenigstens die Hinterlegung der Consumo-Gebühren von unsicheren Partheyen fordern, oder selbige auf eine andere Art sicher stellen lassen sollen. Überhaupt aber muß in den Depositen-Pollethen die Bürgschaftss-Urkunde, zur Sicherheit des Arariums, beygesetzt werden, daß, wenn die Waare an dem Orte der Anweisung nicht erscheinen, die Fuhrleute oder diejenigen, die das an Schulden tragen, mithin auch in Bürgschaftsfällen, die Bürgen, nach dem 97. Absage des Zollpatents, die bewirkten Strafen werden zu erlegen haben. Und da vermöge des 71. Absages der allgemeinen Zollordnung, die Grenz-Beamten von der transirenden Waaren eine, auch mehrere und nach Erforderniß der Umslade alle Küsten und Päcke beschauen können; so wird es zum Nutzen des Arariums beytragen, wenn das Gepäck und die Effekten der Reisenden, nach ihren allgemeinen Angaben, sogleich an der Grenze oder wenigstens bey der ersten Legstädt, die sie betreten, beschauet, und die gefundenen zollbaren Artikel in der Durchfuhrs-Pollethe bestimmt angegeben werden. Es ist jedoch den Grenzämtern zu erinnern, daß dasjenige, was oben in Ansehung der Consumo-Waaren für standes- und charakteristische Personen verordnet worden, auch auf die Hinterlegung oder Sicherstellung der Zollbeträge für die solchen Personen zugehörigen Transito-Waaren anwendbar sey; daß es ferner in Ansehung des Türkischen Handels

bey den Vorschriften zu verbleiben habe. Von den Transito-Gütern aber, die indessen in Legstätten bis zu ihrer weiteren Versendung hinterlegt werden, sind bisweilen einige, wenn aber ein gegründeter Verdacht eintritt, sämmtliche Päcke zu beschauen.

Da weiters vorgekommen ist, daß die in Ansehung der Grenz-Correspondenz bestehenden Vorschriften von einigen Grenzämtern vernachlässigt, hauptsächlich aber die Grenzkarten von ihnen nicht in der vorgeschriebenen Zeit gewechselt, manche Posten zu mehreren Mahlen als nicht erschienen angesehen, nach der Hand aber als in gehöriger Zeit eingetroffen certifizirt, und wenn eine Parthey als nicht erschienen angezeigt wird, auf die Nachforschung wenig Mühe gewendet, und auf solche Weise vieles versäumt werde; so sind die Grenz- und Legstättensämter zur genauesten Beobachtung der in Ansehung der Grenz-Correspondenz im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, insbesondere aber noch anzusehen:

1tens. Dass sie dieses Geschäft thätig und schleunig besorgen sollen, widrigenfalls die Schuldtragenden Beamten, welche der vorgesetzten Behörde von Fall zu Fall anzuseigen seyn werden, ohne alle Nachsicht, für jede Unterlassung der Grenzkarten-Wechselung, oder der ungeachtet der Eintreffung der Waare, nicht in gehöriger Zeit vorgenommenen Certifikationen mit der bestimmten Strafe von 2 fl. werden belegt werden,

2tens. Dass sie jede andere dabej sich äusserende Unrichtigkeit, auf der Stelle rügen sollen, damit

mit der fehlende Beamte sogleich zurecht gewiesen werden könne;

3tens. Dass auf die Nachforschung derjenigen Waaren, in Ansehung derer es sich auf der Grenzkarte zeiget, dass sie in der gehörigen Zeit an ihrem Bestimmungsorte nicht eingetroffen seyn, unverzüglich alle Mühe und Sorgfalt angewendet werde.

4tens. Dass gegen die Parteien, welche die Einstellung der Waren bey dem Zollamte, an welches sie angewiesen werden, nicht gehörig darthun, nach dem Zollpatente contrabandmässig zu verfahren sey.

5tens. Dass für den Fall, wenn ein Consumo-Gut bey der bestimmten Legstätte nicht einträfe, oder die Transito-Waare nicht bey der vorgeschriebenen, sondern bey einer andern Stazion austreten sollte, der Versender oder der Fuhrmann, da sie die angewiesene oder selbst gewählte Strafe zu halten verbunden sind, ohne weitere Schriftenwechselung zwischen den Aemtern, die es betrifft, sogleich zur Rede zu stellen, und das Besfundene der vorgesetzten Behörde anzuzeigen sey; endlich:

6tens. Das sie von Viertel- zu Vierteljahren, in Ansehung der Rückstände, bey ihren vorgesetzten Behörden sich ausweisen sollen.

N. 2902.

Verordnung der westgalizischen Hofkommision
vom 2. Junius 1797.

Soldaten-
Entlas-
fungsgesu-
che bey
Kreisäm-
tern einzur-
eichen.

Die Soldaten - Entlassungsgesuche sind nicht bey dem General Militär - Kommando , sondern bey den Kreisdamern einzureichen.

N. 2903.

Hofdekret an sämmtliche Länderestellen vom 3.
Junius 1797.

Die Einsen-
dung der
Ausweise
über die
Rückstände
der Domi-
niengefälle
auf den
Staatsgü-
tern, hat zu
unterblei-
ben.

Da durch die an den Staatsgütern nunmehr eingeschaffte neue Rechnungsmethode, die halb- und ganzjährig an die Hofstelle eingesendeten Ausweise über die auf den Staatsgütern in Rückstand haftenden Dominiengefälle, ganz entbehrlich werden, so hat es von der Einsendung dieser Ausweise für die Zukunft abzukommen.

N. 2904.

Mit welchen
Zeugnissen
die in das
Kranken-
haus Kom-
men seyn
müssen.

Nachricht in Nieder - Oesterreich vom 3. Ju-
nius 1797.

Damit die Kranken - und Sterb - Protokolle im allgemeinen Krankenhouse ordentlich geführet werden können, hat die N. O. Landesregierung schon im August 1788, für nöthig befunden, allgemein bekannt zu

der elocirten Waisen-Amts-Kapitalien.

Elocirungs-Ort.	Vermög Obligationen.	Beris- chert Grund- buch.	Nahmen deren Schulden.	Betrag des Kapitals.
		Folio		fl. / fr.
Gießebniz	24. May 1791.	331	Beym Johann Stiedron	200 — —
	30. July 1793.	358	= Wenzl Miza	450 — —
	29. Septemb. 1785.	293	= Union Hrbek	500 — —
Dorotin	15. Septemb. 1785.	38	= Andreas Mayer	345 — —
	29. Novemb. 1788.	45	= Niklas Went	235 — —
Drahnietsch	4. May 1787.	30	= Bartlmá Neumann	325 — —
	10. July 1791.	29	= Wenzl Ima	150 30
	do. do. do.	62	= Wenzl Begwoda	400 — —
	do. do. 1794.	21	= Thomas Hegra	343 — —
Summe = = =				2948 30

Summarische Wiederholung.

An Kapitalien	— — — — —	— 2948 fl. 30 fr.
• Interessen	— — — — —	— 127 — 26 — 2 $\frac{1}{2}$ dr.
		Facit 3075 fl. 56 fr. 2 $\frac{1}{2}$ dr.

Waisen-Amts-Rechnung für das Jahr 1795.

Numer der Beylag	Einnahm Waisengelder.	fl.	fr.	dr.
	Vom Jahr 1794 ein Rest verbleiben	—	—	—
	und zwar:			
	An Kapitalien	—	—	—
	Interessen	—	—	—
			41	—
	Facit — 3100 fl. — fr.			
Neuer Empfang an Kapitalien.				
	Vermög anliegenden Verzeichniß Nro. 1. ist in diesem 1795. Jahre an Waisenkappa- italien zugewachsen, und per 4 pCt. in die Waisenkassa zur Fructificirung gediehen 50 fl. — fr.			
	Dann an Interessen, so entbehrlich, folglich			
	zu Kapital geschlagen worden	—	—	—
		39	—	30 fr.
An Interessen				
	wird beeinnahmet, und zwar			
	Von 3059 fl. im Rest gebliebenen)			
) a 4 pCt. ganzjährig —			
	— 89 — 30 fr. zugewachsen)			
	Summa neuer Empfang —	215	26	2 $\frac{1}{2}$
Summa Empfang sammt verblichenen Rest				
		3345	26	2 $\frac{1}{2}$
Ausgab Waisengelder.				
	Laut Quittung der mündig gewordenen Veronika Scheborin	—	—	—
	Dann kommen jene Interessen, welche zu Kapital geschlagen und angelegt worden			
	zu beausgaben mit			
	Summa Ausgab —	239	30	—
Solchemnach verbleibt im Jahre 1796 zu verrechnen				
		3075	56	2 $\frac{1}{2}$
und zwar:				
	An Kapitalien	—	—	—
	— Interessen	—	—	—
		2948	fl. 30	fr.
		127	— 26	— 2 $\frac{1}{2}$ dr.
	Facit — 3075 fl. 56 fr. 2 $\frac{1}{2}$ dr.			

A c t i v - S t a n d

des Waisen-Vermögens pro Anno 1795.

		Mit Schluß der vor- jährigen Rechnung im Rest verblieben.	Interessen pro 1795.						Neu zugewachsen.						Ausgab.	Bleibet ferner zu verrechnen.																
			An Capital.			An Interessen.			pro Rata.			In Summa.				Capital.			Interesse.				In Summa.									
			fl.	fr.	dr.	fl.	fr.	dr.	Jahr	Mon	fl.	fr.	dr.	fl.	fr.	dr.	Jahr	Mon	fl.	fr.	dr.	fl.	fr.	dr.								
Stadt Gistebnitz																																
gehört nach dem Joseph Niemeczek Sohn Wenzel	—	—	—	—	—	205	—	—	45	—	—	8 12	—	213 57	—	—	30	—)	—	—	1 1 5	—	31 1 2	—	30	—	205 30	—	8 28 1 2		
Joseph	—	—	—	—	—	205	—	—	45	—	1	—	8 12	—	213 57	—	—	30	—)	1	—	1 1 5	—	31 1 2	—	30	—	205 50	—	8 28 1 2	
Rosalia	—	—	—	—	—	205	—	—	45	—	—	8 12	—	213 57	—	—	30	—)	—	—	1 1 5	—	31 1 2	—	30	—	205 30	—	8 28 1 2		
Stadt Vorotin																																
nach dem Martin Heghal Sohn Wenzl	—	—	—	—	—	550	—	—	5	—)	—	22	—	577	—	—	5	—)	1	—	12	—	5 12	—	5	—	555	—	22 12	
Joseph	—	—	—	—	—	550	—	—	5	—)	1	—	22	—	577	—	—	5	—)	1	—	12	—	5 12	—	5	—	555	—	22 12
nach dem Mathes Scheber Tochter Veronika	—	—	—	—	—	1000	—	—	20	—)	1	—	40	—	1060	—	—	20	—)	1	—	48	—	26 48	—	220	—	820	—	4 48 5 5
Dorf Padarzow																																
nach dem Martin Egalta der Tochter Anna	—	—	—	—	—	172	—	—	4 22 3	—)	1	—	6 52 7 5	183 15 1 5	—	4	—)	1	—	—	9 3 5	4	9 3 5	4	—	176	—	7 24 5 5		
Maria	—	—	—	—	—	172	—	—	4 22 3	—)	1	—	6 52 4 5	183 15 1 5	—	4	—)	1	—	—	9 3 5	4	9 3 5	4	—	176	—	7 24 5 5		
Dorf Drahnetitz																																
nach dem Mathes Moulyk Tochter Anna	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—)	1	—	2	—	52	—	—	—	50	—	2	—	
		Summa	—	3059	—	41	—	—	—	—	—	122 21 3 5	3222	21 3 5	89	30	—	—	—	—	—	3 34 4 5	93 4 4 5	239	30	—	2948 30	—	127 24 2 5			

zu machen, daß jedermann, welcher in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung sich begiebt, bey dem Eintritte mit einem Beugniß von seinem Hausherrn mit beygefügter Hausnummer, und daß er wirklich alda wohnhaft sey, versehen seyn soll. Da jedoch ungeachtet dieser bestehenden Verordnung mehrere Kranke in dem Krankenhouse ankommen, welche mit solchen Beugnissen nicht versehen sind, und falsche Nahmen und Wohnorte angeben, wodurch Unordnungen entstehen müssen, so wird hiermit und von den Kanzeln kund gemacht, daß künftig jedermann, der sich in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung begibt, ein Beugniß von seinem Hausherrn beybringen müsse, in welchem der Vor- und Geschlechtsname des Kranken, ob derselbe eine ledige, verheirathete oder verwitwete Person ist, messen Standes, Alters, Charakters, oder welcher Handthirung, woher gebürtig, mit beygefügter Hausnummer, und daß er wirklich daselbst wohnhaft sey, deutlich aufzuführen ist, hiernächst diejenigen, welche in die unentgeltliche Pflege aufgenommen werden wollen, nebst diesem Beugniß des Hausherrn, auch noch mit dem vorschriftmäßigen Pfarrmeldzettel versehen seyn müssen, und hiernach die Krankenhaus-Beramten angewiesen worden seyn, daß, wenn dessen ungeachtet Kranke ohne ein solches Beugniß zur Aufnahme ankämen, sie solche, falls, wenn sie schwach wären, zwar dennoch aufzunehmen, falls sie aber ohne Nachtheil zur Beybringung des Beugnißes zurückgewiesen werden könnten, oder gesunde Menschen sie dahin be-

gleiten, im ersten Falle die Kranken, im zweiten die Begleiter dazu anzuhalten haben.

Uibrigens wird den sämtlichen Pfarrbezirken hiermit aufgetragen, daß sie bey Ausfertigung der Meldzettel in das allgemeine Krankenhaus, sich hiernach genau achten, und das in den Beugnissen der Hausinhaber etwann Mangelnde zuverlässig ergänzen und verbessern sollen.

N. 2905.

Gubernial - Verordnung in Böhmen vom 4. Junius 1797.

Wegen des Ungeachtet mit gedruckter Verordnung von 27. Holzverkaufes in Böh. November 1794. das Maß des nach Prag zum Verkauf kommenden Pram- und Scheiterholzes bestimmt worden, ungeachtet unterm 23. September 1795. Amts vorstehern neuerdings bedeutet worden, daß gedachte Verordnung zu republiziren sey, und daß das vorschriftwidrige kürzere Holz ohne weiters in Prag confisciret werden würde. So hat diese Landesstelle doch sehr mißfällig vernommen, daß Holz in Prag zum Verkauf einlange, welches die vorgeschriebene Maß nicht hat.

Amts vorstehern geschiehet also hiemit der ernsthliche Auftrag, gedachte Verordnung sogleich zu republiziren, und selbst unter sonstiger Verantwortung eine genauere Aufsicht darauf zu halten, widrigen Falls man die auf den Betrug festgesetzte Strafe unnachgiebiglich an

an den Schuldtragenden vollziehen wird. Dieser Befehlswortung würde sich nun betreffendes Amt aussehen, wenn von der k. Polizeydirektion, daß ist, von der k. Stadthauptmannschaft, an welche unter einem von der Landessstelle der Auftrag ergehet, die Anzeige gemacht werden sollte, daß aus dem Kreise ein Holz zum Verkauf eingelangt sey; welches die vorgeschriebene Länge nicht hat.

N. 2906.

Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 4. Junius 1797.

Die Verwaltung des Waisen- Vermögens, und Wegen Verwaltung des
die Überzeugung, wie mit demselben gehahret werde, Waisen-
ist ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, die eine Vermögens-
jede vorgesetzte Stelle unter andern des Vorzüglichsten
mit beschäftigen muß, und in welcher Hinsicht es dann
auch den Kreisämtern von jeher zur Pflicht auferlegt
worden, bey Bereisungen so, wie bey andern Gele-
genheiten hierauf vorzüglichen Bedacht zu nehmen,
dann ob das Waisen- Vermögen zweckmäßig besorgt
werde, sich durch Einsichten zu überzeugen. Diese Ein-
sichtnehmung ihnen Kreisämtern zu erleichtern, und um
sich des abgesehenen Zweckes desto mehr zu versichern,
findet Gubernium dem k. Kreisamte den anliegenden
Entwurf zu einer Waisenrechnung, welche an sich ganz
einfach — dann bey Kreisbereisungen, und bey jeder an-

vern Gelegenheit ganz leicht zu überschauen, von der **R.** Staatsbuchhalterey gutgeheissen, und von dem Appellations - Obergerichte begnehmiget ist, mit dem Auftrag zugestellen, solchen den Magistraten und Stifts - Aemtern, denen die Aufsicht über das Waisen - Vermögen obliegt, als eine Vorschrift, nach welcher sie sich zu benehmen haben, mit der Auflage hinaus zu geben, daß selbe eine Abschrift davon sich nehmen, und gleich nach Abschluß der heutigen Waisenrechnung hierauf die künftige Rechnung führen, das Kreisamt aber, ob dem die Folge geleistet werde, sich allen Fleißes überzeugen soll, vordächst aber zu bemerken kommt, daß jene Waisenrechnungen, welche Vormündet in Ansehung ihrer Mündel führen, hierunter nicht verstanden werden, und solche, wie sie bisher üblich geführet worden, um so mehr fortgeführt werden mögen, als solche Vermög 83. §. des allgem. Bürg. G. B. 5. Hauptstück obnehin der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde zugewiesen, unterliegen. Daher dieser Entwurf nur für jene Rechnungen anwendbar ist, welche die Magistraten, und Stifts - Aemter, denen die Aufsicht über das Waisenvermögen oblieget, zu verfassen haben. Ein welches Amtsvorsteher zur genauesten Besolgung bekannt gemacht wird.

Regierungs - Verordnung ob der Enns vom 7.
Junius 1797.

Auf das höchsten Orts überreichte Gesuch des Das Lein-
Zeug- und Leinwebermittels zu Steyer, womit a. dem weberge-
Mittel kein überzähliger Meister, besonders aus den Siedh- Steier,
ern aufgedrungen, b. den Hausgesellen wiederholt wienach ge-
verboten werde, sich Gesellen beyzulegen, oder auf füge zu
mehreren Stühlen zu arbeiten, c. keinem Weberge- schüzen.
fellen das Bürgerrecht ertheilet werden wolle, bevor er
sich nicht mit dem erhaltenen Meisterrecht ausgewiesen:
ist zu Folge höchster Hofdirektorial - Signatur, dieser
Landesstelle mitgegeben worden: das bittlegende bür-
gerliche Zeug- und Leinwebergewerb zu Steyer gegen
alle Unfuge und Beeinträchtigungen zu schützen, ord-
nungswidrige Gewerbs - Eingriffe nicht zu gestatten
und hierwegen das Gehörige zu verfügen.

Diese allerhöchste, als eine im allgemeinen Maas
vorschreibende Entschließung wird daher den k. k. Kreis-
ämtern nicht nur zur genauesten Darobhaltung, son-
dern auch zur Anweisung der gesammten Dominien,
vorzüglich aber der Weberzunfts - Vogtobrigkeiten und
Vorsteher, in Bestätigung der denselben bey der pro-
visorischen Astellung der Hauptlaads - Viertelmeister
zur Manufakturns - Übersicht unter Anschluß der in
den Instruktionspunkten gegebenen Weisung hiedurch
bekannt gemacht.

N. 2908.

Hofdekret vom 9. Junius, fund gemacht durch
das westgalizische Appellations - Gericht den
28. August 1797.

Das Advo-
katengericht
in Galizien
hat aufzu-
hören.

Caes. Reg. Gal. occid. Appell. Tribunal & pro
notitia & directione intimat: Suam Sacratissimam
Caesareo - Regiam, et Apostolicam Majestatem ordi-
nase: ut Judicium advocatiale et scabinale Craco-
viense cesseret, ejusque jurisdictione in Contentiosis ad
Magistratum Cracoviensem per eum ulterius plene
exercenda devolvatur.

N. 2909.

Verordnung der westgalizischen Hofkommis-
sion vom 12. Junius 1797.

Wann Mili-
tarquittun-
gen zur Ver-
gütung ab-
zugeben.
Alle Militär - Quittungen über die Naturalien,
welche vom Lande hergegeben werden, sollen längstens
binnen 4 Wochen zu derselben Vergütung nach dem
Marktreise an das nächste Militär - Verpflegs - Maga-
zin übergeben werden.

N. 2910.

Gubernial - Verordnung in Böhmen vom 14.
Junii 8. 1797.

Wegen Ein-
sendung der
Armen - In-
stitutsaus-
weise.

Aus Gelegenheit der eingesendeten Armen - Institu-
tuts - Ausweise für das Jahr 1795. findet man sich
hervor. H. & S. & S. bemüht.

bemüßiget Amtsvorsteher nachfolgendes zur Richtschnur und weiteren Einleitung zu bedeuten:

1mo kommt der Armen - Instituts - Ausweis für das Jahr 1796. mit Ende Aug. h. J. einzubringen, und ist in solchen alles das in Ordnung und Richtigkeit zu bringen, was durch die vorgehende Erinnerung anbefohlen wurde; 2do sind die vorhandenen Armen - Instituts - Kapitalien niemals anzugreifen, oder zu vermindern, und haben für die Sicherheit derselben, da sie ebenfalls als ein Staatsvermögen angesehen werden müssen, die betreffenden Magistraten, und Dominien zu halten. 3to haben Amtsvorsteher auf die Aufrechthaltung des Armen - Instituts da Orts, wo solches, bereits besteht zu sehen, dort Orts aber, wo es bereits eingeführt war, und wiederum eingegangen, oder wo es gar nicht in Ausübung gebracht worden ist, zu Einführung desselben neue Versuche zu machen, und die Unterthanen durch zweckmäßige Vorstellungen aufzumuntern, damit sie zu Erreichung dieses für die nothleidende Menschheit so wohlthätigen Gutzwekes Beyträge leisten mögen. 4to Hat sich aus mehreren Armen - Institutsausweisen gezeigt, daß die Seelsorger bey manchen Armen - Instituti. von der Mitsertigung des Ausweises gänzlich ausgeschlossen, und besonders bey den Staats - Gütern zur Unterschrift des Rechnungsausweises nicht zugelassen werden, wo doch nach der Hosverordnung vom 23. Oktober 1785. den Pfarrern die Untersuchung der Umstände zur Institutmäßigen Beheilung zukommt.

Amts vorsteher haben daher sich die erwähnte Hofverordnung gegenwärtig zu halten, und künftighin keinen Armen - Instituts - Rechnungsweis anber einzuseuden, der nicht von den Pfarrern unterfertiget worden ist. So hat man bemerkt, daß die von den Pfarr - Bezirken eingebrachten Armen - Instituts - Rechnungsausweise theils in ihrer Verfassung ganz verschieden, theils auch unverlässlich seyn, dann auch, daß die von den k. Kreisämtern eingesendeten Summarien ebensfalls nicht gleichförmig verfasset sind; Um nun diesfalls Gleichförmig - und Verlässlichkeit herzustellen, erhalten Amts vorsteher Sub .|. ein Formular, welches für die Pfarrbezirke bestimmt ist, mit dem Auftrag, daß mit der so gestaltigen Verfassung der jährlichen Pfarr - Bezirklichen - Armen - Instituts - Rechnungsausweise, schon mit dem Jahr 1796. anfangend darnach vorzugehen seyn, und da man zugleich wahrgenommen, daß bey den meisten Staatsgütern die Vertheilung der von höchsten Orten zum Armen - Institute zu przen. Beiträge sich die Beamten ohne Buziehung der Pfarrer angewiesen haben; so trägt eine hohe Stelle unter einem sämml. Pfarrern der Staatsgüter durch die Kammeral - Administration auf, daß sie den Allmosen - Genuss der noch bestehenden, und ohne ihren Vorwissen betheilten Armen zu untersuchen, und anzumerken hätten, ob dieser Genuss der Institutsmäßigen Beteiligung angemessen wäre, und im Fall nun dieses nicht sey, daß sie daher solche in die gehörige Kathegorie versetzen, und für die Zukunft die Institutsmäßige Beteiligung

lung besorgen sollen; Amisvorstehern wird daher diese getroffene Verfugung zur Wissenschaft mit den Bey-
satz bekannt gemacht, daß sich bey Gelegenheit der
Kreisbereisung überzeugt werden wird, ob diese An-
ordnung in Vollzug gesetzt werde.

N. Kreis .|. Vikariat N.

Pfarrbezirk N.

Armeninstitutsrechnungs - Ausweis

Vom Pfarrbezirke N. für das Jahr 796.

	Einzeln	Zusam-		
		fl.	kr.	men.
Mit Schluß December 795 verblie- be einzuberichten, der Überschuß von				
Einnahme im Gelde.				
Mit Schluß ult. Decemb. 795 ver- blieben				
An baaren Gelde				
- Kapitalien				
- Interessen-Rückständen				
- Verschiedene Resten				
Anmerkung. Die verschiedenen Re- sten sind auszuweisen, ob sie aus Grundfristen, andern Rückstän- den, oder aus Bruderschaftsgel- der bestehen, und ist jede Gat- tung für sich, mit dem summaris- chen Betrag hier anzusezen. . . .				
Summe der mit Schluß vorigen Jahres verbliebenen Rechnungs- resten				

	Einzeln		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Neue Einnahme i. Jahr 796.				
Unveränderliche } Beytrag von den Zustüsse. } Herrschastl. Renten. } Beytrag v. Stif- tungen				
A u m e r k u n g. Jede Stiftung ist für sich zu benennen, und mit dem bey- getragenen Quanto besonders auszusezen				
Ferner neue Einnahme.				
Bon der Allmosen-Sammlung				
An Interessen von Activ-Kapitalien				
An Ertrag von Realitäten				
Bon Vermöhnissen				
Bon der Armeninstituts-Hauptkassa sind beygetragen worden				
An verschiedenen Empfängen				
Summe des neuen Empfangs				
Summe des Empfangs, sammt ver- bliebenen Rest				
Ausgaben.				
Auf Unterhaltung der Armen und Waisen				
detto für die Armen auf Holz				
— — — — Kleidungssstücke				
— — — — Medizin				
— — — — Begräbnissküsten				

	Einzelu		Insam- men.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Den Handwerkspurschen an Behr- pfennig				
An der vorjährigen Forderung des Rechnungsführer oder Armege . .				
— Besoldung des Rechnungs- führers				
— verschiedenen Auflagen : :				
Summe der Ausgaben				
Verbleiben also mit Ende des Jahres 795 vorrätig				
Verweis hierüber.				
Rest an baaren Gelde				
— — Kapitalien				
— — InteressenAusständen				
— — verschiedenen anderen Gegenständen				
Anmerkung. Diese verschiedenen Resten sind eben so auszuweisen, wie bey solchen die Anmerkung an den vorjährig verbliebenen Rest es anzeigen				
Summe des Verweises				
Zeigt sich also eine größere Ausga- be durch gemachten Vorschuß .				

	Einzeln		Zusam- men.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Zu Geld berechnete Natu- ralien.				
Verbliebe mit Ende December 795				
Rest				
Hierzu den neuen Empfang für das Jahr 796				
	Zusammen			
Bon diesem sind im Jahre 796 aus- gegeben worden.				
Verbleiben also mit Ende des Jahrs 796 vorrathig				
Mit Ende December 796 sind in der Versorgung verblieben Köpfe .				
N. den				
	N. N.			
Dechant als Pfarrer, oder Pfarrer oder Administrator.				
	N. N.			
Rechnungsführer				
	N. N.			
Anmerkung. Nach vorgehendem Formulare hat jeder Pfarr- bezirk mit Ende jedes Jahrs den Armeninstituts-Ausweis zu verfassen, und nach der jenseitig angezeigten Art zu unterfer- tigen, sodann aber nur einfach an das betreffende k. Kreisamt einzuschicken. Im Falle aber die Herrn Vicarien über die ih- nen untergeordneten Pfarrbezirke ein Summarium, so wie es vorhin bey einigen geschehen ist, verfassen wollten, so hätten sie die nämlichen Rubriken anzunehmen, welche hier vorge- schrieben worden sind, weil ansonsten von diesen Summarien bey den k. Kreisämtern kein Gebrauch gemacht werden kann, übrigens ist es schon genug, wenn nur bloße Verzeichnisse über Pfarrbezirksrechnungs-Ausweissstücke ohne Summarien von den Hrn. Vicarien eingeschickt werden.				

N. 2911.

Hofdekret an sämmtliche Länderestellen vom 16. Junius, kund gemacht durch die N. Oe. Landesregierung unter dem 30. Junius, das Steyerische Gubernium und die Westgalizische Hofkommission den 1., die Regierung ob der Enns unter dem 2., das Tiroler Gubernium unter dem 4., die Landesstellen in Kärnthen und Krain unter dem 5., die Görzer Landeshauptmannschaft und das Tiroler und Triester Gubernium unter dem 8., die Vorder - Österreichische Regierung unter dem 13., das Ostgalizische Gubernium unter dem 14. Julius 1797.

Damit die höchste Absicht, in welcher die Anordnung, daß keine Besoldung eines Staatsbeamten über die Hälfte mit gerichtlichem Verbote belegt werden solle, unter dem 14. Februar 1794 ist erneuert worden, nicht etwa durch freiwillige Bedirung, oder Verpfändung der vom gerichtlichen Swange freien Besoldungshälfte verletzt, und wirkungslos gemacht werden könne, haben Seine Majestät vermög eines geschöpften weiteren höchsten Entschlusses der gedachten Hofverordnung die folgende Erklärung nachzutragen, und hiemit gesetzmäßig zu bestimmen gefunden, daß, gleichwie ein Verbot auf die Besoldung eines Beamten die Hälfte nicht übersteigen darf, eben so jede freiwillige Abtretung, oder Verpfändung jeder Staatsbeamten-Besoldung nur zur Hälfte statt haben können.

Verpfändung

Verpfändung derselben nur zur Hälfte statt haben, und daher in allem dem, was die Hälfte derselben übersteigen würde, kraftlos und ohne Wirkung seyn sollte.

Welche höchste auch den betreffenden Gerichtsgerichten zur Richtsnur zukommende Hofentschließung nun zur allgemeinen Benennungswissenschaft kund gemacht wird.

N. 2912.

Hofdekret vom 16. Junius, kund gemacht von der Landesstelle in Kärnten den 5. Julius
1797.

Der Ge-
brauch des
Meersalzes
und dessen
weitere Ein-
führung wird einge-
stellt.

In der Ueberzeugung, daß während des feindlichen Einfalles in die i. ö. Provinzen, der Gebrauch des Meersalzes in Kärnten über die in dem Patente von 29. März 1796. bestimmten Gränzen sich verbreitet habe, weil selbes mit Außer- und Halsauer Salz zur Genüge nicht versehen werden konnte, wird gestattet, jene Vorräthe, welche sich in Händen der Partheyen befinden, jedoch nicht sehr beträchtlich seyn können, zu verzehren, wozu ein Termin bis Ende August d. J. bestimmt wird, dahingegen darf jene Vorräthe an Meersalz, so etwann in Händen der Verleger sind, von nun an nicht mehr von selben verkauft, sondern müssen in die für das Meersalz bestimmte Legstadt Kapitel abgegeben, und von selber in den im Patente bestimmten Gränzen und Preisen nach und nach verschlossen werden.

Eg

Es kann daher von einer ferneren Einfuhr des Meersalzes außer für die privilegierte Legstadt Kappel keine Rede mehr seyn, da inzwischen auch bereits die Bankalämter in ihre vorige Wirksamkeit eingetreten sind, und die Legstädte sich wieder das Außeer und Halleiner Salz angeschafft haben.

N. 2913.

Hofdekret an sämmtliche Länderestellen vom
15. Junius 1797.

Se. Majestät haben in Rücksicht auf die Präliminar-Bau-Systeme allernächst zu beschliessen geruhet: daß es auch in Zukunft bey der unter dem 6. Junius 1795. verordneten Abstellung derselben, jedoch mit Ausnahme der Präliminar-Strassenbau-Systeme, sein Bewenden haben soll: letztere wären aber fernerhin beyzubehalten, und alljährig, jedoch nur summasisch, einzusenden, zugleich wäre auch Sorge zu tragen, damit sie zur rechten Zeit eingesendet, und gegen jene, die sich hierunter faulselig betragen, ohne alle Rücksicht, mit nachdrücklichen Ahndungen, auch nach Gestalt der Umstände, mit Suspension vom Gehalte, vorgegangen werde.

Die Präliminar-Systeme über
Strassenbau einzusenden.

N. 2914.

N. 2914.

Verordnung von der n. ö. Landesregierung im
Lande Oesterreich unter der Enns vom 18.
Junius 1797.

Wegen Anzeige der epidemischen Krankheiten. Es ist bereits durch mehrere höchste Verordnungen angeföhren worden, daß die Wundärzte, und Ortsrichter, wenn in einem Orte mehrere Menschen mit einer, und derselben Krankheit behaftet werden, und sich daselbst eine epidemische Krankheit zu zeigen anfängt, hievon allso gleich die Anzeige an die betreffende Herrschaft oder Behörde machen sollen. Da aber dem ungeachtet sich mehrere Fälle ereignet haben, wo die Anzeige aus der Ursache unterlassen, oder damit so lange verzögert worden ist, bis die Krankheit überhand genommen, und mehrere Menschen geilddet hat, weil die Krankheit nicht für epidemisch gehalten, und erst eine beträchtlichere Anzahl Kranken abgewartet wurde; so wird hiermit verordnet, daß künftig, sobald in einem nur mittelmässig bevölkerten Dörfe 6, 9 bis 10 Menschen mit derselben Krankheit besallen werden, oder auch wenn in einem Hause 2 bis 3 Menschen mit einer, und derselben Krankheit behaftet werden, der Ortsrichter hievon sogleich die Anzeige an die betreffende Obrigkeit machen solle. Eben so ist auch der Arzt oder Wundarzt, welcher diese Kranken behandelt, unserer schwerster Verantwortung verpflichtet, den Ortsrichter hievon zu unterrichten, so wie auch der Pfarrer,

rer, wenn er 3 bis 4 gefährliche an dem nämlichen Uebel liegende Kranke in einem Orte, oder 2 & 3, derselben in einem Hause vorfindet, den Ortsrichter unverzüglich darauf aufmerksam zu machen hat, damit die Herrschaft, und das Kreisamt davon verständiget, und somit die gehörigen Vorkehrungen gegen diese Kranken getroffen werden.

N. 2915.

Gubernialsverordnung in Böhmen vom 20. Junius 1797.

Bey den von Zeit zu Zeit an die Landessstelle eingelangten Entlassungs- Consignationen auf steuerbare Wirtschaften, wurde wahrgenommen, daß hierunter mehrere Unterthanen sind, so erst vor wenig Wochen und Monaten ad Militiam gestellt worden sind, welches den Beweis giebt, daß die Dominien, welchen das Recht der Auswahl der zu stellenden Unterthanen zusteht, entweder aus Unobachtsamkeit, oder aus andern Ursachen eben solche Leute als Rekruten stellen, die zur Aufrechthaltung des Nährstandes unumgänglich bey Hause nöthig sind, und um deren Wiederentlassung eingeschritten werden muß.

Hiedurch erwächst dem Dienste, und dem Aerarium ein grosser Nachtheil, weil erstens ein abgesetzter Rekrut verloren geht, und ein unabgerichteter Rekrut zuwächst, und zweyten s das Aer-

rium einen doppelten Aufwand des Handgeldes und jener Monturstücke hat, die den entlassenwerden Mann beybelassen werden.

Da es nun nöthig ist, diesem vorschriftwidrigen Verfahren nicht nur aus den angeführten Ursachen, sondern auch deswegen Schranken zu setzen, weil solches zu Chikanen, und andern widerrechtlichen Dingen führen kann.

So wird sämmtlichen Domänen dieser wahrge-
nommene Unsug schärfstens untersagt, und bedeutet,
daß, wenn künftig noch dergleichen vorkommen wür-
den, die einen solchen Mann wider die Vorschrift des
Werbbezirkssystems stellende Behörde nicht nur dafür
angesehen, sondern auch zum Ersatz aller dem Aerar-
arium verursachten Unkosten verhalten, mithin auch,
das an einen solchen Mann verabreichte Traktament
unnachahmlich zu ersezzen haben würde.

N. 2916.

Hofdekret an sämmtliche Länderestellen vom 22.
Junius 1797.

Die von den Ge. Majestät befehlen, daß, wenn es darum zu Bischöfen gewählten thun ist, die erledigte Stelle eines Konsistorial- Vor- General- siehers zu besetzen, es möge nun diese Veränderung Vikare und Konsistorial- durch den Tod, die Resignation oder die von dem Bi- Vorsteher müssen vor- schose als nothwendig erkannte Entlassung des vorhin läufig Sr. bestellten General- Vikars- oder Konsistorial- Vorste- Maj. zur Ge- hers

hers veranlasset worden seyn, der Diöcesan von der nehmigung
getroffenen Wahl vorläufig die Anzeige an die Landes-
stelle zu machen, diese aber sodann an die Hofstelle
zu berichten habe, ob wider die gewählte Person keine
gegründete Einwendung obwalte. Bevor nicht die aller-
höchste Entschliessung erfolget, soll dem Diöcesan zur
Installation dieses geistlichen Geschäftsleiters zu schreien,
nicht zustehen.

N. 2917.

Verordnung der westgalizischen Hofkommis-
sion vom 23. Junius 1797.

Die Erledigung einer jeden so wohl den auswärts
liegenden, als hierländigen Diözesen unterstehenden Pfün-
de und Benefizium solle dem vorgesetzten Kreisamte an-
gezeigt werden.

N. 2918.

Hofdekret an sämmtliche Bankal- und Zollge-
fälle = Administrationen vom 23. Junius
1797.

Nach dem 3. §. des allgemeinen Zollpatents ist Zoll der Th-
rey den Waaren, die aus Erbländern, worauf das ge-
dachte Patent keine Beziehung hat, mit einer Begün-
stigung eingeführt werden dürfen, der zu entrichtende
mindere Zoll im Tariffe ausgesetzt worden, wovon

jedoch die ungarischen und siebenbürgischen Fabrikate und Manufakte ausgenommen sind, für welche durchaus nur die Hälfte des Zolles zu bezahlen ist. Hieraus folgt denn, daß die Tyrolischen Riemerarbeiten, da für solche im Tariffe keine besondere Zollsaiz besteht, dem allgemeinen Einfuhrs-Zoll zu unterliegen haben. Nun wird zwar im 5. Absahe der Vorerinnerung des Tariffs bemerkt, daß die Tyrolischen Fabrikate oder Kunstzeugnisse, wovon die ähnlichen ausländischen einzuführen, allgemein erlaubt ist, nur die Hälfte derjenigen Gebühren, zu entrichten haben, die für die Einfuhr aus fremden Staaten bestimmt ist; allein diese Vorschrift kann nicht, wie es in einigen Orten in Ansehung der Tyrolischen mit Stiftern beschlagenen Binden oder Leibgürten geschehen ist, auf solche Art erstrecket werden, da diese unter die Riemerarbeiten gehören, welche eben so wenig, als die Schuster-Wagner-Sattler- und andere dergleichen Handwerks-Arbeiten, unter die Fabriken- oder Kunst-Erzeugnisse gezählt werden können.

Welches den Administracionen zur Belehrung der Zollämter, und um alle Anstände, die sich etwa künftig ereignen könnten, vorzubeugen, mit dem Beysahe hiermit bedeutet wird, daß es dadurch von der in dieser Angelegenheit erlassenen Verordnung vom 1. März 1788. von selbst abkomme.

N. 2919.

Hofdekret vom 23. Junius, kund gemacht von der Landshauptmannschaft in Krain den 5. von der Landesstelle in Kärnthen den 8. von dem Gubernium in Steyermark den 10. Julius 1717.

Um den in den Innerösterreichischen Provinzen überhand genommenen Schwärzungen mit fremden Taback Einhalt zu thun, haben Se. Majestät festzusehen befunden, daß diejenigen, welche während der Zeit, als die Franzosen in diesen Provinzen sich befanden, fremden Taback zum Verkauf übernommen, oder auch zum eigenen Gebrauch angeschafft haben, die Vorräthe, die sie hieran noch besitzen, innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Kundmachung, den Tabackgefälls-Behörden zur Einlösung, gegen Bezahlung ihrer erweitslichen Auslagen, um so gewisser anzeigen, und übergeben sollen, als im widrigen Falle diejenigen, bey welchen nach Verschließung obigen Zeitpunktes dergleichen Taback betreten wird, als Schwarzer behandelt werden würden.

Bestimmt die Frist von 14 Tagen vom Tage der Kundmachung, binnen welcher aller während dem Aufenthalt der Franzosen in Steyermark eingeschickter, noch vorräthiaer Taback, an dieses Gefälls Behörden abgegeben werden soll.

Hofdekret vom 23. Junius, und 21. Julius,
kund gemacht in Böhmen den 7. August 1797.

Wegen
Straßen-
Verkauf.

Ueber die höchsten Orts eingereichte Beschwerde
einiger Papiermühl-Inhaber gegen den Straßen-Ver-
kauf, und den hierüber erstatteten Bericht ist die höchste
Entschließung eingelangt; bey dem Umstände, daß kein
Mangel an Straßen in Prag selbst fürwalte, sondern
von da aus auf das Land noch verführt werden, daß
der Ausfuhr Verbot erst v. J. der k. Bankal-Admini-
strazion wiederholt gegenwärtig gehalten werden sey,
so seyn die Beschwerdeführer abweislich zu bescheiden,
mit dem weitern Bedenken, daß es bey dem bestehenden
höchsten Hofdekret von 24. Oktober 1785. ver-
mög welchem die Haderksammlung Fiedermann,
mithin sowohl den Papiermüllern, als
anderen aller Orten frey bleiben soll, sein
ferneres Verbleiben habe, und es ihnen frey stehe, durch
eigene Lumpensammler den Verkauf zu erwirken, je-
doch haben die Obrigkeiten künftig jeden Hader- oder
Straßenammler Lizenzscheine ohne Stempel, und
unentgeltlich, wenn es anders nicht des Schwärzens
verdächtige, oder auf den äussersten Landes-Gränzen
befindliche Leute sind, zu ertheilen, nur denen, die nicht
hiermit versehen sind, die Haderksammlung einzustellen.

In Ansehung der vermuteten Ausschwärzung
aber wird bey dem ohnehin zwar schon bestehenden Ver-
bothe,

bothe, doch zur mehreren Beschränkung derselben verordnet, daß, wenn von Prag was immer für Fuhrleute Straßen ausführen, sie mit einen Zertifikat eines Böhmisches Papiermachers über die Bestellung versehen seyn müssen, weswegen dann auch unter einem mittels der k. Bankofgefällen - Verwaltung die nöthige Verfügung veranlaßet wird.

Uebrigens bleibe den beschwerdführenden Papieren müllern eigener Obachtksamkeit überlassen, auf die größern Straßensammler aufmerksam zu seyn, wohin sie ihren Absatz haben, und im Falle eines Ausschwärzungsverdachts die Anzeige an die Landesstelle zu machen.

Welche höchste Entschließung nicht nur allein den Papiermachern, sondern auch allgemein zu Jeder-manns Wissenschaft kund zu machen ist.

N. 2921.

Verordnung der westgalizischen Hofkommis-sion vom 26. Junius 1797.

Die Apotheker sollen unter scharfer Abhöhung, die Apotheken von den Aerzten und Wundärzten verschriebenen Arz-neyen, wenn anders das Gewicht oder Maß von den Arzneyen heftig wirkenden nicht offenbar übertrieben scheint, jedesmal acht, und ohne Verwechslung der Ingredien-zien versetzen, selbe auch in der Nacht unverdrossen an die Partheyen verabfolgen, und die unleserlichen, oder aus Verstoß im Gewicht, oder Maß fehlerhaft

geschriebenen Rezepte zur Verbesserung an den untern fertigten Arzt oder Wundarzt zurückzuschicken.

M a c h t r a g.

N. 2922.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 5. Hornung 1797.

Wegen Prü-
fung der
Forstjung-
gen.

Da durch die dem Forstpersonale vorgelegte, und den sämmtlichen Kreisämtern zur genannten Darobhaltung unterm 28. April 1794. mitgetheilte Amts-Instruktion verordnet ist, daß die im Land aufgestellten Kreisforstbeamten oder Distriktsförster die Forsterjungen vor ihrer Wehrhaftmachung, die Kreisforstbeamten allein aber die neu aufzunehmenden Reviersförster oder Jäger vor ihrer Anstellung gehörig prüfen, und so auch denselben bey entstehenden Feuersbrünsten die Anzeigen sogleich gemacht werden sollen, damit sie, wenn es Waldungen betrifft, beym Löschchen die bestmöglichen Anstalten zu treffen mithelfen, bey abgebrannten Häusern aber in Ansehung der wirthschaftlichen Holzverwendung zu Wiedererbauung der eingeschafften Gebäude die Einsicht nehmen können; Die Dominien jedoch von beyden diesen Gegenständen noch nicht unterrichtet, somit die Forstbeamten- und Distriktsförster diese Instruktionspunkte zu befolgen außer Stand gesetzt sind; so sind, wie unter einem an die Kreisämter der Auftrag durch Dekrete erlassen wird, sämmtliche

liche Dominien hier nach zu belehren, und solche zur genauen Darnachahung anzuweisen.

N. 2923.

Regierungsverordnung in Oesterreich ob der Enns vom 18. Jannius 1797.

Damit künftig kein Zweifel mehr entstehen möge, welche Stollgebühren überhaupt, und welche Taxen für Tauf- Trauungs- und Todtenscheine von Militär- partheyen abzunehmen sind, als wird die durch das General- Militärkommando von dem n. d. Feld- Superiorat erhobene diesfällige Stollordnung dd 20. Jänner 1783. sämmtlichen Kreisämtern zur Wissens- schaft, mit dem weitern Anhange in Abschrift mitgetheilet, daß a) nach dem bestehenden höchsten Befehl alle Todtenscheine über Militärpersonen von dem im Spital das Kommando führenden Offizier mitzufertigen, b) für die Zukunft von den Feldkaplänen und ih- ren Stellvertrettern die abgenommene Stolltax auf alle Scheine, wenn deren einige ausgestellet, und hinan- gegeben werden, von aussen eigenhändig anzusehen, und endlich c) nach der bestehenden höchsten Verord- nung alle Todtenscheine über Militares von dem Re- giments- Bataillons- Korpskommandanten, und in den von keinem Regiment abhangenden Feld- und Gar- nisonsspitälern, von dem Spitalskommandanten mit- zufertigen, zu koramisiren und zu bestätigen seye, daß

der Todtenschein von dem untersertigten Feldkaplan,
oder dessen Vertreter wirklich ausgesertigt worden sey,
damit hiedurch die schon wahrgenommenen Unsüge ver-
hindert werden, daß unter dem Namen eines Feldkaplans
oder dessen Stellvertreter kein unächter Todtenschein
ausgesesselte werde.

S t o l l o r d n u n g
für das k. k. Militair.

f ü r	Lauf.	Erinnung.	Begräbnis.
Vom Generälen alle nach höheren Charakter für sich und ihre Kinder, bis in das 13. Jahr — — —	Eine ihnen gefällige Discretion	dettò	do.
Alle übrige Herrn Staabsoffizier — — —	dettò	dettò	do.
Deren Kinder bis in das 13te Jahr — — —	dettò	dettò	do.
Hauptmann — — — — —	1 fl.	2 Ducaten.	12 fl.
Deren Kinder bis in das 13te Jahr — — —	—	—	6 fl.
Lieutenant und Fähnrich — — — — —	1 fl.	1 Ducaten.	8 fl.
Deren Kinder bis in das 13te Jahr — — —	—	—	4 fl.
Vom Feldwebel abwärts — — —	—	—	—

Nota. Doch ist jeder nur für den Fall berechtigt,
diese Taxe zu nehmen, wo sie ohne mindeste Krank-
heit der betreffenden Parthey kann eingebracht werden,
für Tauf- Trauungs- und Todtenscheine ist vom Feld-
weibel abwärts, und allen dürftigen Partheyen ohne
Rücksicht des Ranges keine Gebühr abzunehmen, bey
den übrigen, die der Bürgerklasse gleich kommen, aus-
ser dem Stempel noch 30 kr. bey den Adelichen, nebst
dem Stempel 1 fl. Gebühr.

Reperatorium.

A.

Seite. Nro.

**Abhandlung der Verlassenschaft (zur),
Vorschrift für Galizien.** 26 2701

Abhandlungsinstanzen (von den) sind
die Dechante bey Sperr - und In-
venturen &c. nach verstorbenen
Kuratgeistlichen beyzuziehen. 52 2702

Abschriften (beglaubte) sollen die Konfis-
tien von den Ehedispensen an die
Landessielle einsenden. 97 2726

Abtretung (wie die) und Verpfändung der
Staatsbeamten - Besoldungen
statt hat. 2911

Adelichen (die Todesfälle der) sollen von
ihren Verwandten, und den Pfar-
rern dem nächsten Kämmerer, auch
dem Landrechte angezeigt werden. 165 2767

Adel-

Adelstand (wie der) von der westgalizi-
schen Jugend bey Ansuchen um
Aufnahme in die Neustädter Mi-
litär - Akademie auszuweisen. 259 2818

Administration (in Aerarial-) wird der
Verzehrungsausschlag vom jüdi-
schen Koscher - Fleische in West-
galizien genommen. 149 2765

— — wie dießfällige Entschädigungs - An-
gelegenheiten zu behandeln sind. 161 2766

Advokaten (wie sich die Land-) in Gali-
zien in Vertretung der Parteien
bey den Landrechten achten, und
wie die Advokaten genannt wer-
den sollen. 106 2732

Advokaten - Gericht (das) in Galizien
hat aufzuhören. 358 2908

Aerarial - Administration (in) wird der
Verzehrungsausschlag vom jüdi-
schen Koscherfleische in Westgalis-
zien genommen. 149 2765

— — wie die dießfälligen Entschädi-
gungs - Angelegenheiten zu be-
handeln sind. 161 2766

Aerarial - Angelegenheiten (für die Sis-
herstellungsmittel in) soll an die
Magistraten und Ortsgerichte von
den Bankal gefällen - Verwaltun-
gen die Vergütung der Unkosten
geleistet werden. 76 2705

Aerarial - Güter (bey Transporten der)
sollen die Vektoranten mit Lad-
scheinen versehen seyn. 305 2861

Aerzte (was die) welche zu Wien die in-
nere Heilkunde ausüben wollen,
zu beobachten haben. 1 2689

— — (was die) und Wundärzte auf
dem Lande, wegen Toxirung der
Arzneien zu beobachten haben. 276 2832

— — und Wundärzte (wann die) Kra-
ke behandeln dürfen. 299 2851

— — (die Kreiss-) und Kreis - Wund-
ärzte sollen in den Rezepten das
Gewicht und die Zahl mit Buch-
staben ausschreiben. 307 2863

Agenten (durch) sollen die Staatsbeam-
ten ihre Bittschriften an Se. Ma-
jestät nicht überbringen lassen. 140 2755

Academie (zur Aufnahme in die Neustädter Militär-) wie die westgalizische Jugend den Adelstand auszuweisen hat. 259 2818

Akergründe (wie) den Religionsfonds-Expositen und alten Seelsorgern überlassen werden können. 52 2703

Also Jablonka (nach) wird im Ungarn das zu Starina bestehende Zoll- und Dreyßigstamt, und das Minutienamt nach Starina übersezet. 296 2846

Amtirung (die iuxtenmässige) wird bey den Innerösterreichen Wegmauth-Amtern eingeführet, und die Wegmauth - Valorpolleten werden abgestellet. 82 2712

Antheils (des neuen) im ehemaligen krakauer Palariate, Besitznehmung. 109 2735

Anverwandte der verstorbenen Adelichen, und die Pfarrer sollen die Todesfälle dem nächsten Kämmerer, auch dem Landrechte anzeigen. 165 2767

Umwäzung zum Rechtswege (bey der) von
der politischen Behörde, wann
die Klage einzubringen ist. 272 2829

— — (Vorschrift wegen richtiger) der
Konsum-Waaren an den Gren-
zen. 347 2901

Apotheker sollen die Arzneien nicht ver-
fälschen. 375 2921

— — (den) wird das Kuriren Schärfer
stens verboten. 299 2851

— — Tafordnung (die) wird in West-
galizien eingeführet. 340 2896

Armeninstitut (bey Auswesen vom) wie
sich zu benehmen. 358 2910

Arrhen, Karenz- und Karakterstagen haben
in das Kammerale einzustossen. 325 2882

Arsenik (des weißen) oder Hlterichs Ge-
brauch, zum Futter für Ross-
und Rindvieh, und der Verkauf
dieselben wird untersagt. 130 2743

Artikel (wie die Manufakturen.) in der
Kommerzialtabelle zu erscheinen
haben. 54 2704

- Arzeneyen** (was wegen Taxirung der) die Aerzte und Wundärzte auf dem Lande zu beobachten haben. 276 2832
- — (wann der Verkauf der) den Wundärzten in Westgalizien gestattet ist. 311 2869
- — sollen von den Apothekern nicht verfälschet werden. 375 2921
- Arzt, Sieh Aerzte.**
- Attestatum Vitae soll ein jeder Besitzer eines Staatsguts halbjährig beybringen. 89 2718
- Aufgabe** der Briefe (nur für die) nach der Turkey wird der Postporto auf den doppelten Betrag erhöhet. 128 2742
- Ausfuhr** (die) des Weizens und Korns wird in Westgalizien allgemein erlaubt. 96 2724
- — (wie die) des Pfund - und Schleuderladers gestattet wird. 107 2733
- — des Schmalzes wird verboten. 253 2817

- Ausfuhr (über die) und Einfuhr der Münzen, wie die Ausweise einzuseinden sind. 277 2833
- Ausgewanderten (die der Feindesgefahr wegen) Unterthanen werden zurückberufen. 319 2874
- Ausländischen (über die vorrathigen) Waaren werden in Westgalizien die Bekanntnisse oder Faturen eingeholt, und die Zoll- und Maaren - Stemplungsvorschriften bekannt gemacht. 113 2738
- — Pferdhändler (wie sich wegen der) zu verhalten ist. 245 2804
und 282 2838
- Ausrottung der Raubthiere (zur) werden in Westgalizien Maafregeln und Belohnung festgesetzt. 78 2709
- Ausschussmänner (Vorschrift bey Wahlen der) Bürgermeister, Syndikus, und Rathsmänner. 118 2740
- Ausschwärzung (zur Verhinderung der) des Hornviehes wird in West. o. d. Enns eine Kordous - Gränze,

- linie, und Demarkationsbezirk
festgesetzt. 199 2783
- Ausschwärzung (wie sich wegen der) der
Pferde zu benehmen ist. 245 2803
und 282 2833
- der Pferde (Vorsichten gegen die) 250 2809
- Auswärtige (an) Gutsbesitzer die Frohn-
dienste, oder Roboten zu verpach-
ten, wird untersagt. 232 2 746
- Auswechslung (zur) der alten Bankozet-
tel wird der Termin bis letzten
May 1797. erstreckt. 101 2729
und 333 2891
- Ausweise (jährliche) einzusenden, wie viel
Menschen an den Pocken gestor-
ben sind. 166 2769
- — (wie die) über Aus- und Einführ
der Münzen einzusenden sind. 277 2833
- — (wie die) über die Kaufschillingss-
gelder für Staatsgüter verfaßt
werden sollen. 281 2837
- — (die) über Rückstände der Domi-
niengefälle auf Staatsgütern ha-
ben zu unterbleiben. 352 2903
- — (wie die) vom Armeninstitute ein-
zusenden sind. 358 2910
Bankal.

B.

Bankal gefallen - Verwaltungen (von den) soll an die Magistraten, und Ortsgerichte für die Sicherstellungsmittel in Aerarial-Angelegenheiten die Vergütung der Auf kosten geschehen. 76 2705

Banko - Zettel (zur Auswechslung der alten) wird der Termin bis letzten May 1797, erstrecket. 101 2729

— — (wie die) im Tyrol anzunehmen sind. 242 2800

— — (die Einlösung, Auswechslung, &c. der) wird noch bis letzten August d. J. gestattet. 333 2894

Barmherzigen Schwestern (um Aufnahme zu den) in Ostgalizien, wo die Gesuche einzubringen sind. 262 2821

Bauherstellungen anzuordnen, wird den Länderstellen erlaubet. 239 2796

Beamten (den landesfürstlichen) wird die Propinazions - Pachtung einer Staatsherrschaft verbitten. 16 2696

- Beamten** (wie den Wittwen der) das Konduktquartal verabfolget werden kann. 83 2713 und 262 2820
- — (die quiescirent, und jubilirten) haben de ordinario kein Quartiergeld zu beziehen. 134 2749
- — (den Kredits- Kasse- und Buchhalterey-) wird verboten, mit Staatspapieren zu negoziren. 137 2752
- — (die Staats-) sollen Bittschriften an Se. Majestät nicht durch Agenten überbringen lassen. 140 2755
- — (wegen des Konduktquartals für die Wittwen der) Nachtrag. 262 2820
- — (wie von den Staats-) die Abtretung oder Verpfändung der Besoldung geschehen kann. 365 2911
- Bedingnisse**, unter welchen, und an was für Orte Schmalz und Waizen aus Steyermark geführet werden dürfen. 96 2725
- Beerdigung** (wie sich bey) der Leichen der Protestanten mit dem Singen und Läuten zu achten ist. 237 2793
Beerdi-

Beerdigung (die) vor Verlauf 48 Stunden wird untersagt.	266 2825
Bekenntnisse über den Vorrath ausländi- scher Waaren. Sieh Faturen.	
Belohnung für Erlegung der Raubthiere in Westgalizien.	78 2769
— — der Unterthanen in Ostgalizien, welche 200 Obstbäume gepflanzt haben.	100 2728
Benefiziaten (die) und Kuratgeistlichen haben zu sorgen, daß zu jeder Stiftung eine besondere Verschrei- bung ausgestellt werde.	297 2848
Benefizien (bey Verpachtung der Realis- täten der geistlichen) werden Maßregeln vorgeschrieben	142 2758
Bequartirungs-Liquidationen (Mili- tar-) sind alle Quartal einzubrin- gen.	72 2699
Bergbeamte dürfen von Privatgewerken keine Besoldungsbeyträge be- ziehen.	312 2870
Bergbefreite Plätze sind weder zu verschen- ken, noch zu veräußern.	329 2884
B b 4	Bergge-

Berggericht (das Wiliczkaer) leitet das Bergwesen in Westgalizien. 241 2799

Bergstädten (wie in den Lüden der Aufenthalt zu gestalten ist. 251 2810

Bergwesen (das) in Westgalizien wird von dem Wiliczkaer Berggerichte geführt. *41 2799

Berichten (in den alljährlichen) über die den Unterthanen käuflich überlassenen Russikalgründe ist auch der Stand und Flächeninhalt der in deren Händen uneingekauft verbleibenden Russikalgründe anzugeben. 88 2717

Bescheide (die kreisamtlichen) in Galizien sind blos in deutscher Sprache herauszugeben. 169 2778

Beschallzeit (Stallzins für die) 84 2711

Besitz (der) und Genuß des Holzungsbrechtes in den k. Lofel- und Starosteigütern ist auszuweisen. 240 2797

Besitzer (ein jeder) eines Staatsgutes soll halbjährig ein Attestatum Vitae beybringen. 89 2718

Besitz.

Besitznehmung des neuen Anteils im
ehemaligen Krakauer Palatinat 109 2735

Besitzstand (bey ihrem) sind die Unter-
thanen in Westgalizien zu er-
halten. 17 2697

— — (über einen strittigen) haben die
Kreisämter die Partheyen an den
Gerichtsstand anzuweisen. 142 2757

— — (über den) sollen sich die Kreis-
ämter in kein Erkenntniß ein-
lassen. 229 2788

Besoldung (wie die) an die Landesdrag-
ner verabfolgt werden soll, 76 2706

— — (keine Beiträge zur) dürfen Berg-
beamte von Privatgewerken her-
ziehen. 315 2870

— — (wie die Abtretung, oder Verpfänd-
ung der) von Staatsbeamten
geschehen kann. 365 2911

Bewilligung (ohne schriftliche) der Lan-
desstelle darf keine Obligation
auf den Namen eines öffent-
lichen Fonds bey den Staats-
Kassen umgeschrieben werden. 131 2745

Bezirksbereisungen (die bey sich ergebenen Wagenreparaturs - und Schmiergelds - Liquidazionen der Kreiskommissäre sind mit den Vorpanns - und Behrungskosten- Berechnungen zugleich einzubringen.) 2 2691

Bier (zum Verkauf des englischen) und des Franzbrandweins wird in Ostgalizien der Termin bis Ende Dezember 1. J. festgesetzt. 117 2739

Bischöfen (die von den) gewählten General - Vikare , und Konsistorial - Vorsteher sind Sr. Maj. zur Genehmigung anzuseigen. 370 2916

Bittschriften sollen die Staatsbeamten an Se. Maj. nicht durch Agenten überbringen lassen. 140 2755

-- -- (die) sollen in Galizien auch in polnischer, die Rekurse aber in deutscher oder lateinischer Sprache angenommen werden. 169 2772

Bologneser Kreide (Zoll auf die) 112 2736

Bräuhaus - Visitationen (die) nicht zu verweigern. 236 2791

Briefe (für die nach der Turkey bestimmten) wird nur bey der Aufgabe der Postporto auf den doppelten Betrag erhöhet. 128 2742

Brückennauth (der Entrichtung der) in Prag wegen sind die Landleute zu erinnern. 248 2806

— — Damim- und Uebersahrt-Mauthe dürfen in Westgalizien nicht willkürlich eingehoben werden. 333 2890

Buchdrucker (wie sich die) und Buchhändler bey Erhaltung eines Manuskriptes gegen dessen Ueberbringer zu verhalten haben. 238 2794

Buchhändler (wie sich die) und Buchdrucker bey Erhaltung eines Manuskriptes gegen dessen Ueberbringer zu verhalten haben. 238 2794

Buchhaltereybeamten (den) und Kreiditskasse-Beamten wird verborden, mit Staatspapieren zu negoziren. 137 2752

Bürgermeister (Vorschrift bey Wahlen der) Syndikus, Rathsmänner, und Ausschussmänner. 118 2740

- C.**
- Eichorienwurzel - Koffee, und anderer
derley, wird außer Handel ge-
setzt. 228 2787
- Civilangelegenheiten Sieb Zivilange-
legenheiten.**
- Czerwona Karezma (das Zollamt) — —
wird als Hauptzollstation
erhöhet. 321 2877
- Bischöfen** **D.**
- Dachrinnen (Errichtung der) in Wien 104 2731
- Damm - Brücken- und Uebersahrt - Mau-
the dürfen in Westgalizien nicht
willkührlich eingehoben werden. 333 2890
- Darlehen (was wegen Sicherstellung des)
bey einem Waisenkäital zu beo-
bachten ist. 267 2826
- Dechante (die) sind von den Abhandlungs-
Instanzen bey Sperr- und In-
venturen nach verstorbenen Kü-
ratgeisslichen beyzuziehen. 52 2702

Demarkationsbezirk und Kordonlinie
im West. v. d. E. wider die Aus-
schwärzung des Hornviehes. 199 2783

Depositenkassen (zur Sicherstellung der)
wird eine Weisung ertheilet. 136 2751

Deserteure (wie mit Einziehung des
Bermögens der) in Westgalizien
fürzugehen ist. 269 2828

— — (wie die Verhehlung der) in West-
galizien bestraft wird. 94 2722

Deutscher (in) oder lateinischer Sprache
sind die Rekurse in Galizien, die
Bittschriften aber auch in polnisch-
scher Sprache anzunehmen. 169 2772

— — (in) Sprache blos, sind die
kreisamtlichen Bescheide in Ga-
lizien hinauszugeben. 169 2773

Diäten (der) Schreibgebühren, und Sie-
gelgelder in Streitsachen, gesetz-
widriger Bezug wird in B. West.
schärfestens verboten. 130 2744

Dienstreisen (bey) soll dem Navigations-
Baupersonale die Vorspann ver-
abfolget werden. 16 2695

Dieses

Diocees (was bey Uebertritt in eine andere) eines geistlichen Soglings zu beobachten ist. 148 2764

Direktivregeln für die Kreisämter zu Verfassung der Kommerzial - Tabelen. 54 2704

Dominiengefallen (über die Rückstände der) auf Staatsgütern sollen die Ausweise unterbleiben. 352 2903

Dominikalgründe (wann die Kontrakte der Unterthanen über emphiteutische Veräußerungen der) auch über Rustikalgründe bestätigt werden können. 284 2841

Dreyßigstamt (das) zu Starina in Ungarn wird nach Also Jablonka übersetzt. 290 2846

Drommelseuche, sieh Trommelseuche.

Druckfehler (der) in der Verordnung wegen Einführung des Garnharspelmaßes wird aufgekläret. 99 2727

Dünger (der inn- und ausländische) ist von der Wegmauth befreyet. 144 2759

E.

Edukationsfond, sieh **Erziehungsfond**.

Ehedispensen (von den) sollen die Konstituutionen beglaubigte Abschriften an die Landesstelle einenden. 97 2726

Eigenthum (das verborgene) der ehemaligen Revolutionsregierung in Pohlen anzugezen. 308 2866

Einfuhr (bey der) mit welchem Solle der Zucker belegt werden soll. 172 2775

— — (über die) und Ausfuhr der Münzen, wie die Ausweise einzusenden sind. 277 2833

— — (die) des Meersalzes, und dessen Gebrauch wird eingestellet. 366 2912

Einlösung (wie die) der unterthänigen Lieferungs- und Kriegsdarlehen-Obligationen zugelassen wird. 226 2785

— — (wie die) der preußischen Münzen zu geschehen hat. 302 2856

Einziehung des Vermögens (wie mit der) der Deserteure in Westgalizien fürzugehen ist. 269 2828
Emphie

Emphiteutischen (die) Grundbesitzer, und Erbpächter sind von der politischen Stelle zu den jährl. Siebigekeiten zu verhalten. 227 2786

Enghagen (wie sich gegen das Salzbe-fördereramt zu) wegen der zu Transporten nöthigen Individuen zu benehmen ist. 245 2803

Englischen (zum Verkauf des) Biers, und Franzbrandweins wird in Ostgalizien der Termin bis Ende Dezember s. J. festgesetzt. 117 2739

Entschädigungs - Angelegenheiten (wie die) wegen in Aerarialadministration genommenen Koscherfleischaußschlag, oder Krupka zu behandeln sind. 161 2766

Epidemische Krankheiten unverzüglich anzugeben. 254 2813
und 368 2914

Erbländer (wie auf mehrere konstribierte) dageg zugleich, die Aussertigung der Pässe für Handwerkspursche gestattet wird. 92 2720

Erbpächter, und emphiteutische Grundbesitzer sind von der politischen Stelle

Stelle zu den jährlichen Giebigkeiten zu verhalten.	227	2786
Erkenntniß (in ein) über den Besitzstand sollen sich die Kreisämter nicht einlassen.	229	2788
Erläuterung des 25. §. des Stempelpatens vom Jahre 1788.	80	2710
— — über das Stempelpatent vom 2. Jun. 1796. für Westgalizien.	229	2798
— — (die) über die Mängel soll von den Rechnungsführern in der ihnen bestimmten Zeit eingesendet werden.	285	2842
Erledigungen der Pründen sind dem Kreisamte anzugeben.	371	2917
Erziehungsfond (die zu dem) oder Exjesuitenfond in Westgalizien gehörigen Güter, und Kapitalien sind auszuweisen.	278	2835
— — auch die Güter &c. welche der Universität gehören	280	2836
Exjesuiten- oder Erziehungsfond (die zum) in Westgalizien gehörigen Güter, Kapitalien sind auszuweisen.	278	2835
— — Darunter sind auch die Güter &c.		
IX. Band.	C	versian-

verstanden, welche der Universität gehören. 280 2836

Expositen (wie den Religionsfonds-) und alten Seelsorgern Aktergründe überlassen werden können. 52 2703

F.

Fässer (ohne Bestimmung des Inhalts der) können in Westgalizien von den Handelsleuten die Getränke bey den Zollämtern angezeigt werden. 177 2779

Fassionen (wie die) der Kuratgeistlichkeit einzureichen sind. 298 2850

Faturen (die) oder Bekennnisse über die Vorräthe ausländischer Waaren werden in Westgalizien eingeholt, und die Zoll- und Waaren-Stemplungsvorschriften bekannt gemacht. 113 2738

Flächeninhalt (den) sowohl, der an Unterthanen käuflich überlassenen, als auch uneingekauft verbleibenden

den

den Russikalgrunde sollen die Kreisämter in den alljährigen Berichten anzeigen. 88 2717

Fleischkrupka, Sieh Verzehrungsaufschlag vom jüdischen Koschersfleische.

Fond (auf den Namen eines öffentlichen) ist keine Obligation bey den Staatsklassen ohne schriftl. Bewilligung der Landesstelle umzuschreiben. 131 2745

Fondskapitalien haben sich der 2 prozentigen Gratification zu erfreuen. 244 2802

Forstjungen (Prüfung der) 376 2922

Franzbrandweins (zum Verkaufe des) und des englischen Bier wird in Ostgalizien der Termin bis Ende Dezemb. l. J. festgesetzt. 117 2739

Freischiessen (bey allem) werden die Schiebendhöfe mit Radschlössern verboten. 344 2898

Fremde Handelsleute, **Hausirer**, und **Schleifer** sollen sich über die Marktzeit in Prag nicht aufzuhalten. 249 2807

Frohndienst, Sieh Roboten.

Führwerk (kein zum) außer Land gebrauchtes Vieh dort zu verkaufen. 335 2893

Führwesenknechte (daß die) nicht außer Land treten, wie sich dessen zu versichern. 252 2812

Futter (zum) für Ross- und Rindvieh, soll der Hinterich, oder weiße Arsenik nicht gebraucht werden. 130 2743

G.

Garnhaspelmaß (wegen Einführung des) wird der in der ergangenen Verordnung untergelaufene Drucksfehler aufgekläret. 99 2727

Geistlichen Benefizien (bey Verpachtung der Realitäten der) werden Maßregeln vorgeschrieben: 142 2758

— — (was bey Uebertritt eines) Böglings in einen andern Kirchensprengel zu beobachten ist. 148 2764

General-Vikare (die) und Konsistorial-Vorsteher sind Sr. Maj. zur Genehmigung anzuzeigen. 370 2916
Genuß

Genuß (der) und Besitz des Holzungrechts
in den k. Tafel- und Starostey-
gütern ist auszuweisen 240 2797

Gerhabshaft, Sieh Vormundshaft.

Gerichtsordnung (die allgemeine) wird
für Westgalizien in Wirksamkeit
gesetzt. 2 2690

Gerichtsstand (an den) haben die Kreis-
ämter die Parteien über einen
strittigen Besitzstand anzugeben. 142 2757

Gerichtsstellen (den Gesuchen um Prü-
fung zu Magistrats- und) in Ost-
galizien ist der Wohnungs-ort
beyzusezen. 306 2862

— — auf welche Erfordernisse bey den
Bittstellern zu sehen ist. 321 2878

Gesetzsachen (Errichtung einer Hofkam-
mission in) 177 2778

Gesuche (mündliche) werden in Triest von
der Polizey-Direktion angenom-
men. 243 2801

— — (wo die) um Aufnahme zu den
barmherzigen Schwestern in Ost-
galizien einzubringen sind. 262 2821

Gesuche (die) um Soldatenentlassung in Westgalizien sind bey den Kreis-
ämtern einzureichen. 352 2902

Gesuchen (den) um Prüfung zu Magi-
strats - und Gerichtsstellen in Ostgalizien ist der Wohnungs-ort
beyzusehen. 306 2862

— — auf welche Erfordernisse bey den
Bittstellern zu sehen ist. 321 2878

Getränke (die) können von den Handels-
leuten in Westgalizien ohne Bes-
timmung des Inhalts der Fäso-
ser bey den Zollämtern angezei-
get werden. 177 2779

Getreid und Hornvieh in die inneröster-
reichischen Provinzen einzuführen,
wird gegen Pässe bewilligt. 332 2889

Gewerken (von Privat-) dürfen die Berg-
beamten keine Besoldungsbeyträ-
ge beziehen. 312 2879

Gewicht (ohne Bestimmung des Maahes,
oder) können von den Handels-
leuten in Westgalizien ihre Waa-
ren bis Ende Dezember erklärt
werden. 86 2715
Giebig-

Giebigkeiten (zur Bezahlung der jährlichen) sind die Erbpächter, und emphiteutischen Grundbesitzer von der politischen Stelle zu verhalten. 227 2786

Gift (das) Hiterich, oder weißen Arsenik zum Futter für die Pferde und das Rindvieh zu gebrauchen, und dessen Verkauf wird untersagt. 130 2743

Gimnasiaalgegenstände (von der Prüfung über die) sind überhaupt die Hausinformatoren nicht befreyet. 283 2839

Gimnasialehrer - Versammlungen (die) haben bey ihren Sittengerichten die ungesitteten Schüler namentlich im Protokoll aufzuführen. 179 2780

Glockengeläut (wie sich mit dem) und Singen bey Beerdigungen der Leichen der Protestanten zu achten ist. 237 2793

Görz (zwischen) Laibach, und Klagenfurt wird eine tägliche Post eingeführet. 199 2782

Gold (wegen Einkauf des) und Silbers, und dessen Einschmelzung, Einleitung zu Krakau. 326 2883

- Gotscheer und Reisnizer Unterthanen** (wie
den) der Hausrhazd elauft ist. 84 2714
- Gränzvollämter** (Errichtung und Umstal-
tung einiger) in Westgalizien. 176 2777
- Gratification** (der 2 prozentigen) haben
sich die Pupillar - Stiftungs - Kir-
chen - und andere Fonds kapitalien
zu erfreuen. 244 2802
- Gründe** (über Dominikal - und Rustikal -)
wann die Kontrakte bestägt
werden können. 284 2841
- Grundbesitzer** (die emphitentischen) und
Erbpächter sind von der politischen
Stelle zu den jährl. Giebigkeiten
zu verhalten. 227 2786
- Güter** (der königl.) und Staatsgüter in
Westgalizien Belegung mit der
Steuer gleich den Privat - und
geistlichen Gütern. 138 2754
- Güterpachtkontrakt** (lein) darf ohne In-
vençarium vidirt werden. 145 2760
- Gutsbesitzer** (an auswärtige) die Frohn-
dienste oder Roboten zu verpach-
ten, wird untersagt. 132 2746
- Handels-

H.

Handelsleute (die) in Westgalizien können bis Ende Dezemb. ihre Waren ohne Bestimmung des Maasses oder Gewichts erklären. 86 2715

— — (fremde) Hauferer, und Schleifer sollen sich über die Marktzeit in Prag nicht aufhalten. 249 2807

— — (von den) in Westgalizien können die Getränke ohne Bestimmung des Inhalts der Fässer bey den Zollämtern angezeigt werden. 177 2779

Handwerkspursche (wie für) die Ausfestigung der Pässe auf mehrere konstribirte Erbländer zugleich stattet wird. 92 2720

Haupteinbruchsamit zu Krzemien wird nach Kusky versetzt. 346 2899

— — Station (als) wird das Zollamt Czerwona Karczma erhöhet. 321 2877

Häusernummerirung in Westgalizien. 324 2880

- Hausinformatoren** sind überhaupt von der Prüfung über die Gymnasialsgegenstände nicht befreit. 283 2839
- Hausirer** (fremde) Handelsleute, und Schleifer sollen sich über die Marktzeit in Prag nicht aufhalten. 249 2807
- Hausirhandel** (wie der) den Gotscheer und Reisniger Unterthanen erlaubt ist. 84 2714
- Hazardspiel** (als ein) wird Walachia erklärt. 255 2790
- Heilkunde** (wenn die innere) von einem Arzte zu Wien ausgeübt werden will, was derselbe zu beobachten hat. 1 2689
- Heizofen** (Beschreibung eines) 340 2897
- Herde** in Stuben ohne Rauchfang werden in Westgalizien verboten. 331 2887
- Hilfspriester** (bey Todessällen der) und Kapläne Ordinariatskommissäre beyzuziehen. 252 2811
- Hiterich** (des) oder des weißen Arseniks Gebrauch zum Futter für Ross- und Rindvieh, und der Verkauf desselben wird untersagt. 130 2743
Hiterich

Hofkommision (Errichtung einer) in Gesetzsachen. 177 2778

Holzungsrecht (das) in den k. Taffel- und Starostieigütern auszuweisen. 240 2797

Holzverkauf in Böhmen. 354 2905

Hopfenhändler müssen über ihre Wagenbespannung ein obrigkeitliches Zeugnis haben. 10 2693

Hornvieh (zur Verhinderung der Ausschwärzung des) wird im Öst. o. d. G. eine Kordons-Grenzlinie, und Deemarkationsbezirk festgesetzt. 199 2783

— — — und Getreid in die inneröstr. Provinzen einzuführen, wird gegen Pässe bewilligt. 332 2889

Hornviehseuche (wie sich bey ausbrechender) in Ansehung des gefallenen und franken Viehes zu benehmen ist. 3 2692

G.

Infektionswäsche (für die Reinigung der) wird ein Nachtrag zur Taxordnung kundgemacht. 102 2730

Instruk-

Instruktionen (die Kirchenvogtey-) sind genau zu beobachten. 169 2774

Inventarium (wie das) über die ursprüngliche Untersuchung und Beschreibung der Pfarrgebäude zu verfassen ist. 20 2700

— — (ohne) darf kein Güterpachtkontrakt vidirt werden. 145 2760

Inventuren (bey Sperren und) nach verstorbenen Kuratgeistlichen sind die Dechante von den Abhandlungsinstanzen beyzuziehen. 52 2702

Juden (wie den) der Aufenthalt in Bergstädten zu gestatten ist. 251 2810

Justiz (die) ist den Unterthanen im Westgau zien unentgeltlich zu leisten. 298 2849

Turtenmässige (die) Amtirung wird bey den Inneröstr. Wegmauthämlern eingeführt, und die Wegmauthvalorpolleten abgestellter. 82 2712

K.

Kämmierer (dem nächsten) der Terrestrialgerichte, und dem Landrechte sollen die Todesfälle der Adelichen von Anverwandten und Pfarrern angezeigt werden. 165 2767

Kasse (der Eichorienwurzel-) und anderer derley wird außer Handel gesetzt. 228 2787

Kammerale (in das) haben die Karenz-Karacterstaxen, und Arrhen einzufliessen. 325 288

Kandidaten (wie sich in Absicht auf die) die Stifter und Klöster zu benehmen haben. 141 2756

Kapitalien (Pupillar-Stiftungs-Kirchen, und andere Fonds-) haben sich der 2. prozentigen Gratifikation zu erfreuen. 244 2802

Kapläne (bey Todesfällen der) und Hilfspriester Ordinariats-Kommissäre beyzuziehen. 252 2811

Karakters-Karenztaxen, und Arrhen haben in das Kammerale einzufliessen. 325 2882

Karczma

Karczma Czerwona (das Sollamt) wird
als Haupteinbruchsstation erhöhet. 321 2877

Karenz- Karakterstaxen , und Arrhen haben
in das Kammerale einzufließen. 325 2882

Kassebeamten (den Kredits-) und Buchhal-
tereybeamten wird verbothen, mit
Staatspapieren zu negoziren. 137 2752

Kassen (wie bey den Kreis-) in Absicht auf
Erhaltung guter Ordnung mani-
pulirt werden soll. 18 2698

— — (wie die Depositen-) sicher zu
stellen sind. 136 2751

Kassequittungen der Kreiskassen , und
alle Quittungen an dieselben in
Westgalizien müssen von dem
Kreisamte vidirt werden , die
letzte Steuerquittung aber ist nicht
mehr beyzubringen. 126 2741

Kauf (der) und Verkauf der Militär-Mon-
tursstücke wird in Westgalizien
verbothen. 133 2748

Kaufleute (die zum Pulverhandel berech-
tigten) haben über den Empfang

des

des Pulvers Vormerkungen zu
führen.

303 2859

Kauffchillingsgelder (wie die Ausweise
über) für Staatsgüter verfaßt
werden sollen. 281 2837

Kerzen (Satzung auf) und Saife in Wien 268 2827

Kirchenkapitalien, wie andere Fonds-
kapitalien, haben sich der 2 per-
zentigen Gratifikation zu ersfreuen. 244 2802

— — (von) der 5 pr. C. Interessen
wegen, auszustellende Revers
sind stempelfrey. 303 2858

Kirchensprengel, Sieh Diöces.

Kirchen = Vogtey = Instruktionen sind ge-
nau zu beobachten. 169 2774

Klage (wie die Vormerkung einer) bey der
Landtafel statt habe. 93 2721

— — (wann die) bey Anweisung zum
Rechtswege von der politischen
Behörde, anzubringen ist. 272 2829

Klagenfurt (zwischen Laibach, Görz,
und) wird eine tägliche Post ein-
geführt. 199 2782

- Klöster (wie sich die Stifter, und) in Ab-
sich auf die Kandidaten zu be-
nehmen haben. 141 2756
- Kommerzialtabellen (wie die) verfasset
werden sollen. 54 2704
- Kommissäre des Ordinariats bey Todes-
fällen der Kapläne und Hilfs-
priester beyzuziehen. 252 2811
- Konduktquartal (wie das) den Wittwen
der Beamten verabfolget werden
kann. 83 2713
- — (Nachtrag wegen) für Beamten-
wittwen. 262 2820
- Konsistorial - Vorsteher (die) und Gene-
ral - Vikare sind Sr. Majestät
zur Genehmigung anzuzeigen. 370 2916
- Konsistorien (die) sollen von den Ehe-
dispensen beglaubigte Abschriften
an die Landesstelle einsenden. 97 2726
- Konskribirte Erbländer (wie auf mehrere)
zugleich, die Ausfertigung der
Pässe für Handwerkspursche ge-
stattet wird. 92 2720
- Konsum-

Konsumo - Waaren (Vorschrift wegen
Anweisung der) an den Gränzen 347 2901

Kontrakt (kein Güter - Pacht-) darf ohne
Inventarium vidirt werden. 145 2760

Kontrakte (wann die unterthänigen) über
emphitentische Verdüsserungen der
Dominikalgründe, auch über Nu-
stikalgründe bestägtigt werden
können. 284 2841

Kontrakten (bey den) mit den Spinnern
ist die Wollenzeugfabrik im Oest.
v. d. E. zu schützen. 273 2822

Kontribution, Sieh Steuer.

Kordonsgränzlinie und Demarkations-
bezirk in Oest. v. d. E. wider die
Ausschwärzung des Hornviehes. 199 2783

Korn (die Ausfuhr des Waizen und) wird
in Westgalizien allgemein erlaubt. 96 2724

Koscherfleisch (der Verzehrungsausschlag
vom jüdischen) in Westgalizien
wird in Aerarialadministration
genommen. 149 2765

— — wie die diesfälligen Entschäf-
digungs-

digungs - Angelegenheiten zu be- handeln sind.	161	2766
Krakau (in) wird der Militärquartiers- Beytrag eingeführet.	273	2731
Kräkauer (im ehemahlichen) Palatinate des neuen Antheils, Besitznahmeung.	109	2735
Kranke (wann) von Aerzten und Wundärz- ten behandelt werden dürfen, und den Apothekern wird das Kuriren verbothen.	299	2851
Krankenhaus (die in das) Kommanden mit welchen Zeugnissen versehen seyn sollen.	352	2904
Krankheiten (epidemische) sind unverzüg- lich anzugeigen.	254	2813
und	368	2914
Kreide (Boll auf die Bologneser)	112	2736
Kreisamt (dem) sind die Pfründen - Erle- digungen anzugeigen.	371	2917
— — (von dem) müssen die Quittungen der Kreiskassen, und jene an die- selben in Westgalizien vidirt wer- den, die letzte Steuer - Quittung aber ist nicht mehr beyzubringen.	126	2741
		Kreisäm-

- Kreisämter (wie die) den Landesdragos
nern die Besoldung verabfolgen
sollen. 76 2706
- — (für die) Direktivregeln zu Ver-
fassung der Kommerzialtabellen. 54 2704
- — (die) haben in den alljährigen
Berichten über die an Untertha-
nen käuflich überlassenen Russikal-
Gründe auch den Stand und Flä-
cheninhalt der noch uneingekauft
verbleibenden anzugeben. 88 2717
- — (die) haben die Parteien über
einen strittigen Besitzstand an den
Gerichtsstand anzuweisen. 142 2757
- — sollen sich in kein Erkenntniß über
den Besitzstand einlassen. 229 2788
- Kreisämtern (wann von den) die Bestäti-
tigung der unterthänigen Kon-
trakte ertheilet werden kann. 284 2841
- — (wie bey den) die Fassionen der
Kuratgeistlichkeit einzureichen sind. 298 2850
- — (bey den) sind in Westgalizien die
Soldatenentlassungs-Gesuche ein-
zureichen. 352 2902

Kreisärzte (die) und Wundärzte sollen in den Rezepten das Gewicht, und die Zahl mit Buchstaben ausschreiben. 307 2863

Kreisdragoner (wie an die) die Besoldung verabfolget werden soll. 76 2706

Kreiskasse - Beamten (den) und Buchhalterbeamten wird verboten, mit Staatspapieren zu negoziren. 137 2752

Kreiskassen (wie bey den) zur Erhaltung der guten Ordnung manipulirt werden soll. 18 2698

— — (die Quittungen der) und jene an dieselben in Westgalizien müssen von dem Kreisamte vidirt werden, die letzte Steuerquittung aber ist nicht mehr bezubringen. 127 2741

— — (wann bey den) in Westgalizien keine Zahlungen, und Steuerabfuhr anzunehmen sind. 311 2868

Kreiskommissäre (die Wagenreparaturen- und Schmiergelds - Liquidationen der) sind mit den Vorspanns - und Behrungskosten - Berechnungen zugleich einzubegleiten. 2 2691

Seite. Nro.

Kreuzerstücke (den Umlauf der vorder-
ostreichischen 6 und 3) betreffend. 145 2761

Kriegsdarlehens- und Lieferungs- Obli-
gationen (wie die unterthänigen)
eingelöst werden können. 229 2785

Kriminalgericht (wann an das) Verbre-
cher auf Kosten der Obrigkeit ab-
zuliefern sind. 308 2865

Kriminalgerichte (Errichtung der) zu Kra-
kau, Sandomir, und Lublin. 318 2873

Kron-Rasche (Zoll auf die) 260 2819

Krupka, sieb Verzehrungsaufschlag
vom jüdischen Koscherfleisch.

Krzemien (das Haupteinbruchsamt zu)
wird nach Kusky versetzt. 346 2899

Kunstklasse (der) wird außer Handel gesetzt. 228 2787

Kuratgeistlichen (nach verstorbenen) sind
bey Sperr- und Inventuren die
Dechante von den Abhandlungs-
instanzen beyzuziehen. 52 2702

Kuratgeistlichen (die Benefiziaten, und) haben zu sorgen, daß zu jeder Stiftung eine besondere Beschreibung ausgestellt werde. 297 2848

— — (wie von den) die Fassionen einzureichen sind. 298 2850

Kuriren (wann den Ärzten und Wundärzten das) der Kranken erlaubet ist, und den Apothekern wird solches schärfestens verboten. 299 2851

Kusky (nach) wird das Haupteinbruchsamt zu Krzemie versetzen. 346 2899

L.

Ladscheinen (mit) sollen die Vektoranten versehen seyn. 305 2861

Läufen (wie sich mit den Singen und) bey Beerdigungen der Leichen der Protestantenten zu achten ist. 237 2793

Laibach (zwischen) Görz, und Klagenfurt wird eine tägliche Post eingeführet. 199 2782

Landadvokaten (wie sich die) in Galizien in Vertretung der Parteien bey den

Landrech-

Landrechten achten, und wie die
Advokaten genannt werden sollen. 106 2732

Landchyrurgen (wann die) zur Prüfung in
Prag zu erscheinen haben. 77 2708

Landesfürstlichen Beamten (den) wird die
Propinazions = Pachtung einer
Staatsherrschaft verbothen. 16 2696

Landesstelle (an die) sollen die Konsistorien
beglaubte Abschriften von den Che-
spensen einsenden. 97 2726

— — (ohne schriftliche Bewilligung der)
darf keine Obligation auf den Nah-
men eines öffentlichen Fonds bey
den Staatskassen umgeschrieben
werden. 131 2745

— — (von der Einsendung an die) der
ständischen Obligationen, welche
statt baaren Geld in Abfuhr ge-
bracht werden wollen, hat es ab-
zukommen, doch ist sich nach den
bestehenden Vorschriften zu achten, 133 2747

Landesstellen (den) wird erlaubet, Bauher-
stellungen anzutun. 239 2796

- Landleute** (die) sind der Entrichtung der Brüdermauth wegen in Prag zu erinnern. 248 2806
- Landrechten** (wie sich in Vertretung der Parteien bey den) die Landadvokaten in Galizien achten, und wie die Advokaten genannt werden sollen. 106 2732
- — (wie bey den) sich in Westgalizien wegen der gerichtlich noch nicht vollführten Zivilangelegenheiten zu benehmen ist. 108 2734
- — (den) und dem nächsten Kämmerer sind die Todesfälle der Adelichen von deren Anverwandten, und Pfarrern anzugezeigen. 165 2767
- — (den) sind die Todesfälle der zu deren Gerichtsbarkeit gehörigen Personen jedesmal sogleich anzugeben. 301 2855
- Landsdragoner** (wie an die) die Besoldung verabfolget werden soll. 76 2706
- Landästliche Vormerkung** (wie die) einer Klage statt habe. 93 2721

- Lebensfortdauer** (ein Bezeugniss seiner) soll
ein jeder Besitzer eines Stadts-
gutes halbjährig beybringen. 89 2718
- Lechleitnerischen** (dem) Großhandlungss-
hause weiter erstreckte Frist we-
gen Verkauf der Nürnbergser
Schneidwaaren. 333 2895
- Leder** (Pfund- und Sohlen-) wie auszu-
führen, gestattet wird. 107 2733
- Legaten** (von) wie die Sterbtaxe im Inner-
österreichischen abzunehmen. 346 2900
- Lehensbesitzer** in Westgalizien sollen sich
über ihr Recht ausweisen. 146 2762
- Lehrer** (bey ihrem) haben sich die Schüler
an der Universität in den ersten
4 Wochen zu melden. 308 2864
- Leinwand-** (in) und Wollenzeug - Manu-
fakturswesen sind die Mißbräuche
abzustellen, und Instruktion für die
Handwerks - Viertelmeister. 211 2784
- Lichter** und Saisse sollen auf dem Lande
um $\frac{1}{2}$ Kreuzer wohlfeiler gegen
die Prager Vikualtoxe verkauft
werden. 165 2768

Lieferungs- und Kriegsdarlehens - Obligationen (wie die unterthänigen) eingelöst werden können. Seite 226 2785

Liquidationen (Militär-, Bequartirungs-) sind alle Quartal einzubringen. 19 2699

— — (Wagenreparaturs- und Schmiergelds-) der Kreiskommissäre sind mit den Vorpanns- und Beharrungskosten - Berechnungen zu gleich einzubegleiten. 2 2691

Lire (die Mayländer) werden außer den Kurs gesetzt. 320 2876

Lokaluntersuchungen (für) wer die Kosten zu tragen hat. 239 2795

Lücki (zu) in Ungarn wird eine Zollbereitstation errichtet. 237 2792

M.

Maß (ohne Bestimmung des) oder Gewichts können von den Handelsleuten in Westgalizien ihre Waren bis Ende Dezember erklärt werden. 86 2715

Mängel

Mängel (Erläuterungen über die) sollen von den Rechnungsführern in der ihnen bestimmten Zeit eingesendet werden. 285 2842

Mäuthe (Dam-, Brücken- und Uebersahrt-) in Westgalizien dürfen nicht willkürlich eingehoben werden. 333 2890

Magistraten (an die) und Ortsgerichte soll von den Bankalgefälzen - Verwaltungen für die Sicherstellungsmittel in Aerarialangelegenheiten die Vergütung der Unkosten geleistet werden. 76 2705

— — (die) und Stadtgerichte in Westgalizien sollen alljährlich städtische Rechnungen legen. 325 2881

Magistratsstellen (den Gesuchen um Prüfung zu) in Ostgalizien ist der Wohnungsorit beyzusehen. 306 2862

— — auf welche Erfordernisse bey den Bittwerben zu sehen ist. 321 2878

Manipulation (Vorschrift zur) bey den Kreiskassen. 18 2698

Manufakturn - Artikel (wie die) in der
Kommerzialtabelle erscheinen sol-
len. 54 2704

Manufakturwesen (in Leinwand - und
Wollenzeug -) sind die Mißbräu-
che abzustellen, und Instruktion
für die Handwerks - Viertelmei-
ster. 211 2784

Manuskript (bey Erhaltung eines) wie
sich die Buchdrucker und Buch-
händler gegen dessen Ueberbringer
zu verhalten haben. 238 2794

Marktzeit in Prag (über die) sollen sich
fremde Handelsleute, Hausrer,
und Schleifer nicht aufhalten. 249 2807

Mayländer (die) Lire werden außer den
Kurs gesetzt. 320 2876

Meersalz (der Gebrauch des) und dessen
Einfuhr wird eingestellt. 366 2912

Mehl (das) ist von den Müllern genau nach
der bestehenden Satzung zu ver-
kaufen. 95 2723

Messen - Vertheilungsbögen über die von
Religionsfonds - Expositen abzu-
lesen. 86 2215

Seite, Nro.

lesenden Messen sind in Abschrift
in der Sakristey anzuhängen. 247 2805

Miedzyrzycce (nach) wird die Zolllegstatt
zu Sieldce versehet. 254 2814

Militär (zum) in schweren Verbrechen be-
fangene Straflinge nicht abzu-
geben. 302 2857

— — (der von dem) zu entlassenden
Mannschaft wegen, bey den Ver-
zeichnissen genau fürzugehen. 369 2915

— — Akademie (zur Aufnahme in die)
in Neustadt, wie die westgalizische
Jugend den Adelstand auszuwei-
sen hat. 259 2818

— — Bequartirungs-Liquidazionen sind
alle Quartal einzubringen. 19 2699

— — Montoursstücke (der Kauf, und
Verkauf der) wird in Westgali-
zien verboten. 133 2748

— — Pensionisten bedürfen keine Zah-
lungsbögen. 286 2843

— — Quartiersbeitrag (der) wird in
Krakau eingeführet. 273 2831

Militär-

- Militär-Quittungen (wann) zur Vergütung abzugeben sind. 358 2909
- — Stossordnung (Beobachtung der) 377 2923
- Minutienamt (das) zu Also Jablonka in Uugarn wird nach Starina übersehet. 296 2876
- Montoursstücke (der Militär-) Kauf, und Verkauf wird in Westgalizien verbothen. 133 2748
- Mortuarium (wegen Entrichtung des) von Schankungen unter den Lebenden, wird die Verordnung erklaret. 166 2770
- — (wie das) von Legaten im Inner- österreich abzunehmen. 346 2900
- Müller (die) sollen das Mehl gerade nach der bestehenden Satzung verkaufen. 95 2723
- Mündliche Gesuche werden in Triest von der Polizey - Direktion angenommen. 243 2801
- Münzen (über die Aus- und Einfuhr der) wie die Ausweise einzufinden sind. 277 2833
- — (wie die preußischen) einzulösen sind. 302 2856
Münzpro-

Münzprobieramt (ein) und Pagenten-
einlösungsamt wird zu Krakau
aufgestellt. 326 2883

N.

Navigations-Baupersonale (dem) soll
bey Dienstreisen die Vorspann
verabfolget werden. 16 2695

— — — Patent (das) vom Jahre 1780.
wird mit erläuternden Zusätzen
republiziret. 168 2771

Neugebauten (wegen der Beziehung der)
Wohnungen, Erläuterung. 264 2823

Neustädter Militärakademie (zur Auf-
nahme in die) wie die westgalizi-
sche Jugend den Adelstand auszu-
weisen hat. 259 2818

Nürnberger Schneidwaaren (wegen Ver-
kauf der) dem Eschaffen- und
Lechleitnerischen Großhandlungs-
hause weiter erstreckte Frist. 338 2895

Numerirung der Häuser in Westgalizien. 234 2880

D.

Obligation (was zur Umschreibung einer) welche auf ein Staatsgut lautet, erfordert wird. 87 2716

— — (zur Umschreibung einer) bey öffentlichen Staatskassen auf den Namen eines öffentlichen Fonds, ist die schriftliche Bewilligung der Landesstelle erforderlich. 131 2745

Obligationen (wie die unterthänigen Lieferungs- und Kriegsdarlehens-) eingelöst werden können. 226 2785

— — (von Einsendung der ständischen) an die Landesstelle, welche statt haaren Geld in Absuhr gebracht werden wollen, hat es abzukommen, doch ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu achten. 133 2747

Obrigkeit (ein Zeugniß der) müssen die Hopfenhändler über ihre Wagenbespannung haben. 10 2769

— — (wann auf Kosten der) Verbrecher an das Kriminalgericht abzuliefern sind. 308 2865

Obrig-

Obrigkeiten (an auswärtige) die Frohndienste, oder Roboten zu verpachten, wird untersagt. 132 3746

Obstbäume (wenn 200) von den Untertanen in Ostgalizien gepflanzt worden sind, wie sie zu belohnen sind. 100 2728

Öffentlichen Fonds (auf den Namen eines) ist keine Obligation bey den Staatskassen ohne schriftliche Bewilligung der Landessstelle umzuschreiben. 131 2745

Öfen (ein) zum Heizen und Kochen wird beschrieben. 340 2897

Ordensgelübde (wegen Ablegung der) in Westgalizien. 312 2871

Ordinariatskommissäre sind bey Todesfällen der Kapläne und Hilfspriester beyzuziehen. 252 2811

Ortsgerichte (an die) und Magistraten soll von den Bankal gefällen = Verwaltungen für die Sicherstellungsmit tel in Aerarial = Angelegenheiten die Vergütung der Unkosten geschehen. 76 2705

Ostrow (das Sollamt zu) wird nach Szczekocin versezt. 334 2892

Ostrowek (nach) wird das Sollamt zu Piwonice übersezt. 77 2707

P.

Pachtkontrakt (ein Güter-) darf ohne Inventarium vidirt werden. 145 2790

Pachtkontrakte (wann der Auslauf der) von den Stiftungsvogteien anzuseigen ist. 265 2824

Pässe (wie die Aussertigung der) für Handwerkspursche auf mehrere konföbrite Erbländer zugleich gestattet wird. 92 2720

— (der Ertheilung der) wegen auss und nach Ungarn, Direktivregeln. 300 2853

— — (gegen unentgeltliche) wird Getreid und Horvith in die innerösterreichischen Provinzen einzuführen bewilligt. 332 2889

Pagament - Einlösungsamt (ein) wird
zu Krakau aufgestellt. 326 2883

Palatinat (des neuen Anteils im Krakau-
er) Besitznehmung. 109 2735

Pension (bey Beziehung der) bedürfen die
Militärpensionisten keine Zah-
lungsbögen. 286 2843

Personlichkeiten (keine) sollen in der Zen-
sur öffentlicher Schriften zugelas-
sen werden. 92 2719

Pfarrer, und Anverwandte der verstorbenen
Adelichen sollen die Todesfälle dem
nächsten Kämmerer, auch dem
Landrechte anzeigen. 165 2767

Pfarrgebäude (in Ansehung der Repara-
turen der) werden Maßregeln vor-
geschrieben. 20 2700

Pferde (für die) und das Rindvieh den Hi-
terich, oder weißen Arsenik zum
Futter zu gebrauchen, und der
Verkauf desselben wird untersagt. 130 2743

— — (Vorsichten gegen die Ausschwär-
zung der) 250 2809

Pferden (mit wie vielen) die Hopsenhändler ihre Wagen bespannt haben, müssen selbe ein Zeugniß der Obrigkeit beybringen. 10 2693

Pferdhändler (wie sich wegen der ausländischen) zu verhalten ist. 245 2804 und 282 2835

Pfründen (Erledigungen der) sind dem Kreisamte anzuziegen. 371 2917

Pfund- und **Sohlenleders** (wie die Ausfuhr des) gestattet wird. 107 2733

Piwonice (das Zollamt zu) wird nach Ostrowek übersezt. 77 2707

Plätze (bergbefreite) sind weder zu verschaffen, noch zu veräußern. 329 2884

Pocken (wie viel Menschen an) gestorben, darüber sollen jährliche Ausweise eingesendet werden. 166 2769

Pohlnischer(in)Sprache sollen auch die Billschriften, die Rekurse aber nur in deutscher oder lateinischer Sprache in Galizien angenommen werden. 169 2772

Politischen (von der) Stelle sind Erbpächter, und emphiteutische Grundbesitzer zu ihren jährlichen Eigentümlichkeiten zu verhalten. 227 2786

— — Behörde (bey Anweisung der) zum Rechtswege, wann die Klage einzubringen ist. 272 2829

Polizey - Direktion (von der) in Triest werden mündliche Gesuche angenommen 243 2801

Pollethen (Wegmauth - Valor -) werden in Innerösterreich abgestellt, und die jurtenmässige Amtirung eingeführt. 82 2712

Post (einer täglichen) Einführung zwischen Laibach, Görz, und Klagenfurt. 199 2782

Postporto (der) von den nach der Türkey bestimmten Briefen wird nur bey der Aufgabe auf den doppelten Betrag erhöhet. 128 2742

Práliminar - System (Einsendung des) über den Straßenbau. 367 2913

Preußischen (wie die) Münzen einzulösen sind. 302 2856

- Privatunterricht** (die) ertheilenden Hausinformatorien überhaupt, sind von der Prüfung in Gimnasiaalgegenständen nicht befreit. 283 2839
- Propinationspachtung** (die) einer Staatsherrschaft wird den landessfürstlichen Beamten verboten. 16 2696
- Protestanten** (wie sich bey Beerdigungen der Leichen der) mit dem Singen und Läuten zu achten ist. 287 2793
- Provisionsverzeichnisse** (wann die) einzubringen sind. 299 2852
- Prüfung** (wann zur) die Landchirurgen in Prag erscheinen sollen. 77 2708
- — (diejenigen, welche sich der) nicht gehörig unterziehen, verliehren ihre Stipendien. 112 2737
- — (von der) über die Gimnasiaalgegenstände sind die Hausinformatorien überhaupt nicht befreit. 283 2839
- — (den Gesuchen um) zu Magistrats- und Gerichtsstellen in Ostgalizien ist der Wohnungs-ort beyzusezen. 306 2862
- — auf welche Erfordernisse bey den Bittwerben zu sehen ist. 321 2878
- — der Forstjungen. 376 2922

Pulverhandel (die zum) berechtigten Kaufleute haben über den Empfang des Pulvers Vormerkungen zu führen. 303 2859

Pupillar - Kapitalien, wie auch andere Fonds kapitalien haben sich der 2 prozentigen Gratification zu erfreuen. 244 2802

Q.

Quartal (alle) sind die Militär - Bequartirungs - Liquidationen sicher einzubringen. 19 2699

Quartiergelder haben die quieszirten und jubilirten Beamten de ordinario nicht zu beziehen. 134 2749

Quartiersbeitrag (der Militär-) wird in Krakau eingeführet. 273 2831

Quittungen (die) der Kreiskassen, und jene an dieselben in Westgalizien müssen von dem Kreisamte vidirt werden, die letzte Steuerquittung aber ist nicht mehr bezuzubringen. 126 2741

— — (wann die Militär-) zur Ver- gütung abzugeben sind. 358 2909

N.

Radschlössern (die Scheibenröhre mit) werden bey allem Freyschiessen verboten.

344 2898

Rathsmänner (Vorschrift bey Wahlen der Bürgermeister, Syndikus, und Ausschussmänner.)

118 2740

Raubthiere (zur Ausrottung der) werden in Westgalizien Maßregeln festgesetzt, und Belohnung verwilligt.)

78 2709

Rauchfang (Stubenherde ohne) werden in Westgalizien verboten.

331 2887

Realitäten (bey Verpachtungen der) geistlicher Benefizien werden Maßregeln vorgeschrieben.)

142 2758

Rechnungen (städtische) sollen von Magistraten, und Stadtgerichten in Westgalizien alljährlich gelegt werden.

325 2881

Rechnungsführer sollen die Erläuterungen über die Mängel in der ihnen bestimmten Zeit einenden.

285 2842

- Rechtsweg** (bey der Anweisung zum) von
der politischen Behörde, wann die
Klage einzubringen ist. 272 2829
- Reisnitzer** (wie den Gotscheer und) Unterha-
nen der Hausrhandel erlaubt ist. 84 2714
- Reinigung** (zur Zuordnung für die) der
Infektionswäsche wird ein Nach-
trag kundgemacht. 102 2730
- Rekurse** (die) sind in Galizien in deutscher,
oder lateinischer, die Bittschriften
aber auch in polnischer Sprache
anzunehmen. 169 2772
- — (wo und wann die) wegen der
Stempelstrafe in Westgalizien ein-
zureichen sind. 330 2885
- Religionsfond** (die Sterbtage der aus-
dem) besoldeten Seelsorger so-
gleich anzugeben. 331 2888
- Religionfonds - Expositen** (wie den)
und alten Seelsorgern Ackergründe
überlassen werden können. 52 2703
- — (über die von den) abzulesenden
Messen ausgefertigte Vertheil-
ungsbögen sind in Abschriften 263 282
in der Sakristey anzuhängen. 247 2805

- Reparationen** anzurichten, wird den Landesstellen erlaubt. 239 2796
- — — der Pfarrgebäude (in Ansehung der) werden Maßregeln vgeschrieben. 20 2700
- Reverse** (die) wegen Bezahlung der Interessen zu 5 p. C. von Kirchen- und Stiftungskapitalien sind stempelfrey. 303 2858
- Revisionen** (wie sich bey nicht vollführten) von zweien gleichförmigen Sentenzen wegen der Kosten zu berechnen ist. 310 2867
- Revolutionenregierung** (das verborgene Eigenthum der ehemaligen) in Wohlen anzugeben. 398 2866
- Rezepten** (was bey den) der Kreisärzte und Wundärzte zu beobachten ist. 307 2863
- Riemerarbeiten** (Boll der) im Tyrol. 371 2918
- Rindviech** (für das) und die Pferde den Hirten, oder weißen Arsenik zum Futter zu gebrauchen, und der Verkauf desselben wird untersagt. 130 2743

Noboten (die Verpachtungen der) im Westgalizien an auswärtige Gutsbesitzer werden untersagt. 132 2746

Rückstände (die Ausweise über die) der Dominienengelände auf Staatsgätern, haben zu unterbleiben. 352 2903

Rustikalgründe (sowohl der von Unterthanen eingekauften, als uneingeschafft verbleibenden) Stand und Flächeninhalt ist in den alljährlichen Berichten anzugeben. 88 2717

— — (wann die Kontrakte über) und emphiteutische Veräußerungen der Dominikalgründe bestätigt werden können. 284 2841

Saife und Lichter sollen auf dem Lande um $\frac{2}{3}$ Krenzer wohlfeiler gegen die Prager Viktualaxe verkauft werden. 165 2768

— — (Satzung auf) und Kerzen in Wien. 268 282

Salpeter ist an Niemanden zu verkaufen. 304 2859

Salzbefördereramt Enghagen (wie sich gegen das) wegen der zu Trans-
porten nöthigen Individuen zu
benehmen ist. 245 2803

Satzung (nach der bestehenden) ist das gladijus
Mehl von den Müllern genau zu
verkaufen. 95 2723

Schankungen (von) unter den Lebenden
des Mortuariums wegen, wird
die Verordnung erklärt. 166 2770

Scheibenröhre mit Radschlössern werden
bey allem Freyschließen verboten. 344 2898

Schlafkreuzer (der) wird den Militär-
quartiersträgern in Westgalizien
bewilligt. 307 2868

256 2816

Schleifer (fremde) Handelsleute und Hau-
firer sollen sich über die Marktzeit
zu Prag nicht aufhalten. 249 2807

- Schmalz und Waizen** (unter welchen Bedingnissen) und an was für Orte aus Steyermark geführt werden dürfen. 96 2725
- — — (Ausfuhr des) wird verboten. 258 2817
- Schmiergelds-** und Wagenreparaturs- Liquidationen der Kreiskommissäre sind mit den Vorspanns- und Behrungskosten-Berechnungen zugleich einzubegleiten. 2 2691
- Schneidwaaren** (wegen Verkauf der Nürnberg) dem Tschoffen- und Lechleitnerischen Großhandlungshause weiter erstreckte Frist. 338 2895
- Schreibgebühren** (der) Diäten, und Siegelgelder in Streitsachen, gesetzwidriger Bezug wird in B. Ö. schärfstens verboten. 130 2744
- Schriften** (in öffentlichen) sollen bey der Zensur keine Persönlichkeiten zugelassen werden. 92 2719
- Schüler** (die ungesitteten) sollen von den Gimnasiallehrer- Versammlungen bey den Sittengerichten namentlich

lich im Protokoll aufgeführt werden. 179 2780

Schüler sollen sich an der Universität bey
ihrem Lehrer in den ersten 4 Wo-
chen melden. 308 2861

Schul- und Studienwesen (des) halber
was in Ansehung der zum Exje-
suiten- oder Edukationsfond in
Westgalizien gehörigen Güter &c.

zu geschehen hat. 278 2835
und 280 2836

Schullehrer dürfen ihre Gehalte und Zu-
lagen nicht beibringen. 241 2798

Schuldbormerkungen (der bucherlichen)

wegen in Westgalizien, Erläute-
rung. 296 2847

Seelsorger (wie an die alten) und Reli-
gionsfonds Expositen Ackergründe
überlassen werden können. 52 2703

— — (die Sterbtage der aus dem Re-
ligionsfond besoldeten) sogleich
anzugezeigen. 331 2888

- Sicherstellung (zur) der Depositenkassen,**
wird eine Weisung ertheilet. 136 2751
- — (was wegen) des Darlehens bey
einem Waisenkapital zu beobach-
ten ist. 267 2826
- Sicherstellungsmittel (für die) in Aera-**
rial - Angelegenheiten soll an die
Magistraten und Ortsgerichte von
den Bankal gefällen - Verwaltun-
gen die Vergütung der Unkosten
geleistet werden. 76 2705
- Siegelgelder (der) Diäten, und Schreib-**
gebühren in Streitsachen, gesetz-
widriger Bezug wird in B. S.
schärfestens verboten. 130 2744
- Sieldce (die Zolllegstatt zu) wird nach Mied-**
zyrzyce versehē. 254 2814
- Silber [(wegen Einkauf des Golds und)**
dann dessen Einschmelzung, Ein-
leitung zu Krakau. 326 2883
- Singen (wie sich mit dem) und Läuten bey**
Beerdigungen der Leichen der Pro-
testanten zu achten ist. 237 2793

- Sittengerichten** (bey den) haben die Gim-
nasiallehrer - Versammlungen die
ungesitteten Schüler namentlich
im Protokoll aufzuführen. 179 2780
- Sohlenleder** (wie die Aussuhr des) und
Pfundleders gestattet wird. 107 2733
- Soldatenentlassungen** (Gesuche um) in
Westalzien sind bey den Kreis-
ämtern einzureichen. 352 2902
- — (bey den Verzeichnissen der) ist
genau fürzugehen. 369 2915
- Sperren** (bey) und Inventuren nach ver-
storbenen Kuratgeistlichen sind die
Dechante von den Abhandlungs-
instanzen beyzuziehen. 52 2702
- Spinnern** (bey den Kontrakten mit den)
ist die Wollenzeugfabrik in Ost=
reich o. d. Enns zu schützen. 263 2822
- Sprache** (in polnischer) sind auch die Writ-
schriften in Galizien, die Rekurse
aber nur in deutscher oder lateini-
scher Sprache anzunehmen. 169 2772
- — (blos in der deutschen) sind die kreis-
amtlichen Bescheide in Galizien
hinaus zu geben. 169 2773

- Staatsbeamten** (die) sollen Bittschriften
an Se. Majestät nicht durch Agen-
ten überbringen lassen. 140 2755
- — (wie von) die Abtretung oder
Verpfändung der Besoldung ge-
schehen kann. 365 2911
- Staatsgut** (bey einer auf ein) lautenden
Obligation, was zu deren Um-
schreibung erfordert wird. 87 2716
- — (ein jeder Besitzer eines) soll halb-
jährig ein Attestatum Vitae
beybringen. 89 2718
- Staatsgüter** (der) und königl. Güter in
Westgalizien Belegung mit der
Steuer gleich den Privat- und
geistlichen Gütern. 138 2754
- — (über die Kaufschillingsgelder für)
wie die Ausweise verfaßt werden
sollen. 821 2837
- Staatsgütern** (über die Rückstände der
Dominiengefälle auf) sollen die
Ausweise unterbleiben. 352 2903
- Staatsherrschaft** (die Propriations-
Pachtung einer) wird den landes-
fürstlichen Beamten verboten. 16 2696

Staatskassen (bey den) ist keine Obligation auf den Namen eines öffentlichen Fonds ohne schrifl. Be- willigung der Landesstelle umzu- schreiben.

131 2745

Staatspapieren (mit) zu negoziren, wird den Kreditskasse- und Buchhal- terey- Beamten verboten.

137 2752

Stadtgerichte (die Magistraten und) in Westgalizien sollen alljährlich städtische Rechnungen legen.

325 2881

Ständischen Obligationen (von Einsendung der) welche statt baaren Geld in Abfuhr gebracht werden wollen, hat es abzukommen, doch ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu achten.

133 2747

Stallzins für die Beschellzeit.

81 2711

Starina (das zu) im Ungarn bestehende Zoll- und Dreyßigamt wird nach Also Jablonka, und das Minus tienamt von da nach Starina über- setzt.

296 2846

doce di modico niente o n'illino

Starostengütern (das Holzungrecht im
und k. Tafelgütern ist auszuweisen. 240 2797

— — **Waldungen** (die Verwüstungen
der) werden im Westgalizien ver-
boten. 277 2834

Steinkohlen- und Töpferzeugniß-Tabellen
(Versaffung der) 284 2840

— — in denselben ist auch der Erzeu-
gungs- und Verkaufspreis beyzu-
sehen. 320 2875

Stempel (wie sich mit dem) bey alten bey
Gericht vorkommenden Urkunden
in Westgalizien zu benehmen ist. 255 2815

— — (vom) sind die Reverso befreyet,
die wegen der 5 pr. C. Interessen
von Kirchen- und Stiftungskapi-
talien auszustellen sind. 303 2858

Stempelpatent (der 25. §. des) vom Jahre
1788 wird erläutert. 80 2710

— — (Erläuterungen über das) vom 2.
Juny 1796 für Westgalizien. 229 2789

Stempelstrafe (wo und wann die Relux-
se wegen der) im Westgalizien ein-
zureichen sind. 330 2885

Sterbtage der aus dem Religionsfond be-
soldeten Seelsorger sollen sogleich
angezeigt werden. 331 2888

Sterbtaxe (wie die) von Legaten im Ju-
nerösr. abzunehmen. 346 2900

Steuer (über die letzte Abfuhr der) ist in
Westgalizien die Quittung nicht
beyzubringen, jedoch müssen alle
Quittungen der Kreiskassen, und
an dieselben vom Kreisamte vidirt
werden. 126 2743

— — (mit der) werden die Staats- und
königl. Güter im Westgalizien
gleich den privat- und geistlichen
Gütern belegt. 138 2854

Steuern (die veränderten) sind in Ostga-
lizien nur mit Ende des Jahres
zu zergliedern, und den Kreis-
ämtern und Kreiskassen hinaus
zu geben. 295 2845

— — (wann keine Abfuhr der) in
Westgalizien bey den Kreiskassen
anzunehmen sind. 311 2868

2882 968

Stifter (wie sich die) und Klöster in Absicht auf die Kandidaten zu benennen haben. 141 2756

Stiftlinge haben sich nicht nur über ihre Fortgangsklassen, sondern auch über den Ort, wo sie studieren, auszuweisen. 322 2879

Stiftung (zu jeder) ist eine besondere Beschreibung der Stiftungssumme auszustellen. 297 2843

Stiftungen (Richtschnur bey Vorschlägen zu) Stipendien, und Unterrichtsgeldbefreyungen. 335 2894

Stiftungs-Kapitalien, wie auch andre Fonds-Kapitalien, haben sich der 2 perzentigen Gratification zu erfreuen. 244 2802

— — (von) der 5 p. C. Interessen wegen, auszustellende Reverse sind stempelfrey. 303 2858

Stiftungsbogteyen (wann die) den Ablauf der Pachtkontrakte anzuzeigen haben. 265 2824

Stipendien verlieren diejenigen , welche
sich der Prüfung nicht gehörig un-
terziehen.

112 2737

— — (die) für Studierende nicht über
die Studienjahre zu erstrecken. 138 2753

— — (Richtschur bey Vorschlägen zu)
Gesetzungen , und Unterrichtsgelds-
befreyungen. 335 2894

Stipendisten und **Stiftlinge** haben sich nicht
nur über ihre Fortgangsklassen ,
sondern auch über den Ort , wo
sie studieren , auszuweisen. 322 2879

Stockschläge (Beschafungen mit) der Un-
terthanen werden in Westgalizien
verboten. 331 2886

Stollordnung (Beobachtung der Militär-) 377 2923

Straflinge (in schweren Verbrechen be-
fangene) nicht zum Militär ab-
zugeben. 302 2857

Strafe der Verhehler der Deserteurs in
Westgalizien. 94 2722

Strafen der Unterthanen mit Stockschlä-
gen werden in Westgalizien ver-
boten. 331 2886

Strassenbau (über den) Einsendung des Präliminar systems.	367	2913
Straßen (Verkauf der)	374	2920
Streitsachen (in) wird der gesetzwidrige Bezug der Dichten, Schreibgebüh- ren, und Siegelgelder in B. Öst. schärftens verboten.	130	2744
Streustroh (wie die Vergütung des) statt findet.	304	2860
Stubenherde ohne Rauchfang werden im Westgalizien verboten.	331	2887
Studien- (des Schul- und) Wesen halber, was in Ansehung der zum Exje- suiten- oder Edukationsfond im Westgalizien gehörigen Güter sc. zu geschehen hat.	278	2835
	und	280 2836
Studienjahre (über die) sind die Stipen- dien nicht zu erstrecken.	138	2753
Syndikus (Vorschrift bey Wahlen der) Bürgermeister, Rathss- und Aus- schuszmänner.	118	2740
Szczekoczin (nach) wird das Sollamt zu Ostrow versetzt.	334	2892

T.

Taback (binnen welcher Frist der) welcher während des Aufenthalts der Franzosen in Steyermark eingebracht worden, an die Gefällsbehörden abzugeben, 373 2919

Tabellen (wie die Kommerzial-) verfasset werden sollen. 54 2704

— — (wie die) über die Tors- und Steinkohlen- Erzeugniß zu verfassen sind. 284 2840

— — in denselben ist auch der Erzeugungs- und Verkaufspreis beyzusehen. 320 2875

— — (wie die Vormundschafss-) in Westgalizien verfaßt werden sollen. 287 2844

Tafel- Gütern (das Holzungsrecht im königl.) und Starosteigütern ist auszuweisen, 240 2797

Taxen (Korenz- Karakters-) und Arrhen haben in das Kammergale einzufleissen, 325 2882

Verordnung (Nachtrag zur) für die Reis-
nung der Infektionswäsche. 102 2730

Todesfälle (die) der Adelichen sind von
deren Verwandten, und von den
Pfarrern dem nächsten Kämmerer,
auch dem Landrechte anzugeben. 165 2767

— — (die) der zur Gerichtsbarkeit der
Landrechte gehörigen Personen,
sind sogleich dahin anzugeben. 301 2855

Todesfällen (bey) der Kapläne und Hilfs-
priester Ordinariats-Kommissäre
beyzuziehen. 252 2811

Todtenkammern (Errichtung und Einrich-
tung der) 173 2776

— — (wem die Unterhaltung der) ob-
lieget. 301 2854

Torfs- und Steinkohlen- Erzeugnißtabellen
(Verfassung der) 284 2840

— — in denselben ist auch der Erzeu-
gungs- und Verkaufspreis bey-
zusehen, 320 2875

Transporten (wegen der zu) nötigen In-
dividuen, wie sich gegen das Salz-
beför

befördereramt zu Enghagen zu
benehmen ist. 245 2803

Transporten (bey) der Aerarialgüter sollen
die Befurassen mit Ladtscheinen
versehen seyn. 305 2861

Triest (in) werden von der Polizey - Direk-
tion mündliche Gesuche angenom-
men. 243 2801

Trokars (des) und der Trommelseuche we-
gen, Erinnerung. 249 2808

Trommelseuche (der) und des Trokars
wegen, Erinnerung. 249 2808

Tschoffenschen (dem) nun Lechleitnerschen
Großhandlungshause weiter er-
streckte, Frist wegen Verkauf der
Nürnberg Schneidwaaren. 338 2895

Türken (für die nach der) bestimmten Briefe
wird nur bey der Aufgabe der
Postporto auf den doppelten Be-
trag erhöhet. 28 2742

U.
Überfahrt - Damm - und Brücken - Maus-
the dürfen in Westgalizien nicht
willkürlich eingehoben werden. 333 2890

Umschreibung (was zur) einer auf ein
Staatsgut lautenden Obligation
erfordert wird. 87 2716

— — (zur) einer öffentlichen Fonds-
Obligation auf den Namen eines
öffentlichen Fonds ist die schrift-
liche Bewilligung der Landessieße
erforderlich. 131 2745

Unkosten (Vergütung der) ist an die Ma-
gistraten und Ortsgerichte von den
Bankal gefällen - Verwaltungen
für die Sicherstellungsmittel in
Aerarial-Angelegenheiten zu leis-
ten. 76 2705

Unterrichtsgeld - Besruungen (Richt-
schnur bey Vorschlägen zu) Sti-
pendien, und Stiftungen. 335 2894

Unterthanen (die) in Westgalizien sind
bey ihrem Besitzstande zu erhalten. 17 2697

— — (wie den Gotscheer und Reifnizer)
der Hausirhandel erlaubt ist. 84 2714

— — (in den Berichten über den Stand
und Flächeninhalt der den) käuf-
lich überlassenen Rustikalgründe
ist auch der Stand der noch un-
eingekauften anzugezeigen. 88 2717

Unterthanen (Belohnung der) in Ossig-
lizen, welche 200 Ossigkume ge-
pflanzt haben. 100 2728

— — (wann die Kontrakte der) über
emphiteutische Veräußerung der
Dominikalgründe, wie auch Ei-
kaufskontrakte über Rustikalgrün-
de bestätigt werden können. 284 2841

— — (den) ist in Westgalizien die Ju-
stiz unentgeltlich zu leisten. 298 2849

— — (die der Feindesgefahr wegen
ausgewanderten) werden zurückbe-
rufen. 319 2874

— — (Bestrafungen der) mit Stock-
schlägen werden im Westgalizien
verboten. 331 2886

Urkunden (wie sich wegen der alten, und
ungestempelten) welche bey Ge-
richt vorkommen, im Westgalis-
zien zu benehmen ist. 255 2815

B.

Valor-Wegmauth-Polleken werden im
Innerösterreich abgeschafft, und die

juxten-

juxtenmässige Amtirung einge-
föhrt. 82 2712

Bektoranten (die) sollen mit Ladtscheinen
versehen seyn. 305 2861

Verbrechen (in schweren) befangene Straf-
linge nicht zum Militär abzuge-
ben. 302 2857

Verbrecher (wann) auf Kosten der Obrigkeit
an das Kriminalgericht ab-
zuliefern sind. 308 2865

Bergütung der Unkosten an die Magistra-
ten und Ortsgerichte, soll von den
Bankalgefäßl.-Verwaltungen für
die Sicherstellungsmittel in Aer-
rialangelegenheiten geleistet wer-
den. 76 2705

— — (wie die) des Streustrohes statt
findet. 304 2860

— — (wann zur) die Militärquittun-
gen abzugeben sind. 358 2909

Verhehler (Strafe für die) der Deserteurs
im Westgalizien. 94 2722

Verkauf (zum) des englischen Biers, und
des Franzbrandweins in Ostgalizien wird der Termin bis Ende
Dezem. I. J. festgesetzt. 117 2739

— — (der) des Hitlerichs oder weißen
Arseniks, und der Gebrauch desselben für die Pferde und das
Rindvieh, wird untersagt. 130 2743

— — (der Kauf und) der Militär-Monturstücke wird in Westgalizien
verboten 133 2784

— — der Straßen. 374 2920

Verlassenschaftsabhandlung (Vorschrift
zur) in Galizien. 26 2701

Vermögen (wie mit Einziehung des) der
Deserteure in Westgalizien fürzugehen ist. 269 2828

Verpachtungen der Frohndienste, oder
Roboten in Westgalizien an auswärtige Gutsbesitzer werden untersagt. 132 2746

— — (bey) der Realitäten geistlicher
Benefizien werden Maßregeln vorgeschrieben. 142 2758

Seite. №.

Verpfändung (wie die) und Abtretung
der Staatsbeamten - Besoldungen statt hat. 365 2911

Versammlungen (die Gymnasiallehrer.)
haben bey ihren Sittengerichten
die ungesitteten Schüler namentlich im Protokoll aufzuführen. 179 2780

Vertretung (wie sich in) der Parteien bey den Landrechten die Landadvokaten in Galizien achten, und wie die Advokaten genannt werden sollen. 106 2732

Verwüstungen der Starostey - Waldungen in Westgalizien werden verboten. 277 2234

Verzehrungsauffschlag vom jüdischen Koscherfleische (der) im Westgalizien wird in Aerarialadministration genommen. 149 2765

— — (wie die Entschädigungs = Angelegenheiten wegen in Aerarialadministration genommenen) zu behandeln sind. 161 2765

Bieh (das) ist in nasser Herbstzeit nicht auszutreiben. 317 2872

Bieh

Vieh (ein zum Fuhrwerk außer Land gesbrauchtes) ist dort zu verkaufen. 335 2893

Viehseuche (wie sich bey ausbrechender) in Ansehung des gefallenen, und franken Hornviehes zu benehmen ist. 3 2692

Vikar (mit der Untersertigung des Bezirks-) sind die Fassionen der Kuratgeisllichkeit bey den Kreisämtern einzureichen. 298 2850

Vikare (die General-) und Konsistorial-Vorsteher sind Sr. Maj. zur Genehmigung anzuzeigen. 370 2916

Visitationen der Bräuhäuser sind nicht zu verweigern. 236 2791

Vogtey (die Kirchen-) Instruktionen sind genau zu beobachten. 169 2774

Vormerkung (wie die landläufige) einer Klage statt habe. 93 2721

Vormerkungen (der bücherlichen) der Schuldforderungen wegen in Westigalizien, Erdauerung. 299 2847

— — über den Empfang des Pulvers, sind von den zu dem Handel mit Pulver

Pulver berechtigten Kaufleuten zu
führen. 303 2859

Normundschafts - Tabellen (wie die)
in Westgalizien verfaßt werden
sollen. 273 2844

Vorschlägen (Richtlinien bey) zu Stipen-
dien, Stiftungen, und Unter-
richtsgeld - Befreiungen. 335 2894

Vorspann (die) betreffende Vorschrift in
Westgalizien. 179 2781

— — (die) soll dem Navigations - Per-
sonale bey Dienstreisen verabfolget
werden. 16 2695

Vorspanns - und Behrungskosten - Berech-
nungen (mit den) zugleich sind
die Wagenreparaturs - und
Schmiergelds - Liquidationen der
Kreiskommissäre einzubegleiten. 2 2691

W.

Waaren (die) können von den Handels-
leuten in Westgalizien bis Ende
Dezember ohne Bestimmung des
Maases oder Gewichts erklärt
werden. 86 2715

- Waaren** (wie die Versführung der) aus Westgalizien in die anderen k. k. Erbländer gestattet ist. 147 2763
- — (wegen Anweisungen der Konsumo=) an den Grenzen. 347 2901
- Waarenstemplung** - und Zollvorschriften (die) werden in dem durch die Gränz - Verichtigung zu Westgalizien gekommenen Antheile kund gemacht, und die Bekanntnisse über die Vorräthe der ausländischen Waaren eingehohlet. 113 2738
- Wässer** (in Absicht auf die Anstalten gegen Schäden durch gäh anwachsende) wird eine Weisung ertheilet. 134 2750
- Wagenbespannung** (über ihre) müssen die Hopfenhändler ein Zeugniß der Obrigkeit haben. 10 2693
- Wagenreparaturs** - und Schmiergelds - Liquidationen der Kreiskommissäre sind mit den Vorspanns- und Behrungskosten-Berechnungen zugleich einzubegleiten. 2 2691
- Wahlen** (Vorschrift bey) der Bürgermeister, Syndikus, Rathsmänner, und Ausschussmänner. 118 2740

- Waisenkapital** (was bey einem) wegen Sicherstellung des Darlehens zu beobachten ist. 267 2826
- Waisenrechnungen** (wo die) der dem Lemberger Landrechte unterstehenden Wormunder einzubringen sind. 273 2830
- Waisen = Vermögen** (die Verwaltung des) 355 2906
- Waizen** (die Ausfuhr des) wird Korns wird in Westgalizien allgemein erlaubt. 96 2724
- — und Schmalz (unter welchen Bedingungen) und an was für Orte aus Steyermark geführt werden dürfen. 96 2725
- Walachy** wird als Hazardspiel erklärt. 235 2790
- Waldungen** (die Verwüstungen der Strosteys) werden in Westgalizien verboten. 277 2834
- Wasserschierling** (wider den Genuss des) werden Warnung und Mittel für Menschen und Vieh bekannt gemacht. 11 2694
- Weber = Gewerb** zu Steyer (das) ist gegen alle Unfälle zu schützen. 357 2907

- Wegmauth o. Walorposeten werden in
Inneröstreich abgeschafft, und die
juxtenmässige Amtirung einge-
führt. 82 2712
- — (von der) ist der inn- und aus-
ländische Dünger befreyt. 144 2759
- Westgalizien (für) wird die allgemeine Ge-
richtsordnung in Wirksamkeit ge-
setzt. 2 2690
- — (im) sind die Unterthanen bey ih-
rem Besitzstande zu erhalten. 17 2709
- — (Ausrottung der Raubthiere in) 78 2697
- — (in) können die Handelsleute ihre
Waaren bey den Zollämtern bis
lechten Dezember d. J. ohne Be-
stimmung des Maasses oder Ge-
wichtes erklären. 86 2715
- — (aus) wird Waizen und Korn aus-
zuführen, erlaubet. 96 2724
- — (in) Besitznehmung des neuen An-
theils in dem ehemaligen krakauer
Palariate. 109 2730
- — (in dem zu) durch die Gränzbes-
richtigung gekommenen Antheile
werden

werden die Zoll- und Waarenstemplungs-Vorschriften bekannt gemacht, und die Bekanntnisse über die Vorräthe ausländischer Waaren eingeholt.

113 2733

Westgalizien (was in) wegen der Quittungen bey den Kreiskassen zu beobachten ist,

126 2741

— — (in) wird die Verpachtung der Frohdienste an auswärtige Grundbesitzer verboten.

132 2746

— — (in) sind die Staats- und königl. Güter mit der Steuer gleich den privat- und geistlichen Gütern zu belegen.

138 2754

— — (in) wird der Verzehrungsaufschlag vom jüdischen Koscherfleische in Aerarialadministration genommen.

149 2765

— — wie die Krupka-Entschädigungs-Angelegenheiten zu behandeln sind.

161 2766

— — (in) Errichtung und Umfaltung einiger Gränzzollämter.

176 2777

Westgalizien, (für) Vorschrift im Betreff der Vorspann.	179	2781
— — Erläuterung wegen des Papier- stempels.	255	2815
— — (in) wird den Militärquartiers- trägern der Schlafkreuzer bewil- liget.	56	2816
— — (wie in) die Jugend den Adels- stand zur Aufnahme in die Neu- städtter Militärakademie auszuwei- sen hat.	259	2818
— — (wie in) die Vormundschaftsta- bellen verfaßt werden sollen.	287	2844
— — (in) ist den Unterthanen die Justiz unentgeltlich zu leisten.	278	2849
— — (Patent für) wegen Ablegung der Ordensgelübde.	312	2874
— — (in) Errichtung der Kriminalge- richte zu Krakau, Sandomir, und Lublin.	318	2873
— — (in) die Nummerirung der Häuser.	324	2889
— — (in) wird ein Münzprobier- und Pagament - Einlösungssaint zu Krakau aufgestellt, dann wegen		
		Einkauf

- Einkauf des Golds und Silbers
Einleitung getroffen. 326 2883
- Westgalizien (in) wird die Apotheker-Lax-
ordnung eingeführet. 340 2896
- Wilczkaer Berggericht (das) leitet das
Bergwesen in Westgalizien. 241 2799
- Winkelbeschreiberey (zur Hindanhaltung
der) werden von der Polizey-
Direktion in Triest mündliche Ge-
suche angenommen. 243 2801
- Wittwen (wie den) der Beamten das Kon-
duktquartal verabfolget werden
kann. 83 2713
- — (wegen des Konduktquartals für
die) der Beamten, Nachtrag. 262 2820
- Wohnungen (Erläuterung wegen Bezie-
hung der neu gebauten). 264 2823
- Wohnungsort (der) ist in den Gesuchen
um Magistrats- und Gerichtsstel-
len in Ostgalizien beyzusezen. 306 2862
- Wollenzeug- (im Leinwand- und) Manu-
fakturswesen sind Mißbräuche ab-
zustellen, und Instruktion für die
Handwerks-Viertelmeister. 211 2784

- Wollenzeugfabrik (die) im Destr. o. d. G.
ist bey ihren Kontrakten mit den
Spinnern zu schützen. 263 2822
- Wundärzte (was die) und Aerzte auf dem
Lande, wegen Taxirung der Ar-
zeneyen zu beobachten haben. 276 2832
- — (wann die Aerzte und) Kranke
behandeln dürfen. 299 2851
- — (die Kreis-) und Aerzte sollen in
den Rezepten das Gewicht und die
Sahl mit Buchstaben ausschrei-
ben. 307 2863
- — (wann die) in Westgalizien Ar-
zeneyen verkaufen dürfen. 311 2869
- Man sehe auch Landchyrurgen.

3.

- Zahlungsbogen (kleine) bedürfen die Mi-
litärpensionisten bey Beziehung
ihrer Pensionen. 286 2843

- Behrungskosten- und Vorsparniskosten-Be-
rechnungen (mit den) sind die
Wagenreparaturs- und Schmier-
gelds - Liquidationen der Kreis-
Kommissäre zugleich einzubeglei-
ten. 2 2691

Bensur

- Zensur (in der) sollen keine Persönlichkeiten
in öffentlichen Christen zugelas-
sen werden. 92 2719
- Zeugniß (ein) der Objigkeit müssen die
Hopfenhändler über ihre Wagen-
bespannung haben. 10 2693
- — (ein) seiner Lebensfortdauer soll
ein jeder Besitzer eines Staats-
guts halbjährig beibringen. 89 2718
- Zeugnisse (welche) die in das Krankenhaus
Kommenden mitbringen sollen. 352 2904
- Zivilangelegenheiten (wie sich wegen der
noch nicht vollführten) in West-
galizien zu benehmen ist. 108 2734
- Zoll auf die Bologneser Kreide. 112 2736
- — (was für) für die aus Westgalio-
zien in andere Erbländer zu ver-
führen gestatteten Waaren zu ent-
richten sey. 147 2763
- — (mit welchem) der Zucker bey der
Einsuhr belegt werden soll. 172 2775
- — auf die Kron-Rasche. 260 2819
- — der Riemerarbeiten in Tyrol. 371 2918